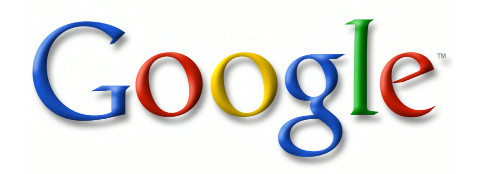
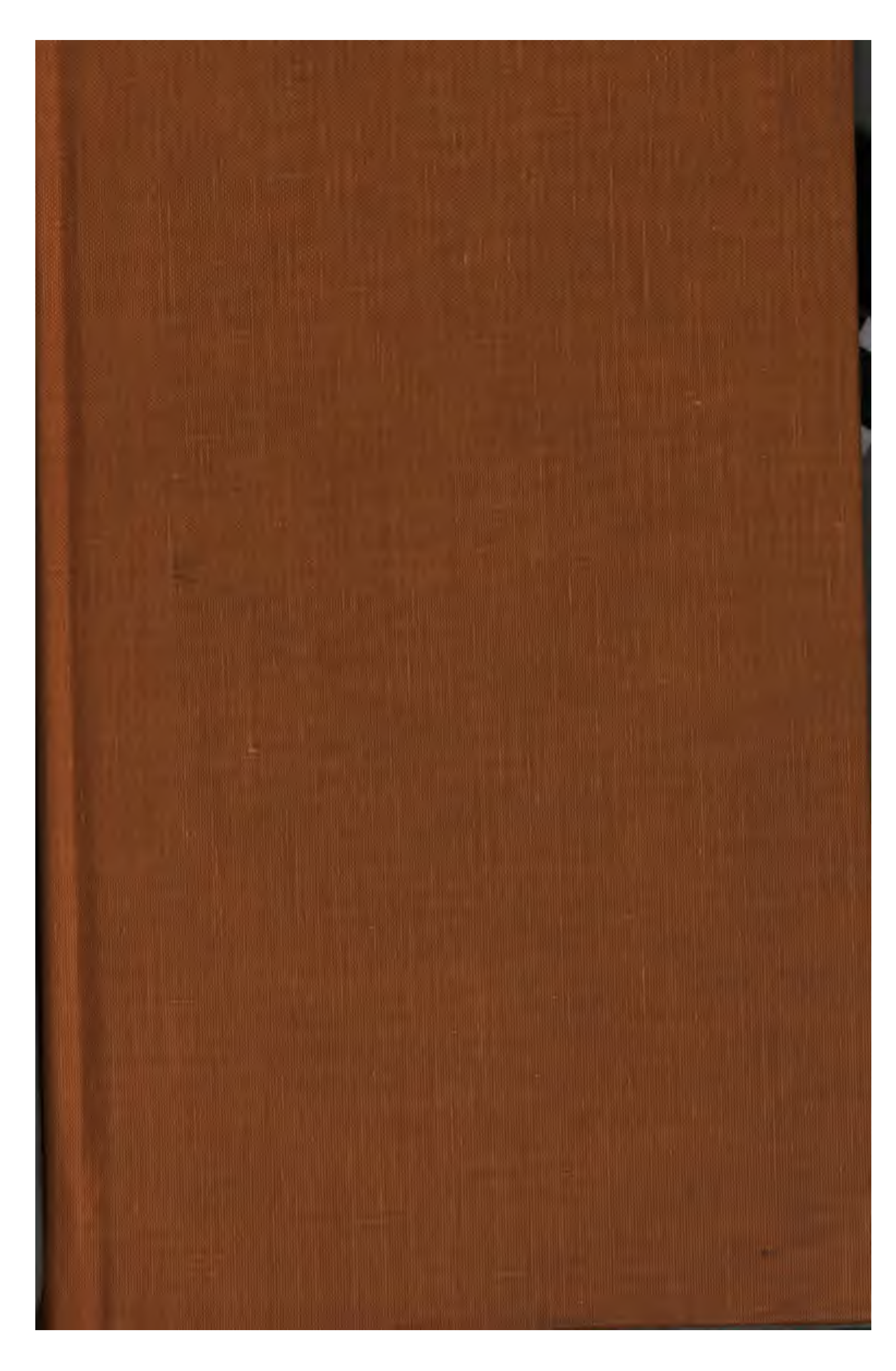






Der akademische Beruf.

Ein Wegweiser

für den

siebenbürgisch-sächsischen Abiturienten und Hochschüler.

(Unter Mitwirkung akademischer Fachleute herausgegeben)

von

Ernst Buchholzer.



Hermannstadt

Druck und Verlag von W. Krafft

190[illegible]



Der akademische Beruf.

Der akademische Beruf.

Ein Wegweiser

für den

siebenbürgisch-sächsischen Abiturienten und Hochschüler.

Unter Mitwirkung zahlreicher Mitarbeiter herausgegeben

von

Ernst Buchholzer.



Hermannstadt.

Druck und Verlag von W. Krafft.

1907.

Vorwort.

Nach mehrjähriger Arbeit kann das vorliegende Buch endlich seiner Bestimmung, ein Wegweiser für den siebenbürgisch-sächsischen Abiturienten und Hochschüler zu sein, übergeben werden.

Dürfte es schon dem Abiturienten bei der Berufswahl Anleitung und wertvolle Gesichtspunkte bieten, so wird es, wie wir hoffen, dem Hochschüler beim Studium bald ganz unentbehrlich werden, und auch später bei der Berufsführung noch immer hie und da zu Rate gezogen werden können.

Das vorliegende Werk ist in seiner Art bei uns ein erster Versuch und als solcher gewiss entwicklungsfähig und der Ergänzungen und Verbesserungen bedürftig. Deshalb bittet der Herausgeber, ihm diesbezügliche Wahrnehmungen zur Kenntnis bringen zu wollen. Er wird alle Anregungen, Berichtigungen und sonstige Mitteilungen mit Dank entgegennehmen und ihnen bei etwaiger Neuausgabe, so weit als möglich, Berücksichtigung zuwenden.

Den vielen Mitarbeitern aber, die die Herausgabe des Wegweisers ermöglicht haben, kann ich nur herzlichen Dank aussprechen für ihre Arbeit, wohl auch im Namen derer, denen sie Anleitung und Förderung bringen soll.

Hermannstadt, am 8. Juni 1907.

Ernst Buchholzer.

Inhalt.

I. Theologie.[1])

Von Adolf Schullerus und Oskar Netoliczka.

Durch die »Bestimmungen betreffend das Pfarramt« sind zwei Gruppen der Studierenden der Theologie geschaffen worden, die »akademischen Kandidaten der Theologie und des Lehramts« und die »akademischen Kandidaten der Theologie«. Obwohl für beide Gruppen bezüglich des eigentlichen Theologiestudiums die gleichen gesetzlichen Normen bestehen (4 Semester an einer deutschen ev. Fakultät) und die Forderungen der theologischen Prüfung für beide gleich sind, so ergibt sich doch aus den sonstigen Verhältnissen notwendig ein wesentliches Auseinandergehn des Studienganges. Während die Kandidaten der Theologie und des Lehramts auf der Universität meist das wissenschaftliche Fachstudium in den Vordergrund rücken, können die Kandidaten der Theologie wenigstens die genannten vier Semester des deutschen Universitätsstudiums der Theologie widmen. Jene pflegen in den Universitätsjahren sich also im wesentlichen auf das Anhören von theologischen Vorlesungen zu beschränken und die eigene Vertiefung dem spätern Privatstudium zu überlassen, diese können schon auf der Universität eine gute Abrundung des Studiums erzielen. Trotzdem ergeben sich für beide Gruppen gewisse Ausgleichungen, die schliesslich den Vorsprung der zweiten Gruppe wieder wett machen — sie liegen namentlich in der grösseren geistigen Reife, mit der die Kandidaten der Theologie und des Lehramts nach Beendigung ihrer Fachstudien und -prüfungen sich dem privaten Studium der Theologie zuwenden — und so lassen sich für beide Gruppen auch bezüglich des Theologiestudiums bestimmte gemeinsame Grundsätze aufstellen.

1. Das Universitätsstudium der Theologie hat die Aufgabe, in die Wissenschaft der Theologie einzuführen. Man hüte sich davor, in unklarer Vermischung der Aufgaben des Studiums mit denen des praktischen Berufs, in den Universitätsjahren vornehmlich

[1]) Vgl. Bassermann, Wie studiert man evangelische Theologie? Stuttgart, Violet, 1905.

Stärkung des Glaubens suchen zu wollen. Das Universitätsstudium, auch das theologische, soll in erster Linie den Studierenden bekannt und vertraut machen mit den Methoden und dem Handwerkzeug des wissenschaftlichen Forschens, soll ihm Gelegenheit bieten, in bescheidenem Masse auf beschränkten Gebieten diese Methoden auch anzuwenden, soll ihm eine gewisse Übersicht über den gegenwärtigen Stand der Forschung und ihrer Ergebnisse geben und nicht zuletzt ihn mit Hochachtung vor dem Ernst und dem unbestochenen Wahrheitsmut der Wissenschaft erfüllen. Die Umsetzung dieser wissenschaftlichen Forschung und ihrer Ergebnisse in Werte des religiösen Lebens, zum Glauben, kommt erst später, als Formung des persönlichen und sozialen Erfahrens durch diese wissenschaftliche Erkenntnis. Auch die Theologie ist Wissenschaft und ihr Studium Erforschen der Wahrheit.

2. Darum hüte man sich, das Universitätsstudium von vornherein durch die kirchlichen Parteischattierungen »liberal«, »konservativ«, oder durch Schlagworte »gläubig«, »ungläubig« leiten oder auch nur beeinflussen zu lassen. Wo wirklich Wissenschaft angeboten, d. i. wo versprochen wird, gemäss den allgemeinen wissenschaftlichen Normen die verschiedenen Disziplinen der Theologie zu behandeln, da kann der Studierende getrost zugreifen. Nirgends anders wie im theologischen Studium steht ja die letzte Entscheidung schliesslich in der persönlichen Instanz, und jeder angehende Geistliche wird sodann nach reiflicher und ernster Erwägung der wissenschaftlichen Gründe für und wider sich den Boden eigner Überzeugung für sein persönliches Glaubensleben und -wirken schaffen müssen.

3. Daraus ergibt sich, dass wie kein anderes Studium sich schliesslich so sehr zur persönlichen Überzeugung zuspitzt als das der Theologie, so auch nirgends so sehr wie hier das Studium auf eignes Können, auf Befähigung eignen Forschens auszugehen hat. Vertrautheit mit den Quellen, Gewandtheit in ihrer Ausnützung muss überall der Erwerbung des enzyklopädischen Wissens zur Seite gehen.

4. Unter den Quellen des theologischen Studiums steht aber allen voran das Neue Testament. Vertrautheit mit dem Gange der Leben-Jesu-Forschung — wie sie erfreulicherweise gerade gegenwärtig das wissenschaftliche Leben beherrscht — so wie mit der geschichtlich erfolgten Rezeption des neuen christlichen Glaubenslebens durch Juden und Griechen (Paulus und die werdende katholische Kirche) als Typus für die Rezeption dieses Glaubenslebens vom Boden unsrer Weltanschauung aus, ist demnach das unerlässliche Fundament allen theologischen Studiums, das in der Auseinander-

setzung mit den Ergebnissen moderner Naturwissenschaft und Philosophie seinen Ausbau zu finden hat.

5. Zur Einführung in die »Quellenkunde« dient vorzüglich die Teilnahme an den verschiedenen Seminarübungen, gut auch der Besuch der akademischen theologischen Vereine, die oft unter der Leitung jüngerer Dozenten stehen und in frischem Zuge die Diskussion führen.

Bezüglich der beiden Gruppen ist im einzelnen zu bemerken (vgl. auch die Ausführungen in »Für Prüfungsnöte«. Drei Briefe an den Herausgeber der Akademischen Blätter in Angelegenheit der theologischen Kandidatenprüfung. Hermannstadt, 1906. W. Krafft):

A. Für Kandidaten der Theologie.

Da die Kandidaten der Theologie sich ganz dem theologischen Studium widmen können, haben sie freien Raum, die Grundlage möglichst breit anzulegen. Es empfiehlt sich daher, in den beiden ersten Semestern ausser Kirchengeschichte vornehmlich **Vorlesungen über** politische und Religionsgeschichte des jüdischen Volkes, über Leben Jesu, Urchristentum, sowie partielle oder allgemeine Einleitung in das **A. und N. T.** zu hören. Daneben wo nur möglich sofort Teilnahme an exegetischen oder literarhistorischen **Übungen im N. T.** Gerade die Vertiefung in die Probleme einer einzelnen neutestamentlichen Schrift unter guter Leitung ist von ausserordentlicher Bedeutung und für den Anfänger viel mehr wert als eine allgemeine Übersicht, da sie ihn sofort auf eigne Füsse stellt und von dem einen Punkte aus doch das Licht nach allen Seiten ausgehn lässt. Lektüre von Spezialschriften im Zusammenhang mit solchen speziellen exegetischen und literarischen Übungen verstärken besonders nach der Seite der methodischen Übung deren Wert. Daran schliesse sich die Privatlektüre andrer neutestamentlicher Schriften an der Hand kurzgefasster Kommentare (etwa des Holtzmannschen Handkommentars — die grösseren Kommentare, wie der Meyersche, verlieren sich zu sehr in philologische Kleinigkeiten —), wobei neben den speziell literarischen Problemen immer auch auf die Kernfragen des geschichtlichen Christentums — wie das persönliche Glaubensleben Jesu apperzipiert erscheint — geachtet werden möge. Es ist unerlässlich, dass in dieser Art im Laufe der Universitäts- und Vorbereitungsjahre das g a n z e N. T. exegetisch durchgearbeitet wird. Mühelose Geläufigkeit im Lesen und Verstehn des griechischen Idioms des N. T. ist die Vorbedingung dazu, dass im praktischen Beruf der Grundtext überhaupt nicht ganz beiseite gelassen werde.

Weniger möglich und darum, wo nicht besondre Neigung vorliegt, auch nicht rätlich ist für unsere Kandidaten die exegetische Vertiefung in das A. T. Einerseits die Kürze der Studienzeit wie anderseits der Vorrat an bewährt guten sinngetreuen Übersetzungen des A. T. (Kautzsch) lassen das bisschen Hebräisch, das hin und wieder getrieben wird, lediglich als Spielerei erscheinen. Auch geben sich die Hauptwerke über israelitische Volks- und Religionsgeschichte dankenswerte Mühe, denen, die die Sprache nicht aus eigner Anschauung kennen, verständlich zu sein. Dass hier eine Lücke bleibt, ist klar, aber besser genaue Vertrautheit mit dem N. T. auf Grund eigner Verarbeitung des Originaltextes und bewusster Verzicht auf Hebräisch als nutzloses Naschen von beiden.

Die Vorlesungen über allgemeine Einleitungswissenschaft sind durch die einschlägige Lektüre der grösseren geschichtlichen Darstellungen abzurunden und mit Hilfe der zahlreich vorhandenen »Grundrisse« abzuschliessen. Bezüglich der ersteren sei für das A. T. hingewiesen auf B. Stades: Geschichte des Volkes Israel (2 Bde.), ferner auf J. Wellhausen: »Israelitische und jüdische Geschichte«, zu dessen Verständnis aber ein Durcharbeiten seiner »Prolegomena zur Geschichte Israels« unbedingt nötig ist. Auf andre einschlägige Werke, wie Gunkels Genesiskommentar, Robertson Smiths Vorlesungen über das A. T., auf Kuenen usw. wird wohl in den jeweiligen Vorlesungen aufmerksam gemacht werden. Den Hintergrund des N. T. zeichnen A. Hausrath »Neutestamentliche Zeitgeschichte«, tiefgründig Schürer, »Geschichte des jüdischen Volkes«, C. Weizsäcker, »Das apostolische Zeitalter«, O. Pfleiderer, »Urchristentum«. Das Studium des »Lebens Jesu« wird am leichtesten an der Hand der Anmerkungen im 2. Bd. von P. Schmidts »Geschichte Jesu« begonnen werden können. Über die Bedeutung D. Fr. Strauss' für die Leben-Jesu-Forschung gewährt — wie überhaupt über die theologische Forschung aus dem Anfang des 19. Jahrhunderts — die zweibändige Biographie Strauss' von A. Hausrath lebendigste Anschauung.

Auch hier sei nochmals bemerkt, dass diese Literaturangaben nur ein bestimmtes Gerüst aufbauen, die Vorlesungen und Fingerzeige aus der persönlichen Berührung mit den Dozenten werden auch hier nach allen Seiten weiter die Wege weisen. Ein ähnlicher Vorgang, wie er oben beschrieben, empfiehlt sich auch für das Studium der **Kirchengeschichte,** das schon mit dem ersten Semester begonnen werden soll. Auch hier gehe neben der allgemeinen Übersicht die Vertiefung in die Probleme einer besondern Epoche — im An-

schluss an ein Spezialkolleg, am besten durch Teilnahme an kirchengeschichtlichen Übungen, an kollegmässige Lektüre bestimmter Quellenschriften usw. —, von wo aus sich leichter ein lebendiges Verständnis für Perioden, die nur durch Privatstudium erarbeitet werden können, ergibt. Empfehlenswert ist es übrigens hier, sich von vornherein in den Grundzügen [1]) eine Übersicht über die Kirchengeschichte zu verschaffen, da in Kollegien und in der Literatur oft auf bestimmte Tatsachen angespielt wird, die dem Hörer und Leser geläufig sein müssen. Zur Vertiefung solcher Übersicht stehn treffliche Grundrisse und Lehrbücher zur Verfügung.[2]) Das früher zum Einpauken beliebte Kurtzische Werk ist nun doch überholt, dafür sei empfohlen der Grundriss von K. Müller (Leipzig, Mohr), und besonders die Kirchengeschichte von W. Möller (1. Band neu bearbeitet von H. v. Schubert, 3. Band neu bearbeitet von Kawerau); für die neueste Kirchengeschichte das (fünfbändige!) Handbuch von Fr. Nippold (eine knappere Zusammenfassung des Stoffes bietet die 2. [einbändige] Aufl. dieses Werkes: 1868). Hand in Hand mit dieser allgemeinern Übersicht gehe aber die Vertiefung in einzelne Quellenschriften. Aus den ersten Perioden sind Stücke in entsprechender Auswahl in P. Mehlhorns Sammlung »Aus den Quellen der Kirchengeschichte« (Berlin, Reimer) enthalten; weitere Einblicke gewähren hier die von Harnack und Gebhardt herausgegebenen »Texte und Untersuchungen«, von denen zum mindesten der Didachekommentar A. Harnacks gründlich studiert werden sollte, sowie G. Krügers kirchen- und dogmengeschichtliche »Quellenschriften«. Aus späterer Zeit bieten von selbst sich die ersten reformatorischen Schriften Luthers, die Augustana, Speners Pia desideria, Lessings theologische Schriften, Schleiermachers Hauptwerke, die Reformatio des Honterus usw. in leicht beschaffbaren Ausgaben dar. Doch mag aus dem reichen Stoff manches dem spätern Privatstudium überlassen bleiben, nur sichere Einführung in die Handhabung des Quellenmaterials ist Ziel des Universitätsstudiums, dessen Hauptreiz doch immer die persönliche Berührung mit dem Dozenten, die, wenn nur irgend erreichbar, stets gesucht werden sollte, und mit dem lebendigen Strom der fortschreitenden Forschung bleibt.

Das zweite Studienjahr wird neben der Fortführung der neutestamentlichen und kirchengeschichtlichen Studien nun auch die systematischen Fächer (Dogmatik, Ethik) und das Kirchenrecht berücksichtigen müssen. Ein gutes allgemein philosophisches Kolleg

---

[1]) H. v. Schubert, Grundzüge der Kirchengeschichte. Tübingen und Leipzig (Mohr) 1904.

[2]) Vgl. hier: »Kirchliche Blätter« VIII, Nr. 31, 33; IX, Nr. 13.

(Geschichte der Philosophie seit Kant, Psychologie, Religionsphilosophie, praktische Philosophie)[1] unterstützt wirksam diese Studien: ohne Bekanntschaft mit Kant und Hegel bleibt die Dogmatik ebenso unverständlich wie ohne Kenntnis Schleiermachers und der Grundzüge der Dogmengeschichte. Ergibt sich die Gelegenheit, im Anschluss an ein Spezialkolleg oder in einem Privatissimum einer einzelnen Frage nachzugehen oder einen charakteristischen dogmatischen oder ethischen Schriftsteller näher kennen zu lernen, so soll diese Gelegenheit nicht ungenützt bleiben.

Die Schwierigkeit wie die Notwendigkeit eines Versuchs, den Stoff der **Dogmatik** und **Ethik** für die Zwecke des Studiums und der Prüfung näher festzustellen, ergibt sich aus der Erfahrungstatsache, dass nächst dem Kirchenrecht die Glaubens- und Sittenlehre vielen Kandidaten einen besondern horror einflössen, der sich dann in der Stunde der Prüfung nicht selten als Gegenteil vom horror — vacui erwies. Es genügt nicht, zur Erklärung der Erscheinung das in der Zeit liegende Vorurteil gegen Systembildung heranzuziehen; auch die grössere Sprödigkeit eines mehr statutarischen Gedächtnisstoffes ist nicht die einzige Ursache des vielfach eintretenden Misserfolges. Ich glaube, er liegt bei manchen Kandidaten und nicht bei den schlechtesten in jener Abneigung, die O. Ritschl in seiner Charakteristik der Kompendien der Dogmatik und Ethik von Luthardt[2]) als geradezu wünschenswert bezeichnet: »Möchten doch unsere Studenten mehr und mehr verstimmt darüber werden, dass ihnen die Benützung solcher Lehrbücher immer noch zugemutet wird, die ausser an ihr etwaiges Auktoritätsbedürfnis doch nur an ihr Gedächtnis Anforderungen stellen und die in jedem Falle kein geeignetes Lehrmittel sind, um sie in ein selbständiges Verständnis der wichtigsten Lebensfragen in zweckmässiger Weise einzuführen«. Gewiss, wenn das Auswendiglernen dort, wo es das Denken unberechtigt verdrängt, geisttötend wirkt, so ist das Auswendiglernen von Überzeugungen, die nicht von innen heraus erwachsen sind, einfach entsittlichend! Wann aber — so muss nun gefragt werden — hat von unsern Kandidaten jemand solches gefordert, und wenn die Zumutung, von der Ritschl an der ausgehobenen Stelle spricht, auf Theologiestudierenden anderwärts lasten mag, wer erwartet im Prüfungssaale unserer Landeskirche, auf einen »Standpunkt« verhört zu werden?

Darnach kann die Studien- und Prüfungsanweisung für die systematischen Fächer nur in noch ganz wesentlich verschärfter

[1]) Vgl. Abschnitt II, 11.
[2]) Theologische Rundschau VI, 402.

Betonung lauten: Fort mit dem auswendig gelernten Leitfaden! An Stelle dieses unwürdigen und martervollen »Paukens« tritt als zwiefache Forderung, die kein äusserer Zwang, sondern das innere Bedürfnis wohl einem jeden diktiert, der an einer konfessionellen Schulanstalt mit jener Berechtigung erziehen will, die das Diplom als solches nicht zu geben vermag: 1. die geschichtliche Orientierung über die wichtigsten Tatsachen des religiösen und sittlichen Lebens; 2. die Erfassung der wichtigsten Probleme der religiösen und sittlichen Weltanschauung.

Aus dem ersten dieser Gesichtspunkte ergibt sich, dass es auch in den systematischen Fächern nicht abgeht ohne historische Grundlegung, mit der einige Quellenkenntnis naturgemäss verbunden ist. Eine Bewertung der christlichen Anschauungswelt ist nicht möglich ohne ausreichende Kenntnis der vor- und ausserchristlichen Standpunkte der Vergangenheit und Gegenwart, eine Bewertung der protestantischen Religiosität und Sittlichkeit nicht ohne das klare Bewusstsein von ihrer Eigenart gegenüber der der Schwesterkirchen. Das weist einerseits hin auf die Bedeutung der Religions- und Dogmengeschichte,[1]) anderseits auf die der Geschichte der sittlichen Begriffe. Quellenkunde aber ist aus dem letztgenannten Gebiete in dem bescheidenen Umfange erreichbar, dass über Jesus, Paulus, Luther, Kant auf Grund von Originalen berichtet wird. Es dürfte nicht vorkommen, dass ein Kandidat es ablehnt, über die Grundgedanken der Kantischen Moralphilosophie zu sprechen, und dass ein anderer, der die Ethik Jesu zu behandeln hat, sich nur gerade durchschlägt und augenscheinlich verblüfft ist, eine derartige Frage aus »Ethik« zu erhalten. Handelt es sich doch gar nicht darum, die Zahl der Prüfungsfächer durch solche Zumutungen tatsächlich zu vermehren, sondern einfach um die Anwendung des aus den biblisch-historischen Fächern Gelernten auf das Gebiet der Systematik: über die Bergpredigt und Kants Bedeutung für den Protestantismus hätte jeder der beiden Examinanden bei der Prüfung aus Isagogik bzw. Kirchengeschichte beherzten Bescheid gewusst. Und doch wird auch das theologische Prüfungswissen in dem Masse für Amt und Leben fruchtbarer und anziehender, als wir uns daran gewöhnen, »aus einer Scienz in die andere hinüberzublicken«.

Ebenso wichtig wie die historische Orientierung ist die Aneignung des Verständnisses für die Fragestellungen, mit denen es

---

[1]) Wer Zeit und Kraft erübrigt für die Durcharbeitung des »Lehrbuchs der Dogmengeschichte« von A. Harnack (3 Bände, 3. Aufl., Freiburg, Leipzig, Tübingen 1894—1897), hat wahrhaftig »Dogmatik« studiert! Im übrigen sei auf Hagenbachs durchsichtige Dogmengeschichte verwiesen sowie auf A. Dorners Grundriss der Dogmengeschichte. Berlin, G. Reimer, 1899.

die religiöse und sittliche Lebensanschauung zu tun hat. Das aber ist nicht möglich ohne Vertrautheit mit den wichtigsten philosophischen Grundfragen, mit denen es hier die Dogmatik (Grenzen der Erkenntnis — kausale und teleologische Weltbetrachtung — das Wesen der Religion und ihr Verhältnis zur Wissenschaft wie zur Sittlichkeit), dort die Ethik (gut und böse — das höchste Gut — Pflicht und Gewissen — Egoismus und Altruismus — die Willensfreiheit) zu tun hat. Die Bedeutung dieser prinzipiellen Partieen wird nun erfahrungsgemäss weit weniger beim Studium der Dogmatik als bei dem der Ethik übersehen. Auch für uns ist in dieser Beziehung beherzigenswert, was ein Schweizer Vertreter dieses Faches, Professor D. Christ in Zürich, sagt[1]: es könne dem Theologen nicht genügen, »nur in einem kurzen Semester mit der nicht selten einseitigen, unvollständigen theologischen Ethik sich bekannt zu machen, der vielmehr notwendig auch mit der aussertheologischen unserer Zeit im wesentlichen vertraut sein muss, um sie richtig zu beurteilen und ihr gewachsen zu sein«. Aus diesem Erfordernis leitet Christ dann a. a. O. mit Recht die Folgerung ab, dass die philosophische Ethik bei der theologischen Prüfung immer gebührend berücksichtigt werde.

Fassen wir das Ergebnis der bisherigen Erörterung kurz zusammen, so handelt es sich auch für die in Rede stehenden Fächer eben so wohl um ein mehr wie um ein weniger gegenüber der landläufigen Kandidatenleistung. Nicht die entwürdigende Sisyphusarbeit des mühsamen Zusammenhaltens auswendig gelernter fremder Ansichten, aber eine wirkliche Einsicht, worauf es ankommt bei der Entscheidung der grossen Probleme der Weltanschauung und Lebensführung, orientiert an den Tatsachen geschichtlichen Lebens und den Grundsätzen wissenschaftlichen Denkens!

Die Angabe literarischer Hülfsmittel zum Studium ist für die systematischen Fächer besonders heikel, weil die Nennung bestimmter Werke hier dem Werben für eine bestimmte Richtung noch näher kommt als auf andern Gebieten. Wenn ich gleichwohl im folgenden konkrete Vorschläge mache, geschieht es mit der ausdrücklichen Verwahrung gegen eine derartige Tendenz. Hat der Kandidat Biedermanns[2]) oder A. Schweizers Dogmatik studiert, so mag er das später seinem Examinator mitteilen, und dieser wird sich mit der Fragestellung ebenso darauf einzurichten haben, wie wenn Frank, Oettingen, Kaftan oder Lipsius angegeben worden wäre. Ist

---

[1]) Protestantische Monatshefte IV, 221 f.

[2]) Al. Em. Biedermann. Christliche Dogmatik. 2. Aufl. G. Reimer, Berlin 1884/85. 2 Bde.

für Ethik das Herrmannische Buch benützt worden, so kann das dem Prüfenden ebenso lieb sein, wie wenn Beck oder Martensen zur Vorbereitung gedient hätte. Nicht auf den theologischen »Standpunkt«, den der Kandidat vertritt, kommt es an, noch weniger darauf, dass er von allerhand Standpunkten eine angelernte Kenntnis erworben, sondern: dass er in ein Werk von wirklich vorhandener Eigenart sich wirklich genügend vertieft habe, um die dogmatischen und ethischen Probleme als solche in sich zu erleben. In überaus zutreffender Weise verwahrt sich W. Herrmann am Schluss der Vorrede zur 2. Auflage seiner »Ethik«[1]) gegen den Vorwurf, er biete nicht ein über den Stand der Wissenschaft orientierendes Hilfsmittel für die Studenten, sondern nur eine gedrängte Darstellung seiner eigenen Ethik: »Ich wollte auch wirklich nichts anderes bieten. Aber ich hoffte gerade damit jenes zu leisten, was man mit Recht von einem Grundriss dieser Sammlung[2]) erwartet. Ich würde es geleistet haben, wenn es mir gelungen sein sollte, den Anfänger vor die Fragen zu stellen, die gegenwärtig die Ethik beschäftigen müssen, wenn sie weiter kommen und in dem Leben unseres Volkes die Stellung gewinnen soll, die ihr gebührt« (a. a. O., p. IX).

Unter diesem individuellen Gesichtspunkt wäre es das Ideal, wenn von unseren Kandidaten Schleiermachers Dogmatik[3]) und von Rothes Ethik[4]) wenigstens die Pflichtenlehre (§§. 798—1179) ihren Studien zugrunde gelegt würde. Aber das an sich Wünschenswerte wird beim Umfang dieser Werke und der Schwierigkeit des erstgenannten nicht zur Forderung erhoben werden dürfen; zumal das Studium der Schleiermacherischen Glaubenslehre bleibt besser dem spätern Leben aufgespart. Dagegen ist Pfleiderers Genetisch-spekulative Religionsphilosophie (3. Auflage, Berlin, Reimer 1896), ein Buch, aus dem sich ein gesundes Urteil auch für die aktuellen dogmatischen Fragen gewinnen lässt, und wer noch das Glück hat, bei Pfleiderer Dogmatik oder Ethik selbst zu hören, wird nachmals zum Lernen für das Examen am liebsten dessen »Grundriss der

[1]) Tübingen und Leipzig (J. C. Mohr) 1901.

[2]) »Grundriss der theologischen Wissenschaften«.

[3]) Der christliche Glaube nach den Grundsätzen der ev. Kirche im Zusammenhange dargestellt. 2 Bände, 6. Ausgabe. Berlin, Reimer 1884; vgl. die in Halle bei Kämmerer und Komp. 1886 erschienene »Übersicht« und Rade, Die Leitsätze der ersten und zweiten Auflage von Schleiermachers Glaubenslehre nebeneinandergestellt. Tübingen, Mohr 1904.

[4]) Theologische Ethik. 2. Aufl. 5 Bände. Wittenberg 1869 - 1871. Wer für Band I und II, sowie Band III, S. 1—348 nicht Zeit hat und doch nicht ohne jede Kenntnis der spekulativen Begründung für Rothes Pflichtenlehre bleiben will, kann die einbändige (S. 1—279) »Übersicht der Theologischen Ethik« benützen, die D. Rudolf Ahrendts (Bremen, Heinsius 1895) herausgegeben hat. Es ist das Kollegheft, das Rothe seinen Vorträgen über Ethik zugrunde legte. (Von den Selbstpflichten und Sozialpflichten finden sich hier nur die Kapitelüberschriften!)

»christlichen Glaubens- und Sittenlehre«[1]) benützen. In den Anmerkungen bringt Pfleiderer die wichtigsten Beweisstellen aus der heiligen Schrift und den Bekenntnissen, so dass der knappen, aber klaren und lesbaren Darstellung der quellenmässige Unterbau nicht fehlt. Von R. A. Lipsius' »Lehrbuch der evangelisch-protestantischen Dogmatik«[2]) möchten wir die 2. Auflage nicht nur wegen ihres geringern Umfanges zur Benützung mehr empfehlen als die posthume dritte.[3]) Wer es mit der Ritschlschen Schule hält, nehme die zu Mohrs »Grundriss der theolog. Wissenschaften« gehörige Dogmatik von J. Kaftan.[4]) Die »Gnosis« und die »Dogmatik« des einstigen Jenenser Kirchenhistorikers K. Hase können bei allen Vorzügen dieses feinen Geistes nicht mehr unter die führenden systematischen Werke der Gegenwart gerechnet werden; sehr brauchbar, ja im Sinne unserer Auffassung unentbehrlich ist dagegen desselben Verfassers »Hutterus redivivus«[5]) als Quellenbuch für die Bekanntschaft mit dem Werden und Wortlaut der dogmatischen Anschauungen des lutherischen Christentums.[6]) Dafür eignet sich übrigens auch das unter anderm Gesichtspunkte von Ritschl (s. oben) verpönte Kompendium Luthardts.

Für die theologische Ethik verweise ich auf Paul Christ, Grundriss der Ethik (Berlin, Schwetschke 1905. 210 SS.) und (besonders auf den 2. Band von) Ludwig Lemme, Christliche Ethik (Gr.-Lichterfelde-Berlin, Runge 1905).

Einen reizvollen Überblick über die Entwicklung der sittlichen Anschauungen und die moralphilosophischen Grundfragen findet man je im 1. Bande der (philosophischen) Ethik von F. Paulsen[7]) und W. Wundt.[8])

Bietet sich Gelegenheit zu Übungen in **praktischer Theologie** dar (was nicht oft der Fall sein dürfte, da diese gewöhnlich erst für reifere Kandidaten vorbehalten sind), so sollen sie mitgenommen werden. Dringend empfehlenswert aber ist neben dem Besuch des

---

1) Berlin: Reimer, in mehreren Auflagen, die 6. erschien 1898.

2) Braunschweig, Schwetschke 1879.

3) Ebenda 1893.

4) 3. und 4. Aufl. Tübingen 1901.

5) 12. Aufl. Leipzig, Breitkopf und Härtel 1883.

6) Vgl. die Vorrede: »Dieses Werk ist bloss historisch, aber nach jener höheren Auffassung der Historie, welche nicht bloss einzelne Erscheinungen des Geistes berichtet, sondern eindringt in das geistige Leben, aus welchem sie mit innerer Notwendigkeit hervorgingen. . . So weit konzise Formeln vorhanden waren, ist die Darstellung besonders des kirchlichen Systems mit den eigenen Worten seiner berühmtesten Dogmatiker gegeben oder doch in den Noten belegt worden, so dass also bei jedem dogmatischen Begriffe derjenige Dogmatiker, welcher das Gemeinsame vorzüglich klar oder charakteristisch aufgefasst hat, angeführt ist.«

7) System der Ethik. 6. Aufl. Berlin, Hertz 1903.

8) Ethik. 3. Aufl. Stuttgart, Enke 1903.

Predigtgottesdienstes in den verschiedenen Kirchen der Universitätsstadt die womöglich auch aktive Teilnahme an den Veranstaltungen der öffentlichen Liebespflege (Kindergottesdienst, Jugendabende, Bewahranstalten, Rettungshäuser für Verwahrloste, private und öffentliche Armenpflege). Dieses ist das Gebiet, auf dem von der jungen Generation aus ein neuer Strom auch in das Leben unsrer Landeskirche eindringen soll.

Bezüglich des **Kirchenrechts** kann nur bemerkt werden, dass nach Gelegenheit Kollegien gehört werden mögen. Die Hauptsache dabei, das heimische Kirchenrecht, muss doch dem spätern Privatstudium und der Prüfungsvorbereitung vorbehalten werden.

B. Für Kandidaten der Theologie und des Lehramtes.

Für die Kandidaten der Theologie und des Lehramts kann ein anderes Arbeitsprogramm als das oben entwickelte auch nicht gegeben werden. Es wird sich nur darum handeln, aus der Masse des Arbeitsstoffes das zu scheiden, was unbedingt auf der Universität absolviert werden muss und was dem spätern Privatstudium überlassen bleiben kann. Als Regel mag gelten: es soll auf allen Gebieten persönliche Berührung mit dem Leben der Forschung gesucht, die weitere Verarbeitung aber dem eignen Studium vorbehalten werden. Vorlesungen aus den Hauptdisziplinen, vornehmlich aus Einleitungswissenschaft und Dogmatik, müssen gehört, exegetische Übungen mitgemacht, ein Einblick in den modernen Betrieb der evangelischen Liebestätigkeit muss gewonnen werden. Im übrigen wird sich jeder von seinem Fachstudium aus die Brücke zur Theologie zu schlagen haben, der Philologe leichter zur Exegese, der Historiker zur Kirchengeschichte; der Naturwissenschaftler hat noch besonderen Anlass zur Auseinandersetzung mit den Problemen der Ethik und Dogmatik.[1]) Aber auch für den Kandidaten der Theologie und des Lehramtes, und für ihn vielleicht im besondern Masse, soll als Grundsatz feststehen, dass die Aufgabe seines Universitätsstudiums nicht ein Sammeln einzelner Wissenstatsachen ist (die hier naturgemäss nur abgerissene Brocken sein können), sondern Einsicht und Einübung in die Methode des Forschens und Vertrautheit mit den Quellen. Auf dieser Grundlage mag er später sodann mühhafter zwar wie sein Kollege, der rein Theologe, aber vielleicht dabei selbständiger und selbsteigner sein Privatstudium aufbauen.

[1]) Vgl. H. Rickert, Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Tübingen, Mohr, 1902.

Die durch § 187 der Kirchenverfassung und die letzte Landeskirchenversammlung festgestellten Forderungen für die Prüfung können etwa in folgender Art näher umschrieben werden:

Einleitungswissenschaft. A. T.: Die staatlichen Anfänge des Volkes Israel (Ri., Sam.). Das national-religiöse Leben Israels auf seiner Höhe (1 Kö., 1 u. 2 Mos.). Der Beginn der prophetischen Reform (Amos, Hosia) Jesaja. Die Josianische Reform, ihre Voraussetzungen und ihre Folgen (2 Kö., Jeremia). Das Exil und seine Literatur. Die Festlegung des altjüdischen Kanons (Pentateuch). Die nachexilische Literatur. Insbesondere Psalmen (Hiob. Daniel). Jüdische Apokalypsen und Apokryphen. — N. T.: Die zeitgeschichtlichen Verhältnisse des Lebens Jesu (Politische Geschichte des jüdischen Volkes seit dem Untergang der Makkabäischen Herrschaft; die religiösen und sozialen Zustände des Volkes, namentlich in bezug auf die Messiaserwartung). (Pragmatische) Geschichte des Lebens Jesu auf quellenmässiger Grundlage (eingehend namentlich Reichspredigt und Gleichnisse). Leben-Jesu-Literatur. Der Christus der Urgemeinde (Die synoptischen Evangelien). Paulus. (Apostelgeschichte. Die Gemeindebriefe.) Johannes. Die Entwicklung zur katholischen Kirche (Pastoralbriefe. Die katholischen Briefe).

Exegese. Glatte Übersetzung des griechischen Textes mit Beherrschung der grammatischen Formen, sodann Verständnis des Gedankenzusammenhangs der übersetzten Stelle im Rahmen der ganzen Schrift, der sie angehört, und endlich Bewertung des Gedankengehalts des Abschnitts in Beziehung auf deren geschichtlichen, religiösen und kirchlichen Grundcharakter.

Kirchengeschichte. Übersichtliche Kenntnis der Tatsachen der Kirchengeschichte, insbesondere Einsicht in die Verhältnisse der alten Kirche, der Reformationszeit, sowie der Gegenwart mit ihren Grundlagen im 17. und 18. Jahrhundert. Von Quellenschriften namentlich die Didache, Stücke aus Augustin (Mehlhorn II, 53 ff.), Luthers Hauptschriften, die Augustana (Artikel I—XXI), die Reformatio des Honterus, Speners Pia desideria, Lessings theologische Schriften, Schleiermachers Reden.

Dogmatik und Ethik.

1. Die loci der Dogmatik sind gegeben und bedürfen daher keiner Aufzählung. Für die ausserbiblische Religionsgeschichte, über die man im 1. Band der »Genetisch-spekulativen Religionsphilosophie« von O. Pfleiderer[1]) ausreichende Belehrung findet

[1]) In Mohrs »Sammlung theologischer Lehrbücher« ist das zweibändige »Lehrbuch der Religionsgeschichte« von P. D. Chantepie de la Saussaye 1897 in zweiter, völlig umgearbeiteter Auflage erschienen. Einen für Prüfungszwecke

(vgl. die betreffenden §§. im »Grundriss der Glaubens- und Sittenlehre« desselben Verfassers), seien hier als Fragen genannt, deren Beantwortung verlangt werden kann: Die indogermanische Naturreligion — Grundzüge des germanischen Götterglaubens — Brahmanismus und Buddhismus — Die altpersische Religion — Der griechische und römische Götterglaube — Die babylonische Religion — Der Islam.

2. Das Gebiet der Ethik lässt sich bemessen wie folgt: Religiosität und Sittlichkeit — Philosophische und theologische Ethik in ihrem gegenseitigen Verhältnis — Die allgemein menschlichen Anlagen zur Sittlichkeit (Wille und Triebe, Gewissen, Individualität, das Problem der Willensfreiheit) — Abgrenzung des Sittlichen gegen das Natürliche — Das Gute und Böse — Schuld und Tugend — Güter und Pflichten — Autonome und heteronome Ethik — Glückseligkeit (Eudämonismus) und Vollkommenheit (Perfektionismus) als Prinzipien der Sittlichkeit — Die speziellen Grundlagen der christlichen Sittlichkeit — Die Ethik Jesu — Katholische und evangelische Sittlichkeit — Die Grundgedanken der Moralphilosophie Kants — Der christliche Charakter — Die sittliche Bedeutung der Gesundheit, des Eigentums, der Bildung, der Ehre, des bürgerlichen Berufs usw. — Die sittliche Bedeutung der Familie, des Volkstums, des Staates, der Kirche, des wirtschaftlichen, des Kulturlebens usw.

Kirchenrecht. Die allgemeinen Grundsätze und Bestimmungen des katholischen und evangelischen Kirchenrechts. Der Rechtsstand unsrer evangelischen Landeskirche auf geschichtlicher Grundlage. Eingehende Kenntnis unsrer Kirchenverfassung und der auf ihrem Grund geschaffenen Gesetze (u. a. Schulordnung, Disziplinarordnung, Pensionsstatut, Bestimmungen über das Pfarramt), sowie der wichtigeren Normalverordnungen der Landeskirche (z. B. über Ordination, Anstellung der Volksschullehrer, Urlaubsnormen, Rückwirkung der sogenannten kirchenpolitischen Gesetze usw.). Kenntnis der staatlichen auf das Kirchenwesen und die konfessionelle Schule bezüglichen Gesetze (u. a. die 1867/68 er Religions- und Schulgesetze, Gesetz über die Mittelschulen, Bewahrwesen, über den magyarischen Sprachunterricht in den Volksschulen, die kirchenpolitischen Gesetze, Kongruagesetz, die einschlägigen Bestimmungen des Wehrgesetzes).

---

geeigneten Umfang hat Tieles gediegenes »Kompendium der Religionsgeschichte«, in 3. Auflage herausgegeben von Söderblom. Ausgezeichnete religionsgeschichtliche Vorträge für Laien mit einer bedeutsamen Schlussbetrachtung über Wesen und Zukunft des Christentums hat W. Bousset unter dem Titel »Das Wesen der Religion« bei Gebauer-Schwetschke in Halle 1903 in 2. Auflage (jetzt auch in einer »Volksausgabe«) erscheinen lassen.

Praktische Theologie. Grundzüge der Homiletik. Die gottesdienstlichen Ordnungen der ev. Kirche (auf geschichtlicher Grundlage), insbesondere in unsrer Landeskirche. Die Aufgaben der Seelsorge und innern Mission. Die pfarrämtliche Geschäftsführung. Aufgabe und Methodik des Konfirmandenunterrichts.

II. Philosophie.

1. Magyarische Sprache und Literatur.

Von cand. M. Schuster.

Man erlaube mir zunächst ein paar Worte an die Studierenden anderer Lehrfächer. Bekanntlich müssen auch sie ihre Staatsprüfungen in magyarischer Sprache ablegen. Man wird billigerweise, insbesondere den Klausenburger Examinatoren das Zeugnis nicht versagen dürfen, dass sie im allgemeinen (einzelne Ausnahmen abgerechnet) bisher der schwierigen Lage Rechnung getragen haben, in der sich unsere Landsleute dieser Forderung gegenüber befinden, über deren innere Berechtigung zu streiten hier nicht der Ort ist; ebensowenig, wie zur Diskussion über Vorschläge an unsere Kirchenbehörde, diese Lage durch allgemeine Gestattung eines zweiten inländischen Studienjahres zu erleichtern.[1]) Immerhin ist es auf die Dauer eine unhaltbare Lage, auf die Rücksicht der Examinatoren angewiesen zu sein, und es ist dringend zu wünschen, dass von uns geschehe, was irgend möglich, ihr ein Ende zu machen. Übrigens ist wohl nach all dem, was in den letzten Jahren geschrieben worden ist,[2]) niemand darüber im Zweifel, dass die Staatsprüfung nicht das einzige Motiv für uns sein darf, die Staatssprache zu erlernen; und dass auch für diejenigen, die — wie die Theologen zweiter Gruppe — eine solche Prüfung nicht zu machen haben, diese Pflicht besteht, und zwar unserem eigenen[3]) Volkstum gegenüber.

[1]) Vgl. auch Ak. Bl. X, 57 f. (j, 1906).

[2]) z. B. Ak. Bl. I, 54 (1897), VI, 10 (Rudolf Schuller, 1901), 49 (Klokner, 1902) zuletzt X, 19 (—n., 1905).

[3]) Ich kann es mir nicht versagen die Situation durch ihre Umkehrung zu beleuchten: »Tudni jónak minden hasznos s a ki rossz akar lenni rossz lesz, ha csak magyarúl tud is. Vannak rá példáink.« Kazinczy Pályám emlékezete II. könyv, VI. (vgl. die ganze Erörterung am Anfange des Kapitels.)

Die Lehramtskandidaten sämtlicher Fächer haben überdies bei der Grundprüfung [1]) eine gewisse Kenntnis der magyarischen Grammatik und Literatur nachzuweisen. Bekanntlich wird in der schriftlichen Prüfung die Bearbeitung eines Themas aus der magyarischen Literaturgeschichte verlangt, während in der mündlichen ausser aus Literaturgeschichte auch aus magyarischer Grammatik geprüft wird. Doch genügen aus letzter Disziplin die allerelementarsten Kenntnisse, es kommt für unsere Landsleute, die ja die magyarische Sprach l e h r e in der Regel von der Schule aus besser kennen als die Magyaren, im wesentlichen darauf an, sich die grammatische Terminologie aus einem magyarischen Leitfaden anzueignen. Dementsprechend hat bei der Meldung [2]) zur Grundprüfung jeder Kandidat nachzuweisen, dass er je ein Semester magyarische Literaturgeschichte, magyarische Grammatik und vaterländische Kulturgeschichte »gehört« habe. Es wird sich nach dem Fache des Einzelnen — kein billig Denkender wird einem Mathematiker oder Naturhistoriker allzugrosses philologisches Interesse zumuten —, nach der Strenge, mit der diese Forderung jeweils gehandhabt wird, und schliesslich danach, wieviel in den betreffenden Vorlesungen geboten wird, richten, ob man über den Buchstaben der Bestimmung hinaus sich mit diesen Forderungen beschäftigen will. Es mag unter Umständen geraten sein, eine Vorlesung über magyarische Literatur im ersten Semester des Klausenburger Jahres zu hören, und daraus zu kolloquieren, um sich mit dem Examinator persönlich bekannt zu machen. Die Art der Prüfungsvorbereitung wird auch demgemäss schwanken. Namentlich das Studium der magyarischen Literaturgeschichte ist begreiflicherweise meist ein äusserst unerquickliches Geschäft, das auf ein Einpauken einer Menge von Namen und Zahlen hinausläuft (hoffentlich wird wenigstens nicht wieder ein Handbuch offiziell, in dem der arme Kandidat nebenher eine Reihe längst veralteter linguistischer Notizen mitlernt). Im übrigen wird es auch hier geraten sein, die Vorstellung von der mechanisierenden Datenforderung des Examinators nicht zu übertreiben; es soll auch unter ihnen Leute geben, denen Lektüre einiger wichtiger Werke wertvoller ist, als einige Dutzend Namen dritten Ranges. Jedenfalls aber versäume man nicht gelegentliche Privatlektüre,[3]) nicht etwa der Schriftsteller aus der Zeit der nyelvújitás und unmittelbar danach, wie sie auf Lehrerversammlungen

[1]) Szabályzat a középiskolai tanárvizsgálat tárgyában, § 16 u. 18 (G.-A. XXX: 1893; § 65, 1).
[2]) Szabályzat § 9 A. S.
[3]) Auch während der Studienjahre in Deutschland, namentlich während des ersten!

bei uns noch gelegentlich empfohlen werden, sondern wirklich moderner, d. h. die Sprache von heute schreibender Schriftsteller, also Jókai, Mikszáth, Rákosi, Herczeg, mag man über den ästhetischen Wert dieser Schriftsteller denken, wie man will. Und man schaffe sich Hilfsmittel, die auf der Höhe der Zeit stehen, also nicht den bei uns sehr mit Unrecht noch immer so beliebten Ballagi, sondern Simonyi-Balassa oder, wenns dazu so wenig langt wie zum grossen Kelemen-Wolff, dann sei es der kleine, meinetwegen auch Füredi. Wertvoll ist auch (namentlich für das magyarische Konzept) Simonyi: Magyar Szólások. Wenn ich schliesslich aufs Geratewohl noch brauchbare magyarische Grammatiken für den Prüfungsgebrauch nennen soll:

Simonyi, Magyar Nyelvészet (für die obersten Klassen der Mittelschulen).

Szinnyei, Magyar Nyelv.

Szinnyei, Iskolai Nyelvtan.

Szinnyei, Rendszeres Magy. Nyelvtan.

Im übrigen wird der »nem szakos«, wenn er sich die Mühe nehmen will, die folgenden Ausführungen durchzulesen, vielleicht auch darin das eine oder andere [1]) finden, das mutatis mutandis auch für ihn gilt.

Damit kehre ich zum Fachstudium zurück. Philologie muss schliesslich Kulturgeschichte sein, wenn sie nicht ein trauriges Fragment bleiben soll. Wer sich zum Studium dieses Faches entschliesst, muss nicht nur ein gewisses Sprachtalent oder philologische Neigung überhaupt, sondern auch ein gewisses Interesse nicht nur für Sprache oder Literatur, sondern für das ganze Leben dieses Volkes mitbringen, wenn er anders in seinem Berufe mehr sucht, als sein Brot; in dieser Hinsicht sind ja die Aussichten wenigstens für die zurzeit Studierenden relativ gute; wenn der Zuzug von 2—3 Abiturienten pro anno weiter anhält oder durch die Einrichtung von Stipendien für Studierende dieses Faches aus der neuen Nationaldotation weiter gesteigert wird, so könnte allerdings allmählich die Überfüllung eintreten, die man seit 1894 bis zur Zeit meines Abituriums zu Unrecht behauptete. — Gut ist es natürlich, wenn schon der Abiturient möglichst viel magyarische Sprachkenntnisse mitbringt, sei es eine gewisse Geläufigkeit der Sprachorgane, um die ich die Schässburger, vor allem die Reener Kollegen zu beneiden pflegte, oder wenigstens intensive Beschäftigung in den letzten Schuljahren — sei es durch Lektüre oder Ferienaufenthalt in magyarischer Gegend. Als zweites Fach

[1]) So S. 20 ff.

wird man im allgemeinen aus innern und äussern Gründen Deutsch empfehlen müssen, Latein bietet ziemlich viel Prüfungsarbeit und ist im besten Fall ohne Griechisch doch nichts Ganzes. Doch ist natürlich das entscheidende die persönliche Neigung; gesagt sei aber noch, dass das zweite Fach doch meist zum Nebenfach wird; wessen Hauptinteresse einer anderen Sprache gilt, der gebe den Gedanken auf, Magyarisch so »mitzunehmen«.

Dann tritt an den Abiturienten die Frage, wie er seine Studienjahre einteilen will. Nach Landeskonsistorialerlass Z. 957. 1890 (Jahrbuch VI, 54) haben wir »magyar szakosok« (Studierende des magyarischen Faches) das Recht zwei ausschliesslich philosophische Studienjahre im Inland zu verbringen (doch muss nach der angezogenen Bestimmung in jedem einzelnen Falle »um Dispens von dem dritten Studienjahr an deutschen Hochschulen im Wege der vorgesetzten Bezirkskonsistorien rechtzeitig eingeschritten« werden). Nun ist die Reihenfolge fraglich. Soweit ich sehe, sind folgende Reihenfolgen durchprobiert worden. I. Ausl., Inl., Ausl., Inl. oder II. Ausl., Ausl., Inl., Inl.; meine Reihenfolge war III. Ausl., Inl., Inl., Ausl. Schliesslich wäre noch zu diskutieren IV. (von Direktor Jakobi empfohlen): Inl., Inl., Ausl., Ausl.

IV. bietet wohl die meiste Gewähr, die Grundprüfung rechtzeitig abzulegen, I. und III. bieten hiezu auch die Möglichkeit (sei es auch nur nach den eventuell in Ungarn zugebrachten grossen Ferien im Herbst, im übrigen notabene Möglichkeit!); die Möglichkeit, die Fachprüfung gleich nach dem vierten Studienjahr abzulegen, ist bei I. und II. gegeben, doch lässt sich bei III. und IV. der (sehr empfindlichen) Notlage sich als Supplent in einem sächsischen Städtchen, oder sei es auch bei »Vatern« zu einer magyarischen Fachprüfung vorbereiten zu müssen, wohl abhelfen, wenn man als ausserordentlicher Hörer oder aber auch als Supplent oder Hauslehrer ein fünftes Jahr in einer magyarischen Stadt zubringen kann.

Gegen II. spricht der Umstand, dass man vom Besuch der deutschen Universität doch wohl in reiferen Jahren unverhältnismässig mehr »hat«, andrerseits kann man gegen IV. geltend machen, dass sie die Gefahr einer Herabdrückung nicht nur des wissenschaftlichen, sondern auch des sittlichen Niveaus mit sich bringe; übrigens verbietet sich diese Reihenfolge meist schon aus materiellen Gründen. So kommt noch manches andere in Betracht und ich kann keinen bestimmten Rat geben. Gewarnt muss jedenfalls davor werden, nach ein oder zwei Jahren ohne Grundprüfung die ungarische Universität zu verlassen, um nach Deutschland oder auch

ins Philisterium zu gehn. Das bedeutet in den meisten Fällen ein Hinausschieben der Grundprüfung ad Kalendas Graecas, nach Jahren qualvollen Hangens und Bangens ein endliches Umsatteln, sei es in einem ganz andern Beruf, sei es zur zweiten Gruppe. Auch zu einer erspriesslichen Arbeit an andern Aufgaben kommt es inzwischen begreiflicherweise weder an der deutschen Universität noch zu Hause. Übrigens gilt auch für unsere Fachprüfung mehr als für andere Prüfungen, z. B. die pädagogische Prüfung oder die Lehramtsprüfung der Theologen zweiter Gruppe: je später, desto schwerer.

Für das Studium des Magyarischen kommen ja nun die beiden Studienjahre in Deutschland kaum in Betracht. Allenfalls wird man die etwa gebotene Gelegenheit magyarisch zu sprechen benützen oder man wird etwas magyarische Lektüre treiben, sei es auch nur auf einer langweiligen Eisenbahnfahrt. In Halle z. B. wird die Bibliotheca Hungarica bequeme Gelegenheit dazu bieten, anderwärts (z. B. in der Berliner akademischen Lesehalle) findet man magyarische Zeitungen, die faut de mieux am ehesten Gewähr bieten, dass man im Fluge der Tage immer wieder auf einige Minuten darnach greife. Empfehlenswert wäre es auch, sich eine Fachzeitschrift zu halten, etwa den Nyelvőr; es kämen dann noch in Betracht Egyetemes Philologiai Közlöny und (allgemein-wissenschaftlich) Budapesti szemle.

Zweierlei versäume man indessen, wenn sich Gelegenheit bietet, in Deutschland nicht; das eine wäre: phonetische Vorlesungen zu hören, wozu in Klausenburg keine Gelegenheit ist (in Budapest hat sich, nachdem Balassa die venia docendi jahrelang immer wieder verweigert worden ist, heuer Gombocz für allgemeine Phonetik habilitiert). Die Erwerbung einer fremden Aussprache ist in reiferem Alter, zumal wenn nicht sehr lange Übungszeit zur Verfügung steht, ohne lautphysiologische theoretische Kenntnisse und Schulung unmöglich, und ebenso unmöglich sie seinen Schülern beizubringen. Für Leidensgefährten, die mit der üblichen barbarischen Schulaussprache auf die magyarische Universität kommen, will ich nur die störendsten Fehler notieren, die uns anzuhaften pflegen:

1. wir aspirieren die Tenues (gilt im Magyarischen als Kennzeichen des Juden): khemény, thű;

2. ignorieren wir die Gemination der Konsonanten, die bei sorgfältiger Gewöhnung von Anfang an doch kaum Schwierigkeiten bietet. Ich meine: es handelt sich nicht so sehr um die Erlernung der Laut**bildung** als um die konsequente **Anwendung** des Lautes.

3. Macht uns die stimmhafte muta im Auslaut (ütleg, bab, kisded, az, őr, ügy, rizs) Schwierigkeiten.

4. Wird im Magyarischen anders verfahren beim Zusammentreffen von stimmlosen und stimmhaften Muten, indem der ganze Konsonantenkomplex sich (in bezug auf die Stimmverhältnisse) nach der letzten Muta richtet: zsákban, spr. zságban, hátba spr. hádba, kapd el spr. kabd ei, auch hasba = hazsba, mosdó = mozsdó, fogytak spr. fotytak, Gácsban = Gádzsban.

5. Übertragen wir unsere moselfränkische Art, nicht nur stimmhaften Auslaut stimmlos zu sprechen (Grab, Tag, Geld), sondern auch umgekehrt stimmhaften Wortauslaut im Fluss der Rede zu erweichen[1]): (dass er = da-ser, auw ihm, ij auch, das Egg ist) nicht nur ins Hochdeutsche, sondern auch in fremde Idiome, und das zu Unrecht. Zu meiden also: jó izs asz; harab az ep; dagegen ist es unnötig sich mit der Aussprache des nur mehr historischen palatalen ly zu plagen.

Aber auch sonst lässt sich von den Neuphilologen Deutschlands, sagen wir etwa von Vietor in Marburg, von Münch in Berlin oder von Hartmann in Leipzig, für die Methode sowohl unseres Studiums als unseres Unterrichtes viel lernen. — Ich habe mit vielem Gewinn einmal bei Bremer in Halle einen phonetischen Kurs zur Einführung in die französische und englische Aussprache gehört.

Dagegen wären direkt fürs Magyarische das eine oder das andere Mal die grossen Sommerferien heranzuziehen, zumal die übergrossen, die zwischen einem ungarischen Sommer- und einem deutschen Wintersemester entstehen, macht es doch nach Paulsen das Wesen der akademischen Ferien — und damit die Entschuldigung ihrer Länge — aus, dass sie nicht der Ruhe allein gehören. Sei es nun etwa indem man irgendwo in magyarischer Umgebung eine Hauslehrerstelle[2]) annimmt, oder indem man sich in einem kleinen Szekler Städtchen einmietet, etwa um da seine Facharbeit zu machen. Ist man nicht in der Lage die Fachprüfung am Schlusse des 4. Jahres abzulegen, so ist es begreiflicherweise äusserst wünschenswert, wenigstens die magyarische Hausarbeit im Laufe des letzten Universitätsjahres oder, falls man dies in Deutschland zubringt, noch vorher, möglichst weit zu fördern; doch darüber später.

Zur Wahl der ungarischen Universität. Seit längern Jahren wird Klausenburg von uns bevorzugt. Wohl der Nähe und der leichteren Prüfungen wegen. Letzteres hängt natürlich von den

[1]) Es hängt dies übrigens mit unserer Silbentrennung zusammen.

[2]) Vermittelt wird dergleichen von den Tanárjelöltek Segélyző Egylete beider Universitäten; auch von den Redaktionen des Siebenb.-Deutschen Tageblattes (E. Neugeboren, Hermannstadt) und der Debreczeni Függetlenségi Ujság (Dr. P. Móricz jun.).

Persönlichkeiten ab. Im allgemeinen wird ja gelten, dass bei den Klausenburger Professoren aller Fächer und Fakultäten eher zu erwarten ist, dass sie unsere Situation kennen und wenigstens bei der ersten Prüfung berücksichtigen. In wissenschaftlicher Beziehung, wie auch sonst, bietet natürlich Budapest im allgemeinen viel mehr; dementsprechend ist auch die Ablenkung vom Studium, speziell von der Prüfungsarbeit, grösser. Schliesslich verringert für etwas bequeme Naturen in Budapest die Möglichkeit, im Privatleben mit dem Deutschen durchzukommen, in Klausenburg die grosse Zahl der in der kleinen Stadt studierenden Landsleute die sichere Aussicht der vollkommenen Erlernung der Sprache. Im übrigen ist es ja auch möglich, vielleicht rätlich — wie ich es getan — nach dem ersten Examen[1]) noch auf ein Semester von Klausenburg nach Budapest zu gehen.

Hier wie dort wird es heissen müssen, die Gelegenheit, die Sprache zu hören und zu sprechen, suchen. Wem es seine Mittel erlauben, wird wohl am besten dazu kommen, wenn er sich mit voller Verpflegung einmietet.[2]) Aber auch sonst findet wohl jeder, der ihn sucht, den nötigen Verkehr. Soweit meine Erfahrungen reichen, ist auch in Klausenburg mit den Fachkollegen leicht auszukommen und für uns »magyar szakosok«, die wir längere Zeit da bleiben, ergibt sich bald der typische Zustand der kleinen Universität, dass sich alle Fachkollegen persönlich kennen. Dass man in seinem Umgang eine gewisse Auswahl und Vorsicht walten lässt, versteht sich nach menschlicher Lebensweisheit von selbst, ebenso, dass man die schlechten Gewohnheiten seiner Umgebung nicht zu kopieren braucht — ich denke z. B. an die sexuelle Ethik, Ethik als vox ambigua gedacht. Wie gesagt, findet man unter den »Philosoptern« meist bescheidene, sparsame, fleissige junge Leute — im Durchschnitt entschieden fleissiger, als wir, wenn auch dank der schlechteren Vorbildung sehr mechanisch gearbeitet wird. Überhaupt wird es heissen, mit möglichst offenen Sinnen in die gebotenen Verhältnisse einzudringen. Ein offenes Auge haben auch für alle Züge des umgebenden magyarischen Lebens. Ich will nicht zum Kaffeehausbesuch und zur Zeitungslektüre[3]) raten, wenn aber schon,

[1]) Bekanntlich müssen alle Examina an einer Universität abgelegt werden, an der man vorher mindestens durch zwei Semester immatrikuliert gewesen ist.

[2]) Aufmerksam machen will ich noch auf die Konvikte Eötvös-Kollegium in Budapest, Tanitók-Háza in Klausenburg.

[3]) Die Sprache der Zeitungsschreiber unterscheidet sich im Magyarischen noch unvorteilhafter als in andern Sprachen durch die in der gesprochenen Sprache wie in der guten Literatursprache gänzlich ungebräuchlichen Wortungetüme aus der Zeit der nyelvujitás und die Germanismen des hauptstädtischen Jargons.

dann nicht in Klausenburg seine tagespolitische Weisheit aus der Neuen Freien Presse oder dem Pester Lloyd schöpfen.

Vor allem aber mit offenen Augen sich der dargebotenen Lehrmittel der Universität bedienen! Nur zu häufig findet sich bei uns das grundsätzliche Ablehnen aller Universitätsinstitutionen; .bezeichnenderweise waren bis zur Herausgabe dieses Büchleins nicht einmal die an ungarischen Universitäten vorhandenen Benefizien in unsern Kreisen allgemein bekannt. Und das Bonmot: »ha valaki egyszer a szemináriumban dolgozik, az már nem lehet szász fiú« entbehrt nicht ganz der tatsächlichen Grundlage. — Beides trifft übrigens weniger die Fachkollegen, als die theol. et phil. anderer Fächer, die ja allerdings durch die Kürze ihres prüfungsschwangeren Aufenthalts in etwas entschuldigt sind. Ein einigermassen reger Verkehr mit den Fachkollegen wird schon mit sich bringen, dass man wirklich Bescheid weiss in dem Labyrinth der Vorschriften betreffs Im- und Exmatrikulation, Absolutorium, Meldung zur Prüfung usw., dass man auch weiss, worauf der oder jener Herr besondern Wert legt. — Da gleichzeitig kaum 2—3 Sachsen dieses Faches an einer Universität zu sein pflegen, so kann natürlich von einer diesbezüglichen Tradition unter uns kaum die Rede sein.

Man wird ferner nicht discere velle sine libro, sondern in Universitäts- und Seminarbibliotheken (um Schlüssel zu den letztern wende man sich rechtzeitig an die betreffenden Professoren) benützen, was vorhanden ist; namentlich wird man nicht die schlechte Gewohnheit der magyarischen Kollegen nachahmen, alles aus zweiter oder dritter Hand, aus dem Handbuch oder gar aus lithographierten Kollegheften (womit den letztern für bestimmte Fälle, z. B. wenn man der Sprache noch nicht mächtig ist und kolloquieren will, nicht jede Berechtigung abgesprochen werden soll), wie es geht und steht, auswendig zu lernen; man wird ausnützen, was wir an der Kenntnis der deutschen und lateinischen Sprache voraus haben, man wird seine Bekanntschaft mit der Handhabung eines wissenschaftlichen Apparates nicht unter den Scheffel[1]) stellen, sondern man wird die grundlegenden Arbeiten, in der Literaturgeschichte die fraglichen Literaturprodukte, über die man liest und lernt, wenn nicht in extenso lesen, so wenigstens durchblättern, um zu wissen, wo man im Wenn-Falle den Most zu holen hat (in magyarischer Linguistik ist es unerlässlich in den beiden Zeit-

[1]) Ich erinnere mich lebhaft des Erstaunens, um nicht zu sagen, der Sensation, die es erregte, wenn man im Zusammenhange mit einer Vorlesung oder einer Seminarübung mich mit Pauls Prinzipien oder mit Budenz oder mit dem Urtext des Comenius beschäftigt sah.

schriften Nyelvtudományi Közlemények und Magyar Nyelvőr gründlich Bescheid zu wissen, in denen die meisten grundlegenden Arbeiten niedergelegt sind). Auch ungarische Professoren wissen — entgegen einer weitverbreiteten Annahme — das zu schätzen, selbst bei Széchy konnte es geschehen, dass er einen Kandidaten, dessen Vorbereitung darin bestand, dass er den grossen Beöthy auswendig gelernt hatte, fragte: Hm, az egészet tudja így? Hát aztán nézzünk olyasvalamit, a mi nincs benne! Mit wirklich gründlicher Sachkenntnis ist man immer noch am besten durchgekommen. Es wird sich von selbst verstehn — ist übrigens auf der kleinen Universität nahezu obligatorischer Usus —, dass man an den Seminarien[1]) der Fachprofessoren, zunächst natürlich — um so mehr als wir meist die Sprache nicht soweit beherrschen — als stummes, bald aber auch als aktives Mitglied teilnimmt. Kann man die Zeit erübrigen, so wird man etwa im dritten ungarländischen Semester nach bestandener Grundprüfung auch im philosophischen und pädagogischen Seminar[1]) arbeiten. Der Versuch zu arbeiten wird sehr gut aufgenommen und einer tüchtigen Arbeit selbst sprachliche Unbeholfenheit nachgesehn. Ich habe zum Beispiel im dritten Semester meines Klausenburger Aufenthaltes sogar frei vorgetragene Korreferate riskiert. — Ich flechte hier eine Bemerkung ein: es muss uns auf der ungarischen Universität immer vor Augen schweben, dass wir im Privatleben wie auf der Universität immer die Ehre unseres Volkes zu Markte tragen, dass Gutes und Böses immer dem Volke angerechnet wird; heisst es von jemand andern N. N. tanárjelölt, so heisst es von uns valamelyik szász, a szász und gar schnell a szászok. Wie ein[2]) tüchtiger Arbeiter jahrelang im Gedächtnis bleibt, — zu meiner Zeit war es seit einer Reihe von Jahren Tradition, dass (dank der schlechten grammatischen Schulung unserer magyarischen Kollegen) ein Sachse der beste magyarische Linguist in Klausenburg war — so geht jede Schlappe auf Konto des guten Rufs der Gesamtheit, sei es eine schuldig gebliebene Seminararbeit oder eine Miet- oder sonstige Zechprellerei. Das gilt natürlich auch für den Sachsen auf deutschen Universitäten, für den es vor Jahren einmal Emil Eitel ausgeführt hat. — Es ist das übrigens wieder etwas, was nicht zur Aufgabe des Studiums der magyarischen Sprache und Literatur gehört und was auch für andere als für den jungen Studenten in noch höherem Masse Geltung haben wird.

---

[1]) Die grammatische Gesellschaft Simonyis in Budapest und das Schnellersche Seminar in Klausenburg kann ich als besonders anregend empfehlen.

[2]) A. Jekeli, Akademische Blätter, 1902 September.

Was ich früher für die nicht-szakosok gesagt, möchte ich hier für die Fachkollegen wiederholen, dass ich die Kolloquien abgesehn von dem eventuellen äusseren Grunde des Honorarerlasses und dem inneren, dass man bei Zeiten gezwungen wird, einem Stoffe energisch (auch gedächtnismässig) zu Leibe zu gehn, empfehle, weil sie Gelegenheit geben zur persönlichen Bekanntschaft zwischen Professor und Hörer und damit objektiv und subjektiv das Prüfungsfieber lindern.

Einige kurze Bemerkungen zu den einzelnen Disziplinen:[1] Ich empfehle das Studium des Finnischen möglichst bald zu beginnen; ist es schon überhaupt ein schwieriger Ding mit dem Studium der vergleichenden finnisch-ugrischen Grammatik, als mit dem Indogermanischen, für das man so viel mehr Vorkenntnisse mitbringt und mag sich der sächsische Student meines Faches, dem in Studium und Leben soviel andere Aufgaben winken, wohl nicht in vielen Fällen zu einer eingehenden Beschäftigung entschliessen, so ist es doch wünschenswert, dass er es sich wenigstens nach Möglichkeit lebendig machte, indem ihm ausser dem Magyarischen die Kenntnis wenigstens noch einer zweiten Sprache dieses Verwandtschaftskreises möglichst in Fleisch und Blut übergegangen sei. Die Handbücher findet man im Literaturverzeichnis. Als Lexikon genügt für den Durchschnittsstudenten Szinnyei: Finn-Magyar Szójegyzék (Bd. 4 der Finn-Ugor Kézikönyvek); das grössere Wörterbuch ist auch nur mehr antiquarisch zu bekommen. Wenn man die syntaktischen Beispielsätze des Lesebuches privatim liest, so wird man mit Vorteil den syntaktischen Teil der Budenzischen Grammatik dazu vergleichen. Um sich eine anschauliche Vorstellung von den gesamten finnisch-ugrischen Völkerschaften zu verschaffen, nehme man einmal die Karte in der neuen Auflage von Simonyis Magyar Nyelv vor, eine lebendige ethnographische Schilderung findet man im Budenz-Album. Für das Studium der in ihrer Knappheit sehr schwer zu verarbeitenden Nyelvhasonlitás (Finn-Ugor Kézikönyvek III) wird man wenigstens einen Stock von Etymologien mitbringen, wenn man sich gewöhnt, bei der finnischen Lektüre gelegentlich das vergleichende Wörterbuch (Magyar Ugor Szótár) von Budenz aufzuschlagen.

Eine vortreffliche erste Orientierung über den gesamten Stoff der magyarischen Sprachwissenschaft bietet die Magyar Nyelv von Simonyi. Der Anfänger findet dort auch ausgezeichnete Literaturangaben zu weiterem Eindringen. Eine systematische Grammatik

[1]) Die Detailforderungen: Szabályzat, S. 20 ff.

gibt es bisher nur für Laut- und Formenlehre in der Tüzetes Magyar Nyelvtan, so dass man gerade dem Anfänger für die Grundprüfung nicht ein standard work in die Hand geben kann. Es gibt von Simonyi ein zweibändiges Werk Magyar Határozók (das viel mehr bietet, als der Titel verspricht), vom selben Verfasser eine Szórend und ein Werk über die Konjunktionen, dann wird man bei tieferem Eindringen den Untersuchungen Brassais, auch den verstreuten Spezialarbeiten in Nyr und Nyk nicht aus dem Wege gehn können.

Mit der Literaturgeschichte habe ich es als Anfänger so gehalten: wenig aus den älteren Perioden gelesen, und zwar mit Rücksicht darauf, dass die Lektüre dem Anfänger unverhältnismässige Schwierigkeiten[1]) macht, er irgend ein Gefühl für die Eigentümlichkeiten des Stils doch noch nicht hat, und dass er schliesslich noch Gefahr läuft, sein Sprachgefühl nach einer falschen Richtung zu entwickeln. Ich habe mich nur auf das Allerwichtigste beschränkt: Zrinyi, Balassa, Kurutzenlieder, Mikes; sonst, was man ja in den üblichen Anthologien findet, dagegen versäume man nicht, die Ausgaben aller Denkmäler (siehe im Anhang unter Nyelvemlékek), mit denen man überhaupt zu tun bekommt, wenigstens sich durch die Hände gehn zu lassen, um sich das Bild etwas anschaulicher zu machen und auch später (zu einer Zeit eventuell, in der man eine magyarische Bibliothek nicht zur Hand hat) zu wissen, wo man sie suchen muss. Dafür habe ich von Anfang an moderne Literatur gelesen, und zwar nicht zu knapp. Da die magyarische schöne Literatur infolge des kleinen Leserkreises verhältnismässig teuer ist, (bekanntlich kann man Jókai z. B. billiger auf deutsch haben als im Urtext), so wird man sich meist an die billigen Ausgaben Olcsó Könyvtár, Magyar Könyvtár (indes mit Vorsicht; einige Stücke lebender Autoren bezahlt man auch hier noch zu teuer), Jeles Írók Tára usw. halten müssen, auch — wenn man sich eine ausreichende Bibliothek anlegen will — stets die Antiquariate im Auge behalten müssen. Dass dann das literarhistorische Fachstudium[2]) auf breitangelegter Lektüre basieren muss, ist selbstverständlich, wenn man sich nicht zu einem erweiterten Maturagebüffel hergeben will. Indes ist es einmal soweit, so wissen meine Leser auch so gut Bescheid — nun, als ich zurzeit weiss.

---

[1]) Reichen in einem gegebenen Falle die gewöhnlichen Wörterbücher der Konversationssprache nicht aus, so hat man zur Verfügung Magyar Tájszótár, Nyelvtörténeti Szótár, Oklevélszótár, A magyar nyelvujitás szótára, Czuczor-Fogarasi: Nagy szótár. (Das Nähere im Anhang; das neue Lexikon Magnum der Akademie in Vorbereitung.)

[2]) Szabályzat, S. 21 f.

Von den Hilfswissenschaften[1]) der Literaturgeschichte galt meiner Zeit in Klausenburg: non leguntur. Als Kompendien im Sinne von S. 16 siehe die Gaalschen Heftchen im Anhang. Im übrigen wird man sich ja für spezifisch Magyarisches an die Arbeiten von Beöthy, Greguss, Arany, Gyulai, Négyessy, Koltai, Riedl, Góbi u. a. halten.

Als Einleitung in die Sprachwissenschaft war ein Kollegheft von Szamosi gebräuchlich, besser findet man das bei Simonyi in der Einleitung zur Tüzetes Magyar Nyelvtan, ausführlicher als da in der Magyar Nyelv (wie dort die alten, so ist hier natürlich die magyarische Sprache besonders berücksichtigt).

Einen besondern Vorschlag hätte ich noch betreffs der Facharbeit (Szabályzat § 29—35). Ich glaube nämlich, dass — soferne man überhaupt ein linguistisches Thema wählt — für den Betreffenden, wie für die Wissenschaft die Arbeit meist am gewinnbringendsten sein wird, wenn ihr Gegenstand seinem Lebens- und Arbeitsgebiet sonst nahe liegt, ich meine die Szekler Dialekte, insbesondere diejenigen der Sprachinseln, welche an das sächsische Gebiet angrenzen.

Damit schliesse ich. Soweit meine Kenntnisse reichen, bin ich gerne zu weiterer persönlicher Auskunft bereit, ich bitte andrerseits ältere und jüngere Fachgenossen gelegentlich mündlich, schriftlich oder in den Akademischen Blättern weiter beizutragen zu einer Hodegetik für den sächsischen Studenten der magyarischen Philologie.

Literatur.[2])

Balassa J.: Magyar hangtan. Budapest, Franklin 1904. (K 2·50).

Beöthy Zs.: A Magyar Irodalom Története. Képes díszmunka 2 kötetben, szerkesztette B. Zs. (bekannt als »Nagy Beöthy«.) Budapest (Athenäum). 3. Aufl. 1906. Die einzelnen Beiträge von sehr ungleichem Werte, zum Teil gar zu sehr für das »gebildete Publikum« zugeschnitten; ausgezeichnet die sprachgeschichtlichen Abschnitte von Simonyi. — K 40, antiquarisch häufig zu K 28—32; (Zu meiner Zeit offizielles Lehrbuch; Grundprüfung S. 1—476).

— A magyar nemzeti irodalom történeti ismertetése. Budapest Athenäum, 8. Aufl., 1903. I. Bd. bis Kisfaludy K., II. Bd. bis zur Gegenwart. Sogenannter »kleiner Beöthy«. Gute Literaturangaben! Statt seiner auch der grössere Szántó zu verwenden. Ferner gibt es ein tabellarisch geordnetes Heftchen von Sassi Nagy Lajos.

---

[1]) Szabályzat, S. 19, 21.

[2]) Will nicht etwa ein Kanon der mindestens anzuschaffenden oder zu »lernenden« Bücher sein, sondern nur den vorangegangenen Text von den bibliographischen Daten entlasten. Dass letztere doch nicht vollständig und gleichmässig sind, wird jeder Kundige verstehn, wenn ich sage, dass sie in Kleinschenk und Hermannstadt zusammengestellt sind. Für die Anordnung ist im allgemeinen das im Text genannte Schlagwort massgebend gewesen.

Beöthy Zs.: Iskolai Könyvtár (Klassikerausgaben mit Kommentar) je K 1—3. Budapest, Athenäum. Höhern Ansprüchen will genügen die von Heinrich redigierte Régi Magyar Könyvtár (Budapest, Franklin Társulat, je K 1—4).

Budenz-Album (zu B.'s 25jährigem Philologenjubiläum). Budapest 1884. Akademia. Darin für den Anfänger: Az ugor népek (Szinnyei), pag. 26—32. Im übrigen sehr ungleich an Wert.

Budenz: Finn nyelvtan, 2. Aufl., Budapest, Knoll, 1880.

— Magyar-Ugor összehasonlító Szótár (M. U. Sz.) Budapest, Akademia, 1873—81. Natürlich mit Rücksicht auf die seitherigen Fortschritte zu kontrollieren, zum mindesten durch Vergleich der Szinnyeischen Nyelvhasonlitás. Noch wichtiger für dieselben Zwecke ist die im Text unerwähnt gebliebene:

— Az ugor nyelvek összehasonlító alaktana. 2 Hefte, Budapest 1884. 3. Heft (ed. Simonyi), 1894.

Dézsi Lajos: Bevezetés az irodalomtörténetbe (die Methoden der Literaturgeschichte). Budapest, Athenäum 1904.[1])

Egyetemes Philologiai Közlöny (1877 ff.). Am billigsten zu haben, wenn man auf Empfehlung eines Mitgliedes als unterstützendes Mitglied der Herausgebenden Budapesti Philologiai Társaság (Adresse: Cserhalmi Samu, I., Országház-utca 27 I) beitritt.

Értekezések a nyelv és széptudományok köréből. Budapest, Akademia, 1867 ff. Die in der Akademie gehaltenen Vorträge; die einzelnen Hefte zu K —·20—1·20. Insbes. Ausgaben von Sprachdenkmälern (z. B. XVI.), die syntaktischen Arbeiten Brassais (XII. 10, XIV. 9, usw.), die Debatten über die türkische Verwandtschaft, den Einfluss der Nibelungensage usf.

Finn-Ugor Kézikönyvek von Szinnyei (Budapest, Hornyánszky):
- I. Finn Nyelvtan. 6. Aufl., 1905, K 2.
- II. Finn Olvasókönyv (3. kiadás, 1902). K 2.
- III. Finn-Ugor Nyelvhasonlitás, 3. kiadás, 1906. K 5.
- IV. Finn-Magyar Szójegyzék (1905). K 3.

Jacobi J.: Kurze Anleitung zur richtigen Aussprache des Magyarischen. Hermannstadt (Krafft) 1900. 24 h. Im Text leider nicht benützt.

Jeles Írók Tára, 8°, Budapest, Franklin. Klassiker, sowohl magyarische (teilweise mit vortrefflichem Kommentar, wie die Lehrische Toldi-Ausgabe; dieselbe erweitert, separat, 2. Aufl., Budapest 1890) als die klassischen Übersetzungen (Vörösmarty, Csiky). Die antiken Schulautoren (Text, Übersetzung, Kommentar; vgl. die Bemerkung bei Magyar Könyvtár).

Kelemen (früher Wolff) B.: Magyar-német und Német-magyar iskolai szótár. Je K 2.

— Magyar-német kéziszótár, 1901, K 7·50, beides beim Athenäum.

Középiskolai Műszótár az Orsz. Középiskolai Tanáregyesület megbizásából szerk. Simonyi Zs. Budapest, Athenäum 1906.

---

[1]) Spezialarbeiten desselben Verfassers über Bánffy Gerg., Mikes, Magyari István, Comicotragoedia, Balassa, Rimay, Sz. Molnár Albert, E. Sylvester.

Magyar Könyvtár (szerkeszt. Radó A.), Budapest, Lampel (VI. Andrássy-út 21.), jedes Heft einzeln (ähnlich den Reclamheften) zu 30 h. Verzeichnisse in jeder inländischen Buchhandlung. — Billige Ausgaben von Proben sowohl der ältern (z. B. 135, Kazinczy. 196, Mikes) als modernen Literatur (z. B. 193, Arany, doch vgl. die Bemerkung im Text), Übersetzungen aus der alten (für unsere Altphilologen, denen gewöhnlich die Aufgabe aus einer fremden in eine andere fremde Sprache zu übersetzen schwer fällt, event. zu Prüfungszwecken zu gebrauchen) und modernen fremden Literaturen. Die bessern Klassikerausgaben sind für den Studenten meist zu teuer, wenn man nicht etwa einen antiquarischen Gelegenheitskauf tut, ohne deshalb immer entsprechend gediegen ausgestattet zu sein (z. B. die Magyar Remekírók von Mikszáth bei Franklin); auszunehmen von letzterem Vorwurf ist die grosse Jókai-Ausgabe (J. M. összes művei. Nemzeti díszkiadás, Budapest, Franklin, 1894—98. 100 kötet).

Nyelvemlékeink a könyvnyomtatás előtti korból (Zolnai Gy.), Budapest, Akademia, 1894 (geheftet), K 12. Zur ersten Orientierung vom selben Verfasser: Nyelvemlékeink a könyvnyomtatás koráig, Budapest, Magyar Nyelvtudományi Társaság (V. Akademia-utca 2.) 40 h, ferner:

Régi Magyar Nyelvemlékek (ed. Döbrentei etc.), Buda, I.—IV., 1838—46.

detto, V. (ed. Toldy-Volf), Budapest, 1888.

Nyelvemléktár (Volf Gy.), Budapest, Akademia, 1874 ff., 15 Bde., (codices).

Régi Magyar Költők Tára (R. M. K.), ed. Szilády Á., Budapest, Akademia, 1877—96, wertvoll insbes. der I. Bd.

Nyelvőr, Magyar (»Nyr«), 1872 ff., zur Zeit red. und verlegt von Simonyi, Budapest IV., Ferenc Józsefpart 27), monatlich ein Heft, K 10 jährlich; zu den ersten 25 Bänden ein vortreffliches Repertorium (Nyelvőr-Kalauz 1898).

Nyelvtörténeti Szótár, Magyar a legrégibb nyelvemlékektől a nyelvujításig von Szarvas und Simonyi (»NySz.«), Budapest, Akademia, 1889 ff., 3 Bde. (à K 24). Vgl. zur Orientierung über die alberne Hetze gegen dies Werk: Heft 15 der Nyelvészeti Füzetek.

NyK. = **Nyelvtudományi Közlemények** 1862 ff., jetzt vierteljährlich, 1904 der XXXIV. Bd. Red. Szinnyei J. »Jobbára magyar és finn-ugor tárgyú értekezések, nyelvtanok, szótárak és szövegek« In Klausenburg zirkuliert eine lithographierte Zusammenstellung der wichtigsten Arbeiten in Nyr. und NyK. von Szilasi, nach Disziplinen und in zwei Kurse geordnet.

Nyelvújítás. A magyar nyelvújítás szótára von Szily Kálmán. Budapest, Hornyánszky 1902.

Oklevélszótár, Magyar von Szamota und Zolnai Gy. 1902—06.[1])

Olcsó Könyvtár, szerk. Gyulai P., Budapest, Franklin (zu 20 h). Etwas besser in der Ausstattung als Magyar Könyvtár, besonders Klassiker aller Sprachen, dann Geisteswissenschaften.

---

[1]) Vgl. Akadémiai Értesítő 1906. S. 419 ff.

Simonyi-Balassa: Német és magyar iskolai szótár, 1900—1902, 2 Bde., je K 3·50 (geb.).

— Német és Magyar Szótár. I. Deutsch-magy., 1899, II. magy.-deutsch, 1902, Budapest, Franklin, geb. je K 8. Nachträge dazu fortlaufend im Nyr.; dabei mitzuarbeiten wäre übrigens auch unsere Aufgabe, da wir nahezu die einzigen sind, die eben mit diesen Voraussetzungen (deutsche Schulbildung) ein magyarisches Wörterbuch gebrauchen.

— Tüzetes Magyar Nyelvtan történelmi alapon (»T. M. Ny.«), bis jetzt nur I. Magyar Hang- és Alaktan, Budapest, Hornyánszky 1896.

Simonyi: A Magyar Nyelv., Budapest, Akademia, 2. Aufl., 1905. 1 Prachtband (aber mit schlechtem Papier) K 10, die ältere Auflage 1889, 2 Bde broschiert K 4.

— A magyar határozók, Budapest, Akademia, 1888—95, die seitherige Literatur bei Kálmár E. A mondatrészek (Ny. K. 1904).

— A magyar kötőszók egyuttal az összetett mondat elmélete, Budapest, Franklin, 1881—83, 3 Bde.

— Magyar Nyelvészet, Budapest, Athenäum, 1905, K 1.

— Magyar Nyelvtan felső osztályoknak, Budapest 1896 (5. Aufl.), Syntax auch separat: Rövid Magyar Mondattan, Athenäum, 1897. »Összefoglaló tudományos mondattanunk nincs, csak iskolai nyelvtanainkban van meg az egész mondattan áttekintése ..... Van még Gyurits Antaltól és Imre Sándortól egy-egy kis iskolai magyar mondattan.«

— Nyelvészeti Füzetek, red. Simonyi, 8⁰, Budapest, Athenäum, 1903 ff., à K 1—2. Darunter insbesondere: 1. Simonyi: A magyar szórend. K 1·50 (Nyr. 1903); 5. Simonyi: Az új helyesírás. Schul-Orthographie (Text, Erklärung, Wörterverzeichnis), K 1·50. Dasselbe knapper: Simonyi: Iskolai helyesirás, 2. Aufl., 1905, 50 h. Endlich als Wandtabelle Simonyi Zs.: Helyesírási Szótár, 12 h. Budapest, Athenäum 1906; 8. Simonyi: Helyes Magyarság (a hibás kifejezések, a kerülendő idegen szók s a helyesirás szótárával) 2. Aufl., K 2, geb. K 3.

— Német és Magyar Szólások, magyaros forditásra vezérlő segédkönyv, Budapest, Franklin, 1896.

Stampfel-féle Tudományos Zsebkönyvtár. Pozsony-Budapest, je 60 h; darin Gaal M., Magyar Stilistika, M. Rethorika, M. Poetika; Kompendien in den im Text charakterisierten Sinne, entsprechend minimal an Umfang, aber doch lesbar.

Szabályzat a középiskolai tanárvizsgálat tárgyában. Budapest (m. W. zum letztenmal 1903). K 1. Erhältlich im sogenannten tanárképző zu Klausenburg und Budapest (Trefort-utca). Auch deutsch: Jahrbuch VI, 110 ff. und 173 ff.; 1891. Sonderdruck vergriffen. Detailforderungen (»Reglement für die Kandidatenprüfungen usw.«, 20 h) bei Michaelis in Hermannstadt.

Szinnyei: Iskolai magyar nyelvtan, I. K 1·20.

— detto. II. K —·80.

— Rendszeres magyar nyelvtan. K 1·20.

— A magyar nyelv. K 1.

} sehr oft aufgelegt; sehr empfehlenswert.

Sämtlich Budapest Hornyánszky; für denselben Zweck kämen noch in Betracht: Balassa: A magyar nyelv. Budapest 1899, K 2; Imre-Balassa: Magyar Nyelvtan, Budapest, Lampel 1897, K 1·60; ferner Schulbücher von Halász, Kalmár, Négyesy, Balog, Bartha, Gulyás, Makláry.

Szinnyei: Finn-Magyar Szótár, Budapest, Akademia, 1884 (vergriffen).

— Ezer fő országa (= Finnland), Budapest, Franklin, 1882.

id. Szinnyei József: Magyar Írók élete és munkái, entspricht etwa der Allgemeinen deutschen Biographie, oder unserm Schriftstellerlexikon, noch nicht abgeschlossen. Budapest, Hornyánszky. Für die noch nicht erschienenen Buchstaben findet man ganz gut erste Orientierung über einen Schriftsteller im Konversationslexikon der Pallas-Gesellschaft.

Tájszótár, Magyar (Tsz.), 2 Bde von Szinnyei. Budapest, 1893 bis 1901. Nachträge im Nyr.

Tolnai V.: Magyaritó szótár a szükségtelen idegen szavak elkerülésére. Budapest 1900, Hornyánszky.

Zolnai Gy., ausser den anderorts aufgezählten Nyelvemlékeink und Oklevélszótár namentlich zu beachten Mondattani buvárlatok, Ny. K. 1893 und seine vortrefflichen Arbeiten in der neuen Zeitschrift Magyar Nyelv (Budapest 1905 ff., Red. Szily K.), die ich als ganzes dem Anfänger nicht empfehlen zu können glaube.

---

2. Klassische Philologie.

Von Georg Barthmes und Hermann Tontsch.

Wir beginnen unsere Bemerkungen mit dem Hinweis auf W. Freunds Buch: Wie studiert man klassische Philologie? (6. vermehrte und verbesserte Auflage von Professor Dr. H. Deiter, Stuttgart, W. Violet 1903.) Dieser Ratgeber gibt einleitend Aufschlüsse über die deutschen Universitäten und ihre Einrichtungen, dann über den Namen und Umfang der einzelnen Disziplinen der klassischen Philologie; er erteilt Winke für das Studium und teilt die Arbeit auf 8 Semester auf; er gibt endlich eine nach den Disziplinen geordnete Übersicht über die Literatur (mit Ausschluss der griechischen und lateinischen Schriftsteller), die der Studierende nach Möglichkeit benützen soll.

Demnach erscheint es fast überflüssig, noch Weiteres über das altphilologische Studium zu sagen, da die Benützung des angeführten Ratgebers nach wie vor jedem, der sich der klassischen Philologie widmet, anempfohlen werden muss. Und doch ergibt sich eine gewisse Berechtigung dazu, wenn man an den siebenbürgisch-

sächsischen Hochschüler denkt, der zugleich Theologe ist und die Prüfungen aus den Fachgegenständen an einer ungarländischen Universität in der Staatssprache abzulegen hat.

Und so wollen die folgenden Zeilen immer unter der Voraussetzung, dass Freunds Ratgeber befragt wird, mehr nur praktische Winke dem sächsischen Philologen geben.

Wenn der sächsische Abiturient in dem Hörsaal der Universität mit reichsdeutschen Philologen, die ebenfalls am Anfang ihres Studiums stehen, sich in ein Fachgespräch einlässt, wird er bald merken, dass seine Kollegen in den griechischen und römischen Klassikern viel belesener sind als er. Das ist ganz natürlich, denn an unsern Gymnasien wird Griechisch in 21 Stunden, in Preussen, Baden und Bayern dagegen in 36, Latein bei uns in 51, in den erwähnten Ländern in 68 (Preussen), 72 (Baden), 66 (Bayern) Stunden unterrichtet. Da wird er denn das Lesen der Klassiker als seine erste Aufgabe betrachten müssen, um nicht nur über Schriftsteller Vorlesungen zu hören, sondern sie vor allen Dingen selbst zu kennen. Zu eingehender Lektüre müssen bereits die Monate nach der Reifeprüfung bis zum Beginn des Wintersemesters (Juli bis Ende Oktober) ausgenützt werden, weil erfahrungsgemäss später sich immer schwerer die Zeit dazu finden lässt.

Wie der Anfänger lesen soll, sagt Niebuhr in seinem »Brief an einen jungen Philologen«: »Wende dich zu den Werken, die das Herz erheben, in denen du grosse Menschen und grosse Schicksale siehst und in einer höheren Welt lebst . . . Lies sie nicht, um ästhetische Reflexionen über sie zu machen, sondern um dich in sie hineinzulesen und deine Seele mit ihren Gedanken zu erfüllen, um durch die Lektüre zu gewinnen, wie du durch das ehrerbietige Zuhören bei der Rede grosser Männer gewinnen würdest . . . Lies einen jener grossen Schriftsteller nach dem andern mit grosser Freiheit, aber nach der Vollendung eines Buches oder eines Abschnittes rufe dir das Gelesene ins Gedächtnis zurück und zeichne dir den Inhalt in der grössten Kürze an. Zeichne dir dann auch Ausdrücke und Redensarten auf, die dir besonders wieder gegenwärtig werden, sowie man jedes neugelernte Wort gleich aufschreiben und den Zettel am Abend wieder durchlesen muss. Lass für jetzt Kritiker und Emendatoren ungelesen. Diese Zeit wird schon kommen, wo du sie mit Nutzen studieren wirst. Erst muss der Maler zeichnen können, ehe er anfängt, Farben zu gebrauchen . . .«

Es empfiehlt sich, das philologische Studium auf einer kleinen Universität zu beginnen, wo man von den Fachgenossen in und ausserhalb der Vorlesungen manches lernen, vor allem aber mit

den Fachlehrern in nähere Berührung treten kann, die für den Anfänger von überaus heilsamem Nutzen ist. Denn von den Dozenten wird der junge Philologe angeeifert, sich an den Arbeiten und Übungen des Seminars schon vom ersten Semester angefangen zu beteiligen. Zunächst an der Arbeit im Proseminar. Sie besteht darin, dass unter der Leitung eines Professors eine Schrift eines griechischen oder lateinischen Autors erklärt wird. Von Woche zu Woche bereitet man sich auf einen Abschnitt vor, der im Proseminar von einem Mitglied nach der textkritischen und inhaltlichen Seite behandelt wird, wobei auch alle Teilnehmer Gelegenheit haben, sich zum Gegenstand zu äussern. Da im Proseminar die Übungen in der Regel in deutscher Sprache abgehalten werden, bereiten sie auch dem Siebenbürger Sachsen keine besonderen Schwierigkeiten, so dass die Teilnahme an ihnen nicht nachdrücklich genug betont werden kann. Manches Proseminar ist auch mit Stilübungen verbunden, die in der Übersetzung eines deutschen oder auch griechischen Textes ins Lateinische bestehen, zu Hause angefertigt und unter der Leitung des Dozenten gemeinschaftlich verbessert werden. An ihnen wird der Philologe auch nicht vorbeigehen, der seine grammatischen Kenntnisse erweitern, seinen Stil bilden und zu einem tieferen Verständnis des geistigen Gehalts der klassischen Sprachen gelangen will.

Wer an den Interpretationen und Übungen im Seminar regen Anteil nimmt, wird ihren hohen Wert bald zu schätzen wissen. Denn sie zwingen zur Selbsttätigkeit und wecken die Einsicht, zu der man nicht früh genug gelangen kann, dass mit dem rezeptiven Anhören der Vorlesungen noch nicht viel getan ist und dass der Besuch zu vieler Vorlesungen eher schadet als nützt. Ein genauer Aufteilungsplan für diese lässt sich natürlich nicht geben, da er von den Vorlesungen, die an den einzelnen Universitäten gehalten werden, abhängig ist. An den Anfang der Studien gehören die Kollegien über Enzyklopädie der klassischen Philologie, über griechische und lateinische Grammatik und über alte Geschichte. In jedem Semester höre man wenigstens ein Interpretationskolleg, das jedoch nur dann bleibenden Wert hat, wenn man sich zu Hause immer gründlich vorbereitet. Dagegen wird man sich mit dem Nachschreiben in den Vorlesungen auf das Notwendigste beschränken müssen. Wozu eine Anhäufung von Daten, die doch nicht den Anspruch auf Vollständigkeit erheben können und die man aus den gedruckten Werken besser und bequemer sich aneignen kann? Die Vorlesung soll vor allem durch die Persönlichkeit des Dozenten wirken, und zu diesem Persönlichen gelangt man am ehesten durch

interessierte Aufmerksamkeit, die dem Gang der Behandlung folgt und durch des Professors Stellungnahme zum Stoff auch selbst dazu aufgefordert wird. Auffassungen des Vortragenden, Literaturangaben können ins Kollegheft immerhin eingetragen und bei der häuslichen Wiederholung berücksichtigt werden.

So wird das erste Studienjahr schnell vergehen, wenn es mit fleissiger Lektüre — immer auch mit Berücksichtigung der in den Detailforderungen für die Prüfungen vorgeschriebenen Schriftsteller —, mit der Arbeit im Proseminar und stilistischen Übungen, mit dem Anhören nicht zu vieler, zum Teil vorbereiteter und durch häusliche Wiederholung fruchtbar gemachter Vorlesungen ausgefüllt wird. —

Das zweite Studienjahr soll an einer inländischen Universität zugebracht werden und der Vorbereitung zur Grundprüfung dienen, die am Schlusse des vierten Semesters abgelegt werden kann. Die Arbeit dieses Jahres wird deshalb vorwiegend Prüfungsarbeit sein und wird zu diesem Zwecke in magyarischer Sprache geschriebene Grammatiken der beiden alten Sprachen, Kommentare zu den Autoren und gute Übersetzungen, endlich eine magyarisch geschriebene Geschichte der Griechen und Römer zum Studium heranziehen. (Man verlange aus einer Buchhandlung den von der »Franklin-Társulat« herausgegebenen Bücherkatalog, der in einem Abschnitt über klassische Philologie alles enthält, was man braucht.)

Zu empfehlen ist im Interesse der Erweiterung der magyarischen Sprachkenntnisse schon vom ersten Jahre angefangen die Lektüre der Fachschrift »Egyetemes Philologiai Közlöny« Budapest, Franklin-Társulat, die man monatlich zugeschickt erhält, wenn man sich über Empfehlung eines Mitgliedes zunächst in die Reihe der unterstützenden Mitglieder (Jahresbeitrag 6 K) aufnehmen lässt. Von grossem Wert ist natürlich auch an der ungarländischen Universität die Beteiligung an den stilistischen und Seminarübungen. Hat man schon im ersten Universitätsjahr sich lateinischen Stil angeeignet und die literarischen Hilfsmittel bei der Interpretation benützen gelernt, so hat man nun leichtes Spiel und kann sich einerseits den Verkehr mit den Fachprofessoren anbahnen, andererseits die Achtung der Fachgenossen erwerben, die einem besonders bei der Beschaffung der magyarisch geschriebenen Fachliteratur nützliche Winke geben können. —

Das eigentliche philologische Studium wird nach der Grundprüfung beginnen: Die Kenntnis der beiden Grammatiken dient als Grundlage für das Studium der historischen Grammatik; die Kenntnis der Geographie und Geschichte Griechenlands und Italiens ist die Grundlage für das Verständnis der literarischen und sozialen Entwick-

lungen des Altertums; die Möglichkeit einer flotteren Lektüre leichterer Klassiker befähigt zu eingehenderem Quellenstudium. Die wichtigsten Aufgaben der beiden letzten Universitätsjahre kann man kurz etwa folgendermassen zusammenfassen:

1. Überblick über das gesamte Gebiet der Philologie und ihrer Hilfsmittel.

2. Aneignung eines festen Grundstocks an positivem Wissen.

3. Bekanntwerden mit den wichtigsten Methoden der klassischen Philologie.

Schon aus diesen drei Punkten geht hervor, dass das Ziel unseres philologischen Studiums durchaus nicht darin zu sehen ist, womöglich den Gipfel aller Gelehrsamkeit zu erreichen und ein recht grundgelehrter Kauz zu werden; vielmehr gilt hier das Wort: scholae discimus, d. h.: wir wollen Lehrer werden, nicht Gelehrte. Die wichtigsten Anforderungen aber, die der künftige Mittelschullehrer in wissenschaftlicher Hinsicht an sich selbst stellen muss, sind die, dass er sich erstens das Verständnis für die Probleme der Wissenschaft und ganz besonders seiner Fachwissenschaft erarbeite und dass er zweitens sich in seinem Fache so weit ausbilde, um später, wenn er den Zentren des wissenschaftlichen Betriebes äusserlich und innerlich weiter entrückt ist, mit der fortschreitenden Entwicklung dieser Wissenschaft Schritt halten zu können, d. h. »nicht antiquiert zu unterrichten« und »nicht eine verkehrte Wissenschaftlichkeit in den Unterricht hineinzutragen« (Münch).

Zur Erlangung des nötigen Überblicks, der den Studierenden in seiner Wissenschaft heimisch machen soll, gibt es wohl kein besseres Hilfsmittel als die fortgesetzte Beteiligung an den Übungen des Seminars und die Benützung der Seminarbibliothek. Wer in den beiden letzten Jahren in grösseren Städten studiert, versäume es nicht, sich möglichst bald zum Eintritt ins Seminar anzumelden und rechtzeitig einen Arbeitsplatz zu belegen. In Berlin z. B. geniesst er für den minimalen Preis von 5 Mark das Recht zwischen morgens 8 h und abends 8 h zu welcher Tageszeit immer die Bibliothek in den Räumen des Seminars zu benützen, ein verschliessbares Tischlädchen und den dazugehörigen Platz sein eigen zu nennen und daselbst zu arbeiten. Dabei bietet sich auch Gelegenheit, mustergiltig geordnete Bibliotheken kennen zu lernen. Manche Zwischenstunde kann hier dazu verwertet werden, um bedeutende Werke, zu deren Studium die Zeit nicht langt und vielleicht niemals langen wird, wenigstens durchzublättern und in ihrer Anlage kennen zu lernen. Wir denken dabei z. B. an das Corp. Inscr. Lat., den Thes.

Ling. Lat. und Graec, an Chipiers Kunstgeschichte und ähnliche Werke, die wir Siebenbürger später vielleicht nicht einmal mehr zu sehen bekommen.

Hier bietet sich sodann reichliche Gelegenheit zur Erwerbung eines gewissen Masses an positivem Wissen. Bezeichnet man mit Fr. A. Wolf als die Aufgabe des klassisch-philologischen Studiums im allgemeinen »die Erkenntnis des geistigen Lebens der beiden gebildetsten Nationen in allen seinen Teilen vermittels der von denselben hinterlassenen Denkmäler« (Freund, S. 46), so ist klar, dass dies Studium in erster Linie Quellenstudium sein muss. Die Lektüre der Urkunden selbst (dies Wort im weitesten Sinne genommen) muss also das eine Hauptstück der philologischen Arbeit bilden. Als Wegweiser können dabei ohne weiteres die »Detailforderungen« dienen, die neuesten und besten Hilfsmittel stehen in den Räumen jedes Seminars unmittelbar zur Verfügung.

Aber das Quellenstudium allein wäre nicht imstande, auch nur diejenige wissenschaftliche Schulung zu verleihen, die notwendig ist, um »nicht antiquiert zu unterrichten« oder um »nicht eine falsche Wissenschaftlichkeit in den Unterricht zu bringen«; es muss daher noch vor Beginn der Prüfungsarbeit im engeren Sinne ein zweites hinzutreten: das Studium grundlegender moderner Werke und Zeitschriften. Es wäre gewiss wünschenswert, dass jeder Philologe in den vier letzten Semestern die in Seminar- und Universitätsbibliothek zur Verfügung stehenden Mittel so weit ausnützte, um aus jeder wichtigeren Disziplin seines Faches je ein bedeutenderes Werk ganz oder doch in den wichtigeren Partien durchzustudieren und zu exzerpieren. Nur eine Vereinigung dieser beiden Elemente, des Quellenstudiums und der Bekanntschaft mit den Ergebnissen moderner Forschungen, kann bei der bedeutenden Zersplitterung und bedauerlichen Kürze unserer »oben« zugebrachten Zeit eine innere Befriedigung und damit Anregung zu weiterer freudiger Arbeit erzeugen. Um ein konkretes Beispiel anzugeben, so kann man sich die Beschäftigung mit Livius etwa aus folgenden drei Elementen bestehend denken: 1. Überblick über die römische Geschichtsschreibung bis Livius, 2. Lektüre des Schriftstellers etwa mit Weissenborns Erklärungen, 3. Lektüre desselben Stoffes in Mommsens Römischer Geschichte. So ist zugleich die bald darauf folgende Lektüre des Tacitus, ja selbst des Horaz und Vergil aufs beste vorbereitet. Ein ähnliches Vorgehen empfiehlt sich mutatis mutandis bei jedem bedeutenderen Schriftsteller, wobei die grosse Mannigfaltigkeit der Stoffe und der Probleme neben dem doceri auch das delectari sicher mit sich bringt. Die beste Reihen-

folge bei der Lektüre der Schriftsteller ist wohl (mit wenigen Einschränkungen) die der historischen Folge derselben entsprechende. Jedenfalls aber sollte die Lektüre jedes Schriftstellers nicht bloss unter einen, etwa den sprachlichen Gesichtspunkt gestellt, sondern immer der gesamte Kulturkreis, dem das Werk angehört, vor Augen gehalten werden. Nur so können die antiken Werke unter unseren Händen Leben gewinnen und dafür neues Leben in uns selbst zurückstrahlen. Auf diese Art bildet dann das unmittelbar vor der Prüfung stattfindende Einpauken von Compendien, wenn ein solches wirklich noch nötig sein sollte, weiter nichts als eine auf Grund von Apperzeptionen leicht vor sich gehende Wiederholung und Wiederbelebung des einst mit Genuss und Musse durchlebten Stoffes.

Endlich noch ein Wort über die Aneignung der methodischen Kenntnisse. Man schrecke vor der Seminararbeit nicht zurück, wenn man auch methodische Kenntnisse weder beim Examen noch in der Praxis des Lehrberufes braucht. Sie sind wichtig zunächst für die allgemein wissenschaftliche Ausbildung, denn nur sie geben das volle Verständnis für die Bedeutung wissenschaftlicher Kritik überhaupt, und wichtig für das Verständnis des eigenen Faches; die ganze Geschichte der Philologie ist ja nichts anderes als die Geschichte der philologischen Methode. »Dies ist wesentlich, dass der Studierende ein deutliches Bewusstsein von der Aufgabe der Wissenschaft und von den Operationen, womit sie diese Aufgabe löst, gewinne. Dies ist nötig, dass er an einigen, wenigstens an einem Punkte diese Operation selbst ausführe, dass er einige Probleme bis in ihre letzten Konsequenzen verfolge, bis zu einem Punkte, wo er sich sagen kann, es gebe nun niemanden auf der Welt, der ihn hier und hierüber noch etwas lehren könne, hier stehe er fest und sicher auf eigenen Füssen und entscheide nach eigenem Urteil. Dieses Bewusstsein der mit eigenen Mitteln errungenen Selbstständigkeit ist ein unschätzbares Gut.« (H. v. Sybel.)

Ein Beweis der errungenen geistigen und wissenschaftlichen Selbständigkeit sollen auch die beiden vor der Fachprüfung anzufertigenden Facharbeiten sein, die im letzten Studienjahr in der Seminarbibliothek mit Leichtigkeit geschrieben werden können. Zur Orientierung möge nebenbei mitgeteilt werden, dass die Themen zu den der mündlichen Fachprüfung vorausgehenden schriftlichen Klausurarbeiten gewöhnlich nicht aus dem Stoffgebiet der Hausarbeiten gegeben werden; es ist auch vorgekommen, dass als griechische Klausurarbeit nicht ein freies Thema zur Bearbeitung gestellt, sondern eine Übersetzung ins Griechische verlangt wurde.

In den letzten Semestern können, wenn das Schwergewicht des Studiums auf häusliche und Seminararbeit gelegt wird, nur wenige Vorlesungen frequentiert werden. Bei den Vorlesungen über Altertümer, Mythologie, Plastik usw. empfiehlt sich der Besuch der verschiedenen Museen von selbst. Wünschenswert wäre ein gründliches archäologisches Studium im Interesse der Wiederbelebung der heimischen archäologischen Wissenschaft.

Literatur. Siehe das 6. Kapitel (die Bibliothek des Studierenden der klassischen Philologie) in dem angeführten Ratgeber von Freund, 6. Auflage von Professor Dr. Deiter. — Magyarisch geschriebene Literatur in dem von der »Franklin-Társulat« (Budapest IV, egyetem-utca 4) herausgegebenen Katalog (21. sz. könyvjegyzék, az irodalom különféle ágai szerint rendezve), der auf Wunsch kostenlos zugeschickt wird. — Für das Prüfungsstudium empfehlenswerte magyarisch geschriebene Bücher: Dóczi Imre, Görög nyelvtan; — Szamosi János, Latin nyelvtan; — Mangold, A görögök és rómaiak története; — Leffler Sámuel, Római irodalomtörténet; — Schill Salamon, Görög irodalom története; — Wagner-Horváth, Görög és római régiségek; Csengeri J., Homerosi világ; Csengeri J., Homeros Odysseiája és Iliasa (beide Teile mit sehr guten Einleitungen versehen); Csengeri J., Jegyzetek Homeros Iliasához.

Noch sei im allgemeinen auf einzelne Gruppen von Handbüchern hingewiesen: 1. Die philologisch-historischen Bändchen der Sammlung Göschen; — 2. Triennium philologicum von W. Freund; — 3. Handbuch der klassischen Altertumswissenschaften von J. v. Müller; — 4. Die Koppschen Compendien. (Römische Literaturgeschichte von Hubert; Römische Staats- und Sakralaltertümer; Römische Kriegs-, römische Privataltertümer; Griechische Literaturgeschichte (Hubert); Staatsaltertümer, Sakralaltertümer, Kriegsaltertümer.) Verlag von J. Springer in Berlin N. Monbijouplatz 3; — 5. Lehrreich für den Kandidaten sind auch die zu den ungarischen Lehrplänen vom k. u. Ministerium herausgegebenen Weisungen (Utasitások). Zu haben bei jeder Gymnasialdirektion; — 6. Endlich sei aufmerksam gemacht auf das von Petz V. herausgegebene Ókori Lexikon.

---

3. Deutsche Sprache und Literatur.

Von G. Kisch.

Wer sich gründliche Kenntnisse in deutscher Sprachwissenschaft erwerben will, kann die Grundlage seines Studiums nicht breit und tief genug anlegen. Gerade deshalb aber muss der angehende Germanist vor der bei Anfängern begreiflichen Sucht gewarnt werden, möglichst viele Vorlesungen zu hören. Sich in einem Gebiete festsetzen, darin ganz heimisch werden, fördert mehr als ein genussüchtiges Herumtasten und Herumnippen in allen möglichen »interessanten« Disziplinen, die oft mehr zerstreuen als sammeln. Unser theologisch-philosophisches Doppelstudium führt uns ohnehin leicht dazu, in allem Dilettanten und nirgends Fachleute zu werden. Ein Fach, ein Ziel fest im Auge halten, das gibt Rückgrat, Sicherheit, Ernst und das Beste: Lust und Liebe. Von diesem sichern Punkte aus lassen sich dann recht wohl Streifzüge machen nach allen Wissensgebieten, die den Gesichtskreis erweitern und vor öder Fachsimpelei bewahren.

Zu diesem Behufe empfiehlt es sich dringend, möglichst bald Mitglied eines germanistischen Seminars zu werden, wo dem Hochschüler in unmittelbarem Verkehr mit dem Fachlehrer eine Fülle von bleibenden Anregungen geboten wird und er Gelegenheit hat, die erworbenen Kenntnisse auf ihren Wert prüfen zu lassen. Nicht zu unterschätzen ist auch die Teilnahme an den geselligen Zusammenkünften des Seminars, wie sie an den deutschen Hochschulen ziemlich allgemein üblich sind. So kommt man allmählich dazu, nicht nur nachzubeten, was andere vorher besser gesagt haben, sondern auch sein Sandkorn zum stolzen Bau des Ganzen der germanistischen Wissenschaft beizutragen. Wenn die Aufnahme in das Seminar einer Hochschule, etwa wegen Überfüllung, mit Schwierigkeiten verbunden sein sollte, so empfiehlt sich (zumal in den ersten Semestern) mindestens der Besuch praktischer »Übungen«. — Unentbehrlich ist eine ununterbrochene, systematisch betriebene Privatlektüre, nicht etwa, um sich immer auf der Höhe der modernen Salonliteratur zu halten, sondern um die bedeutenden Werke unserer grossen Dichter aus eigener Anschauung zu kennen.

Im einzelnen empfiehlt es sich vor allem, zunächst Gotisch, Althochdeutsch und Mittelhochdeutsch zu treiben, nur soll man nicht die Sprache aus der Grammatik erlernen wollen, sondern umgekehrt die Geschichte unserer Sprache aus der Kenntnis der älteren Entwicklungsstufen derselben auf Grund der Lektüre. Dazu gehört aber für den siebenbürgischen Germanisten auch die genaue Kenntnis

unserer **Mundart**, die in lautlicher und lexikalischer Hinsicht die Entwicklungsstufe des deutschen Altertums mit grosser Treue bewahrt hat Da das Siebenbürgische eine moselfränkisch-luxemburgische Mundart ist, also teils auf hochdeutscher, teils auf niederdeutscher Lautverschiebungsstufe steht, ist für eine sichere sprachliche Grundlegung auch die Kenntnis ihrer älteren Entwicklungsform, des Altniederdeutschen, speziell auch des unserer Mundart besonders nahestehenden Mittelniederländischen unentbehrlich.

Nicht unbedingt erforderlich, aber immerhin sehr fördernd ist die Beschäftigung mit Altnordisch (für den Mythologen unentbehrlich) und Angelsächsisch in sachlicher und formeller Hinsicht.

Folgendes **Vorlesungsverzeichnis** wird für den Anfänger von Nutzen sein:

Einleitung in die deutsche Philologie (wird selten gelesen) oder Einleitung in die vergleichende Sprachwissenschaft, **Gotisch** (Grammatik, Lektüre), **Althochdeutsch** (für den Germanisten unentbehrlich, trotzdem dieser Gegenstand bei der ungarischen Professorenprüfung nicht gefordert wird), Altniederdeutsch (Altsächsisch), Mittelniederländisch, **Mittelhochdeutsch**, älteres **Neuhochdeutsch**: Ulfilas, (Edda, Beowulf,) althochdeutsche Sprachdenkmäler: Heliand, Nibelungenlied, Gudrun, Wolfram, Hartmann, Gottfried, Walther, Reinhart Fuchs, Freidank, Luther, Hans Sachs. Deutsche Literaturgeschichte, besonders auch Literaturgeschichte des XIX. Jahrhunderts. Deutsche Kulturgeschichte. Deutsche Altertümer. Deutsche Mythologie. Deutsche Metrik. Deutsche Syntax. Phonetik

Literatur: H. **Paul**: Grundriss der germanischen Philologie; — K. **Müllenhoff**: D. Altertumskunde. 5 Bde.; — W. **Willmanns**: D. Grammatik: — E. **Sievers**: Grundzüge der Phonetik; — **Bremer**: Deutsche Phonetik: — W. **Braune**: Got. Grammatik; — Fr. L. **Stamm**: Ulfilas: — A. **Noreen**: Altnordische Grammatik. — W **Braune**: Ahd. Grammatik und Ahd. Lesebuch; — O. **Behaghel** und J. H. **Galée**: Altsächsische Grammatik; — E **Sievers**. Altgermanische Metrik: — H. **Paul**: Mittelhochdeutsche Grammatik: — M **Lexer**: Mhd. Taschenwörterbuch; — J **Franck**. Mittelniederländische Grammatik mit Lesestücken und Glossar: — E **Sievers**: Angelsächsische Grammatik; — Fr. **Kluge**: Etymologisches Wörterbuch: — W. **Golther**: Germanische Mythologie (oder Mogk Germ. Mythologie und Paul. **Grundriss**); — J Minor Nhd Metrik. — G. G. **Gervinus**: Geschichte der deutschen Dichtung — W Wackernagel - E **Martin**: Gesch. d. d. Literatur — W. Scherer: Gesch. d. d. Literatur: — Fr. **Vogt**: Ge-

schichte d. d. Literatur im Mittelalter (in: Vogt und Koch, Literaturgeschichte. Leipzig, Meyer, Bibl. Institut); — H. Hettner: Die deutsche Literatur des XVIII. Jahrhunderts; — A. Bielschofsky: Goethe; — K. Berger: Schiller; — Julian Schmidt: Geschichte der deutschen Nationalliteratur im XIX. Jahrh.; — A. Bartels: Die deutsche Dichtung der Gegenwart.

---

4. Französische Sprache und Literatur.

Von St. v. Hannenheim.

Da der Siebenbürger Neuphilologe auf dem Gymnasium im Französischen nicht vorgebildet wurde, muss er sich vor allem die Sprache selbst aneignen, und da diese auf der Universität fast nur wissenschaftlich betrieben wird, ist er zu Beginne seiner Hochschulstudien weniger auf das genannte Institut, als hauptsächlich auf sich selbst angewiesen.

Wie kann er am leichtesten, raschesten und gründlichsten französisch lernen?

Es gibt so viele Irrwege, dass er ganze Jahre verliert, wenn er nicht nach einer richtigen Methode zu Werke geht. Vor allem muss vor den zahllosen schlechten Büchern gewarnt werden, die ihm sein Ziel in gar zu verlockende Nähe stellen. Alle jene Heftchen und Broschüren, deren Umschläge in allen Farben schillern, Machwerke mit Titeln wie »Das System in drei Monaten französisch zu erlernen«, »Französisch per sofort, per Dampf« etc. haben nicht den geringsten Wert.

Dagegen bietet ihm die Methode »Toussaint-Langenscheidt« die Möglichkeit, sich ohne Lehrer, in zwei Jahren, bei zwei- bis dreistündiger täglicher Arbeit, gründliche Kenntnisse zu erwerben. Notwendig ist natürlich die Konversation. Hiefür finden sich französische Studenten und Lehrer in den grossen Städten Deutschlands (besonders in Berlin und Leipzig). Ratsam ist ein Aufenthalt in einer Universitätsstadt Frankreichs, Belgiens oder der Schweiz.

Schon bei der Grundprüfung, die gleich der Fachprüfung in französischer Sprache vor sich geht, wird aus Literatur die Kenntnis der wichtigsten Erscheinungen der Lyrik, des Romans und des Dramas vorausgesetzt. Die Fachprüfung fordert bloss eine Vertiefung desselben Stoffes. Von den zahllosen Handbüchern sind besonders zu empfehlen: Petit de Juleville »Histoire de la lit-

térature française« (kleine Ausgabe); René Doumic »Histoire de la littérature française« (letzteres enthält nach jedem wichtigen Abschnitte eine kurze Übersicht, die das Studium erleichtert). Eins von den beiden genannten Büchern ist nun bereits für die Grundprüfung durchzunehmen, und zwar weniger die Biographien und Jahreszahlen als hauptsächlich die Meisterwerke, deren Kritik und Stellung zur Weltliteratur. (Besonderes Gewicht wird gelegt auf die ältesten Epen, die Geschichtsschreibung, das mittelalterliche Drama, den Lyriker François Villon, den Romancier Rabelais, die Klassiker, die Romantiker und die modernen Romanciers.) Zum Nachlesen eignen sich: Suchier und Birch-Hirschfeld »Geschichte der französischen Literatur«; Faguet »XVII siècle«; Faguet »XVIII siècle«; Lanson »Histoire de la littérature française.«

Beim Studium der Literaturgeschichte empfiehlt sich ein Vorgehen nach grossen Gesichtspunkten: das Auswendiglernen der Dichter und ihrer Werke ist eine widrige, nerventötende Arbeit.

Wie die Malerei erst der Linie, dann der Perspektive und schliesslich der Farbe das Hauptgewicht beilegte, operierte auch die Literatur in verschiedenen Jahrhunderten mit andern Mitteln. Der beschränkte Raum erlaubt mir nicht, diese Methode praktisch zu erörtern; ich möchte sie bloss an einem einzigen Beispiele illustrieren.

Die Chroniker des XII. Jahrhunderts liefern die erste französische Prosa von literarischem Wert. Villehardouin, der erste Geschichtsschreiber, will bloss die Neugierde der Leute befriedigen, die von den Kreuzzügen fern bleiben mussten und sich für die Abenteuer ihrer Landsleute interessierten. Joinville, der zweite Chroniker, ist bereits Moralist. Froissart versucht die Ereignisse nach einem grossen Vorwurfe aufzubauen und Commynes, der vierte, ist Philosoph: er leitet aus den Tatsachen allgemeine Gesetze ab.

Diese allmähliche Entwicklung findet sich natürlich auch im Drama, in der Lyrik, im Roman etc.

Enge verknüpft mit dem Studium der Literatur ist die Lektüre der besten Schriftsteller. Da das Gebiet ungeheuer gross ist, treffe ich hier eine Auswahl von Meisterwerken: XV. Jahrhundert François Villon: »Petit Testament«, »Grand Testament«; — Rabelais: »Gargantua et Pantagruel«; — XVI. Jahrhundert Montaigne: »Essais«; — XVII. Jahrhundert Corneille: »Cid«; — Racine: »Phèdre«, »Athalie«; — Pascal: »Les Pensées«; — Molière: »L'École des femmes«, »Le Misanthrope«, »Le Médecin malqrè lui«, »Le Tartuffe«, »Amphitryon«, »L'Avare«, »Georges Dandin«, »Les Fourberies de Scapin«, »Les Femmes savantes«, »Le Malade imaginaire«;

— Abbè Prévost: »Manon Lescaut«; — Lafontaine: »Fables«; — XVIII. Jahrhundert Rousseau: »Émile«, »Nouvelle Heloïse«, »Confessions«; — Voltaire: »Charles XII«, »Le Siècle de Louis XIV«; — La Rochefoucauld: »Maximes«; — XIX. Jahrh. Chateaubriand: »Réné«, »Le Génie du christianisme«, »Les Martyrs«; — Mérimée: »Carmen«, »Colomba«; — Victor Hugo: »Odes et Ballades«, »Hernani«, »Notre-Dame de Paris«, »Le Roi s'amuse«, »Ruy Blas«, »Les Misérables«; — Musset: »Confession d'un enfant du siècle«, »Rolla«; — Murger: »Scènes de la vie de Bohême«; — Flaubert: »Madame Bovary«, »Salambô«, »La Tentation de saint Antoime«; — Balzac: »Eugénie Grandet«, »Le père Goriot«; — Brüder Goncourt: »Le Journal«; — Zola: »La Conquête de Plassans«, »L'Assomoir«, »Germinal«, »La Debâcle«, »L'Oeuvre«, »Le Docteur Pascal«; — Daudet: »Fromont jeune et Risler ainé«, »Tartarin«; — Paul Bourget: »André Cornélis«, »Le Disciple«; — Anatole France: »Thaïs«, »Histoire comique«; — Augier: »Les Fourchambault«; — Pierre Loti: »Pêcheur d' Islande«.

Glücklicherweise wird auf die moderne Sprache, die man im Berufe braucht, das Hauptgewicht gelegt. Was das wissenschaftliche Studium betrifft, genügt (bei der Grundprüfung) für jeden, der die neue französische Grammatik beherrscht, Léon Clédat: »Grammaire classique«; für die Fachprüfung Ferdinand Brunot: »Grammaire historique«. Allenfalls empfiehlt sich noch die »Französische Grammatik« von Schmidt.

Die Kenntnis der französischen Verslehre ist zwar für die Grundprüfung vorgeschrieben, doch wird nicht darnach gefragt.

Dagegen möchte ich jedem, der sich mit der französischen Literatur nicht nur bei Gelegenheit seiner Prüfungen, sondern auch im Leben beschäftigen will, das Studium der grössten französischen Maler und Bildhauer empfehlen, weil diese mit den Meisterwerken der Literatur, deren Ideen und Empfindungen sie oft vertiefen und ergänzen, in innigem Zusammenhange stehn. Ich nenne von den Malern bloss: Poussin, Claude Lorrain, Watteau, Millet, Manet, Monet; von den Bildhauern: Bartholomé, Rodin und Meunier.

---

gegenüber. Doch ist seine Lage immerhin noch wesentlich günstiger, als die seiner Studiengenossen, die sich etwa Naturwissenschaften oder Mathematik zum Lehrfache gewählt haben; denn zwischen der Theologie und dem Geschichtstudium gibt es doch eine reiche Anzahl von Berührungspunkten, da die sogenannten historischen Disziplinen der ersteren, insbesondere aber Kirchen- und Dogmengeschichte, mit der Profangeschichte parallel laufen, ja sich gegenseitig fördern können. Bei alledem wird der siebenbürgisch-sächsische Geschichtstudent seine Zeit und Kraft zu Rate halten müssen, wenn er seiner Doppelaufgabe gleichmässig nach beiden Seiten gerecht werden will.

Um so dringender ist es nötig, dass er sich von Anfang an klar sei über Aufgabe und Umfang seines Fachstudiums und nicht minder über die Weise und Wege, die er wählen muss, um an das gewünschte Ziel zu kommen. Da ist es denn vor allem nötig, sich zu vergegenwärtigen, welches die gesetzlichen Anforderungen für die Ablegung der Mittelschulprofessorenprüfung sind, da diese doch das nächste Ziel der Arbeit für einen Kandidaten des Lehramtes ist.

Die Prüfungsnorm für Mittelschulprofessoren [1]) zeigt eine doppelte Bifurkation: sie sondert sachlich die Geschichte Ungarns von der Universalgeschichte und methodisch die stufenweise Aneignung des Stoffes, die in zwei aufeinander folgenden Prüfungen nachzuweisen ist. Die sachliche Sonderung in zwei getrennte Gebiete ist geboten, nicht etwa, weil man es bei dem erstgenannten, engeren mit einer besonderen Art des Studiums oder einem aus dem weltgeschichtlichen Zusammenhang gelösten Gebiete zu tun hat, sondern weil hier das Studium sich tiefer ins Einzelne einsenkt und das Bild dieses Gebietes individueller herausarbeiten will, als dies mit Bezug auf andere gleichwertige Teile des ganzen Schauplatzes bei der zusammenfassenden Orientierung über diesen möglich wäre. Wenn man diesen Unterschied des Masstabes nicht aus den Augen verliert, so gibt gerade dieses tiefere Eindringen in die heimische Geschichte den Schlüssel zum Verständnis für das Geschehen überhaupt, das sonst bei dem unwillkürlichen Zurücktreten der einzelnen handelnden Subjekte in grösseren Gesamtbildern erschwert erscheint.

Die Grundprüfung fordert für die Geschichte Ungarns »Detailkenntnis der ungarischen Geschichte in dem Zeitalter der Arpaden und Anjous, sowohl hinsichtlich der herrschenden Ideen und Institutionen, als auch der einzelnen Ereignisse. Ferner lite-

[1]) In deutscher Übersetzung veröffentlicht im Jahrbuch für Vertr. u. Verw. der ev. Landeskirche A. B. in Siebenb. Bd. IV, S. 75 ff. u. Bd. VI, S. 109 ff. u. 173 ff.

helfend und fördernd zur Seite. Sie bereitet dem Sprachforscher den Boden, gibt dem Rechtsgelehrten die Beweise an die Hand, schmiedet dem Politiker Schild und Schwert und dem Volkswirt das Werkzeug, mit dem er den Boden für neue Saaten lockert; selbst die älteste Wissenschaft, die Theologie, kann nur mit Hilfe der Geschichte festen Fuss fassen und die jüngste Wissenschaft, die sich so stolz auf eigene Füsse gestellt, die Naturforschung, kann ihrer Beihülfe nicht ganz entraten.

Dazu erhöht die Bedeutung der Geschichte noch der Umstand, dass sie einer besonderen Herzensregung all derer, die lebendige Glieder eines heimsässigen Volkes sind, entgegenkommt: der Liebe zu Volk und Heimatland. Sie geht den Spuren der Väter nach und sammelt sie zum Bilde der Vergangenheit und zum Spiegel der Zukunft. Sie legt die Wurzeln des Seins fest im Boden des Landes, dem man entstammt, und hilft es zur Heimat wandeln. Sie knüpft die Gegenwart an die Vergangenheit und lehrt das eigne Wesen in all seinen Äusserungen erst voll verstehen. Gerade nach dieser Seite aber wird die Geschichte für die Söhne unseres Volkes immer hervorragende Bedeutung behalten, denn es ist nur so lange ein besonderes ethnisches Gebilde und damit ein besonderer Kulturfaktor in diesem Lande, so lange es mit seiner Vergangenheit in engstem Zusammenhang bleibt.

Diese ihre vielseitige und tiefgehende Bedeutung enthüllt die Geschichte freilich nur dem Jünger, der sich ihr ganz widmet. Sie will umworben sein, will unser ganzes Sinnen und Minnen für sich haben. Sie ist heute nicht mehr nur ein Panorama, das seinem Besucher eine vergnügte Stunde bereitet, auch nicht mehr ein blosses Raritätenkabinett, aus dem man sich nach Belieben interessante Stoffe holen kann. Sie ist eine strenge, hohe W i s s e n s c h a f t, die in ernstem Bemühen des Menschen Erdengang nachgeht und mit tiefeindringender Forschung alles sammelt, sichtet und organisch zusammenfügt, was er an Spuren seiner Eigenart hinterlassen hat.

Es wäre demnach auch hier eigentlich die Forderung nur allzuberechtigt, dass der Jünger der Geschichte nicht auch anderen Musen diene, vielmehr ihrem Dienste sich ganz widme. Wir wissen, dass wir diese Forderung nicht erheben können, weil sie zu erfüllen nur einigen Wenigen vergönnt ist, für die dann erst recht unsere Ausführungen nicht bestimmt sind, weil ihr Studiengang ein anderer ist, als der der Kandidaten für das Lehramt der Geschichte an unseren Mittelschulen. Von ihnen hat sich nun einmal jeder mit der Last des Doppelstudiums abzufinden, steht demnach von Anfang an der grossen, schönen Aufgabe nicht völlig frei, nicht mit ganzer Kraft

dienen gutgewählte Vorlesungen und auf kritischer Grundlage ruhende Geschichtswerke. Die Wahl der ersteren hängt vom Lektionskatalog ab, kann also hier nicht weiter beeinflusst werden. Nur den Rat könnte man dem Wählenden geben, nicht darauf zu sehen, dass die Kollegstoffe sich gerade chronologisch aneinanderreihen, sondern darauf, wer der Vortragende ist. Eventuelle Lücken in den chronologischen Zusammenhängen der einzelnen Vorlesungen kann das Privatstudium ausfüllen. Hiefür die geeigneten Werke zu wählen, bietet wohl das Kolleg selber die Handhabe. Da jedoch im Kolleg meist Einzeluntersuchungen besprochen werden, für den Studenten aber vor allem der obengedachte Zweck und dabei der andere: eine breitere Basis und einen weiteren geschichtlichen Horizont zu gewinnen, in Betracht kommt, so sei hier auf das grossangelegte, unter der Leitung Szilágyis von den berufensten ungarischen Forschern verfasste Werk: »A magyar nemzet története« hingewiesen. Zum Vergleiche sind Geschichtswerke heranzuziehen, die die Geschichte der Nachbarstaaten Ungarns behandeln, insbesondere der westlichen, mit denen seine Bewohner doch die meiste Berührung gehabt haben. Hubers Geschichte Österreichs, dann vor allem die »Jahrbücher der deutschen Geschichte«, werden die besten Dienste tun und zugleich den Studenten davor bewahren, die heimische Geschichte allzu einseitig zu beurteilen, vielleicht gar mit dem Vergrösserungsglas zu betrachten. Hier schon füge ich hinzu, dass ich es bei diesen Privatstudien, die den Zweck haben, den geschichtlichen Gesichtskreis materiell und ideell zu erweitern, nicht für angezeigt halte, allzuviel Werke zu empfehlen, weil es sonst auf eine Herumleserei, statt auf ein gründliches Durcharbeiten herauskäme. Mich haben am meisten diejenigen Werke gefördert, die ich mit der Feder in der Hand exzerpierend gelesen habe. Ein Ausgreifen auch auf andere parallele Werke ist nur bei Einzeluntersuchungen unbedingt nötig; da aber bietet sich die erforderliche Literatur selber dar.

Von hohem, dauerndem Wert für den Studenten sind nun solche Einzeluntersuchungen gerade auch mit Bezug auf die Kenntnis und Beurteilung der Quellschriften, wie überhaupt, um die Methode des Forschens zu erlernen und damit in die Lage zu kommen, sich ein Urteil über die Geschichtswerke zu bilden und selber auch an der Erforschung der Vergangenheit mittätig zu arbeiten. Nur das Studium erfasst den Studenten auch innerlich, darin er selbst schaffend sich betätigen lernt.

Dazu bieten nun die sogenannten »Seminare« die beste Gelegenheit. Es ist wohl davon in den übrigen Disziplinen so oft die Rede, dass ich wohl davon absehen kann, ihre Einrichtung

zu besprechen. Darauf aber muss ich aufmerksam machen, dass die historischen Seminare verschiedene sachliche Zwecke neben der allen gemeinsamen formalen Aufgabe, den Studenten zur Selbsttätigkeit heranzubilden, verfolgen. Es gibt Seminare für die Aneignung und Übung der historischen Hilfswissenschaften, dann historisch-kritische zur Einführung in die Quellenkritik und historisch-pädagogische, in denen die Hospitanten in der Kunst, den erlernten Stoff selber darzubieten, d. h. in der Kunst des Vortrages unterwiesen werden. Alle drei Arten haben Wert zu ihrer Zeit, dann nämlich, wenn der Hospitant schon ein gewisses Mass von Vorkenntnissen mitbringt. Es gilt dies insbesondere von den historisch-kritischen Übungen, die auf den reichsdeutschen Universitäten den frisch und mit naiver Stoffsicherheit hinzukommenden siebenb.-sächs. Studenten doch Schwierigkeiten bereiten, so dass es sich für sie empfiehlt, die Teilnahme erst auf Grund eingehenderer Fachstudien zu wagen, da sie sonst stark ins Hintertreffen geraten würden. Eher könnte der Besuch der zur Aneignung und Übung der historischen Hülfsdisziplinen bestimmten Seminare doch schon im Anfang der Studienzeit angeraten werden, um so mehr, da sie Anleitung bieten, das mittelalterliche Latein näher kennen zu lernen. Ich halte es jedoch für geraten, den ersten dieserartigen Kursus nicht an der Hochschule, sondern an unserem Hermannstädter Archiv, das dazu satzungsgemäss Gelegenheit bietet, mitzumachen. Dagegen ist anzunehmen und erfahrungsgemäss schon festgestellt, dass die Anteilnahme an historisch-kritischen Übungen auf ungarischen Universitäten auch jüngeren Studenten eher möglich ist. Die Schwierigkeit, die die Vortragssprache bereitet, würde gerade durch eine intensive Beteiligung an der Arbeit des Seminars am ehesten überwunden werden. Es würde dann die Arbeit im Seminar die Aneignung des Prüfungsstoffes für die Grundprüfung auf das glücklichste unterstützen und eine gute Vorbereitung für die erfolgreiche Frequentierung einer deutschen Universität bilden. Aus diesen Gründen geht mein Rat wohl abweichend von andern dahin, nach Absolvierung des Gymnasiums zunächst eine inländische Hochschule zu besuchen, dort die am Gymnasium mühsam erworbene Kenntnis der magyarischen Sprache in Kolleg, Seminar und Leben zu vervollkommnen und bis zu völliger, unverlierbarer Beherrschung zu steigern. Ein Jahr wird dazu, wie auch zur Einführung in die Quellenkunde der heimischen Geschichte ausreichen. Im zweiten Jahre sollte dann der Flug zur deutschen Hochschule mit gestärkter Schwungkraft angetreten werden. Diese Studieneinteilung will sich nicht in prinzipiellen Gegensatz gegen die von andern ausgesprochene Ansicht:

es sollte das erste Jahr in Deutschland, das zweite, der Grundprüfung unmittelbar vorhergehende in Ungarn zugebracht werden, stellen. Mein Rat bezieht sich nur auf das Studium der Geschichte, bei dem das starke Hervortreten des heimischen Geschichtsstoffes ein möglichst frühes und möglichst intensives Bekanntwerden mit den heimischen Quellen und Forschungen verlangt, das natürlich nur auf einer heimischen Hochschule möglich ist. Dazu ist der Gang vom Gymnasium über die heimische Hochschule zur deutschen ein stufenweise ansteigender und daher besser zusagender als der umgekehrte. Die ungarische Geschichtsforschung geht in den Geleisen der Deutschen, führt also auch aufsteigend zu ihr hin. Wie weit dies von andern Wissenschaften gesagt werden kann, ist mir nicht bekannt. — Sollte aber der eine oder der andere Jünger der Geschichte doch lieber zuerst dem Zug zur deutschen alma mater folgen und das zweite Jahr in Ungarn weilen wollen, dann wird er eben die Prüfungsstoffe in umgekehrter Reihe sich aneignen müssen. Auf alle Fälle soll auch für ihn das Ziel feststehen: Grundprüfung am Schluss des II. Jahres.

Die lange Pause zwischen dem Sommersemesterschluss an der heimischen Hochschule und dem Beginn des Wintersemesters an der deutschen könnte ungemein förderlich durch den Besuch des paläographisch-diplomatischen Kurses an dem Hermannstädter Archiv ausgefüllt werden. Der junge Student träte damit den direktesten heimischen Geschichtsquellen nahe, würde in dem mit gründlichster Sachkenntnis geleiteten Kurs nicht nur methodisch in diese historischen Hilfsdisziplinen eingeführt, sondern lernte gleichzeitig auch die speziell sächsischen Geschichtsquellen und -werke, vor allem die grundlegenden Urkundenpublikationen von Zimmermann-Werner-Müller, Teutsch und Firnhaber, Fabritius, Werner und Theil kennen.

Das zweite Jahr — nach unserem Plane auf einer deutschen Hochschule — müsste vor allem dazu verwendet werden, den Prüfungsstoff für den universalgeschichtlichen Teil der Grundprüfung zu eigen zu machen. Denn der Hochschüler muss es aus allereigenstem Interesse sich als unverrückbares Ziel vor Augen stellen, am Schluss des II. Jahres sich der Grundprüfungssorgen zu entledigen.

Die Detailforderungen für diesen Teil der Grundprüfung lauten: »Griechische und römische Geschichte und ihre Quellen. Griechische und römische Staats-Altertümer.«

Die Auswahl der zur Förderung dieser Studien geeignetsten Kollegien hängt vornehmlich auch von der Wahl des sogenannten Nebenfaches ab, davon also, ob man lieber Lateinisch oder Geo-

graphie als Nebenfach studieren will. Das Lateinische ist nach meiner Meinung aus mehreren Gründen vorzuziehen. Unsere Mittelschüler bringen ein zureichendes Mass von Kenntnissen für diese Sprache mit, so dass sie einem reichsdeutschen Kolleg über irgend einen der Annalisten der alten Zeit, deren Kenntnis gefordert wird, ohne Schwierigkeit folgen können. Dazu erfordert ein späteres selbständiges Forschen auf dem Boden heimischer Geschichte, ob es sich dabei um alte, mittelalterliche oder neuere Geschichte handelt, ein fertiges Beherrschen der lateinischen Schriftsprache. Sie hat ja in Siebenbürgen zumal bis zu Kaiser Josefs II. Zeiten das öffentliche Leben beherrscht. Dem entsprechend wäre es am zweckmässigsten lateinisch-philologische Vorlesungen vorwiegend mit Vorlesungen über römische Geschichte zu verbinden, weil diese sich gegenseitig unterstützen würden.[1])

Von den ministeriell empfohlenen Geschichtswerken über die Kulturwelt der Griechen und Römer rücke ich an die erste Stelle Mommsen und Curtius. Sie sind noch nicht überholt und werden in ihrer Art auch wohl kaum überholt werden. Curtius könnte durch den Engländer Grote ergänzt werden, da dieser für das Staatsleben, zumal der Athener, ein tieferes Verständnis zeigt, als Curtius. Die neuesten Ergebnisse der Forschung finden sich in Meyers »Geschichte des Altertums«. Zur Einführung in die Quellenkunde ist sehr zu empfehlen Kurt Wachsmuths: »Einleitung in das Studium der alten Geschichte.«

Reicht die Zeit, so ist es zum Verständnis der geschichtlichen Vorgänge sehr förderlich, auch ein geographisches Kolleg zu hören. Auf alle Fälle muss der Atlas bei den geschichtlichen Studien eifrig zu Rate gezogen werden; eine genaue Kenntnis des Atlas antiquus hilft das Gewebe der alten Geschichte im Gedächtnis befestigen. Der Leitfaden Kieperts wird dabei noch immer die beste Orientierung bieten. Denjenigen, die sich eingehender mit der historischen Geographie beschäftigen wollen, wird das jüngst erschienene Buch Konrad Kretschmers »Historische Geographie« gute Dienste leisten. Ich habe mir seinerzeit mit einem kleinen Leitfaden und dem Abschreiben eines fremden Kollegheftes helfen müssen, weil es weder ein gutes Handbuch dafür gab, noch aber ein Kolleg darüber gelesen wurde. Die bekannten historischen Atlasse von Spruner-Menke und Spruner-Sieglin sind die geeignetsten Hilfsmittel für die Veranschaulichung der kulturgeschichtlichen, zumal der politischen Wandlungen.

[1]) Wer sich doch aus irgend einem Grunde lieber für Geographie als Nebenfach entschliesst, wird über die Art des geographischen Studiums in dem bezüglichen Abschnitt die gewünschte Orientierung finden.

An den Schluss des II. Jahres sollte sich unmittelbar die Ablegung der Grundprüfung anreihen. Der Student schafft sich damit eine Basis, die ihn mit wohltuender Sicherheit für gedeihliches Weiterschreiten erfüllt.

Das dritte Jahr wird wohl jeder — auch derjenige, der es etwa vorgezogen haben sollte, das erste Jahr in Deutschland und das zweite in Ungarn zuzubringen — der Fortsetzung seiner Studien auf einer deutschen Hochschule widmen. Es ist hier wohl der Ort, gleich auch die weitere Zeitökonomie zu besprechen. Schon in dem Aufsatz über das theologische Studium ist davon die Rede, dass der Kandidat der Theologie und des Lehramtes ein fünftes Jahr werde zugeben müssen, wenn er sein Doppelstudium erfolgreich betreiben und beendigen wolle. Ich kann dieser Ansicht nur beipflichten. Die Erfahrung lehrt, dass es nur ein scheinbarer Zeit- und Geldgewinn ist, wenn unsere jungen Kandidaten nach dem vierten Jahre das Hochschulstudium abbrechen, um in die Berufsarbeit einzutreten, ohne vorher mit der Fachprüfung im Reinen zu sein. Sie laborieren dann vielfach so lange an dieser Prüfung herum, dass sie jahrelang weder zu gründlicher Schularbeit, noch zu definitiver Anstellung, noch endlich zu rechter Freude an der Facharbeit selber kommen. Es gehört eben die Fachprüfung an den Schluss der eigentlichen Studienzeit, vor Antritt des Schuldienstes. Um sie aber glücklich unter Dach zu bringen, ist ausser gründlicher privater Vorbereitung doch auch ein zweites Studienjahr in Ungarn erforderlich, das tiefer in das Studium der heimischen Geschichte, zumal in die Kenntnis der in den letzten Jahren in beachtenswertem Masse angewachsenen Fachliteratur einführen und dazu auch den Kandidaten in nähere persönliche Berührung mit den führenden Dozenten der heimischen Geschichtswissenschaft bringen soll, nicht der Augendienerei halber, sondern um den Gang und Stand der gegenwärtigen heimischen Forschung kennen zu lernen. Es erwächst daraus nicht nur die Möglichkeit, in der Prüfung die nötige Bewandertheit, wohl auch die Fähigkeit selbständiger Beurteilung der bisherigen literarischen Erscheinungen zu bezeigen, sondern auch der aussichtsreiche Gewinn, in späteren Jahren eigener Weiterarbeit mit der magyarischen Forschung in enger Fühlung zu bleiben. Da nun die bestehenden Studienvorschriften von Kandidaten der Theologie den Nachweis dreijährigen Studiums an deutschen Hochschulen verlangen, wir uns andererseits genötigt sehen, ein zweites Studienjahr in Ungarn zu fordern, so stellt sich als Ergebnis einer einfachen Addition ein fünfjähriges Studium heraus.

Es lässt sich dafür bei normalem Fortschreiten das Studium

so einrichten, dass man im Anschluss an das fünfte Studienjahr gleich auch die pädagogische Prüfung ablegt und als fertiger Professor heimkehren kann. Dazu ist die Ablegung der Fachprüfung nach Abschluss des vierten Jahres Bedingung, weil dann das fünfte Jahr dazu benützt werden kann, den Nachweis darüber, dass der Kandidat dieses Jahr an irgend einer Universität bei wissenschaftlicher Beschäftigung zugebracht hat, zu erwerben, wodurch die Notwendigkeit, ein Probejahr an einer Mittelschule zu dienen, entfällt.[1])

Des Zusammenhanges der Studien wegen erscheint es nun angezeigt, im dritten Jahr, wie schon gesagt, wieder in Deutschland, im vierten aber in Ungarn zu studieren, um daran unmittelbar die Ablegung der Fachprüfung anzureihen. Das fünfte Jahr würde den Kandidaten wieder auf die deutsche Hochschule führen, um die theol. Studien abzuschliessen, philosophisch-pädagogischen obzuliegen und damit die Befähigung für die Schlussprüfung zu erwerben.

Die Fachprüfung verlangt nochmals den Prüfungsstoff der Grundprüfung und dazu eingehende Kenntnis der Geschichte des Mittelalters und der Neuzeit, ebensowohl der ungarischen, wie der universalen.

Für das III. Jahr würde nun nach unserem Studienplane die Universalgeschichte in den Vordergrund rücken, während die Fortsetzung des besonderen heimischen Geschichtsstudiums dem vierten Jahr vorbehalten bliebe. Wer sich gründlich für die Grundprüfung vorbereitet hatte, den wird die Forderung, über ihren Stoff neuerdings Aufschluss zu geben, nicht zu neuen Studien nötigen. Der Erweiterung des Rahmens durch Einbeziehung auch der andern Völker des Altertums neben den Römern und Griechen wird durch die im Zusammenhang mit den theologischen Studien erworbene Kenntnis von Wellhausens »Israelitischer und jüdischer Geschichte« und Hausraths »Neutestamentlicher Zeitgeschichte« in ausreichendem Masse entsprochen. Es könnte dazu vielleicht noch Gibbons unvergängliche History of the decline and fall of the Roman Empire — natürlich in deutscher Übersetzung — kommen, da diese zugleich eine Einführung in das Mittelalter bietet.

Wer aber etwa das Studium der alten Geschichte zu seinem Spezialstudium machen will, der wird nicht versäumen dürfen, sich mit der tiefgehenden deutschen Forschung auf diesem Gebiete vertraut zu machen und neben weiteren Vorlesungen insbesondere auch epigraphische Übungen zu besuchen. Es wäre sehr zu wünschen, dass einige unserer Kandidaten diesem Spezialstudium sich zu-

[1]) Vgl. das Reglement in Sachen der Prüfung . . § 11, γ im Jahrbuch für Vertr. u. Verw. der ev. Landeskirche A. B. in Siebenb. Bd. VI, S. 112.

wendeten. Seit dem Tode Carl Gooss' klafft hier eine unausgefüllte Lücke in unseren siebenb-sächs. wissenschaftlichen Bestrebungen. Und doch laden ja die zahlreichen Funde im Lande und die Fortschritte, die seit Gooss auf diesem Forschungsgebiet gemacht worden sind, fast unwiderstehlich dazu ein, auch unsererseits wieder in die Reihe zu treten. Die für dieses Spezialstudium notwendige Literatur hier anzuführen, erscheint überflüssig, da jedes Kolleg bzw. Seminar darüber Aufschluss gibt. Es handelt sich vor allem darum, dass der Student die Forschungsmethode und das dabei notwendigste literarische Rüstzeug kennen lerne; diese Kenntnis erwirbt er sich am besten in einem bezüglichen Seminar. Die Kenntnis der über sein späteres heimisches Forschungsgebiet erschienenen Literatur — Ackner, Müller, Gooss, Torma, Téglás, Cichorius — kann wohl auch im vierten Jahr in der Heimat noch rechtzeitig erworben werden.

Wer sich aber nicht dem Altertum, sondern vorwiegend dem Mittelalter oder der Neuzeit zuwenden will, wird gut tun, mit der ganzen Kraft, die ihm die theol. Studien freilassen, sich diesen Studien hinzugeben. Sie blühen in Deutschland in einer Weise, dass die Wahl fast zur Qual wird. Jeder Lektionskatalog bietet die reichste Auswahl. So förderlich es nun ist, verschiedene Dozenten zu hören und so sehr dies auch bei dem Umstand, dass die meisten sich auf ein Spezialgebiet zurückziehen, zur Notwendigkeit wird, so muss ich doch aus eigener Erfahrung anraten, sich einen Dozenten zum Führer zu wählen, seine Hauptkollegien fleissig zu hören, seine quellenkritischen Übungen zu besuchen, an der Lösung der gestellten Fragen aktiven Anteil zu nehmen und nach Tunlichkeit auch seinen persönlichen Umgang zu suchen. Auf die Weise gelingt es, an einer Stelle wenigstens tief einzudringen in den rastlos vorwärtsdrängenden Strom deutscher Forschung. Es ist ein derartiger Anschluss freilich an einer kleineren Hochschule — Jena, Tübingen, Marburg, Göttingen, Kiel, vielleicht noch Halle — eher möglich, als an einer der grösseren — Wien, Leipzig, München, Berlin.

Um aber nicht vielleicht auf diese Weise allzu einseitig zu werden, muss das Privatstudium das Gleichgewicht herstellen, die notwendige Übersicht über den gesamten Verlauf der weltgeschichtlichen Ereignisse vermitteln. Rankes Weltgeschichte wird bis zum Beginn der Neuzeit die Führung übernehmen; seine Reformationsgeschichte wird noch immer am tiefsten in das Verständnis der treibenden Kräfte jener grossen Zeit hineinführen, während seine Geschichte der Päpste eine Ergänzung der kirchengeschichtlichen Studien bildet. Auch für jede weitere wichtige Epoche der geschichtlichen Entwicklung bieten Rankes Werke sichere Resultate, wenn

auch in Einzelzügen die seitherige Forschung das Bild gewandelt hat. Seine abgeklärte Ruhe im Beurteilen der Ereignisse und ihrer Überlieferung wirkt wohltuend ein auf den zu einseitiger Parteinahme neigenden Geist der Jugend. Dabei ist es dann gewiss anzuraten, auch Historiker kennen zu lernen, die eine subjektivere und darum farbenreichere Darstellungsweise lieben: Giesebrechts pragmatisch-idealisierende »Deutsche Kaiserzeit« und Treitschkes fast leidenschaftlich-patriotische »Deutsche Geschichte im 19. Jahrhundert«. Die Vermittlung zwischen ihnen und Ranke stellen Sybels Werke über »Die Revolutionszeit 1789—1800« und die »Begründung des Deutschen Reiches durch Wilhelm I.« dar. Als Ergänzungen dazu können die Geschichtswerke österreichischer Forscher: Arneth (»Geschichte Maria Theresias«), Lorenz (»Kaiser Wilhelm und die Begründung des Reichs 1866—71«), Friedjung (»Der Kampf um die Vorherrschaft in Deutschland«) gute Dienste tun.

Hier drängt nun die Fülle deutscher Forschung überwältigend heran und es kann daher dem jungen Studenten nie genug empfohlen werden, sich auf einige wenige anerkannte Meister zu beschränken, da er sonst wohl zu keiner einigermassen abgerundeten Geschichtskenntnis gelangt.

Auf eines aber halte ich es noch für nötig hinzuweisen. Wer dem Zuge der Zeit folgend sich vornehmlich von der wirtschaftgeschichtlichen Seite der Entwicklung angezogen fühlt und vielleicht später seine eigene Arbeit hier einsetzen lassen will, der wird nicht versäumen dürfen, ein nationalökonomisches Kolleg zu hören und Lamprechts deutsche Geschichte zu studieren. Es ist das hervorragendste Werk, das die Geschichte von diesem Boden aus zu entwickeln und zu erklären sucht.

Wer sich der mittelalterlichen Geschichtsforschung zuwendet und darin später selbsttätig mitarbeiten will, muss die in Hermannstadt begonnenen paläographisch-diplomatischen Übungen fortsetzen, einige Ferienwochen auch, wenn es ihm ermöglicht wird, in einem Archive arbeiten. Die Empfehlung eines Dozenten öffnet die Archive für Studienzwecke, wie ich aus eigener Erfahrung weiss. Bezüglich der Literatur über die historischen Hilfsdisziplinen möchte ich auf ein über das gesamte Gebiet der historischen Forschungsarbeit orientierendes Werk hinweisen, das jedem angehenden Historiker gute Dienste leisten wird: E. Bernheim: Lehrbuch der historischen Methode. Leipzig 1903 (3. u. 4. Aufl.).

Nach unserem Studienplan folgt dem III. Jahre wieder ein Jahr auf einer ungarischen Hochschule, wesentlich dazu bestimmt, das Studium der ungarischen Geschichte im Hinblick auf die Fach-

prüfung abzuschliessen. Die Detailforderungen legen dabei wieder das Hauptgewicht auf Quellenkunde. Der im vierten Jahre stehende Student wird, zumal unter Anleitung gut gewählter Vorlesungen und Seminarübungen — die unter allen Umständen fortzusetzen sind —, wie auch des oben (S. 45) erwähnten Marczalischen Handbuches, die richtige Auswahl schon selber treffen können. Für das Privatstudium sind ausser Szilágyis schon empfohlenem grossem Millenniumswerk auch die Einzeluntersuchungen Paulers, Szilágyis, Acsádis, Marczalis, Márkis, Szádeczkys, Simons zu verwenden. Insbesondere dürfen Szilágyis Monum. comitialia regni Transylvaniae keinem angehenden Lehrer und Forscher der heimischen Geschichte unbekannt bleiben. Es drängt sich bei diesen Studien von selber das Verlangen in den Vordergrund, der Geschichte Siebenbürgens näher zu treten. Ebenso ist es selbstverständlich, dass der sächsische Student dabei ein Hauptaugenmerk auf die zwar engbegrenzte, aber für dieses Land doch belangreiche Geschichte des sächsischen Pflanzvolkes richten wird. Schlözers Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen, Eders Untersuchungen und Quellenpublikationen, J. K. Schullers Umrisse, G. D. Teutschs Sachsengeschichte, Dr. Fr. Teutschs Schulordnungen, Fr. Zimmermanns Urkundenbuch müssen ihm gute Freunde und Begleiter bei seinen Studien werden und ihn anregen, auch die weitere historische Literatur seines Volkes, insbesondere auch die in dem Archiv des Vereins für siebenb. Landeskunde niedergelegten Arbeiten kennen zu lernen.

Am Schlusse des IV. Jahres soll dann die Last des Prüfungsstoffes in der Fachprüfung abgelegt werden, damit mit guten Winden und gehobenem Sinn die Fahrt auf die Höhe wissenschaftlicher Ausbildung in Deutschland unternommen werden kann.

In diesem fünften Jahr soll das Studium zur reifen Selbständigkeit im wissenschaftlichen Forschen führen. Es wird daher wesentlich das erkorene Spezialgebiet unter der Leitung eines anerkannten Dozenten durchgearbeitet werden, um am Schlusse auch vor der deutschen Wissenschaft über die erlangte Befähigung selbständiger Forschung durch eine Dissertation Rechnung abzulegen. Ich lege dabei weniger auf den zu erlangenden Titel, als darauf Gewicht, dass man sich selber die Gewissheit verschaffe, von da weiter sich durch eigne Arbeit den Weg bahnen zu können.

Reichen Zeit und Mittel zu diesem in Deutschland üblichen formellen Abschluss nicht zu, so empfiehlt sich um so mehr eine intensive Mitarbeit in den Seminaren. Das erlangte Mass von Kenntnissen befähigt den Studenten in seinem 9. und 10. Semester ein tüchtiger Mitarbeiter des Seminarleiters zu werden und die

erstrebte Überzeugung der gewonnenen geistigen Reife sich und anderen zu verschaffen. Zu empfehlen ist in diesem Jahr auch die Beteiligung an historisch-pädagogischen Übungen, die formell und materiell ein Probejahr oft mehr als ersetzen.

Den endgültigen Schluss der Studienzeit besiegelt die pädagogische Prüfung, die so bald als möglich nach der Heimkehr von der Hochschule abgelegt werden sollte, damit der Kandidat dann freie Hand für die dreifache Aufgabe: theologische Prüfung, Schuldienst und Weiterarbeiten im erwählten Lehrfach in eigener, gewinnvoller, freudiger Forschung erhalte. Die Forderungen dieser Prüfung erscheinen nach einem derartigen Studiengang nicht schwer und bedürfen keiner weiteren Besprechung.

Noch hätten wir zum Schlusse auf zwei Kategorien von Studenten der Geschichtswissenschaft Rücksicht zu nehmen, die beide in den vorgezeichneten Rahmen nicht hineinpassen, da er für die eine zu weit, für die andere zu enge erscheinen muss. Es sind das die Theologiestudierenden, die auf eine Anstellung an einer Mittelschule keinen Anspruch machen und dann wieder solche Studenten, welche auf eine Verwendung als Theologen verzichten und sich allein dem Studium der Geschichte zuwenden, um später als Archivare, Bibliothekare oder Hochschulprofessoren in ihrem alleinigen Dienste zu stehen. Doch kann wohl davon Umgang genommen werden, für sie eine ähnlich ausführliche Hodegetik zu entwickeln. Die ersteren können aus dem Vorstehenden dasjenige, wessen sie zur Erfüllung der für sie bestimmten Forderungen[1]) bedürfen, entnehmen, die zweiten aber, deren Zahl überhaupt gering sein dürfte, werden am sichersten gehen, wenn sie die Studienordnung, die das Institut für österreichische Geschichtsforschung in Wien für seine Aspiranten und Mitglieder festsetzt, sich zur Richtschnur nehmen, bzw. in dieses Institut eintreten und darin ihre Studien beenden. Es ist ein durchaus gesicherter Gang, der bei Fleiss und Begabung zum erstrebten Ziele führt.[2])

Noch einem Vorwurf möchte ich begegnen, dem ich vielleicht nicht entgehen werde: dem nämlich, dass ich bei dem vorgeschlagenen Studiengang den jungen Studenten kaum einen Augenblick zum Luftschnappen, geschweige denn zu froher Burschenlust und zum Kennenlernen von Land und Leuten und Leben übrig lasse. So soll mein Rat nicht verstanden werden, denn ich weiss, dass Jugendfreude, reine, hohe Jugendfreude und Lebensbeobachtung

---

[1]) Vgl. Landeskonsist. Rundschr. vom 26. April 1885, Z. 1037/1885 im IV. Band des Jahrbuches S. 159 ff, insbesondere S. 162.

[2]) Vgl. Ottenthal: Das Institut für österreichische Geschichtsforschung 1854—1904.

auch Quellen sind, aus denen der Student schöpfen soll, wenn seine Seele elastisch, sein Blick klar und unvoreingenommen sein und bleiben soll. Aber der Hauptzweck des Studiums ist nun doch einmal das Studieren und die beste Zeit dazu bleiben die jungen Jahre. Was man in ihnen erwirbt, ist dauernder Besitz, der im späteren Lebensgang ein stets wachsendes Kapital darstellt. Dieser Besitz ist nur in steter, zielbewusster, ernster Arbeit zu erwerben; flüchtiges Arbeiten bringt unausbesserlichen Schaden, Lücken lassen sich später nur schwer ausfüllen. Dagegen schreitet die anhaltend geführte und geförderte Arbeit immer leichter und rüstiger fort und bringt selber die schönsten, reinsten Freuden. Auf das alte: »Dic, cur hic« kann es auch heute nur eine Antwort geben.

---

6. Geographie.

Von Otto Phleps.

Ein wesentlicher Faktor bei jedem erfolgreichen Unterrichtsbetrieb ist das Interesse des Lehrers am Gegenstande, das sich dann folgerichtig auch auf den Schüler überträgt, daneben ist natürlich noch eine gewisse Summe von positiven Kenntnissen notwendig, die in methodisch richtiger Weise gegliedert dem Unterrichteten vermittelt werden sollen. Damit sind zugleich auch die Gesichtspunkte gegeben, von denen aus das Studium jedes einzelnen Gegenstandes betrieben werden muss, wenn es dazu führen soll, später sich auf Grund desselben im Unterricht erfolgreich zu betätigen. In vorliegendem Falle heisst das: sich in der Wissenschaft von »Mensch und Erde« die Kenntnisse aneignen, welche die Grundlage zu gediegener geographischer Bildung abgeben und die einem methodischen Betriebe förderlich sind. Einige praktische Winke über die Art und Weise, wie das Studium der Erdkunde betrieben werden soll, um zu diesem Ziele zu führen, wollen die weiteren Ausführungen sein. Über die gesetzlich mögliche Verbindung der Erdkunde mit andern Wissensgebieten gibt die staatliche Studien- und Prüfungsordnung (Szabályzat) Aufschluss. Da die Geographie oder Erdkunde die Wissenschaft von der Erde und ihren Bewohnern ist und vor allem sich mit den Wechselbeziehungen beider zu beschäftigen hat, so ist zugleich auch die Gliederung derselben gegeben. Wir unterscheiden in der Wissenschaft von »Mensch und Erde« die allgemeine Erdkunde und die Länderkunde. Einen allgemeinen Überblick über das ganze Gebiet geben die Geschichte und die Methodik und Didaktik der Erdkunde.

Die allgemeine Erdkunde umfasst alle Erscheinungen und verändernden Vorgänge auf der Erdkugel und im ganzen Weltenraume, gliedert sich also in astronomische, physische und biologische Erdkunde, die dann wieder in weitere Unterabteilungen sich gruppieren, welche sich zum Teil sogar als recht umfangreiche Spezialwissenschaften heute darstellen, wie die Meteorologie, Tier- und Pflanzengeographie und Völkerkunde. Wenn nun auch besonders für den angehenden Geographen gerade die allgemeine Erdkunde ungewöhnliche starke Anziehungskraft auszuüben pflegt, so darf doch von vorneherein nicht ausser Acht gelassen werden, dass das Endziel jeder erdkundlichen Betrachtung die Länderkunde ist. Alle Betätigung auf dem Gebiete der allgemeinen Erdkunde soll ja nur dazu führen die einzelnen Länderindividuen und deren Unterabteilungen, die natürlichen Landschaften, als Ganzes zu erfassen, die Beziehungen zwischen Oberfläche, Form und Bewohner, zwischen natürlich physikalischen Verhältnissen und den Organismen zu erkennen. Freilich die Länderkunde alten Stiles, die sich in möglichst viel Einzelheiten von Komitats- oder Provinz-Topographien gefiel, ist noch nicht vollständig ausgestorben und trotz Ritter und Kirchhoff gibt es noch Bücher, die nicht Länder und Landschaften darstellen, sondern fast zusammenhanglos Namen und Zahlen bieten. In den Schulgeographien von Kirchhoff, Supan, Ule und Umlauft ist die Gliederung der Länderkunde in modernem Sinne durchgeführt.

Kaum ein anderes Wissensgebiet greift so nach den verschiedensten Seiten in das Gebiet anderer Wissenschaften hinüber als gerade die Erdkunde, dies erschwert nun wohl einerseits die genaue Umgrenzung, andererseits aber ist gerade die Vielzahl der Hilfswissenschaften, welche die Erdkunde nötig hat, für viele verlockend, weil eben dadurch sowohl der Historiker als der Philologe, der Mathematiker wie der Naturwissenschaftler ihm zusagende Arbeit auf dem Gebiete der Geographie findet. Als Hilfswissenschaften, die besonders auch für den Anfänger von Bedeutung sind, würden vor allem Meteorologie, Geologie und Völkerkunde zu erwähnen sein, die in mancher Hinsicht erst ein tieferes geographisches Verständnis anbahnen können. Ausserdem kommen noch als Hilfswissenschaften in Betracht Vorgeschichte, Geschichte, Nationalökonomie, Botanik, Zoologie, Physik und Astronomie. Es ist natürlich unmöglich, hier zu sagen, wieviel aus jedem dieser Gebiete nötig ist, je mehr man sich aber mit wirklichem Interesse der Erdkunde widmet, umso mehr wird der angehende Geograph sich überzeugen, was ihm von hier und da nottut.

Damit kommen wir nun zu dem für den Geographen ganz

besonders wichtigen Lesestoff, dessen Handhabung für den Anfänger oft mit Schwierigkeiten verbunden ist, allgemein wäre dabei wohl zu sagen, nicht viel aber gründlich lesen, vor allem immer mit Zuhilfenahme eines guten Atlas oder einer Spezialkarte und je nach individueller Anlage mit dem Stift in der Hand, um Auszüge und Anmerkungen zu machen, freilich passt das nicht jedem und verlangsamt das Vorwärtskommen besonders aufangs wesentlich, doch stellt sich sehr bald die nötige Übung ein und der Inhalt eines so gelesenen Werkes haftet dann natürlich ganz anders, weil man sich dadurch zwingt das gebotene Neue in eigener Form dem Gedächtnis einzuprägen. Die Zahl der Werke geographichen Inhalts ist gross, es ist daher gewiss nicht ungünstig, sich in der Auswahl von erfahrener Hand leiten zu lassen, dies geschieht auch meist durch die Geographielehrer der Hochschulen und dann lernt man ja gerade durch das aufmerksame Lesen eines Werkes ein zweites und drittes kennen, das in spezieller Richtung zur weitern Orientierung geeignet ist, dabei ist allerdings die Gefahr vorhanden, dass man sich zu sehr in Einzelgebiete verliert und doch gibt es gewisse Werke, die jeder Geograph gelesen haben sollte, daher müssen wir als sehr dankenswert anerkennen, dass Dr. A. Berg (»Die wichtigste geographische Literatur«. Ein praktischer Wegweiser von Dr. Alfred Berg, Halle a. S., 1902, M. 0·80) eine ganz brauchbare Auswahl von solchen Werken zusammengestellt hat, auf die ich daher hier verweisen möchte. Meist wird der Studierende die gewünschten Werke in den Büchereien der betreffenden geographischen Seminare oder in der Universitäts-Bücherei erhalten können, doch sei schon hier gleich darauf hingewiesen, dass es sehr wünschenswert ist, dass sich jeder möglichst bald eine eigene Handbibliothek schaffe, welche die allerwichtigsten Werke enthält. Die nachfolgende Übersicht will nur die wichtigsten Werke, die in erster Reihe empfohlen werden, angeben und macht natürlich nach keiner Richtung hin Anspruch auf Vollständigkeit.

Allgemeine Erdkunde: Zur ersten Einführung leisten sehr gute Dienste die betreffenden Heftchen aus den Sammlungen: Göschen, Hillgers „Illustrierte Volksbücher“, Teubners „Aus Natur und Geisteswelt“, Webers „Illustrierte Katechismen“, die in knapper Form auf streng wissenschaftlicher Grundlage das Wichtigste bieten und deshalb besonders für die Hilfswissenschaften in Betracht kommen. Zu eingehenderen Studien eignet sich dann Ules „Allgemeine Erdkunde“, die für den Anfänger leichter zu lesen ist, als die Werke von Neumayer, Supan und Wagner, die an den Leser schon höhere Anforderungen stellen. Für das eingehendere Studium

der Völkerkunde empfiehlt sich Kirchhoff und Ratzel, die Grundzüge dieser Wissenschaft sind schon in Ule und Wagner enthalten. — Länderkunde: Leider ist die Neuauflage H. Wagners noch nicht erschienen, so dass also auf diesem Gebiete ein grösseres Kompendium fehlt. Als Handbücher sind zu erwähnen: Sivers „Länderkunde", F. W. P. Lehmann und Heiderich, doch sind natürlich auch die Schulgeographien von Kirchhoff, Supan, Ule und Umlauft zur ersten Einführung zu verwenden. Als klassische Werke, die Einzelgebiete der Landeskunde behandeln, erwähne ich: Th. Fischer „Italien", Hettner »Europäisches Russland«, Partsch »Mitteleuropa«, Penk »Deutsches Reich«, Philippson »Mittelmeer«, Tiessen »China« u. a. m. Viel Anregung bieten auf diesem Gebiete auch den Fachgeographen Reisewerke, besonders wenn dieselben eben von Fachmännern verfasst sind, wie z. B. die Werke von Schweinfurth, Nachtigall, Humboldt, Peschel, Richthofen, Hedin, Häckel usw. Auch die älteren Werke wie Strabo, Varenius und Herodot sollten von jedem Studierenden wenigstens bruchstückweise gelesen werden. — Jedenfalls aber ist es wichtig, dass sich schon der Studierende gewöhnt, auch die neueste Literatur zu verfolgen, die ja vor allem die Veröffentlichungen der Hochschullehrer enthält, in denen wir doch die besten Vertreter unserer Wissenschaft haben, und gerade die Beschäftigung mit diesen neuesten Arbeiten wird sehr nützlich und fördernd sein. Eine wesentliche Hilfe bieten dabei die Zeitschriften geographischen Inhaltes, von denen an erster Stelle zu nennen ist: »Petermanns Mitteilungen«, dann Haacks »Geographischer Anzeiger«, Hettners »Geographische Zeitschrift«, »Globus«, besonders für Völkerkunde. Geradezu unentbehrlich für jeden Geographen ist Haacks »Geographenkalender«.

Es ist eigentlich müssig, hier noch zu erwähnen, dass für den Fachgeographen auch die fremdsprachige Literatur nicht unbeachtet bleiben darf, weil doch die grundlegenden Werke besonders auch über »Aussereuropa« vielfach in fremden Sprachen verfasst sind, so über Russland, russisch Asien und Kaukasien in russischer, über Indien und den englischen Kolonialbesitz in englischer, über Nord- und Mittelafrika in französischer Sprache.

Als empfehlenswerte Literatur in magyarischer Sprache führe ich hier noch der Vollständigkeit halber an: »Földrajzi Közlemények« (in magyarischer und deutscher Sprache). Amtliche Zeitschrift der königl. ungar. geographischen Gesellschaft. — Földrajzi füzetek. — »Az Időjárás«, Meteorológiai havi folyóirat. Amtliche Zeitschrift der königl. ungar. Zentralstation für Meteorol. und Erdmagnetismus. — Cholnoky Jenő »A levegő fizikai földrajza«. Kurzes, durchaus modernes Lehrbuch der Meteorologie. —

Kövesligethy Radó »Mathematikai földrajz«. Umfangreicheres Nachschlagebuch. — Kogutovicz Manó, Teljes magyar földrajzi atlasz. — Cholnoky Jenő »A sárkányok országokban«. — Böck Hugo Dr. »Geologia«. — Szabó József »Földtan«. Offizielle Publikationen der Zentralanstalt für Meteorologie und Erdmagnetismus in Budapest.

Für das Studium kommen an Kartenwerken in erster Reihe die Schulatlanten von Sydow-Wagner, Dierke-Gäbler, Lehmann-Petzold, Perthes »Taschenatlas«, von den Handatlanten steht unstreitig an erster Stelle Stieler, der in der neuen 30 M.-Auflage auch im Preise so niedrig ist, dass er eigentlich in der Handbibliothek jedes Studierenden der Erdkunde stehen sollte. Bildersammlungen, die vor allem die Kenntnis fremder Länder und Völker vermitteln sollen, kann man sich auch leicht selbst beschaffen, Abdrücke aus Zeitschriften, Ansichtskarten, Prospekte über Bücher usw. liefern billiges Bildermaterial, das leicht ausgeschnitten und gesammelt werden kann, dazu empfehlen sich einfache Pappmappen, in denen die Bilder nach Kontinenten und, wenn sie sich dann reichlicher angesammelt haben, nach Ländern und Landschaften geordnet werden.

Mit all diesen Hilfsmitteln ist wohl das Studium der Erdkunde auf privatem Wege möglich, doch ist der entschieden gebotene Weg das Universitätsstudium. Da nun die Arbeit auf der Universität eigentlich nichts anderes ist als eine Fortsetzung und Vertiefung der Schularbeit, hat also das schulmässig erworbene Wissen die natürliche Grundlage für das Hochschulstudium abzugeben. Bei der Aschenbrödelstellung, die an unsern Gymnasien dem Geographieunterricht angewiesen ist, wird es dem angehenden Geographen meist nicht möglich sein zu sagen, dass er wirklich schon von der Schule her mit dem nötigen Schatze an Kenntnissen aus dem Gebiete der Erdkunde ausgestattet sei, es werden ihm im Gegenteil meist auch die elementarsten Kenntnisse fehlen. Da ist es nun dringend geboten, an der Hand eines der obenangeführten knapp gefassten schulgeographischen Werke möglichst noch vor dem Beginn des Hochschulstudiums das Versäumte nachzuholen oder aber doch gleich zu Beginn des ersten Studiensemesters diese Leistung mit in das Arbeitsprogramm aufzunehmen.

Vorteilhaft ist es für den Anfänger, wenn er sich möglichst bald klar macht, wie wichtig bei dem Studium Namen und Zahlen sind, deren Einprägung natürlich ganz dem Studierenden anheimgegeben ist; es ist dabei vor allem darnach zu streben, sich in dem Anhäufen von absoluten Werten, die wesentlich schwerer zu merken sind, zu beschränken und dafür mit relativen Werten zu

arbeiten, also z. B. für Längen in km einmal sich eine ganz bestimmte Strecke für 1, 10, 100 km zu merken, ähnlich für Flächenmasse, die in km² zu merken sind, und für Höhenangaben, die stets abgerundet am besten gemerkt werden. Von grossem Vorteil für die weitere Arbeit ist es, wenn man sich möglichst bald eine genaue Kenntnis der verschiedenen Kartenprojektionen verschafft, um deren Einfluss auf die Kartenbilder, welche beim Studium benützt werden, von vorneherein beurteilen zu können. Ebenso ist es wichtig, sich beim Kartenlesen von vornherein daran zu gewöhnen, gewisse Festpunkte des Gradnetzes stets vor Augen zu haben, um die geographische Lage eines Ortes oder Gebietes bestimmen zu können. Die vorkommenden Namen sind genau nach Aussprache und Schreibweise zu merken, was an der Hand der Schulgeographien meist leicht möglich ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Studienzeit beträgt 8 Semester. die nun am besten so auszunützen sind, dass am Schlusse des 4. Halbjahres die Grundprüfung abgelegt werden kann, um dann die letzten 2 Jahre zu freierer Verfügung und wissenschaftlicher Vertiefung des Studiums zu erübrigen.

Vorlesungsverzeichnisse der einzelnen Universitäten kann man von den Sekretariaten derselben jederzeit erhalten, ausserdem werden in den oben angeführten geographischen Zeitschriften die Vorlesungen immer einige Monate vor Beginn des Semesters veröffentlicht.

Am besten ist es natürlich, wenn man zunächst eine Vorlesung über allgemeine Geographie hört, und erst daran anschliessend solche aus dem Gebiete der Länderkunde und andere aus Spezialgebieten, jedenfalls aber ist es dringend geboten, auch eine Vorlesung über allgemeine Geologie zu hören, weil die moderne Erdkunde absolut auf erdgeschichtlicher Grundlage aufgebaut ist. Ebenso wird es vorteilhaft sein, auch nationalökonomische, wirtschafts- und verkehrsgeographische Vorlesungen in den Arbeitsplan mitaufzunehmen, wenn dieselben eben an der betreffenden Universität geboten werden. Die Methodik und Geschichte der Erdkunde wird seltener möglich sein, an der Hand von Vorlesungen zu betreiben, und doch ist deren Studium nicht nur wünschenswert, sondern vor allem auch mit Rücksicht auf die spätere Betätigung als Lehrer und als Prüfungsgegenstand dringend geboten; als Literaturbehelfe sind da die Werke von Peschel, Frank, Oberländer, Gruber zu empfehlen.

Was nun die praktische Nutzbarmachung der Vorlesungen betrifft, tut man gut, im Kolleg nur Schlagworte zu vermerken und dann zu Hause das Stück im Zusammenhange niederzuschreiben, weil

man im andern Falle leicht den Zusammenhang verliert und ganze Sätze des Vortrages, der ja doch die Hauptsache ist, verloren gehen.

Dringend geboten ist der Besuch der Seminare und Übungen, wo die Teilnehmer zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit angeleitet und in der geographischen Methode die nötige Schulung erhalten, meist ist es auch dem Anfänger schon möglich, für ihn passende Übungen mitmachen zu können, jedenfalls ist es nötig, dass sich der Studierende nicht nur bei andern Genossen, sondern beim Dozenten selbst erkundigt und Rat einholt, ob er an diesen oder jenen Übungen oder Seminarien teilnehmen soll. Eine gute Verwertung finden die hier erworbenen Kenntnisse dann bei den Lehrausflügen, die heute von den meisten Dozenten mit ihren Schülern unternommen werden, an denen teilzunehmen niemand versäumen sollte, denn die Kunst, ein Land geographisch zu betrachten, will im Freien im Angesichte des behandelten Gebietes gelernt werden, ebenso ist hier Gelegenheit, verschiedene Instrumente, deren theoretische Anwendung im Seminar behandelt wurde, nun auch selbsttätig zu verwenden. Vor allem sollte jeder Geograph auch eine Reihe von geologischen Exkursionen mitmachen, weil ihn gerade diese in das Werden und Vergehen der heutigen Oberflächenformen besser einführen als das Studium dicker Bücher. Bei all diesen Ausflügen und Reisen ist natürlich gründliche Vorbereitung, die übrigens meist vom Dozenten selbst schon in übersichtlicher Form gegeben wird, auch durch Literaturstudium geboten, ausserdem ist hier auch Gelegenheit gegeben, sich im selbständigen Entwerfen von Geländeformen zu üben, sowie Skizzen und Profile von auffälligen Erscheinungen zu entwerfen. — Die Ferien sollte eigentlich jeder Geograph zu Reisen benützen, wobei es nicht auf das Zurücklegen grosser Entfernungen im Eisenbahnzuge und den Besuch vieler Städte ankommt, sondern auf verweilendes Studium besonders kleiner Gebiete, die nach den verschiedensten geographischen Gesichtspunkten zu studieren sind. Bei entsprechender Vorbereitung, wozu übrigens auch jeder Hochschulprofessor gewiss gerne mit seinem Rate behilflich ist, können solche Studienreisen allein oder in fachgenossenschaftlicher Gesellschaft mit geringen Mitteln ins Werk gesetzt werden.

Als Werke, die wichtige und brauchbare Fingerzeige für solche Reisen geben, führe ich hier an Michaelis »Reiseschule« und Fromanns »Taschenbuch für Fussreisen«, oder für Fortgeschrittenere Richthofen »Führer für Forschungsreisen«. Der Besuch von Museen, wo sich eben Gelegenheit dazu bietet, ist natürlich sehr zu empfehlen, besonders völkerkundliche und volkskundliche, sowie vorgeschichtliche

Sammlungen werden dem Geographen stets eine Summe von Anregungen zu bieten vermögen.

Nun zum Schlusse noch einige allgemeine Bemerkungen: Das Ziel auch des Geographiestudiums ist schliesslich das Staatsexamen oder das Doktorrigorosum, aber diese sind nicht Selbstzweck und es ist daher nicht nur berechtigt, sondern sogar erwünscht, wenn der Geograph sich schon während seiner Studienzeit einem Spezialgebiet der Erdkunde besonders zuneigt, dieses auch eingehend zu pflegen und sich so die Summe von Kenntnissen darin zu erwerben, welche es ihm später ermöglichen sollen, sich selbständig wissenschaftlich zu betätigen. Es wird diese Tätigkeit doch immer wieder auch auf das Gesamtgebiet von günstigem Einflusse sein. Es hängt ja gerade damit wesentlich zusammen, dass Interesse für die ganze Erdkunde wach zu erhalten, weil es eben durch Spezialstudien auf einem kleinen Gebiet fest gegründet wurde.

7.—8. Mathematik, Physik.

Von Karl Albrich jun.

Die von dem Ministerium herausgegebenen Bestimmungen (Szabályzat a középiskolai [Gymnasiumi és Reáliskolai] tanárvizsgálat tárgyában, Budapest, Magy. kir. tud. egyetemi könyvnyomda 1903) enthalten so eingehende Einzelvorschriften für den Umfang des bei der Grund- und Fachprüfung geforderten Wissensgebietes, dass es überflüssig erscheint, sie hier zu wiederholen, und die Hinweisung darauf genügt, dass diese Bestimmungen um so mehr bei dem Studium stets vor Augen zu halten sind, da sie ganz allgemein verbindlich sind für jeden, der auf mathematischem und physikalischem Gebiet sich wissenschaftliches Verständnis erwerben will.

Der Besuch der mathematischen und physikalischen Vorlesungen kann nur dann nutzbringend sein, wenn er durchaus regelmässig ist. Die akademische Freiheit muss sich bei den Studierenden dieses Faches darin äussern, dass sie sich zu der innern Freiheit erziehen, die eine sichere Frucht stetiger unermüdlicher Pflichterfüllung ist und die sich in der freien Beherrschung der Geistesgebiete zeigt, deren Studium sich zu widmen man entschlossen ist.

Ebenso soll der Studierende es sich zur Pflicht machen, die in den Vorlesungen gemachten Anmerkungen regelmässig durchzudenken, auszuarbeiten und wenn möglich durch Beispiele einzuüben. Dies letztere gilt besonders von den Anfangsgründen der Differential- und Integralrechnung sowie den Differentialgleichungen, wenn ein wirkliches Können die Frucht des Studiums sein soll.

Wer diesen Vorgang nicht befolgt, wird in kurzer Zeit den Zusammenhang verlieren und der Besuch der Vorlesungen wird ihm zur Pein werden, weil er ihm stets aufs neue seine Pflichtverletzung zum Bewusstsein bringt.

In unmittelbarem Zusammenhang mit den Vorlesungen stehen gewöhnlich die seminaristischen Übungen und Praktika. Die Beteiligung an diesen ist von grosser Wichtigkeit, da hier die Studenten zu selbständiger Arbeit angeregt werden, das in den Vorlesungen behandelte vertieft und erweitert wird und sich hier die Berührungen mit den Professoren ergeben, die für den Studierenden dieses Faches unentbehrlich sind, da er darauf angewiesen ist, über Gebiete, die ihm trotz des Selbststudiums unklar geblieben sind, unmittelbaren Aufschluss zu erholen.

Von nicht zu unterschätzendem Einfluss sind auch die Bekanntschaften mit Studiengenossen, deren tüchtigste eben die Mitarbeiter in den Seminaren sind und deren Namen man später als Dozenten an der Universität, sowie als hervorragenden Mittelschulprofessoren begegnet. Ihr Beispiel und ihre Anregungen wirken in hohem Grade fördernd auf das eigene Studium ein.

In der Mathematik bestehen die seminaristischen Übungen aus schriftlicher und mündlicher Behandlung von Aufgaben, aus zusammenhängenden Vorträgen und Referaten und aus der Anregung zu eigenen wissenschaftlichen Arbeiten. Die Zulassung erfolgt in der Regel nach persönlicher Meldung bei dem betreffenden Dozenten.

Das Privatstudium wird sich nicht nur auf die Durcharbeitung des in den Vorlesungen gebotenen Stoffes zu beschränken, sondern auch auf die in den Vorlesungen angegebene Literatur zu erstrecken und namentlich Originalabhandlungen zu umfassen haben. Es bedarf kaum der Erwähnung, dass das Privatstudium auch auf die geschichtliche Entwicklung sich zu erstrecken hat, da die Verfolgung dieser ein hervorragendes Mittel des innern Erfassens der Wissenschaft ist. Wer dies an sich selbst erfahren will, der lese nach Absolvierung der analytischen Mechanik Dührings kritische Geschichte der allgemeinen Prinzipien der Mechanik. Dass das Privatstudium während der langen Ferienzeit nicht ruhen darf, ist selbstverständlich.

Ein genauer Studienplan lässt sich bei der grossen Auswahl an Universitäten und bei den mannigfachen an diesen bestehenden Einrichtungen nicht aufstellen, doch können folgende Richtpunkte auf das dringendste der Beachtung der Studierenden empfohlen werden.

Womöglich im ersten Studienjahr sind zu hören und eingehend zu studieren, so dass sie einen dauernden Besitz bilden:

Analytische Geometrie der Ebene und des Raumes, Differential- und Integralrechnung und auf dem Gebiete der Physik Experimentalphysik, die an jeder Universität in zwei Semestern absolviert wird. Von andern Vorlesungen sind meist auch noch dem Verständnis der beiden ersten Semester angepasst: Neuere Geometrie, Einleitung in die Zahlentheorie, Algebraische Analysis, Theorie der unendlichen Reihen, Mathematische Geographie und sphärische Trigonometrie. Es empfiehlt sich, nicht mehr als drei mathematische Kollegien in einem Semester zu hören. Es kann nicht dringend genug davor gewarnt werden, dass sich der Studierende für eine gewisse Zeit von dem Besuche eines Kollegs dispensiert, wenn er auch solche Kapitel zu hören bekommt, die ihm von der Mittelschule aus bekannt zu sein scheinen. Ein solcher Gedanke wird sich als ein rasch verschwindender Irrtum herausstellen, wenn er der Versuchung nicht nachgibt.

An die Vorlesungen über Differential- und Integralrechnung ist im zweiten Studienjahre ein Kolleg über Einführung in die theoretische Physik, analytische Mechanik sowie über Differentialgleichungen unmittelbar anzuschliessen. Diese Vorlesungen sind gewöhnlich dem Verständnis der Studierenden des dritten und vierten Semesters angepasst. Als Fortsetzung der Experimentalphysik ist im dritten und vierten Semester das physikalische Praktikum während zweier Semester durchzumachen. Die physikalischen Übungen sollen auch in den folgenden Semestern fortgesetzt und auf Spezialgebiete gewöhnlich im Zusammenhang mit den über diese Gebiete zu hörenden Vorlesungen wie z. B. über Calorimetrie, Spektralanalyse, elektrische Wellen, Elektrotechnik sich erstrecken.

Die in den übrigen Semestern zu hörenden mathematischen und physikalischen Vorlesungen setzen die gründliche Beherrschung der Differential- und Integralrechnung, gewöhnlich auch der Differentialgleichungen voraus; die Reihenfolge, in der sie gehört werden, wird sich nach der Ordnung richten, in der sie an der von dem Studierenden besuchten Universität vorgetragen werden.

Zum Schluss sei noch darauf hingewiesen, dass der Student der Mathematik und Physik, welcher ein guter Mittelschullehrer werden will, sich in der Technik umgesehen haben muss, er wird Vorlesungen über Elektrotechnik, allgemeine und speziellere, über Arbeitsübertragung, technische Thermodynamik entweder auf der Universität oder auf dem Polytechnikum hören und daran sich schliessende praktische Übungen mitzumachen haben. Auf diesem Wege gewinnen dann die allgemeinen Theoreme der mathematischen Physik anschauliche Bedeutung und der Nutzen, den er aus ihnen

zieht, ist ein grösserer als für den reinen Theoretiker. Ebenso sollte jeder Mathematiker auch an den Vorlesungen und Übungen in der darstellenden Geometrie teilnehmen, da diese das beste Mittel zur Ausbildung der Raumanschauung sind.

An zwei Universitäten Deutschlands, Jena und Göttingen, sind besondere Einrichtungen zum fachgemässen Studium der angewandten Mathematik getroffen, es werden dort Vorlesungen über: Einführung in die Elektrotechnik, Gleichstrom- und Wechselstromtechnik, Arbeitsübertragung, Elektrotechnische Messkunde, Wissenschaftliche Grundlagen der Elektrotechnik, Technische Thermodynamik, Geophysik, Ausgleichsrechnung gehalten und in dem technischen Laboratorium sind alle Anordnungen vorgesehen, um die nötigen Übungen durchzuführen.

---

9. Chemie.

Von Walter J. Dik.

Die chemischen Kenntnisse, die unsere Abiturienten vom Gymnasium mitbringen, sind sehr minimal, wie es ja bei der geringen Zeit, die der Beschäftigung mit Chemie da gewidmet wird, auch nicht anders möglich ist. Der Gegenstand ist wenig bekannt und die meisten Studierenden, die sich als zweites Fach Chemie wählen, weil sie die geringe Anzahl unserer Chemiestudierenden dazu veranlasst, oder der Reiz, das schon dem wenigen Bekannten nach interessant erscheinende Gebiet näher kennen zu lernen, kommen daher zu unvorbereitet zur Hochschule, ohne auch nur recht zu wissen, ob ihnen das gewählte Fach zusagt, ob sie ihm die für jedes Studium nötige »Liebe zur Sache« werden entgegenbringen können.

Diesem Übelstande kann durch die betreffenden Personen selbst leicht abgeholfen werden, denn mit geringer Mühe kann man sich aus wenig umfangreichen Büchern die grundlegendsten Kenntnisse der Chemie aneignen, in das Gebiet einen orientierenden Einblick gewinnen. Es genügen dazu schon die Lehrbücher aus Chemie, die an unsern Realschulen gebraucht werden oder die beiden Heftchen aus der Sammlung Göschen: Dr. Jos. Klein, Chemie, Anorganischer Teil; und Chemie, Organischer Teil. Empfehlenswerter ist schon das etwas umfangreichere, aber auch noch ohne weitere Fachkenntnisse verständliche Buch: H. E. Roscoe, und C. Schorlemmer, Kurzes Lehrbuch der Chemie.

Grundlegende Kenntnisse muss man auch darum schon zur Hochschule mitbringen, um nicht selbst bei den elementarsten

Vorlesungen, welche doch die Grundbegriffe auch schon voraussetzen, im Rückstand zu bleiben, was in vielen Fällen einem für das Fach verlorenen Semester gleichkommt und doch hat gerade der Chemiestudierende die kurze Zeit von acht Semestern völlig auszunützen, um neben seinen übrigen Fächern auch den grossen Stoff der Chemie und vor allem das in den Prüfungsvorschriften Geforderte — denn jedes Studium muss auch von diesem Punkte mit beeinflusst sein — zu bewältigen. Es empfiehlt sich deshalb, diese Prüfungsvorschriften möglichst frühe kennen zu lernen. Sie finden sich detailiert in den: Szabályzat a középiskolai (gymnasiumi és reáliskolai) tanárvizsgálat tárgyában, oder in deutscher Übersetzung in: Detailforderungen der Mittelschul- (Gymnasial- und Realschul-) Professoren-Prüfung (vom Landeskonsistorium veranlasste deutsche Übersetzung).

Die Forderungen sind in Kürze:

Für die Grundprüfung: Genaue Kenntnis der Hauptbegriffe der allgemeinen (theoretischen) Chemie und der wichtigsten Gesetze der physikalischen Chemie; aus dem Rahmen der speziellen Chemie: Kenntnis der physikalischen und chemischen Eigenschaften der wichtigsten Elemente und ihrer Verbindungen, besonders auch der einfachern Kohlenstoff- (organischen) Verbindungen. Diese Kenntnisse sollen durch eigene Anschauung auf Grund von Experimenten gefestigt sein. Ferner wird praktische Geübtheit im Anstellen von einfachen Schulexperimenten und in den auf einfachere Substanzen bezüglichen Methoden der qualitativen Analyse verlangt.

Für die Fachprüfung gehen die Vorschriften schon bedeutend weiter; es wird gefordert: Gründliche Kenntnis der verschiedenen Gebiete der allgemeinen (theoretischen) und physikalischen Chemie, ihrer Grundsätze und Gesetze und deren Erläuterung, Ableitung und Beweis. Das Wissen aus spezieller Chemie hat in reichen, auf eigener Beobachtung beruhenden Detailkenntnissen der physikalischen und chemischen Eigenschaften der einzelnen Elemente, ihrer anorganischen Verbindungen, in sicherm Überblick über die organischen Verbindungsgruppen, in der Kenntnis der wichtigsten, selbst kompliziertesten Verbindungen derselben, in der Kenntnis der Herstellungsmethoden und Synthesen der technisch wichtigen anorganischen und organischen Verbindungen zu bestehen.

Mit den verschiedenen Zweigen der Experimentalchemie muss man auch vertraut sein, denn es wird gefordert: Geübtheit im Anstellen von allen Schulexperimenten; genaue Durchführung qualitativer und quantitativer (Gewichts- und Mass-) Analysen; Darstellung anorganischer und organischer Präparate; organische

Elementaranalyse; Gasanalyse und Anwendung der Spektralanalyse in einfachen Fällen.

Notwendig ist schliesslich auch ein Überblick über die Geschichte der Chemie, die historische Entwicklung der Methoden der chemischen Forschung.

Eine wichtige Frage ist nun, wie unter gleichzeitiger Berücksichtigung der Prüfungsvorschriften der reiche Stoff der Chemie für die einzelnen Studiensemester am naturgemässesten und praktischsten aufgeteilt werden soll, ohne dadurch die übrigen Fächer des Studierenden in irgendeiner Weise zu verkürzen. Eine unbedingt zu befolgende, strenge Aufteilung der einzelnen Gebiete der Chemie auf einzelne Semester (vom 1.—8.) lässt sich schwer vornehmen und hätte auch deshalb schon keinen besondern Wert, weil die Beschäftigung mit Theologie und dem zweiten Fach, ausserdem der häufige Hochschulwechsel und dadurch die geänderten Vorlesungsverhältnisse sich stets hindernd entgegenstellen, die genaue Befolgung unmöglich machen würden. Es sollen deshalb bloss Ratschläge gegeben werden, die sich in der Praxis schon bewährt haben, wie die Aufteilung des Stoffes auf einzelne Semester am besten durchgeführt werden kann, sich am leichtesten betätigen lässt und zugleich eine allgemeine Anleitung zur Einrichtung des Chemiestudiums, deren Durchführung wenig abhängig ist vom Hochschulwechsel, Verschiebung von Vorlesungen oder sonstigen hemmenden Einflüssen.

Zugleich schliesst sich bei der Besprechung der einzelnen allgemeinern Gebiete ein Literaturnachweis an, der die wichtigsten empfehlenswerten und bewährten Lehrbücher enthält. Eine Literaturangabe bei den speziellen Gebieten der theoretischen und praktischen Chemie wird, da dies zu weit führen würde, nicht gegeben; sie findet sich übrigens in den angeführten Lehrbüchern allgemeinerer Natur. Eine Zusammenstellung der für das Studium der Chemie in Betracht kommenden besten Lehrbücher ist auch im »Compendien-Katalog« III oder VI (»redigiert und herausgegeben unter Mitwirkung von hervorragenden Fachgelehrten«) enthalten.

Das chemische Studium wird am besten mit einer Vorlesung über: Allgemeine Experimentalchemie, I. Teil begonnen (so, oder ähnlich lautet der Titel der an fast allen deutschen Universitäten für jedes Semester angekündigten Vorlesung). Hier erhält man einen orientierenden Einblick in die Methoden der chemischen Forschung, man lernt die Gesetze der Chemie, schliesslich die Elemente und ihre anorganischen Verbindungen kennen, Begriffe, die man sich in der Schule oder durch eigenes Studium angeeignet

hat, werden hier erweitert, tiefer verstanden, man bekommt den richtigen Grund zum Studium der Chemie. Die Fülle des bei Experimentalvorlesungen gebotenen Anschauungsmaterials ist so bedeutend, dass sich das ausführliche Nachschreiben in solchen Vorlesungen nicht empfiehlt. Es soll bloss das Wichtigste nachgeschrieben und zur Übung nachgezeichnet werden. Zum Nachlesen des behandelten Stoffes gibt es eine Menge vorzüglicher Lehrbücher. Die empfehlenswertesten sind: H. Erdmann, Lehrbuch der anorganischen Chemie; F. Krafft, Lehrbuch der Chemie I, Unorganische Chemie; J. Remsen, Anorganische Chemie; V. v. Richter, Lehrbuch der anorganischen Chemie; A. F. Holleman, Lehrbuch der anorganischen Chemie für Studierende; welche nicht zu umfangreich, mit guten Abbildungen versehen, das Wichtigste bieten.

Kann man eine solche zuvor erwähnte Vorlesung im ersten Semester nicht hören, so nehme man auf keinen Fall: Allgemeine Experimentalchemie, II. Teil (Organische Chemie), da ohne den grundlegenden I. Teil (Anorganische Chemie) der II. nicht voll und ganz verstanden wird. Es kann für diesen Fall im ersten Semester eine ganz empfehlenswerte, doch nicht unbedingt nötige allgemeine Vorlesung gewählt werden, wie: Einführung in das Studium der Chemie, oder es wird das chemische Studium überhaupt erst im zweiten Semester mit Experimentalchemie I. Teil begonnen, wodurch dann auch all die spätern Angaben um ein Semester weiter hinausgeschoben werden.

Auf jeden Fall soll also Experimentalchemie II. Teil erst nach Anhörung des I. Teiles genommen werden, womöglich schon im zweiten Semester. In dieser Vorlesung werden die, die organische Chemie beherrschenden Gesetze dargelegt, die einzelnen organischen Verbindungsgruppen in ihren wichtigsten Vertretern, ihren physikalischen und chemischen Eigenschaften nach vorgeführt, ihre Darstellungsweise unter Zuhilfenahme vielen Anschauungsmaterials, verschiedener Apparate dargetan. Auch bei dieser Vorlesung kann empfohlen werden mehr zu sehen und zu hören, als nachzuschreiben. Das Behandelte kann in den Lehrbüchern: Bauer, Chemie der Kohlenstoffverbindungen (4 Bde, Sammlung Göschen); A. Bernthsen, Kurzes Lehrbuch der organischen Chemie; V. v. Richter, Chemie der Kohlenstoffverbindungen oder organische Chemie, 2 Bde., nachgelesen werden.

Im zweiten Studiensemester kann und soll auch nach Anhörung des I. Teiles der Experimentalchemie das Arbeiten im chemischen Laboratorium beginnen Es empfiehlt sich Halbpraktika (d. i. fünfmal wöchentlich 3—4 Stunden, entweder stets Vormittag

oder Nachmittag) zu nehmen, denn ein Vollpraktikum (fünfmal wöchentlich 6—8 Stunden) lässt, wenn man das Geld dafür nicht unnötig ausgegeben haben will, nicht genügend Zeit zur Beschäftigung mit den übrigen Studienfächern. Bei fleissigem Arbeiten in den Halbpraktika kann das in den Prüfungsvorschriften Geforderte in fünf Semestern genügend durchgearbeitet werden. Es ist deshalb vorteilhaft, baldigst mit dem Praktikum zu beginnen, damit es einem möglich sei, die auf fünf Semester bemessene Zeit lang praktisch arbeiten zu können, selbst wenn man vielleicht gezwungen wird ein oder zwei Semester auszusetzen. Ebensowenig wie Vollpraktika sind die übrigens bloss an wenig Universitäten, so auch an den ungarischen (hier sind es gewöhnlich die einzigen, so dass man darauf angewiesen ist) bestehenden chemischen Praktika für Lehramtskandidaten zu empfehlen. Da sie an Stundenzahl zu gering sind, muss man sie 7—8 Semester hindurch besuchen, um den ganzen Stoff genügend durchzuarbeiten. Ferner werden die Übungen darin gewöhnlich nach den Prüfungsbestimmungen der betreffenden Universität eingeteilt, während man sich in den Halbpraktika den zu behandelnden Stoff selbst wählen kann.

Die ersten Übungen im chemischen Praktikum beschränken sich auf das Experimentieren mit den wichtigsten Substanzen, um ihre physikalischen und chemischen Eigenschaften, ihre typischen Reaktionen (eine Vorschule zur qualitativen Analyse) kennen zu lernen. Dabei erlangt man auch zugleich Übung im Gebrauch von Apparaten, im Anstellen von Schulversuchen. Gute literarische Hilfsmittel dazu sind: St. v. Pechman, Volhards Anleitung zur qualitativen chemischen Analyse; W. v. Miller und H. Kiliani, Kurzes Lehrbuch der analytischen Chemie.

Das begonnene Praktikum wird im dritten Semester weitergeführt. An das allgemeine Experimentieren, durch das man mit den verschiedenen Reaktionen der einzelnen Stoffe bekannt wird, schliesst sich naturgemäss das Erkennen noch unbekannter Stoffe durch bekannte Reaktionen, die qualitative Analyse. Die besten Methoden der qualitativen Analyse finden sich in: E. Schmidt, Anleitung zur qualitativen Analyse; L. Medicus, Kurze Anleitung zur qualitativen Analyse; F. P. Treadwell und V. Meyer, Tabellen zur qualitativen Analyse; Miller-Kilianis schon erwähntem Buch.

Als Vorlesung für dieses Semester wähle man sich zur Vertiefung der im ersten und zweiten Semester kennengelernten Gesetze etwas über »Allgemeine«, »Theoretische« oder »Physikalische« Chemie (so lauten die Titel derartiger Vorlesungen gewöhnlich). Empfehlenswerte Werke für diesen Gegenstand sind: M. Rudolphi, Allgemeine

und physikalische Chemie (Sammlung Göschen); L. Meyer, Grundzüge der theoretischen Chemie; W. Ostwald, Lehrbuch der allgemeinen Chemie, 3 Bde., Dr. Ruzitska Béla, Elméleti Chémia.

Zum bessern Verständnis und zur leichtern Ausführung der Laboratoriumsarbeiten in diesem Semester ist es ratsam, auch eine Vorlesung über »Chemische Analyse« oder spezieller noch über »Qualitative Analyse« zu hören.

Im vierten Studiensemester folgt in den praktischen Übungen nun die quantitative Analyse; die Stoffe, die qualitativ von einander geschieden wurden, sollen nun auch quantitativ bestimmt werden. Dies ist auf zwei Wegen möglich, durch die Gewichts- und die Massanalyse. Bei der Gewichtsanalyse werden die in vorsichtiger Weise qualitativ von einander getrennten Stoffe durch direkte Wägung auf der analytischen Wage quantitativ bestimmt. Um in dieser Operation die nötige Sicherheit und Genauigkeit zu erlangen, genügt in den meisten Fällen ein Semester.

Auch hier kann gleichzeitig eine Vorlesung über quantitative Analyse (Gewichts- und Massanalyse) empfohlen werden. Ein vorzügliches Hilfsbuch ist das schon erwähnte von Miller-Kiliani.

Ist Gelegenheit geboten, so ist es ratsam, schon in diesem oder dann im folgenden Semester eine »Praktische Anleitung zum Glasblasen« mitzumachen. Was man erst nach viel Mühe und viel zerbrochenen Glassachen sich durch selbständiges Probieren auf diesem Gebiete aneignet, damit wird man hier in kurzer Zeit vertraut. Ein solches Praktikum ist nicht nur deshalb von grossem Nutzen, weil man sich manche bei spätern Laboratoriumsarbeiten gebräuchliche Apparate, die oft kostspielig sind, billiger herstellen kann, sondern auch mit Rücksicht auf die spätere Schulpraxis, wo man mit Hilfe seiner Kenntnisse im Glasblasen manches Experiment ausführen kann, welches sonst bei der bescheidenen Ausrüstung unserer Laboratorien mit Apparaten und dergleichen Hilfsmitteln unmöglich wäre.

Von der quantitativen Analyse bleibt uns für das fünfte Semester die Massanalyse, mit deren Hilfe wir die Quantität eines Stoffes indirekt bestimmen, indem wir die Menge der Massflüssigkeit ermitteln, mit der die zu bestimmende Substanz eine vollständige Reaktion durchführt. Anleitung zu diesen Experimenten gibt uns die schon gehörte Vorlesung, Miller-Kilianis Lehrbuch und Dr. Nyiredi Géza, Térfogati elemzés.

Nach Absolvierung der Massanalyse wende man sich zur Herstellung von Präparaten und zwar zunächst von anorganischen, von Reagentien in ihrer Reinheit, von Substanzen, die häufiger gebraucht werden. Diese Übungen sind im Hinblick auf die Schul-

praxis, wo man in den kleinen Laboratorien oder in den bestehenden Drogerien, Apotheken gewöhnlich verhältnismässig wenig chemische Substanzen zur Verfügung hat, von Wichtigkeit. Ein empfehlenswertes literarisches Hilfsmittel ist: Bender und Erdmann: Chemische Präparatenkunde, I. Bd. Darstellung anorganischer Präparate.

Als Vorlesung kann man in diesem Semester, zugleich im Zusammenhange mit den Übungen »Spezielle organische Chemie« oder »Ausgewählte Kapitel der anorganischen Chemie« wählen.

Im sechsten Semester wird das letzte Praktikum genommen, der noch übrige Stoff durchgearbeitet. Organische Präparate, und zwar die wichtigsten Kohlenstoffverbindungen werden am besten nach Gatterman L., Praxis des organischen Chemikers, hergestellt. Für organische Elementaranalyse d. i. die qualitative und quantitative Bestimmung der, die organischen Substanzen zusammensetzenden, Elemente, für Gasanalyse und elementare Spectralanalyse weist Miller-Kiliani gute Wege.

Als Vorlesung wähle man sich »Spezielle organische Chemie«, »Ausgewählte Kapitel der organischen Chemie«.

Schliesslich sei es empfohlen, nun, da man die verschiedenen Gebiete der Chemie kennen gelernt hat, eine Vorlesung über Geschichte der Chemie zu hören, in der das Bekannte, in historischer Entwicklung vorgeführt, besser miteinander verknüpft wird.

Sind einem nun die beiden letzten Semester infolge der glatten Abwicklung der verschiedenen Gegenstände in den übrigen Semestern freigeblieben, so benütze man diese Zeit zunächst um die Lücken, die einem vielleicht in diesem oder jenem Gebiete geblieben sind, auszufüllen. Man nehme womöglich noch ein Semester Praktikum, zu dem man sich den durchzuarbeitenden Stoff nach eignem Ermessen wählt. Es empfiehlt sich weiter, an Vorlesungen nochmals Experimentalchemie I. und II. Teil zu hören, als gute Repetition all dessen, womit man sich in Chemie im Laufe der Zeit beschäftigt hat.

Um in die allgemeine Chemie tiefer einzudringen, wähle man sich für diese Zeit einige ganz spezielle Kapitel wie: Elektrochemie, Thermochemie, Spektralanalyse, Stereochemie. Diese Vorlesungen können bei spätern Prüfungsarbeiten von grossem Werte sein.

Ein nach den angeführten Richtpunkten durchgeführtes Studium dürfte nicht nur dem Studierenden selbst innere Befriedigung gewähren, sondern zu einem guten Gelingen der Prüfungen und später zu einem erfolgreichen Unterricht in der Schulpraxis viel beitragen.

---

10. Naturgeschichte.

Von Otto Phleps.

Das Gesamtgebiet der Naturgeschichte ist heute so gross und umfangreich, und in seinen einzelnen Fächern so sehr verschieden und mannigfaltig, dass es schwer ist auf solch engem Raume eine jedem Studierenden entsprechende Anleitung für seine Tätigkeit zu geben. Vollständig muss natürlich davon abgesehen werden, denen Ratschläge zu geben, die schon von vorneherein mit einem festen eignen Plan und einer ausgesprochenen Vorliebe für ein bestimmtes Spezialgebiet an das Studium der Naturgeschichte herantreten, um sich später für die Dozentenlaufbahn vorzubereiten oder sich als Privatgelehrte zu betätigen. Alle diese werden am besten geführt werden, wenn sie die persönliche Berührung der Hochschullehrer suchen und sich auf Grund einer offenen Aussprache von ihnen einen Rat erbitten. Weil nun aber doch die meisten sich dem Studium der Naturgeschichte zuwenden, um später sich als Lehrer einer höhern Schule zu betätigen und bei der grossen Mannigfaltigkeit des Gesamtgebietes eine Zersplitterung der Kräfte sehr nahe liegt, so sollen im Nachfolgenden einige allgemeine Richtpunkte gegeben werden, die vielleicht doch manchem von Nutzen sein werden. Vor allem ist zu raten, dass jeder, der sich dem Studium der Naturgeschichte widmen will, sich ernstlich prüfe, ob er die Forderungen erfüllen kann, welche dasselbe an ihn stellen wird; er muss zugleich etwas vom geschickten Handwerker haben und doch auch zu exaktem Denken fähig sein, um geschickt und zuverlässig seine Übungen und Untersuchungen anzustellen, logisch aufzubauen und durch klare theoretische Begriffe zu erklären, darf also, ein echtes, lebendiges Interesse für seinen Gegenstand vorausgesetzt, nicht am einzelnen kleben bleiben, sondern muss das kräftige Bedürfnis haben, die genauen Einzeldaten zu einem Ganzen zusammenzufügen. Wohl ist es nötig, semesterlang Einzelbeobachtungen anzustellen und zeitraubende Versuche und Übungen durchzuführen, doch darf man dabei nicht stehen bleiben, sondern muss zur zusammenfassenden Betrachtung übergehen und die erworbenen Kenntnisse zu einem Ganzen vereinen. Wer nun auf Grund genauer Selbstprüfung erkennt, dass er fähig ist, in beiden Richtungen sich erfolgreich zu betätigen, der wende sich dem gewiss viel neue Anregungen bietenden aber auch viel ernste Arbeit fordernden Studium der Naturgeschichte getrost zu, sonst aber bleibe er demselben lieber ferne.

Eine weitere Voraussetzung ist eine gewisse Vertrautheit mit den heimischen Vorkommen wenigstens nach ihren äussern Er-

scheinungen, wo diese fehlt, ist mit allen Mitteln darnach zu streben, diese absolut notwendige Grundlage sich durch planmässige Naturbeobachtungen zu schaffen.

Bezüglich der Fachgruppen, in welchen die Naturgeschichte gewählt werden kann, um das Studium mit der staatlichen Mittelschulprofessorenprüfung abschliessen zu können, verweise ich auf die gesetzlichen Bestimmungen (Szabályzat), ohne mich hier weiter darauf einzulassen.

Bei der Universitätswahl kommt für den Naturgeschichtler wesentlich in Berücksichtigung, dass er nicht nur Vorlesungen hören, sondern vor allem auch möglichst ausgiebig praktisch arbeiten soll, was natürlich umso erfolgreicher geschehen kann, wenn die Zahl der Hörer nicht zu gross ist, im allgemeinen kann man also wohl sagen, es ist besonders für den Anfänger günstiger zunächst eine kleinere Universität zu wählen. Hier ist auch der direkte persönliche Verkehr mit den Dozenten, dessen wissenschaftliche Anregung nicht hoch genug geschätzt werden kann, leichter möglich und kann die ganze Arbeit so nutzbringender gestaltet werden, als dies auf grossen Universitäten der Fall ist, wo die einzelnen Übungsgruppen von einer grossen Zahl von Hörern besucht werden, so dass der Einzelne weniger gefördert werden kann und sich also nur betätigen kann, wenn er schon eine gewisse Selbständigkeit erlangt hat. Jedenfalls ist dringend zu empfehlen das zweite Studienjahr in Ungarn zu verbringen und in demselben möglichst viel praktisch zu arbeiten, um am Schlusse desselben in der Lage zu sein die Grundprüfung abzulegen, denn nur dann schafft man sich für die beiden letzten Jahre die nötige Freiheit, sich auch speziellen Neigungen widmen zu können, und daneben doch das Studium abschliessen zu können, dass dies nun auch auf einer grössern Universität geschehen kann, braucht eigentlich nicht mehr besonders gesagt zu werden, jedenfalls soll der Student im fünften Semester eben so weit sein, selber bestimmen zu können, was ihm nottut. Wenn es die materiellen Verhältnisse erlauben, ist es entschieden günstig das fünfte Studienjahr wieder auf einer einheimischen Hochschule zuzubringen und dasselbe dazu zu benützen, die gesetzliche Fachprüfung abzulegen, weil man dadurch vor dem gefährlichen Hinausschieben des Termines gerade dieser Prüfung am besten bewahrt wird.

Von dem Aufstellen eines spezialisierten Studienplanes sehe ich ab, weil derselbe ja doch einmal durch die persönlichen Neigungen beeinflusst wird und übrigens auch beeinflusst werden soll und dann ausserdem auch davon abhängig ist, was an Vorlesungen an einer bestimmten Universität gerade geboten wird. All-

gemein ist aber zu sagen; in allen drei Fächern, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie wählt man zunächst allgemeine Vorlesungen und versucht mindestens in zwei Fächern Übungen oder praktische Arbeiten zu machen. In den Vorlesungen sollen nur Schlagworte geschrieben und eventuell Zeichnungen mitgemacht werden, die dann zu Hause zu einem Ganzen ausgearbeitet werden können, weil sonst gerade in naturgeschichtlichen Kollegien der Zusammenhang leicht verloren geht und die Aufmerksamkeit von den häufig gebotenen Demonstrationen zu sehr abgelenkt wird. In jedem Semester sollen Exkursionen mitgemacht werden, um so unter Anleitung des Dozenten allmählich sich diejenige Fähigkeit der Naturbeobachtung zu verschaffen, welche später für einen richtigen Unterrichtsbetrieb notwendig vorhanden sein muss. Vor allem muss dringend betont werden, dass die Übungen und Exkursionen in allen drei Fächern, Botanik, Zoologie, Mineralogie und Geologie, mitzumachen sind, wenn auch die Neigung zu einem derselben sehr bald, besonders bei wirklicher Arbeit sich einstellen wird, weil dadurch die spätere Prüfungsarbeit und Lehrertätigkeit wesentlich gefördert wird. Die grössern Studienreisen, welche von den Dozenten meist im Sommersemester mit ihren Hörern unternommen werden, sind für den Naturwissenschaftler natürlich auch dringend zu empfehlen und geben meist eine solche Fülle von Anregungen und bieten Gelegenheit mit dem Dozenten selbst in persönliche Berührung zu treten, dass die Kosten, welche für dieselben notwendig werden, für nichts anderes besser angewendet werden können. Die Ferienmonate wird der Naturwissenschaftler auch möglichst zur Bereicherung seiner Naturbeobachtungen benützen, vor allem wird sich auch bei beschränkten Mitteln in der engsten Heimat stets Gelegenheit bieten, sich in dieser Richtung zu betätigen, wobei natürlich der speziellen Neigung voll Rechnung getragen werden kann. Ebenso wird es von Vorteil sein bei selbständigen Reisen den Besuch von chemischen Fabriken und Hüttenwerken nicht zu versäumen, wodurch stets neue Anregung und Belehrung geboten wird. Solche Reisen müssen, wenn dieselben für einen Naturwissenschaftler nutzbringend sein sollen, natürlich entsprechend vorbereitet werden, was an der Hand von topographischen und geologischen Karten und Spezialwerken stets möglich sein wird, dabei ist stets vor Augen zu halten, dass es viel günstiger ist, sich auf ein kleineres Gebiet zu beschränken und sich dieses gründlich anzusehen als im Fluge ein grosses Gebiet zu durchfahren und nur flüchtig eine grosse Zahl von Einzeleindrücken zusammenhanglos zu häufen. Alle Beobachtungen sind möglichst an Ort und Stelle zu Papier zu bringen und dann am

Abend zusammenfassend in ein Tagebuch einzutragen, es wird dadurch der doppelte Zweck einmal die Daten auch für spätere Zeit sich nutzbar zu erhalten und sich zu gewöhnen die Beobachtungen scharf zu beschreiben und miteinander in Beziehung zu setzen, was um so wichtiger ist, weil der Naturwissenschaftler auf der Universität in Seminarien und Übungen weniger Gelegenheit hat, sich zusammenhängend mündlich oder schriftlich zu einzelnen Fragen zu äussern. — Vorzügliche Anleitungen zur nützlichen Gestaltung solcher Reisen geben: Michelis »Reiseschule« und Fromanns »Taschenbuch für Fussreisen«, ausserdem wird es stets von Vorteil sein, über eine Reise und deren Plan auch mit den Dozenten zu sprechen, der das Spezialfach vertritt, in welchem man sich hauptsächlich betätigen will, in den meisten Fällen wird guter Rat gerne gegeben werden.

Es hat eigentlich nicht viel Zweck hier aus der reichen Literatur dieser Wissengebiete einzelne Werke besonders anzuführen, weil eine eingehendere Besprechung doch unmöglich ist, am besten wird der Studierende jedenfalls über die für ihn nötige Literatur von dem Dozenten des Gegenstandes selbst orientiert, meist geben die Professoren in der Einleitung zu ihren Vorlesungen auch Literatur über den Stoff an, es kann also nicht genug betont werden, wie sehr es nötig ist, dass der Naturwissenschaftler, wenn er seine Studienzeit wirklich ausnützen will, die Vorlesungen wirklich von Anfang an mitmache, weil in den ersten Stunden meist neben den wichtigen Literaturangaben auch der Plan des ganzen Kollegs gegeben wird.

Notwendig ist gewiss, dass jeder Student sich eine eigene Handbibliothek schaffe, damit er stets in der Lage ist, sich beim Ausarbeiten des Kollegs entsprechende Aufklärung zu verschaffen, beziehungsweise über die eine oder andere Frage, welche im Kolleg vorgekommen, etwas ausführlicher sich zu belehren. — Zur ersten Einführung werden häufig die kleinen Heftchen der Sammlung Göschen, oder Webers Katechismen genügen, dann aber benützt man besser von Anfang an wirkliche Handbücher z. B. in Botanik: Wiesener oder Engler und Prantl, Strassburger, Haberlandt, Pfeffer, in Zoologie: Hertwig, Kölliker, Wiederheim, in Mineralogie: Bauer oder Tschermak, in Geologie: Kayser oder Credner. Jedenfalls ist es günstig sich schon auf der Universität daran zu gewöhnen auch die Fortschritte der einzelnen Wissensgebiete zu verfolgen, indem man wissenschaftliche Zeitschriften liest; über Zoologie orientiert sehr gut das »biologische Zentralblatt«; über Botanik die botanische Zeitschrift, über Mineralogie »Neues Jahrbuch für Mineralogie«

über Geologie die Jahrbücher der einzelnen geologischen Landesanstalten sowie die Zeitschrift für praktische Geologie, über Ungarn »Földrajzi Közlöny«. Jedenfalls ist es für das Verständnis des einzelnen Wissensgebietes und für ein tieferes Erfassen desselben von Vorteil, auch ältere, einschlägige Werke wenigstens stellenweise zu lesen z. B. Humboldts, Kosmos oder noch weiter zurückgehend Gesner oder Plinius.

Als allgemein bildendes Fach tritt noch die Philosophie und Pädagogik hinzu, die gesetzlich vorgeschrieben sind, aber auch gerade für den Naturwissenschaftler besonders in den neuen philosophischen Systemen viel Anziehendes bieten, freilich wird es günstiger sein, die Vorlesungen dieser Gebiete mit Ausnahme etwa von Logik und Psychologie, welche schon in den ersten Semestern gehört werden können, auf die letzten Semester zu lassen, weil die Geschichte der Philosophie und die pädagogischen Vorlesungen entschieden dem erfahrenen Studenten einen grössern Nutzen bieten werden und ausserdem ja auch schon zum praktischen Leben und zur Lehrbetätigung hinüberleiten.

---

11. Philosophie im engern Sinne.

Von Oskar Netoliczka.

Vor vier Menschenaltern hat Kant über den Wert der Philosophie das berühmte Wort gesprochen: »Es war eine Zeit, wo sie die Königin aller Wissenschaft genannt wurde, und wenn man den Willen für die Tat nimmt, so verdiente sie, wegen der vorzüglichen Wichtigkeit ihres Gegenstandes, allerdings diesen Ehrennamen«.[1] Unter den modernen Philosophen aber hat wohl Wilhelm Wundt am klarsten das der gegenwärtigen wissenschaftlichen Situation entsprechende Programm philosophischer Forschung aufgestellt[2] und darnach sein »System der Philosophie«[3] entworfen.

Die unvergleichliche Bedeutung philosophischer Studien neben den theologischen, bzw. fachwissenschaftlichen und für diese selbst bedarf im »Beruf« keines Nachweises. Das Ziel der nachstehenden Ausführungen ist, wie das dieses Führers überhaupt, praktisch, und so kann es sich hier lediglich um knappe Beantwortung der beiden

---

[1]) Kritik der reinen Vernunft, Vorrede zur ersten Ausgabe von 1781: bei Kehrbach (Leipzig, Reclam) S. 3 f.

[2]) Essays, Leipzig, Engelmann, 1885, S. 17 ff.

[3]) Ebenda 2. Aufl. 1897.

an innerer Bedeutung allerdings nicht gleichwertigen Fragen handeln: 1. Wie richte ich meine philosophischen Studien ein, um daraus wirklich für Amt und Leben Frucht zu gewinnen? 2. Was muss ich tun, um den betreffenden Anforderungen der staatlichen Fach-, bzw. pädagogischen Prüfung genüge zu leisten?

A. Für Nicht-Fachphilosophen.

Wenn der Unterricht der Mittelschule aus sämtlichen Gegenständen in philosophischem Geiste, d. h. mit dem Blick auf die allgemeinen Fragen, in welche die einzelnen Fächer ausmünden, erteilt worden ist und speziell die Propädeutik in den rechten Händen war,[1]) dann hat der Akademiker lediglich auf dem Grunde weiter zu bauen, der noch vor der Maturitätsprüfung gelegt worden ist. Ob nun das Gymnasium in dieser Richtung mit Erfolg gearbeitet hat oder nicht, — auf alle Fälle ist es erforderlich, beim Beginn der Universitätsstudien den Hauptinhalt eines propädeutischen Kursus zu befestigen und die erworbenen Kenntnisse aus Logik und Psychologie zunächst durch das Wichtigste aus dem Gebiete der Ethik und Ästhetik zu ergänzen.[2])

Hat die Durcharbeitung eines Lehrbuches der Propädeutik zunächst den Besitz einiger Kenntnisse und Einsichten gefestigt, die als Vorbedingung für Universitätsstudien zu betrachten sind, so gilt es nun vor allem, den metaphysischen und erkenntnistheoretischen Fragen, die ihrer Natur nach von der Schule ausgeschlossen blieben, als solchen ins Auge zu sehen. Geschichtliche Daten und feststehende Formeln kommen erst in zweiter Linie in Betracht. Denn es ist von vornherein nachdrücklichst zu betonen, dass bei einem Studium wie dem der Philosophie die verflachende Wirkung des Encyklopädismus ganz besonders verhängnisvoll wäre. Man kann alles

[1]) Vgl. R. Lehmann, Wege und Ziele der philosophischen Propädeutik. Berlin, Reuther und Reichard 1905. Derselbe, Erziehung und Erzieher. Berlin, Weidmann, 1901, S. 244 ff.

[2]) Für einen solchen akademischen Anfangskursus liegt im »Lehrbuch der philosophischen Propädeutik« von R. Lehmann (Berlin, Reuther und Reichard, 1905) ein warm zu empfehlendes Hilfsmittel vor. In seiner Doppelstellung als Gymnasial- und Universitätslehrer zu Berlin hat der Verfasser die philosophischen Bedürfnisse der angehenden und der jüngern Akademiker aus eigener Anschauung kennen gelernt; das Lehrgeschick des hervorragenden Methodikers und wissenschaftliche Beherrschung des Stoffes haben sich vereint, um ein Lehrbuch zu schaffen, wie es für diesen Zweck in Preussen noch nicht vorhanden war. Für österreichische Mittelschulen berechnet, aber gleichwohl für akademischen Gebrauch geeignet sind die Bücher von A. Höfler (Grundlehren der Logik und Psychologie. Wien, Tempsky 1903) und O. Willmann (Philosophische Propädeutik für den Gymnasialunterricht und das Selbststudium. Freiburg i. B., Herder. I²: 1905, II: 1903).

wissen, was die Prüfungsordnungen vorschreiben, und dennoch in seinem Fache recht ungebildet geblieben sein. Das sogenannte positive Wissen hat aber für die Philosophie noch weit weniger absoluten Wert als für andere Gebiete; unerlässlich dagegen ist ein wirkliches Verständnis für philosophische Fragen und die Erfassung der Grundsätze philosophischen Denkens. Darum ist weit wichtiger als die äusserliche Erfüllung der Examensvorschrift: a) das innere Erleben philosophischer Probleme und darum b) auf eigener Lektüre fussende Bekanntschaft mit den Gedanken bedeutender Philosophen.

Nach beiden Richtungen ist eine vernünftige Beschränkung zu üben. Ist es doch weder nötig noch möglich, hier die Gesamtentwicklung der Philosophie, dort den Gesamtkreis aller ihrer Probleme zu beherrschen. »Wer nur so weit gekommen ist, dass er für die philosophischen Fragen, die aus seinem Arbeitsgebiete hervorgehen, ein tieferes Verständnis, von den Leistungen des philosophischen Denkens, die sich auf diese Fragen beziehen, eine einsichtsvolle Kenntnis gewonnen hat, der ist offenbar imstande, von seinem Einzelfach aus seinen Schülern Interesse und Verständnis für die nächstverwandten Probleme und einen weitern Ausblick auf ihren Zusammenhang zu eröffnen«.[1])

Die Probleme zerfallen in solche von allgemeiner Bedeutung und in solche, die dem einzelnen je nach seinem Spezialfache näher liegen als anderen Gehören zu den Problemen der ersten Art die Hauptfragen der Psychologie einer-, der Erkenntnistheorie und Methodenlehre anderseits, so kommen für den Linguisten die einschlägigen Fragen der Logik und Psychologie (z. B. Verhältnis von Denken und Sprechen — der Ursprung der Sprache), für den Literarhistoriker die seelischen Prozesse der künstlerischen Produktion und des ästhetischen Geniessens, für den Historiker die geschichtsphilosophischen Fragen (materialistische und idealistische Geschichtsauffassung — Persönlichkeit und Milieu — die Gesetze geschichtlichen Werdens), für den Naturwissenschaftler und Mathematiker die speziell einschlägigen methodologischen und Erkenntnis-Probleme (Induktion und Deduktion — Gesetzmässigkeit und Entwicklung — der Begriff der Materie — der Begriff des Unendlichen — Theorie der Sinneswahrnehmungen), für jeden Theologen aber[2]) neben der Erkenntniskritik im allgemeinen die speziellen religionsphilosophischen und ethisch philosophischen Grundfragen (Kausalität und Teleologie —

---

[1]) Lehmann, Wege und Ziele, S. 19.
[2]) Vgl. oben S. 6, 8, 13.

das Wesen der Religion —; Gewissen — Willensfreiheit — Egoismus und Altruismus, in Betracht.[1])

In Analogie dazu wäre die Auswahl der Lektüre philosophischer Klassiker wieder nach dem Spezialstudium zu treffen, abgesehen von Plato und Kant, deren Kenntnis natürlich für alle Fächer gleich verbindlich ist, also: antike Philosophen für klassische Philologen, deutsche (Leibniz, Kant) und Spinoza in ihrem Einfluss auf deutsche Dichter[2]) für Germanisten, französische und englische (Rousseau, Shaftesbury) für Neuphilologen usw.

Doch ich kehre zur genetischen Darstellung des Studienganges zurück. Auf die Festigung der wichtigsten propädeutischen Kenntnisse, wie sie bei uns, in Österreich, Württemberg, Baden, Italien, Frankreich und Russland schon durch die Schule vermittelt werden,[3]) folgt oder es begleitet diese am natürlichsten ein Kolleg über Einleitung in die Philosophie, wie es ja wohl an jeder deutschen Universität in regelmässigen Zwischenräumen gelesen wird. Seine Aufgabe im Sinne der hier vertretenen Auffassung finde ich unter den mir bekannten Werken am klarsten gekennzeichnet und durchgeführt in dem gleichnamigen vielbenützten[4]) Buche von F. Paulsen: »Die letzten grossen Probleme, die die Welt dem denkenden Menschengeist aufgibt, sich als Fragen vorzulegen, und die grossen Gedanken, mit denen die geistigen Führer der Menschheit sich diese Fragen beantwortet haben, nachzudenken.«[5])

Dieses »Nachdenken« nun bedingt die bereits erwähnte Beschäftigung mit Originalwerken. Nur so ist der unmittelbare geistige Verkehr mit den grossen Denkern möglich; nur so wirkt ihr Gedankenschatz nach Inhalt und Form mit eigentümlicher Kraft. Zwei Wege bieten sich an: die Vertiefung in einen grossen Autor, wie sie auch in den üblichen philosophischen Übungen der Universität angestrebt wird, oder eine nach den Problemen getroffene Auswahl wichtiger Abschnitte aus philosophischen Schriftstellern, wie sie Dessoir und Menzer für Universitätsstudien unlängst zusammengestellt.[6]) Schon die Wichtigkeit der erkenntnistheo-

[1]) Man vergleiche hiezu jetzt auch die (nach Abschluss des Manuskriptes dieser Ausführungen erschienene) Schrift von Vaihinger, Die Philosophie in der Staatsprüfung. Berlin, Reuther und Reichard 1906.

[2]) Lessing, Schiller, Goethe!

[3]) Vgl. Baumeister, Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre. Bd. I. 2. Abteilung. München 1897.

[4]) In zwölf Jahren elf Auflagen!

[5]) Einleitung in die Philosophie. 2. Aufl. Berlin, Hertz, 1893, p. III. — Die 11. Aufl. erschien 1904. Ähnlich wie Paulsen fassen ihre Aufgabe auch W. Jerusalem (Einleitung in die Philosophie. 2. Aufl. 1903) und Külpe (Einleitung in die Philosophie. Leipzig, 3. Aufl. 1903). Eine mehr geschichtliche Orientierung gibt W. Wundt (Einleitung in die Philosophie. Leipzig, Engelmann, 1901).

[6]) Philosophisches Lesebuch. Stuttgart, Enke, 1903.

retischen Probleme, die das genannte Lehrmittel vorzugsweise berücksichtigt, macht seine Benützung geradezu unentbehrlich. Natürlich betrachte der Studierende daneben und nachher die Vertiefung in einen der grossen Denker als unerlässlich, um das eigene philosophische Denken nachhaltig zu erregen und die Probleme an sich zum Gegenstande innern Erlebens werden zu lassen. Als solche Schriftsteller von allgemeiner Verbindlichkeit bezeichneten wir bereits oben in erster Linie Plato und Kant. Neben der quellenmässigen Kenntnis ihrer Hauptwerke[1]) hat alles andere[2]) nur relative Bedeutung.

Die gewaltige Erregung, die von dieser quellenmässigen Beschäftigung mit Philosophie ausgeht, auf der einen Seite, die feste Richtung des Blickes auf die Probleme selbst und die im tiefsten Grunde doch weitgehende Einstimmigkeit ihrer Beantwortung durch sonst noch so verschiedene Individualitäten auf der andern Seite —, sie allein vermögen jenem verwirrenden, entmutigenden, ja unter Umständen zur Abkehr von der Philosophie verführenden Eindruck die Wage zu halten, der von der Geschichte der Philosophie nur zu leicht ausgeht, wenn im Rahmen einer Vorlesung oder eines Kompendiums ein System nach dem andern auf der Bildfläche erscheint. In deren Darstellung tritt ja gegenüber den Resultaten die hinter diesen steckende Denkarbeit zurück; jene selbst aber scheinen in ihrer bunten Verschiedenheit einander nur wechselseitig aufzuheben. Auch von dieser Beschäftigung mit Geschichte der Philosophie gilt, was einst Schelling in seinen immer noch lesenswerten »Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums«[3]) gesagt: »Ein anderes ist, das Vergangene selbst zum Gegenstand der Wissenschaft zu machen, ein anderes, die Kenntnis davon an die Stelle des Wissens selbst zu setzen. Durch das historische

[1]) Wir empfehlen von Platons Werken in erster Linie: Symposion (deutsch von R. Kassner. Leipzig, Diederichs 1903), Phaedon, Gorgias und den Staat (Philos. Bibliothek, Leipzig, Dürr, Bd. 80) wenigstens vom 5. Buche an.

[2]) Etwa folgende Auswahl kommt für Nichtfachphilosophen in Betracht: Aristoteles, Ethik (Phil. Bibl.). — Bacon, Novum organon (deutsch von Kirchmann). — Cartesius, Meditationes de prima philosophia (deutsch von K. Fischer, 2. Aufl. 1868, bei Reclam o. J. und in der »Philosophischen Bibliothek« 1902.) — Fichte, Über das Wesen des Gelehrten; Die Bestimmung des Menschen (Reclam). Hartmann, Das sittliche Bewusstsein. — Hegel, Einleitung zur Philosophie der Geschichte, des Rechts (Werke, IX, VIII). — Herbart, Lehrbuch zur Einleitung in die Philosophie. — Leibniz, Kleinere philosophische Schriften (Reclam). — Nietzsche (zu dessen Charakteristik wir auf A. Riehls Essay [F. N., Der Künstler und der Denker. 2. Aufl. Stuttgart 1898] verweisen), Der Wille zur Macht (Werke Bd. 15, 1901). — Schelling, System des transzendentalen Idealismus. — Schopenhauer, Die beiden Grundprobleme der Ethik (Reclam). — Spinoza, Ethik (Philos. Bibl., Bd. 92). — Natürlich soll diese Liste nur den Umkreis bezeichnen, innerhalb dessen der einzelne dann wählen mag!

[3]) Tübingen, Cotta, 1803, S. 35.

Wissen in diesem Sinn wird der Zugang zu dem Urbild verschlossen; es fragt sich dann nicht mehr, ob irgend etwas mit dem An-sich des Wissens, sondern ob es mit irgend etwas Abgeleiteten, welches von jenem ein bloss unvollkommenes Abbild ist, übereinstimme?«

Und doch bedarf es neben der hier geforderten Vertiefung auch einer allgemeinen Orientierung über die philosophischen Disziplinen.

Unter diesem Gesichtspunkte ist es natürlich notwendig, philosophiegeschichtliche Vorlesungen wenigstens über das Altertum wie über die neuere und neueste Zeit zu hören, bzw. sich mit der einschlägigen Literatur vertraut zu machen.

Unter den Gesichtspunkt der Orientierung und Zusammenfassung fällt auch der Besuch von Vorlesungen über Psychologie und Logik (einschliesslich Erkenntnistheorie), zu denen je nachdem Ethik, Ästhetik oder Religionsphilosophie hinzutreten mag. Über Stand und Literatur dieser wie der übrigen philosophischen Einzelfächer orientiert man sich am leichtesten aus der von W. Windelband herausgegebenen Festschrift für K. Fischer: Die Philosophie im Beginn des 20. Jahrhunderts.[1])

---

[1]) 2 Bde., Heidelberg, Winter, 1904. Zur Orientierung für Anfänger sei aus der Fülle der einschlägigen Literatur einiges hier gruppiert. Wir unterscheiden dabei a) Nachschlagewerke, b) Bücher zum studierenden Lesen, c) eigentliche Lernbücher für die Vorbereitung zur Prüfung:

a) Sigwart, Logik. 2 Bde. 3. Aufl. 1905. — Volkmann von Volkmar, Lehrbuch der Psychologie. 2 Bde., 4. Aufl. 1894—95. — Ueberweg-Heinze, Grundriss der Geschichte der Philosophie. 4 Bde., 9. Aufl. 1903—05. — Vischer, Ästhetik. Reutlingen, Leipzig, Stuttgart 1846—58.

b) Lotze, Logik. 2. Aufl. 1881. Erdmann B., Logik. 1. Bd., (Elementarlehre). 1892. Wundt, Logik. 2 Bde. 2. (3.) Aufl. 1894—95 (906), — Grundzüge der physiologischen Psychologie. 5. Aufl. in 3 Bden., 1902—03, — Ethik. 3. Aufl. 2 Bde., 1903. — Pfleiderer, Genetisch-spekulative Religionsphilosophie. 2 Bde., 3. Aufl. Berlin 1896. Lipsius, Philosophie und Religion. Leipzig 1885. — Zeller, Die Philosophie der Griechen 5 Bde., 3.–5. Aufl. 1882—1904. Fischer K., Geschichte der neueren Philosophie. 8 Bde. Jubiläumsausgabe: 1897—1904. — Lange K., Das Wesen der Kunst. Berlin 1901. Volkelt, System der Ästhetik. I. München 1905.

c) Drobisch, Neue Darstellung der Logik. 5. Aufl. 1887. — Lotze, Grundzüge der Logik und Encyklopädie der Philosophie. Diktate aus den Vorlesungen. Leipzig, Hirzel. — Wundt, Grundriss der Psychologie. 6. Aufl. 1904. Höffding, Psychologie. Deutsch von Bendixen. 2. Aufl. 1893. — Lotze, Grundzüge der Psychologie. Leipzig, Hirzel. — Paulsen, System der Ethik. 2 Bde., 6. Aufl. Berlin 1903. — Lotze, Grundzüge der praktischen Philosophie. Leipzig, Hirzel. — Pünjer, Grundriss der Religionsphilosophie. Berlin 1884. — Falckenberg, Geschichte der neueren Philosophie. 5. Aufl. Leipzig 1905. Windelband, Geschichte der Philosophie. 3. Aufl. Tübingen 1903.

Im Anschluss hieran noch eine Zusammenstellung von Büchern philosophischen Inhalts, deren Lektüre wärmstens zu empfehlen ist: Eucken, Geistige Strömungen der Gegenwart. 3. Aufl. Leipzig 1904. — Eucken, Der Kampf um

Wer Philosophie nicht etwa zum Fach genommen und neben dem Spezialstudium den Besuch von philosophischen Vorlesungen und Übungen einer-, die Durcharbeitung von philosophischen Quellen und orientierenden Gesamtdarstellungen anderseits nicht vernachlässigt hat, wird nach dem 4. deutschen Semester damit abschliessen müssen, um das dritte, bzw. vierte Studienjahr neben der Theologie für das Lehrfach und für Pädagogik frei zu behalten. Und er wird damit in der berechtigten Hoffnung abschliessen können, dass es seinen Unterrichtsstunden dereinst an philosophischem Geist (vgl. oben S. 78) nicht fehlen werde.

B. Für Fachphilosophen.

Für den Philosophiestudierenden von Fach ist spätestens mit dem 5. Semester der Zeitpunkt gekommen, in ein eigentliches Seminar bzw. Laboratorium einzutreten.[1]) Hier hat er nun Gelegenheit, die Methode der experimentellen Psychologie oder die wissenschaftliche Verarbeitung philosophiegeschichtlicher Quellen kennen zu lernen, und empfängt so die erforderliche Schulung für späteres selbstständiges Produzieren auf einem Gebiete, das allerdings bei uns Sachsen[2]) bisher wenig genug gepflegt worden. —

Damit stehen wir am Ende des ersten Teiles unserer Ratschläge. Man sieht, der Studiengang, wie er hier, zum Teil im Anschluss an R. Lehmanns »Wege« (s. S. 78), empfohlen wird, deckt sich gar wenig mit dem Mosaik von Forderungen, wie sie das Reglement für die Mittelschulprofessorenprüfungen in der einschlägigen Partie [3]) aufstellt, aber auch nur sehr zum Teil mit dem herkömm-

einen geistigen Lebensinhalt. Leipzig 1896. Eucken, Der Wahrheitsgehalt der Religion. 2. Aufl. 1905, Grundlinien einer neuen Lebensanschauung. 1907. — Lange, F. A., Geschichte des Materialismus. 2 Bde., 7. Aufl. 1902. — Lasswitz K. Wirklichkeiten. 2. Aufl. Leipzig 1896. — Liebmann O., Zur Analysis der Wirklichkeit. 3. Aufl. 1900, Gedanken und Tatsachen. 2 Bde. 1881—1904. — Lotze H., Mikrokosmus. I—III, 5. Aufl. Leipzig 1905. — Rickert H., Die Grenzen der naturwissenschaftlichen Begriffsbildung. Tübingen 1902. — Riehl A., Zur Einführung in die Philosophie der Gegenwart. Leipzig. Teubner 1903. — Unter den philosophischen Schriften der Gegenwart, die den Zusammenhang zwischen Philosophie und Leben betonen und herstellen, üben die Arbeiten von R. Eucken in Jena gleich denen von F. Paulsen in Berlin heute zweifellos den weitgehendsten Einfluss von unschätzbarem Wert.

[1]) Da solche nicht an allen deutschen Universitäten vorhanden sind, ergibt sich daraus ein entscheidender Gesichtspunkt für die Wahl des Aufenthaltsortes im letzten Studienjahr.

[2]) Vgl. Netoliczka im Korrespondenzblatt des Vereines für siebenb. Landeskunde XXIV (1901), S. 30.

[3]) Szabályzat a középiskolai (gymnasiumi és reáliskolai) tanárvizsgálat tárgyában. Budapest, Magyar királyi tud.-egyetemi könyvnyomda 1903, S. 60 ff. Eine deutsche Übersetzung erschien im »Jahrbuch für die Vertretung und Verwaltung der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns« VI. Bd., S. 209 ff. Hermannstadt 1890—92.

lichen Studienbetrieb der grossen Massen von »Philosophie«studierenden auch auf deutschen Universitäten. Man »hört« Logik, Psychologie, Geschichte der Philosophie, wählt sich, häufig genug mehr von einem äusseren oder zufälligen Gesichtspunkt als durch den oben S. 79 f. berührten Zusammenhang mit dem Studienfach bestimmt, eine »bedeutendere philosophische Schrift« zur Lektüre, prägt sich dann aus einem Kompendium (oder auch nur Prüfungsrepetitorium kleinsten Umfangs!) den erforderlichen Vorrat an Daten und Formeln ein und besteht damit auch mehr oder weniger glücklich die gefürchtete Stunde — ohne jedes eigentliche Verständnis für Inhalt und Tragweite philosophischer Probleme. »Philosophie« hat man wohl gelernt, aber nicht philosophie r e n!

Wir verlangen also auch hier gleichzeitig ebensosehr ein mehr wie ein weniger gegenüber der landläufigen Leistung. Weniger Breite und mehr Tiefe. Nicht Philosophieen, aber Philosophie! Nicht ein Vielerlei auswendig gelernter Ansichten, sondern ein bewusstes Wissen um die für eine philosophische Weltanschauung in Betracht kommenden Fragen im Sinne des Kantischen Wortes: »Es ist schon ein grosser Gewinn zu wissen, was man verständigerweise fragen soll.«

Neben die Wünsche und Theorieen stellt die Wirklichkeit die nüchterne Frage: »Was muss ich tun, um den Anforderungen der Fach-, bzw. pädagogischen Prüfung genüge zu leisten?« An dem Enzyklopädismus des im Gebrauch stehenden »Szabályzat« hier noch im einzelnen Kritik zu üben, wäre ebenso überflüssig wie die Betonung der Notwendigkeit, dem Paragraphen sein Recht werden zu lassen, — so gut es eben geht. Im übrigen ist auch für die Stunde der Prüfung zu beherzigen: je mehr der Studiengang selbst von innerem philosophischem Interesse geleitet war, desto geringer wird die aus einer notgedrungenen Überladung mit Gedächtnisballast quellende Gefahr verflachender Nivellierung des philosophischen Gedankenschatzes und umgekehrt; je mehr philosophisches Verständnis im allgemeinen erworben worden, desto leichter wird es sein, bei dieser Generalübersicht die geistige Herrschaft auch über das Einzelwissen zu bewahren.

Bei der Meldung zur pädagogischen Prüfung — wie mancher muss noch ein Semester oder gar ein Jahr zugeben, weil er es unterlassen, eine der vorgeschriebenen Vorlesungen zu belegen, — muss man nachstehende Kollegien auf dem Index haben: a) Geschichte der Philosophie, b) Logik, c) Psychologie, d) Pädagogik, e) Geschichte der Pädagogik, f) Didaktik.

Endlich ist nicht zu vergessen, dass die Prüfung in Ungarn und in magyarischer Sprache gemacht wird. Es ist also erforderlich die entsprechende Vertrautheit mit den vaterländischen philosophischen Bestrebungen und die Bekanntschaft mit der magyarischen Terminologie, welche nächst den Kollegien die Benützung auch magyarisch geschriebener Lernbücher zur Voraussetzung hat.[1]

Zum Schluss noch eine tabellarische Übersicht zur Verteilung der Vorlesungen und Übungen, die in Wirklichkeit natürlich mancherlei Verschiebungen erfahren wird:

I. Für Nicht-Fachphilosophen:

Semester 1:	Einleitung in die Philosophie. Philosophische Übungen für Anfänger (womöglich: Colloquium zur Einführung in die Philosophie).	
Semester 2:	Logik und Erkenntnistheorie.	Philosophische Übungen.
Sem. 3 bzw. 5:	Psychologie.	
Sem. 4 bzw. 6:	Geschichte der Philosophie.	

II. Für Fachphilosophen:

Sem. 5 bzw. 7: Philosophisches Seminar. Ethik, bzw. Religionsphilosophie.

Sem. 6 bzw. 8: Philosophisches Seminar. Geschichte der neuesten Philosophie, Ästhetik.

Unter den philosophischen Zeitschriften, deren Lektüre nach dem Abgang von der Universität die Fühlung mit der fortschreitenden Wissenschaft vermitteln soll, nenne ich als älteste die »Zeitschrift für Philosophie und philosophische Kritik«, herausgegeben von Ludwig Busse.

[1]) Wir erwähnen zu diesem Zwecke: a) A bölcsészet története, irta Schwegler Albert, ford. ifj. Mitrovics Gyula. Budapest, Franklin társulat 1904. Der Anhang über ungarische Philosophie umfasst Seite 477—544. b) Böhm Károly, Tapasztalati lélektan. 3. Aufl. Budapest 1904. c) Derselbe, Logika. 2. Aufl. Budapest 1901. — Von den Diktaten der Vorlesungen Hermann Lotzes sind die über Logik und philosophische Encyklopädie sowie über Psychologie von Moritz Kármán übersetzt worden und im Verlag des Athenäums in Budapest erschienen.

12. Pädagogik.[1])

Von Ernst Buchholzer.

Die »Detailforderungen der Mittelschulprofessorenprüfung« unterscheiden bei der pädagogischen Prüfung einen philosophischen und einen pädagogischen Teil. Bezüglich des philosophischen Teiles verweise ich auf die vorausgehenden Ausführungen über Philosophie, die in dem Abschnitte für Nichtfachphilosophen auf die Erfordernisse der pädagogischen Prüfung Rücksicht nehmen.

Der Stoff des pädagogischen Teiles der Prüfung ist in den »Detailforderungen« genau umschrieben und was die Prüfung diesbezüglich erfordert, lässt sich aus Büchern lernen. Die Ausübung des Berufes aber hängt beim Mittelschullehrer mehr wohl als sonst irgendwo von der Persönlichkeit des Trägers ab. Die Persönlichkeit wiederum setzt sich zusammen aus den Anlagen, die der Einzelne mitbekommen, und daraus, was er aus ihnen zu machen verstanden hat. Wer Lehrer werden will, soll mehr als ein anderer Liebe und Freude zum Beruf haben und ein frohes, frisches Wesen besitzen, das aus einer gesunden optimistischen Weltanschauung hervorgeht, nicht weil dies die richtige ist — das wollen wir hier ununtersucht lassen —, sondern weil es notwendig und von ungeheurem Wert für die Entwicklung der heranwachsenden Geschlechter ist, in dieser Richtung beeinflusst zu werden.

Dann muss der Mittelschullehrer sich ein gründliches Fachwissen aneignen, das umso tiefer gehen und sicherer zu Gebote stehn muss, je höher die Stufe ist, auf der es zur Verwertung gelangen soll. Denn der pädagogische Erfolg ist in den obern Klassen wesentlich an die wissenschaftliche Tüchtigkeit geknüpft. Dazu muss dann die pädagogisch-methodische Schulung treten.

Die wissenschaftliche Pädagogik hat seit Herbart einen grossen Aufschwung genommen, der namentlich auf dem Boden der Volksschule sich auch in die Praxis umgesetzt und einen hohen Grad der pädagogischen Technik erreicht hat. Die höhern Lehranstalten folgen hier nur langsam nach, wohl auch deshalb, weil hier die Notwendigkeit einer intensivern Methode nicht so rasch empfunden wurde. Und noch immer gibt es eine Richtung, die einer Ausgestaltung der Mittelschulpädagogik im Sinne Herbartscher Grundsätze feindlich gegenübersteht und den ganzen Unterrichtserfolg von der »Persönlichkeit« des Lehrers, d. h. rein von seinem ange-

---

[1]) Dieser Beitrag ist der Nötigung entsprungen, im Gedränge der Drucklegung stellvertretend einzuspringen.

borenen pädagogischen Geschick, abhängig machen will. Die Anhänger dieser Richtung negieren eigentlich ihre eigne Kunst, da nicht einzusehen ist, warum sich gerade nur der Pädagog der erzieherischen Beeinflussung und Entwickelung entziehen soll. Bis vor kurzem kam der Mittelschullehrer nur mit geringer theoretischen und gar keiner praktischen Vorbildung in seinen Beruf. Auf Grund des Mittelschulgesetzes aus dem Jahre 1883 soll ihm letztere durch das Probejahr[1]) vermittelt werden. Diese Einrichtung, an sich ein Notbehelf, hat sich in ihrer gegenwärtigen Form als fast wertlos erwiesen. Auch abgesehen davon, dass dem Probejahr ohne vorausgehende methodische Schulung der Erfolg fehlen muss, bringen es unsre Verhältnisse mit sich, dass der Kandidat schon im Probejahr überlastet und dem eigentlichen Zweck seiner systematisch-pädagogischen Einführung entzogen wird. Die Not der Schule und eigne drängen ihn Supplierungsstunden zu übernehmen. Wohl sind diese durch Landeskonsistorialverordnung auf 12 Stunden in der Woche beschränkt worden, aber gewöhnlich tritt dazu eine Anzahl von Privatstunden, um die materielle Versorgung zu sichern.

Das einzig Richtige scheint uns zunächst das pädagogische Universitätsseminar zu sein, dessen erfolgreicher Besuch vor Ablegung der pädagogischen Prüfung obligatorisch gemacht werden müsste. Zu der hier erworbenen theoretischen Ausbildung muss dann die praktische Übung in einem Gymnasialseminar treten. Wesentlich in diesem Sinne ist die Fürsorge für pädagogische Schulung des höhern Lehrstandes in Preussen gefördert worden, indem seit 1890 dem Probejahr allgemein ein Seminarjahr vorausgehen muss, da sich das Probejahr allein als unzureichend erwiesen hat. Auch sind seither die erforderlichen Seminare an höhern Lehranstalten eingerichtet worden. Dem Beispiele Preussens sind auch andere deutsche Bundesstaaten und Österreich gefolgt. Auch in Ungarn kommt allmählich die Ansicht von der Notwendigkeit, die Kandidaten durch praktische Übungen in ihren Beruf einzuführen, zum Durchbruch und zur Verwirklichung. Der erste Schritt hiezu ist die Einrichtung des pädagogischen Universitätsseminars in Verbindung mit einer als Mustergymnasium (mintagimnázium) eingerichteten Übungsschule in Pest. Es ist dringend zu wünschen, dass die Gymnasialseminare auch in Ungarn zur allgemeinen Einführung gelangen, wobei im Bereiche unsrer Landeskirche in besonderer und geeigneter Weise für die Einrichtung eines solchen Sorge getragen werden müsste.

---

[1]) S. Landeskonsistorialerlässe Z. 82/1887 und Z. 2373/1903.

Zum Studium auf der Universität wird empfohlen, im Anschlusse an die Philosophie (siehe den Abschnitt über Philosophie S. 84 f.) die Aufteilung der Vorlesungen, wenn tunlich, in der Weise vorzunehmen, dass für das 5. und 6. Semester Geschichte der Pädagogik und Pädagogik, für das 7. und 8. Didaktik und der Besuch des Universitätsseminars angesetzt wird.

Der Stoff des pädagogischen Teiles der pädagogischen Prüfung zerfällt nach den »Detailforderungen« in drei Abschnitte:

a) Systematische Erfassung der Grundbegriffe der allgemeinen Pädagogik.

Literatur.

Zur Orientierung aus der Sammlung Göschen (12): Rein: Pädagogik.

Fries W. Dr.: Die Vorbildung des Lehrers für das Lehramt.

Mathias Adolf Dr.: Praktische Pädagogik für höhere Lehranstalten. (Beide in Baumeister: »Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen«.)

Schiller Hermann Dr.: Handbuch der praktischen Pädagogik für höhere Lehranstalten.

Schneller István: Paedagogiai dolgozatok. (Unterrichtet über das höhere Unterrichtswesen des In- und des deutschen Auslands in vorzüglicher Weise.)

Jäger Oskar: Lehrkunst und Lehrhandwerk.

Rein u. a. Enzyklopädisches Handbuch der Pädagogik. 7 Bde. (Orientiert durch seine ausführlichen Artikel über alle einzelnen Fragen der Erziehung und des Unterrichts.)

Das Gleiche bietet in knapperm Rahmen

Loos: Enzyklopädisches Handbuch der Erziehungskunde (2 Bde. 1906).

An grundlegenden Werken für das Studium der Pädagogik überhaupt wären nächst den Schriften Herbarts aus dem Kreise seiner Schule noch zu nennen:

Waitz: Allgemeine Pädagogik.

Ziller: Vorlesungen über allgemeine Pädagogik.

Willmann: Didaktik.

b) Übersichtliche Kenntnis der Geschichte der Pädagogik. Es ist hier Gewicht darauf zu legen, dass die Grundkenntnisse betreffend die historische Entwickelung der Pädagogik durch unmittelbare Lektüre der Hauptwerke der hervorragendsten Vertreter dieser Entwicklung gewonnen werden, etwa: Comenius, Rousseau, Pestalozzi, Herbart, Ziller.

Literatur.

Zur Einführung aus der Sammlung Göschen (145): Weiner: Geschichte der Pädagogik.

Schiller Hermann Dr.: Lehrbuch der Geschichte der Pädagogik.

Paulsen Friedrich: Geschichte des gelehrten Unterrichts in Deutschland.

Ziegler Theobald: Geschichte der Pädagogik. (In Baumeister u. a. Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre).

Paulsen Fr.: Das deutsche Bildungswesen in seiner geschichtlichen Entwicklung (1906) (bietet auf engstem Raume (192 SS.) eine vorzügliche Orientierung über das ganze Gebiet.)

c) Kenntnis der Methode der einzelnen Fachgegenstände und im allgemeinen der Mittelschulordnung und des Schullebens.

Literatur.

Baumeister u. a.: Handbuch der Erziehungs- und Unterrichtslehre für höhere Schulen.

Fináczy Ernő Dr.: A magyarországi középiskolák múltja és jelene.

Stötzner: Das öffentliche Unterrichtswesen Deutschlands. (Göschen 139.)

A gimnáziumi tanitás terve s a reá vonatkozó utasítások. (Kiadattak a magyar kir. vallás- és közoktatásügyi miniszter 1897. évi 32.818 és 1903. évi 43 381 sz. a. kelt rendeleteivel).

Maturitätsprüfungs-Instruktion herausgegeben vom k. u. Minister für Kultus und Unterricht mit Verordnung vom 18. Dezember 1905 Z. 105.500. (Vom Landeskonsistorium veranlasste deutsche Übersetzung des magyarischen Textes Z. 8/1906).

Lehrplan für die evang. Gymnasien und Realschulen A. B. Festgestellt auf Grund des G.-A. XXX: 1883 vom Landeskonsistorium der evang. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns. Z. 1199/1906).

III. Das juridische Studium.

Von Wilhelm Bruckner.

Goethe erzählt in »Dichtung und Wahrheit« von der damaligen Strassburger Hochschule, »dass es sich in Strassburg nicht etwa wie auf deutschen Akademien verhalte, wo man wohl Juristen im weiten und gelehrten Sinne zu bilden suche« und wo »gelehrte Männer ganz eigens ihr Leben zubringen« in Forschungen, »wie und wo ein Gesetz entsprungen, was die innere und äussere Veranlassung dazu gegeben, wie es sich durch Zeit und Gewohnheit abgeändert oder durch falsche Auslegung oder verkehrten Gerichtsbrauch vielleicht gar umgewendet habe.«

Hier halte man die nächste Absicht im Auge, sich examinieren zu lassen, zu promovieren und alsdann allenfalls in die Praxis überzugehen. Die Sache werde daher keineswegs im Weiten gesucht. Man fasse sich so kurz wie möglich und überliefere nur das Notwendigste. Die Schüler werden für das nächste Leben ausgestattet und das Weitere findet sich nach Verhältnis ihrer Talente und ihrer Tätigkeit. Und der ihm empfohlene »Repetent« konnte dem jungen Goethe gleich seine Hefte übergeben, welche in Fragen und Antworten geschrieben waren und woraus Goethe sich »sogleich ziemlich konnte examinieren lassen.«

Wenn wir die Lehr- und Lernverhältnisse an den vaterländischen juristischen Fakultäten und Rechtsakademien dem von Goethe so scharf gezeichneten Bilde vergleichen, so bleibt uns nur der Trost, dass von Plato und Aristoteles angefangen bis zu Kant, Hegel und Spencer die Philosophen sich darüber einig sind, es sei das erste Erfordernis, um sich wissenschaftlich mit der Jurisprudenz zu beschäftigen, nicht Jurist zu sein.

An den vaterländischen Rechtsschulen finden wir das System bis zur Virtuosität ausgebildet, ohne viel Ballast das nötige Wissen zum Examen einzupauken. Wohl keine der übrigen Fakultäten bietet ihren Jüngern so viele Hilfsmittel, den Sprung durch das Examen zu erleichtern. Diese Erleichterung gewährt schon die Tatsache, dass die als Examinatoren wirkenden Rechtslehrer diese ihre Qualifikation mit wenigen Ausnahmen eben durch ein Lehrbuch über die von ihnen tradierte Materie erworben haben. Die Anforderungen solcher Examinatoren gehen selten über den Rahmen dieses Lehrbuches hinaus. Wo aber ein solcher festgefügter Rahmen einmal fehlen sollte, da hat die moderne Vervielfältigungskunst Sorge getragen, durch die nach den akademischen Vorträgen

wortgetreu nachgeschriebenen Kollegienhefte das mangelnde Lehrbuch zu ersetzen. Daneben haben wir über alle Prüfungsdisziplinen die sogenannten Repetitorien, in denen der gesamte Stoff des betreffenden Wissensgebietes in der knappen Form von Frage und Antwort zusammengedrängt erscheint und die nicht selten speziell auf die Prüfungsmethode eines bestimmten Examinators zugeschnitten sind. Denn mancher Rechtsjünger schon hat es für die einzige Aufgabe seines vierjährigen Studienganges gehalten, in möglichst fleissigem Besuch der durchaus öffentlichen Examina das immer wiederkehrende Frage- und Antwortspiel festzulegen und für kommende Generationen zu retten.

Diesem fast allgemein üblichen Mass der Vorbereitung, die sich in der oft meisterhaften Beherrschung des Repetitoriums, höchstens aber in dem Vertrautsein mit einem Lehrbuch erschöpft, entspricht im allgemeinen die Höhe der Anforderungen.

Der Schwerpunkt des juridischen Studiums liegt daher keineswegs in dem Besuch der akademischen Vorlesungen. Die Kollegien werden am meisten von den Juristen geschwänzt. Der unregelmässige Kollegienbesuch beeinflusst auch die Art des akademischen Vortrages. Während an ausländischen Hochschulen der Professor den fast durchgehends nachschreibenden Studenten diktiert, wird hier versucht, durch rhetorisch möglichst glanzvollen Vortrag den Hörer für den Augenblick zu fesseln. Der Jurist aber will durch den Besuch der Vorlesungen bloss Meriten im Hinblick auf das Examen erwerben; das kindische Bestreben, den vortragenden Professor zum »Kataloglesen« zu veranlassen, mutet oft komisch an.

Bei dem ungeheuern Zudrang zur juridischen Laufbahn würden die Raumverhältnisse sämtlicher Hörsäle den konstanten Besuch der Vorlesungen gar nicht gestatten und es ist eine alltägliche Erscheinung, dass Rechtshörer der beiden Universitäten in Ofenpest und Klausenburg bloss bei der Inskription, Exmatrikulierung und etwa bei Ablegung der vorgeschriebenen Prüfungen in Beziehung zur »Alma mater« treten, der Vorbereitung für die Examina aber daheim obliegen — vielleicht ohne jeden Nachteil für das Prüfungsresultat.

Für die Wahl des Studienortes ist ausschlaggebend das Mass der Beherrschung der Staatssprache. Nicht nur im engeren Staatsdienst, auch in der autonomen Verwaltung und auf dem ganzen Gebiet der Rechtspflege ist die Staatssprache das tägliche Brot des Juristen. Als eine wirksame Waffe im nationalen Kampf darf der sächsische Jurist sie nie einrosten lassen. Wer

sich rechtzeitig für das juridische Studium entscheidet, soll schon auf der Mittelschule unbeirrt von veralteten Vorurteilen ein Hauptaugenmerk auf die Aneignung der Staatssprache richten, um die kurze Zeit seiner Hochschulstudien nach anderer Richtung ergiebig ausnützen und wissenschaftlicher Arbeit widmen zu können. Die Fähigkeit, seinen Gedanken ohne Schwierigkeit in der Staatssprache richtigen Ausdruck geben zu können, sichert dem Juristen die Möglichkeit, mindestens vier Semester an ausländischen Universitäten zu hören. Er kann gleich im ersten Jahr die Quellen deutschen Geisteslebens aufsuchen und einen Einblick in die Werkstätten wissenschaftlicher Arbeit tun. Dort kann er befreit vom Gängelband der »Schule« die Freude an selbständigem Studium erwerben. Wem es günstige Verhältnisse gestatten, den wird die »fröhliche Wissenschaft« auch über vier Semester hinaus im Ausland fesseln, indem er von der oben erwähnten Möglichkeit der »blinden« Inskription Gebrauch macht und bei nur einigem Fleiss seine Examina nebenbei an den vaterländischen Schulen zeitgerecht ablegt.

Wer noch mit den Schwierigkeiten der Sprache zu kämpfen hat, wird dagegen gut tun, die ersten Semester an heimischen Rechtsschulen zu inskribieren und zuzubringen. Die kleinen Rechtsakademien Ungarns bieten für solche, die die Selbstzucht im Studium noch nicht erlernt haben, genügende Surrogate für die noch nicht entwöhnten Krücken des Pennälertums. Von akademischer Freiheit kann hier allerdings nicht die Rede sein. Der aus mehr als einem Grund warm zu empfehlende Verkehr mit Kollegen ist an den Rechtsakademien zwangloser als an den juristischen Fakultäten der beiden heimischen Universitäten. Die ehemals deutsche Stadt Eperies mit ihren historischen Reminiszenzen und vielfachen Beziehungen zum Sachsenland übt durch die hier befindliche, einzige lutherische Rechtsschule Ungarns nebst Debrezin mit seinem vielumstrittenen Kolloquienzwang die grösste Anziehung auf die sächsischen Juristen aus. Aber die Zwangskolloquien aus Enzyklopädie (Einführung in die Rechtswissenschaften), Geschichte der Philosophie und anderen untergeordneten Disziplinen sind für den erstjährigen Juristen entschieden nachteilig und können — da sie auf Kosten wichtigerer Materien Zeitvergeudung und Kräftezersplitterung verursachen — höchstens als nützliche Sprachübungen in Betracht kommen.

Die beiden Universitäten Ofenpest und Klausenburg haben gegenüber den kleinen Rechtsakademien den Vorteil, dass sie die Erweiterung des Gesichtskreises, Streifzüge in Fachgebiete der übrigen Fakultäten, freiere Wahl und selbständige Einteilung

der zu belegenden Fachvorlesungen gewähren, was namentlich mit Hinblick auf die im Ausland zuzubringenden Semester von bedeutender Tragweite ist. Dagegen sind die Anforderungen bei den Prüfungen an den Universitäten durchschnittlich etwas höher und ist die Behandlung der Kandidaten weniger individuell.

Die Wahl der Vorlesungen steht im engen Zusammenhang mit der an den juridischen Fachschulen eingeführten Prüfungs- und Studienordnung. Während die Universität ihrem Wesen nach die höheren Zweige der theoretischen Wissenschaften unabhängig bearbeiten und ihre Hörer auf Grund vollständiger Lehr- und Lernfreiheit einer solchen Ausbildung teilhaftig machen soll, welche sie zu selbständiger, wissenschaftlicher Arbeit befähigt, finden wir hier genau festgesetzte Normen des Studienganges, ein hieran sich eng anpassendes Prüfungssystem und die Spezialisierung der einzelnen Fächer in eine Reihe von untergeordneten Disziplinen.

Die Erwerbung des höchsten akademischen Grades und die Habilitation bilden nur in Ausnahmsfällen den Abschluss des Hochschulstudiums und werden gewöhnlich im Privatstudium nach Beendigung des eigentlichen Studienganges angestrebt. In der Regel findet das juridische Studium auf Grund des vierjährigen Studienganges mit Ablegung einer theoretischen Staatsprüfung seinen Abschluss.

Die Vorbedingung des Absolutoriums nach vierjähriger Inskription ist die zeitgerechte Ablegung von zwei mündlichen Grundprüfungen. Die erste Grundprüfung, deren Gegenstände bloss Römisches Recht (ohne Pandekten) und Europäische Rechtsgeschichte mit besonderer Berücksichtigung der ungarischen Rechtsgeschichte sind, kann schon am Schluss des zweiten Semesters und muss spätestens zu Beginn des dritten Semesters abgelegt werden, da sonst das dritte Semester und die übrige ohne Ablegung dieser Grundprüfung inskribierte Studienzeit in das Quadriennium nicht eingerechnet wird. Die Gegenstände der zweiten Grundprüfung sind: Ungarisches Staatsrecht und Nationalökonomie nebst Finanzlehre. Diese Grundprüfung kann am Schlusse des vierten und muss bei sonstiger Nichteinrechnung des fünften und der folgenden Semester spätestens zu Beginn des fünften Semesters abgelegt werden. Die von ausländischen Universitäten in eine vaterländische Rechtsschule übertretenden Hörer aber können diese Grundprüfungen ohne Verlust der vorgeschriebenen Studienzeit noch am Schluss des dritten, beziehungsweise fünften Halbjahres (im Monat Januar) ablegen. Für die Vorbereitung sind die vier Monate September bis Dezember durchaus genügend. Hiedurch ist die Möglichkeit gegeben, das

Zeichen, dies damit erzielte maximum in der Energie der Zeichen« ist in der Tat hervorragend geeignet, die Grundbegriffe der Jurisprudenz in fast epigrammatischer Form dem Anfänger einzuprägen. Ernste, wissenschaftliche Arbeit wird den Juristen immer wieder zu diesem Grundstein seines Studiums führen, auch wenn er das »Römische Recht« im ersten Jahr nur belegt hatte, um der Prüfungsordnung zu entsprechen. Dem erstjährigen Juristen ist aber unbedingt — um ihm sein Fach lieb zu machen — ein kühner Sprung gleich in medias res zu empfehlen. Das moderne Strafrecht und die gerichtliche Medizin mit ihren Unterabteilungen: Kriminalantropologie- und Psychologie, Psychiatrie und Gefängniswesen üben gewöhnlich die grösste Anziehung auf den Anfänger aus, weil sie ihm etwas Positives und Anschauliches bieten. Und es ist kein Grund vorhanden, weshalb diesen Materien nicht schon in den ersten Semestern nahe getreten werden soll. Auch die Kasuistik erweckt das Interesse für die sprödesten Disziplinen und darf von Anfängern nicht vernachlässigt werden. Wo praktische Übungen in sogenannten Seminarien fehlen, hilft auch die schon ziemlich reiche Literatur aus. Die Vorschrift der Studienordnung, wornach jedes Hauptkollegium (Prüfungsgegenstand) wenigstens ein Semester hindurch »gehört« werden soll, ist so eng zu interpretieren, wie dies der Buchstabe vorschreibt. Während der kurzen Studienzeit treten viel höhere Aufgaben als die zu »belegenden« Prüfungsgegenstände an den Hochschüler heran.

Im Mittelpunkt des Fachstudiums soll während der vier Hochschuljahre — ob sie nun im Inland oder Ausland zugebracht werden — bloss das Strafrecht und das bürgerliche Privatrecht, daneben etwa noch das Handelsrecht stehen. Wenn der Rechtshörer mit den Grundbegriffen dieser drei Hauptmaterien vertraut die Universität verlässt, so hat er fachlich seine vierjährige Studienzeit gut angewendet. Der praktische Lebensberuf sorgt für das Übrige, was aus Vorlesungen und Lehrbüchern ohnehin nicht angeeignet werden kann. Wen also nicht besondere Vorherbestimmung oder Neigung nach einer oder der andern Seite zieht, der soll die übrigen Disziplinen beruhigt als »Prüfungsgegenstände« behandeln. Warnungstafeln aber stehen vor allen Spezialdisziplinen, wie: Eherecht, Eisenbahnrecht, Versicherungsrecht, Zollpolitik.

Die Spezialisierung der einzelnen Fächer hat den Stoff des juridischen Wissens ins Unermessliche erweitert und machen es dem Rechtsbeflissenen unmöglich, in alle diese Einzeldisziplinen tiefer einzudringen. Hier muss alle weitere wissenschaftliche Arbeit dem praktischen Leben vorbehalten bleiben, dass für die richtige

»Arbeitsteilung« sorgt. Viel wichtiger erscheint es, dass der junge Jurist neben dem Vertrautsein mit den Hauptmaterien seines eigenen Faches Umschau in den Arbeitsgebieten der anderen Fakultäten halte.

Gerade mit der Spezialisierung der einzelnen Fächer und dem hiedurch wachsenden Erfordernis grösserer Arbeit, Intelligenz und Ausdauer hängt zusammen die Einseitigkeit der Fachausbildung. Die Gelegenheit, während der Hochschuljahre wissenschaftliche Kenntnisse auch auf anderen Wissensgebieten zu erwerben, darf auch der Jurist nicht versäumen. Unmittelbar wichtig für seinen praktischen Beruf ist die Beschäftigung mit der Philosophie. Verstandesschärfe und klares Denken ist Grunderfordernis für jeden Juristen. Methodisch kann dies durch philosophische Studien erzogen werden.

Ein gelinder Zwang, sich über sein eigenes Fachstudium hinaus Kenntnisse anzueignen, wird von oben herab dadurch geübt, dass jeder Rechtshörer verpflichtet ist, im Laufe seiner Studienzeit ein vierstündiges philosophisches Kollegium an der philosophischen Fakultät und zwei halbjährige, ebenfalls vierstündige historische Kollegien zu hören, von denen wenigstens das eine einen Abschnitt der neuesten Universalgeschichte zum Gegenstand haben soll. Ohne »Belegung« dieser Kollegien wird das Absolutorium verweigert.

Von den Kollegien, die einrechenbar an ausländischen Hochschulen gehört werden können, sind neben diesen philosophischen und historischen Vorlesungen noch folgende Fachgegenstände zu empfehlen: Römisches Recht, Nationalökonomie, Rechtsphilosophie, Politik, Kirchenrecht, Völkerrecht. An den österreichischen Universitäten können noch einrechenbar gehört werden: Vorlesungen über das »Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch«, das für den ungarischen und namentlich siebenbürgischen Juristen heute noch hervorragend praktischen Wert hat. Die Vorlesungen über das Deutsche Bürgerliche Gesetzbuch sind als »Privatrecht« natürlich nicht einrechenbar, sollen aber doch neben dem Strafrecht und etwa Handels- und Wechselrecht auch für den an einer ausländischen Hochschule inskribierten Juristen den Schwerpunkt wissenschaftlicher Arbeit bilden.

Ausser diesen ist dem individuellen Ermessen freier Spielraum gelassen. Aus dem Fachgebiet und den Nachbargebieten wären etwa noch zu empfehlen: Staatsrechnungslehre, Steuerpolitik, Sozial- und Handelspolitik, Sozial- und Wirtschaftsgeschichte, Agrarwissenschaften, dann Gerichtliche Medizin, Öffentliche Hygiene,

endlich internationales Privatrecht und vergleichende Rechtswissenschaft.

Das Interesse des an ausländischen Hochschulen studierenden sächsischen Juristen wird sich aber nicht in diesen fachlichen Vorlesungen erschöpfen, es wird in praktischen Übungen (Konversatorien, Repetitorien, Examinatorien, Seminarien) Fachvereinen, durch Teilnahme an Gerichtsverhandlungen, Kongressen, Parteitagen, Volksversammlungen, Sitzungen der Reichs- und Landtage, Stadtverordnetenkollegien u. dgl. sich für seinen praktischen Beruf vorbereiten.

Das juridische Studium findet seinen formellen Abschluss in dem Absolutorium, das die vaterländischen Rechtsschulen auf Grund des vorschriftsmässig beendeten Lehrganges von acht, beziehungsweise sieben Semestern ausstellen. Der Staat aber begnügt sich mit dieser Qualifikation keineswegs, sondern verlangt von den in das Konzeptsfach des Staats- und autonomen Verwaltungsdienstes Eintretenden neben dem Nachweis der vollendeten Rechtsstudien noch die Ablegung einer theoretischen Staatsprüfung — spätestens innerhalb eines Jahres nach Dienstantritt. Hier zeigt sich die Bifurkation der in der rechts- und staatswissenschaftlichen Fakultät vereinigten, früher getrennten Rechts- und Kameralwissenschaften. Das Gesetz unterscheidet zwischen einer rechtswissenschaftlichen und einer staatswissenschaftlichen Staatsprüfung. Im allgemeinen qualifiziert letztere für den öffentlichen Verwaltungsdienst, erstere für die Rechtspflege im engeren Sinne des Wortes. Die Zulassung zur Staatsprüfung geschieht auf Grund des Absolutoriums. Die Staatsprüfung wird von einer gemischten Kommission an jenem Lehrinstitut mündlich abgelegt, welches das Absolutorium ausgestellt hat.

Die Gegenstände der staatswissenschaftlichen Staatsprüfung sind: 1. Politik; 2. ungarisches Verwaltungsrecht (nebst Strafrecht in Übertretungssachen); 3. ungarisches Finanzrecht; 4. ungarisches Kirchenverfassungs- und Verwaltungsrecht; 5. aus der Statistik des ungarischen Staates die Abschnitte über Bevölkerung, Kultur und Volkswirtschaft.

Die Gegenstände der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung sind: 1. Ungarisches Privatrecht in Verbindung mit dem auf dem Staatsgebiet noch giltigen österreichischen bürgerlichen Recht; 2. ungarisches Strafrecht und Strafverfahren; 3. ungarisches Handels- und Wechselrecht; 4. Ungarische Zivilprozessordnung; 5. ungarisches Verwaltungsrecht.

Aus einzelnen Gegenständen kann eine Ergänzungsprüfung abgelegt werden und ist auch die Wiederholung der Staatsprüfungen zulässig.

Die Staatsprüfung wird nicht verlangt, wenn sie durch die Erwerbung des akademischen Doktorgrades ersetzt wird. Auch hier unterscheidet man den rechtswissenschaftlichen von dem staatswissenschaftlichen Doktorgrad. Beide können nur an den Universitäten durch Ablegung von drei, beziehungsweise zwei mündlichen Prüfungen (Rigorosen) und Verfassung einer schriftlichen Dissertation erworben werden. Die Zulassung zu den Rigorosen geschieht auf Grund des Absolutoriums.

Zur Erlangung des rechtswissenschaftlichen Doktorgrades sind drei Rigorosen notwendig, die in beliebiger Reihenfolge abgelegt werden können, so jedoch, dass die Zwischenzeit zwischen je zwei Rigorosen mindestens zwei Monate betrage.

Die Gegenstände des sogenannten historischen Rigorosums sind: 1. Römisches Recht; 2. Kirchenrecht; 3. Rechtsphilosophie nebst Völkerrecht.

Die Gegenstände des sog. gemischten Rigorosums sind: 1. ungarisches Staatsrecht, 2. ungarisches Verwaltungs- und Finanzrecht, 3. Politik, 4. ungarisches Strafrecht und Strafverfahren.

Die Gegenstände des sog. praktischen Rigorosums sind: 1. ungarisches Privatrecht, 2. das österreichische allgemeine bürgerliche Gesetzbuch, 3. ungarische Zivilprozessordnung, Exekutionsgesetz und Grundbuchsordnung, 4. ungarisches Handels- und Wechselrecht.

Der staatsrechtliche Doktorgrad wird durch Ablegung von zwei Rigorosen erworben. Über Reihenfolge und Zwischenzeit gilt das bei den rechtswissenschaftlichen Rigorosen Gesagte. Die Gegenstände der beiden Rigorosen sind in der ersten Gruppe: 1. Rechtsphilosophie nebst Völkerrecht, 2. Kirchenrecht, 3. ungarisches Staatsrecht, 4. Politik, in der zweiten Gruppe: 1. Nationalökonomie und Finanzlehre, 2. Statistik Ungarns mit Berücksichtigung der grösseren europäischen Staaten, 3. ungarisches Verwaltungsrecht.

Aus einzelnen Gegenständen kann Ergänzungsprüfung gemacht werden und auch das ganze Rigorosum wiederholt werden.

Die schriftliche Dissertation über ein freigewähltes Thema aus den Gegenständen der drei, beziehungsweise zwei Rigorosen kann sofort nach Ablegung des letzten Rigorosums überreicht werden. Die Dissertation wird ohne Kontrolle ausgearbeitet und sehr oberflächlich geprüft, was zu einem ausgedehnten Missbrauch schon älterer Dissertation geführt hat, wodurch natürlich die Ausarbeitung dieser einzigen schriftlichen Facharbeit zu einem reinen Formalakt herabgesunken ist. Doch kann die Doktordissertation auch zurück-

gewiesen werden und der Kandidat verhalten werden, sein Thema aus einem bestimmten Fachgebiet zu wählen, in dem er bei der mündlichen Prüfung als nicht genügend orientiert befunden wurde.

Nach Approbierung der Doktordissertation folgt der feierliche Akt der Doktorpromotion und die Ausstellung des Doktordiplomes.

Eine Kombinierung der staatswissenschaftlichen und rechtswissenschaftlichen Rigorosen ist statthaft. Die Ergänzungsprüfung, die der Doktor der Rechtwissenschaft abzulegen hat, um auch den Doktorgrad der Staatswissenschaften zu erwerben, hat zu ihren Gegenständen: 1. Nationalökonomie nebst Finanzwissenschaft, 2. Statistik Ungarns. Um neben dem Doktorgrad der Staatswissenschaften auch noch den der Rechtswissenschaften zu erreichen, ist die Ablegung von zwei Ergänzungsprüfungen notwendig, deren Gegenstände in der ersten Gruppe: 1. Römisches Recht, 2. Ungarisches Privatrecht, 3. österreichisches allgem. bgl. Gesetzbuch, in der zweiten Gruppe: 1. ungarisches Strafrecht und Strafverfahren, 2. ungarische Zivilprozessordnung, 3. ungarisches Handels- und Wechselrecht sind.

Zur Erlangung des Advokatendiploms ist die Erwerbung des juridischen Doktorgrades an einer inländischen Universität notwendig. Die Advokaturspraxis kann jedoch schon nach Ablegung eines Rigorosums oder der theoretischen Staatsprüfungen begonnen werden. Nach dreijähriger Rechtspraxis, die mindestens einundeinhalb Jahr lang in einer Advokaturskanzlei, in der übrigen Zeit im Justizdienst, bei einer Ärarialanwaltschaft oder in einer Notariatskanzlei ausgeübt werden muss — und zwar mindestens ein Jahr lang nach Erwerbung des Doktorgrades — kann das praktische Advokatenexamen abgelegt werden. Dies aus einer schriftlichen und einer mündlichen Prüfung bestehende Examen, welches das ganze Gebiet der praktischen Rechtswissenschaft umfasst, wird — nach freier Wahl — vor der Advokatenprüfungskommission in Ofenpest oder Marosvascharhely abgelegt. Die Advokatenprüfung darf nur einmal wiederholt werden. Eine Ergänzungsprüfung aus einzelnen Gegenständen ist nicht statthaft.

Die Richteramtsqualifikation wird erworben durch Ablegung der Advokatenprüfung oder einer praktischen Richteramtsprüfung. Zu diesem vor der Richterprüfungskommission in Ofenpest abzulegenden schriftlichen und mündlichen Examen wird zugelassen, wer nach Ablegung der rechtswissenschaftlichen Staatsprüfung oder eines Rigorosums drei Jahre lang Rechtspraxis ausgeübt hat. Gegenstand auch dieses Examens ist das ganze Gebiet der praktischen

Rechtswissenschaft. Doch kann die Prüfung zweimal wiederholt werden und ist eine Ergänzungsprüfung aus einzelnen Fachgruppen gestattet.

Die Qualifikation der Mitglieder der Staatsanwaltschaft ist dieselbe wie die der Richter. Zur Qualifikation des öffentlichen Notars wird die Advokatenprüfung oder praktische Richteramtsprüfung verlangt.

Abgesehen von diesen höheren Qualifikationen und von der besonderen Qualifikation, die zur Verwendung im Konzeptsfach einiger Zentralämter (Justizministerium, Staatsrechnungshof) verlangt wird, genügt im allgemeinen schon die theoretische staatswissenschaftliche Staatsprüfung zur Verwendung als Konzeptsbeamter in der staatlichen Finanz- und Steuerverwaltung, im staatlichen Polizeiwesen, in der Munizipal- und höheren Gemeindeverwaltung. Die rechtswissenschaftliche Staatsprüfung wird von den Beamten der Munizipalwaisenstühle und von den höheren Beamten der staatlichen Strafhäuser verlangt. Im höheren Konzeptsfach des Post-, Telegraphen- und Eisenbahndienstes genügt schon die Absolvierung des vierjährigen juridischen Lehrganges. Auch im Bankwesen, bei den Bergbehörden und in der Studienverwaltung werden Juristen beschäftigt. Das Militärauditoriat gilt als eine der glänzendsten juristischen Laufbahnen.

Die Absolvierung des juridischen Studiums bietet demnach — trotz des grossen Andranges zur Jurisprudenz — einen weiten Spielraum zur Wahl des praktischen Lebensberufes. Die Parallele mit den Verhältnissen in Österreich oder gar im Reich, wo trotz rechtzeitiger Absolvierung der Examina oft vor Ablauf des dreissigsten Lebensjahres an eine Anstellung gar nicht zu denken ist und man heute noch unbesoldete Gerichtsassessoren in einem Alter von zweiunddreissig bis dreiunddreissig Jahren findet, fällt entschieden zu Gunsten unseres Vaterlandes aus. Die Kürze des juridischen Studiums, die verhältnismässig geringen Schwierigkeiten bei Ablegung der Examina und die sichere Aussicht auf baldiges Unterkommen machen dieses Studium auch zu einem der billigsten. Dass unser Volk den grossen Überschuss an Intelligenzen, den wir jetzt dem Ausland abgeben, viel nützlicher auf allen Gebieten der Staatsverwaltung und der Rechtspflege in der Heimat verwenden könnte, ist oft und oft gesagt worden.

IV. Das Studium der Medizin.

Im Auftrage des siebenbürgischen Ärztevereins herausgegeben
von Hermann Süssmann.

Aus dem handschriftlichen Nachlass herausgegeben und mit einigen Zusätzen versehen von Heinrich Siegmund.[1]

‚1. Einleitung.'

‚Zu den schwierigsten aber auch schönsten Berufen lässt sich der des Arztes zählen. Er baut sich auf der breiten Grundlage der Naturerkenntnis auf und ermöglicht daher seinem Jünger nicht nur einen weiten und umfassenden Blick über das grosse Ganze des Naturgeschehens, sondern auch tief eindringenden Einblick in seine verborgenen, geheimnisvollen Tiefen. Gleich der Philosophie sucht er aus allen Wissenschaften das ihm Nützliche und Förderliche hervorzuholen und seiner grossen Aufgabe der Krankheitsverhütung und Krankheitsheilung dienstbar zu machen. Gerade auf die Verhütung der Krankheiten legt die Gegenwart ein stets wachsendes Gewicht. Hieraus aber entspringen dem ärztlichen Beruf immer neue Aufgaben, die über die Tätigkeit des praktischen Arztes weit hinausragen und eine stets wachsende gesellschaftswissenschaftliche Auffassung und Behandlung erfordern. Gerade der Arzt kann, wenn er dazu das Zeug in sich fühlt, in hervorragendem Masse an dem Drängen und Streben nach gesellschaftlicher Grundlegung alles menschlichen Wissens Anteil nehmen und so zu einem unentbehrlichen Mitarbeiter an der Förderung menschlichen Glückes durch Ausbreitung und Vertiefung der Kultur werden. Die Arbeitsteilung, das Kennzeichen gesellschaftlicher Besonderung, erhebt derart schon seit Jahrzehnten auch auf ärztlichem Berufsgebiete immer kühner ihr Haupt und allmählich beginnt die Gesellschaft dem Umschwung der Dinge durch Gewährung neuartiger ärztlicher Lebensstellen Rechnung zu tragen. Diesen Bedürfnissen der Gesellschaft, bzw. des sächsischen Volkes entgegenzukommen, erscheint als unabweisliche Pflicht des ärztlichen Standes. Daher kann und darf sich ein Wegweiser für Studierende der Medizin der Aufgabe nicht entziehen, auch auf die Richtung hinzuweisen, in welche sich die auf ärztlichem Berufsgebiete erfolgende Arbeitsteilung voraussichtlich bewegen wird.'

[1]) Die Zusätze sind durch Anführungszeichen (‚') hervorgehoben. — Allen Kollegen, die dem Unternehmen mit ihrem Rate freundlich zur Seite standen, sagt an dieser Stelle im Namen der Sache besten Dank H. Siegmund.

2. Studiengang.

Die Erwerbung des ärztlichen Doktordiploms und der Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Ungarn ist an die Absolvierung von zehn Halbjahren an der Universität — unter denen mindestens vier Halbjahre an einer vaterländischen Universität zuzubringen sind — an die erfolgreiche Ablegung der unten erwähnten Rigorosen an einer der vaterländischen Universitäten und nach Promovierung zum Doktor an den Nachweis über eine einjährige Praxis an einem hiezu berechtigten öffentlichen oder mit dem Öffentlichkeitscharakter bekleideten Krankenhaus, bzw. an einem kaiserl. und königl. Spital des gemeinsamen Heeres oder an einer königl. ungar. Honvéd-Sanitätsanstalt gebunden.

Der § 44 des XIV. G.-A. ex 1876 lautet:

»Ärzten, welche an ausländischen Universitäten diplomiert worden sind, kann die Bewilligung der Ausübung der ärztlichen Praxis in Ungarn, falls internationale Verträge nichts anderes verfügen, nur mittelst ordnungsmässiger Nostrifikation erteilt werden.

Darüber, inwieferne die Diplome der in den übrigen Königreichen und Ländern Sr. Majestät bestehenden Universitäten einer anderen Behandlung unterliegen und inwiefern dieselben als in Ungarn giltig zu betrachten sind, wird durch die beiderseitigen Regierungen auf Grund der Reziprozität entschieden.«

Die im 2. Absatz des § 44 erwähnte Reziprozität hat laut Erlass des k. ung. Innerministeriums Zahl 93298 ex 1898 mit 1. Januar 1899 aufgehört und seit dieser Zeit können Besitzer österreichischer ärztlicher Diplome nur nach ordnungsmässiger Nostrifikation derselben die ärztliche Praxis in Ungarn ausüben. Der obenerwähnte Innerministerialerlass enthält auch Übergangsbestimmungen, wonach österreichische Ärzte, welche mit Schluss des Lehrjahres 1897/98 ihre ärztlichen Studien beendigt oder mindestens ein Rigorosum abgelegt, aber ihr ärztliches Diplom erst nach dem 1. Januar 1899 erlangt haben, zur ärztlichen Praxis in Ungarn zugelassen werden können. Die Berechtigung zur Ausübung der Praxis tritt aber erst dann in Kraft, wenn diese Ärzte hiezu vom k. ung. Minister für Kultus und Unterricht die Erlaubnis erwirkt haben.

Die oben skizzierten Bestimmungen, welche die Ausübung der ärztlichen Praxis in Ungarn beschränken, haben auf im Dienste des k. u. k. Heeres stehenden Ärzte keinen Bezug.

Um die Nostrifikation eines im Auslande erworbenen ärztlichen Diplomes zu erwirken, ist an das Dekanat der medizinischen Fakultät — sei es in Budapest, sei es in Klausenburg — oder an das königl. ungar. Ministerium für Kultus und Unterricht ein Gesuch, belegt mit dem Absolutorium und dem ärztlichen Diplom, einzureichen.

Das betreffende Ministerium entscheidet nach Anhörung des Gutachtens derjenigen medizinischen Fakultät, welcher das Gesuch eingeschickt worden. Die Budapester medizinische Fakultät macht die Nostrifikation meistens von der erfolgreichen Ablegung des zweiten und dritten Rigorosums, ja sogar von der neuerlichen Inskription für einzelne Gegenstände abhängig, die Klausenburger medizinische Fakultät fordert in der Regel die neuerliche Ablegung der Rigorosen.

Um jeden Irrtum, der etwa auftauchen könnte, zu beseitigen, muss festgehalten werden, dass laut eines Erlasses des Ministeriums für Kultus und Unterricht vom 24. März 1905 alle diejenigen Ärzte, welche zur Zeit der Giltigkeit der neuen Rigorosenordnung[1]) ihre Studien beendigt haben, bei der Nostrifikation ihres an einer österreichischen oder ausländ. Universität erworbenen Diplomes zugleich den Nachweis einer einjährigen Spitalspraxis zu erbringen haben.

3. Aufnahmsbedingungen.

Zum Zwecke der Aufnahme als ordentlicher Hörer an einer der medizinischen Fakultäten in Ungarn ist für Hochschüler die Beibringung des Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums (nach Absolvierung einer Realschule ist eine Prüfung aus Latein abzulegen) notwendig.

Hochschülerinnen erhalten auf Grund des Maturitätszeugnisses und des Gutachtens der medizinischen Fakultät laut Erlass des k. u. Kultusministeriums Zahl 95719/95 die Erlaubnis vom k. u. Ministerium für Kultus und Unterricht, sich als ordentliche oder ausserordentliche Hochschülerinnen an der medizinischen Fakultät einschreiben zu lassen.

Das Lehrgeld für ordentliche Hochschüler beträgt halbjährig 75 Kronen; die Inskriptionsgebühr und Bibliotheksgebühr beträgt 10 Kronen. Jeder Hochschüler ist verpflichtet an Gebühr für »Spital« und »Mensa academica« 1 Krone zu erlegen.

---

[1]) Dieselbe bildet später den Gegenstand eingehender Besprechung.

4. Rigorosenordnung.

Die Rigorosen können nur im Laufe des Lehrjahres abgelegt werden.

Das erste Rigorosum besteht aus der mündlichen Prüfung aus Physik und Chemie, aus der mündlichen und praktischen Prüfung aus Physiologie und Anatomie.

Das erste Rigorosum kann am Schlusse der 4 Lehrhalbjahre abgelegt werden; ist aber im Beginn des 5. Halbjahres unbedingt abzulegen, weil ohne erfolgreiche Ablegung desselben die weitere Studienzeit in die regelmässige Studienzeit nicht eingerechnet wird.

Der Kandidat hat, um zum ersten Rigorosum zugelassen zu werden, beim medizinischen Dekanat

1. den Matrikelauszug;
2. das Maturitätszeugnis;
3. den Nachweis zu liefern, dass er als inskribierter Hörer der Medizin schon 4 Halbjahre an einer medizinischen Fakultät zugebracht und Mineralogie, Botanik und Zoologie je ein halbes Jahr, Experimentalphysik und Chemie, wie nicht minder deskriptive Anatomie und Physiologie 2—2 Halbjahre mit wöchentlich je 5 Stunden gehört und an den anatomischen, histologischen, chemischen und physiologischen praktischen Übungen je 1 Halbjahr teilgenommen hat.

Das zweite Rigorosum besteht aus der mündlichen und praktischen Prüfung aus pathologischer Anatomie, der mündlichen Prüfung über allgemeine Pathologie und Therapie, Arzneimittellehre, Hygiene und gerichtlicher Medizin.

Das dritte Rigorosum besteht aus der klinischen und mündlichen Prüfung aus interner Medizin, Chirurgie und der praktischen Prüfung aus der chirurgischen Operationslehre; aus der klinischen Prüfung aus Augenheilkunde und praktischen Prüfung aus der Augenoperationslehre; aus der klinischen Prüfung aus Geburtshülfe und Gynaecologie und aus der prakt. Prüfung aus der operativen Geburtshülfe, schliesslich aus der klinischen Prüfung über einen Spezialgegenstand der prakt. Medizin (Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, Kinderheilkunde, Syphilis und Hautkrankheiten).

Der Kandidat hat, um zur Ablegung des zweiten bzw. dritten Rigorosums zugelassen zu werden beim medizinischen Dekanat

1. den Matrikelauszug;
2. das Maturitätszeugnis;
3. das Absolutorium mit dem Nachweis vorzulegen, dass er als ordentlicher Hörer an einer medizinischen Fakultät 10 Halbjahre

hindurch die medizinischen Vorlesungen angehört, mindestens 4 Halbjahre an einer vaterl. Universität zugebracht, das erste Rigorosum abgelegt und nachstehende Gegenstände gehört hat.

Pathologische Anatomie und Arzneimittellehre 2 Halbjahre hindurch mit wöchentlich 5 Stunden; praktische pathologische Anatomie und allgemeine Pathologie und Therapie je $^1/_2$ Halbjahr mit wöchentlich 5 Stunden; gerichtliche Medizin und Hygiene je $^1/_2$ Halbjahr mit wöchentlich 5 Stunden; interne Medizin und Chirurgie je 4 Halbjahre mit wöchentlich 10 Stunden; chirurgische Operationsübungen $^1/_2$ Jahr mit wöchentlich 5 Stunden; Augenheilkunde und Geburtshülfe je 2 Halbjahre mit wöchentlich 10 Stunden; Gynaecologie $^1/_2$ Jahr mit wöchentlich 3 Stunden; Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten, Kinderheilkunde, Hautkrankheiten und Syphilis je $^1/_2$ Halbjahr mit wöchentlich 3 Stunden.

Die Rigorosumstaxe ist vor Ablegung des Rigorosums zu erlegen.

Die Rigorosumstaxe für das I. Rigorosum beträgt 80 K, für das II. Rigorosum 85 K, für das III. Rigorosum 130 K, die Promotionstaxe 108 K.

Bei Wiederholung der Rigorosen sind dieselben Taxen zu entrichten.

5. Einteilung des Studiums.

Nachdem die obligate Studienzeit 5 Jahre dauert, zur Ablegung der nach der Studienzeit vorgeschriebenen 2 Rigorosen durchschnittlich die Zeit von 4—6 Monaten erforderlich ist und an die Promovierung das obligate, in Spitälern abzudienende praktische Jahr sich anschliesst, der Eintritt in die ärztliche Praxis somit durchschnittlich erst nach $6^1/_2$ Jahren erfolgen kann, ist es zweifelios erspriesslich über die Wahl der Universität, über die Zeit — wann das $^1/_2$ Freiwilligenjahr mit der Waffe, wann das $^1/_2$ Freiwilligenjahr als Assistenzarztstellvertreter abgedient werden soll —, des näheren einzugehen.

Es empfiehlt sich die ersten zwei Jahre an einer vaterländischen Universität zuzubringen; dies bringt den unbestreitbaren Vorteil mit sich, dass die an der Mittelschule erworbenen Kenntnisse in der magyarischen Sprache vertieft und die Ablegung des I. Rigorosums am Schlusse des 4. Halbjahres, bzw. am Beginn des 5. Halbjahres hiedurch erleichtert wird.

Fällt die Wahl in den ersten zwei Jahren auf eine ausländische Universität, so ist die Ablegung des I. Rigorosums am Schlusse des 4. Halbjahres schon aus äusseren Gründen unmöglich; denn an den deutschen und österreichischen Universitäten (in der

Regel kommen nur diese in Frage) schliesst das Sommersemester viel später (im August) als in Ungarn und der Nachweis der Kollegien, welche in Ungarn gefordert werden, ist im Monate Juni ganz unmöglich.

Dazu kommt noch, dass der Hörer der Medizin in den zwei ersten Jahren von Kollegien und praktischen Übungen so überhäuft ist, dass an ein Studium der magyarischen Sprache nicht zu denken ist.

Auch darf nicht übersehen werden, dass der Erfolg bei Ablegung des Rigorosums nicht wenig von der Kenntnis der speziellen Ansichten der prüfenden Professoren abhängt, und dass die weitere Studienzeit nur von der Zeit der erfolgreichen Ablegung des ersten Rigorosums in das Quinquennium eingerechnet wird.

Das weitere Verhalten ist von dem Umstande abhängig, ob der Hörer zum Militärdienst tauglich oder untauglich befunden worden. Im ersteren Falle kann der Hörer das dritte und eventuell auch das fünfte Jahr an einer ausländischen Universität zubringen, muss aber eine solche Universität wählen, wo Hygiene als fünfstündiges Kolleg vorgetragen wird, um nicht nachträglich diesen Gegenstand hören zu müssen und eines halben Semesters verlustig zu gehen.

In das vierte Studienjahr fällt die Abdienung des $^1/_2$ Freiwilligenjahres mit der Waffe — einmal, weil es von Vorteil ist, vor Erfüllung der Präsenzpflicht mit den praktischen Fächern einigermassen vertraut zu sein, das andere Mal, weil in Ungarn das zweite Semester in der ersten Hälfte Januar beginnt und die Zeit bis zum 31. März, d. i. bis zum Antritt des Präsenzdienstes beim Militär als zweites Semester angerechnet wird.

Würde der Hörer das erste Semester des vierten Jahrganges an einer ausländischen Universität studieren, so würde er des oben erwähnten Vorteils verlustig werden, nachdem das erste Semester im Ausland erst Ende März oder Anfang April schliesst.

Der militärdienstuntaugliche Hörer dagegen kann volle drei Jahre im Auslande seinen Studien obliegen, jedoch unter strenger Einhaltung aller vorgeschriebenen Vorlesungen.

Nachstehende Vorlesungen sind obligatorisch:

Halbjahr	Obligatorischer Gegenstand	Stundenzahl
I.	Physik	5
	Chemie	5
	Anatomie	5
	Botanik	5
	Mineralogie	5
	Zoologie	5

Halbjahr	Obligatorischer Gegenstand	Stundenzahl
II.	Physik	5
	Chemie	5
	Anatomie	5
	Sezierübungen	10
III.	Arzneimittellehre	5
	Physiologie	5
	Histologische Übungen	10
	Chemische Übungen	10
IV.	Arzneimittellehre	5
	Physiologie	5
	Physiologische Übungen	10
V.	Pathologische Anatomie	5
	Pathologische Sezierübungen	10
	Allgemeine Pathologie und Therapie	5
VI.	Interne Medizin	10
	Chirurgie	10
	Pathologische Anatomie	5
VII.	Interne Medizin	10
	Chirurgie	10
	Chirurgische Operationslehre	5
VIII.	Interne Medizin	10
	Chirurgie	10
	Geburtshülfe	10
	Hygiene	5
IX.	Interne Medizin	10
	Chirurgie	10
	Augenheilkunde	10
	Gynaecologie	3
X.	Kinderheilkunde	2
	Gerichtliche Medizin	5
	Pathologie und Therapie der Geisteskrankheiten	5
	Syphilis und Hautkrankheiten	5
	Augenheilkunde	10

Nach Ablegung des zweiten und dritten Rigorosums wird der zum Doktor promovierte Hörer der Medizin zur Praxis in einem öffentlichen Spital zugelassen; in dieses obligate praktische Jahr wird der Dienst des militärdiensttauglichen Hörers als Assistenzarztstellvertreter an einem Militärspital eingerechnet.

‚Physikatsprüfung.‘

Hiefür sind die Verordnungen des k. u. Innerministeriums Zahl 80099/1893, 112048/1893 und 89620/1903 massgebend. Die Physikatsprüfung ist vor einer besonderen Kommission im März oder September zu Ofenpest oder Klausenburg abzulegen. Das Gesuch wird an die Prüfungskommission, und zwar im Februar oder August gerichtet. Die Prüfungstaxe beträgt 60 Kronen. Es bestehen sehr brauchbare Kurse, die besonders die praktische Vorbereitung zur Prüfung im Auge haben; entsprechende theoretische Vorbereitung vor Besuch des Kurses ist dringend zu empfehlen.

Die Prüfungsfragen werden im Verordnungswege alle drei Jahre bekannt gegeben. Folgende Lehrbücher sind zu empfehlen: Chyzer, Az egészségügyre vonatkozó törvények és rendeletek gyűjteménye, 3 Bände; Jakabházy és Issekutz, Gyógyszerisme; Karlovszky és Winkler, Zsebkomentar; D. Konrád, Elmekórtan, tekintettel a közigazgatásra; Rigler-Gärtner, A közegészségtan alapvonalai; Rigler, Az egészségtani vizsgálatok módszerei; Kaiser, A bakteriologia rövid tankönyve. — Über die Prüfungsfragen und die Kurse gibt Aufschluss: Dr. Kaiser Károly, Belügyminiszterium, közegészségtani és bakteriologiai intézet vezetője.

‚Prüfung der Schulärzte und Hygieneprofessoren an Mittelschulen.‘

Verordnungen: k. u. Ministerium für Kultus und Unterricht Zahl 48281/1885, 44250/1887. Der Prüfung geht an beiden Hochschulen ein dreimonatlicher Unterricht voraus, der am 15. September beginnt. Die Zahl der Hörer ist auf je 20 beschränkt. Die Teilnahme ist auch Rigorosanten gestattet. Die Anmeldung hat schriftlich vom 1. bis 13. September beim Dekan der medizinischen Fakultät zu erfolgen. Die Prüfung erfolgt praktisch und theoretisch vor einer Kommission; die Prüfungstaxe beträgt 18 Kronen. An den staatlichen Mittelschulen beträgt der Gehalt 400 K, bzw. beim Fortfall des Unterrichtes in Gesundheitspflege an unvollständigen Mittelschulen 200 K.

‚Gerichtsarztprüfung.‘

Verordnungen: k. u. Innerministerialverord. Zahl 16379/1894 und 42417/1894. Die Zulassung zur Prüfung ist abhängig vom giltigen Doktordiplom, einer einjährigen Spitals- oder zweijährigen Privatpraxis. Die Gesuche sind in der ersten Hälfte des März oder September an den Justizminister zu richten. Die Prüfungsfragen werden von Zeit zu Zeit festgesetzt, so zuletzt in der Verordnung des Justizministers Zahl 6888/1900; sie beziehen sich auf die schriftliche, praktische und mündliche Prüfung.

Ausweis

jener Spitäler, bzw. Heilanstalten, welche auf die Dauer der Lehrjahre 1905/06—1907/08 berechtigt sind, ärztliche Praktikanten zur Ausübung der obligatorischen, einjährigen Spitalspraxis aufzunehmen und Ausweis der zur Aufnahme in diese Anstalten zulässigen Zahl der Praktikanten.

Spital beziehungsweise Heilanstalt	Maximalzahl der Praktikanten in der									Zusammen
	internen Abteilung	chirurgischen Abteilung	geburtshülflichen u. Frauenabt.	Augenabteilung	Abt. für infektiöse Krankheiten	Abteilung für Hautkrankheiten und Syphilis	Abt. für Kinderkrankheiten	Abteilung für Geistes- und Nervenkrankheiten	Abteilung für Ohren- u. Kehlkopfkrankheiten	
Arader Komitatsspital	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Budapester linksufrige öffentliche Krankenhäuser	33	20	2	2	10	15	—	2	2	86
Budapester rechtsufrige öffentliche Krankenhäuser	8	3	3	1	—	4	4	3	—	26
Budapester Universitätskliniken	6	9	10	2	—	—	—	1	—	28
Budapester Hebammenlehranstalt	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Budapester staatliche Anstalt für Geisteskranke im Leopoldifeld	—	—	—	—	—	—	—	7	—	7
Budapester staatliche Anstalt für Geisteskranke im Engelsfeld	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Budapester Stefanie-Kinderspital	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4
Budapester israelitisches Spital	2	2	1	1	—	—	—	—	—	6

Spital beziehungsweise Heilanstalt	Maximalzahl der Praktikanten in der									
	internen Abteilung	chirurgischen Abteilung	geburtshülflichen u. Frauenabt.	Augenabteilung	Abt. für infektiöse Krankheiten	Abteilung für Hautkrankheiten und Syphilis	Abt. für Kinderkrankheiten	Abteilung für Geistes- und Nervenkrankheiten	Abteilung für Ohren- u. Kehlkopfkrankheiten	Zusammen
Budapester »Brody Adel« Kinderspital	—	—	—	—	—	—	4	—	—	4
Städtisches öffentliches Krankenhaus in Baja	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Hebammenlehranst. in Debrezin	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Städtisches öffentliches Krankenhaus in Gran	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Städtisches öffentliches Krankenhaus in Fiume	2	2	—	1	—	1	—	—	—	6
Städtisches Stiftungsspital in Raab	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Komitatsspital in Gyula	3	3	—	—	—	1	—	3	—	10
Augenspital in Hodmezővásárhely	—	—	—	2	—	—	—	—	—	2
Komitatsspital in Kaposvár . .	1	1	—	—	—	—	—	2	—	4
Öffentliches Karolinenspital in Klausenburg	4	4	3	2	1	4	—	5	—	23
Städtisches öffentliches Krankenhaus in Komorn	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Staatsspital in Marosvásárhely .	2	3	—	—	—	—	—	—	—	5
Komitatsspital in Mármarossziget	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Komitatsspital in Miskolcz . .	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2
Staatliche Anstalt für Geisteskranke in Nagy-Kálló	—	—	—	—	—	—	—	2	—	2
Städtisches öffentliches Krankenhaus in Hermannstadt . . .	4	4	—	—	—	—	—	—	—	8
Staatliche Heilanstalt für Geisteskranke in Hermannstadt . .	—	—	—	—	—	—	—	3	—	3
Komitatsspital in Grosswardein .	—	2	—	—	—	—	—	2	—	4
Hebammenlehranstalt in Grosswardein	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Kinderspital »Staroveszky« in Grosswardein	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1

Spital beziehungsweise Heilanstalt	Maximalzahl der Praktikanten in der internen Abteilung	chirurgischen Abteilung	geburtshülflichen u. Frauenabt.	Augenabteilung	Abt. für infektiöse Krankheiten	Abteilung für Hautkrankheiten und Syphilis	Abt. für Kinderkrankheiten	Abteilung für Geistes- und Nervenkrankheiten	Abteilung für Ohren- u. Kehlkopfkrankheiten	Zusammen
Komitatsspital in Nyiregyháza	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Komitatsspital in Neutra	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Städtisches öffentliches Krankenhaus in Fünfkirchen	4	4	—	—	—	—	—	2	—	10
Hebammenlehranstalt in Fünfkirchen	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Staatsspital in Pressburg	3	3	—	2	1	2	—	3	—	14
Hebammenlehranst. in Pressburg	—	—	2	—	—	—	—	—	—	2
Franz Josef-Kinderspital in Pressburg	—	—	—	—	—	—	1	—	—	1
Komitatsspital in Sátoraljaujhely	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Komitatsspital in Schässburg	—	4	—	—	—	—	—	—	—	4
Städtisches öffentliches Spital in M. Theresiopel	1	2	—	2	—	—	—	—	—	5
Städtisches öffentliches Spital in Szegedin	2	2	—	—	—	—	—	—	—	4
Hebammenlehranstalt i. Szegedin	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Komitatsspital in Szegszárd	1	1	—	—	—	—	—	1	—	3
Städtisches öffentliches Spital in Stuhlweissenburg	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1
Komitatsspital in Szentes	1	1	—	—	—	—	—	—	—	2
Komitatsspital in Szolnok	—	1	—	—	—	—	—	—	—	1
Hebammenlehranst. in Szombathely	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Wöchnerinnenhaus in Temesvár	—	—	1	—	—	—	—	—	—	1
Zusammen	85	81	30	15	12	27	14	39	2	305

‚6. Ärztliche Stellen.‘

a) Die Anstellung.

‚Der Komitats-Oberphysikus wird auf Grund des G.-A. XXI ex 1886, § 80 und G.-A. XIV ex 1876, § 161 nach Anhörung des Komitats-Sanitäts-Ausschusses vom Obergespan lebenslänglich angestellt. Das Gleiche gilt für die Ernennung der Bezirksärzte. Die Aufgaben des Ersteren sind im § 162 des G.-A. XIV ex 1876 umschrieben; der Wirkungskreis der letzteren wird durch §§ 155 und 156 des Sanitätsgesetzes umgrenzt.

Der Stadtphysikus ist zwar Gemeindearzt, hat aber als Referent der Sanitätsbehörde I. Instanz den Rang eines Bezirksarztes.

Komitats-Oberphysikus, Bezirksarzt und Stadtphysikus (letzterer nach Innerministerial-Verordnung Zahl 89620/1903) sind zur Ablegung der Physikatsprüfung (S. 109) verpflichtet.

Der Gemeinde- und Kreisarzt (und Stadtphysikus) werden nach § 68 des G.-A. XXII ex 1886 von der Gemeindevertretung gewählt, und zwar nach § 143 des G.-A. XIV ex 1876 lebenslänglich. Der Wahl hat die Ausschreibung der Stelle wenigstens sechs Wochen früher vorauszugehen. Ihre Amtspflichten sind im besonderen in § 145 des Sanitätsgesetzes aufgezählt.

Als Schularzt und Hygieneprofessor kann an Mittelschulen nur angestellt werden, wer hiezu durch ein auf einer inländischen Universität erworbenes Zeugnis für Hygieneprofessoren berechtigt erscheint (vgl. S. 109). Da unsere sächsischen Mittelschulen keine Schulärzte (eine Ausnahme macht in gewisser Hinsicht Kronstadt) und keine Hygieneprofessoren anstellen, ist die Frage vorläufig für sächsische Hochschüler bedeutungslos.

Gerichtsärzte.

Wer beim Gericht, bei den staatlichen Zuchthäusern, bei Kreisgefängnissen, bei den Gefängnissen der Staatsanwaltschaft oder der Bezirksgerichte dauernde Anstellung anstrebt, ist zur Ablegung der gerichtsärztlichen Prüfung (S. 110) verpflichtet.

Spitalsärzte.

Für die Anstellung der Ärzte an Spitälern gelten folgende Vorschriften (G.-A. XIV ex 1876, § 63 ff. und G.-A. I ex 1883, § 9): Als Spitalsoberärzte können nur Ärzte mit zweijähriger Spitalstätigkeit angestellt werden. Sekundarärzte haben die Berechtigung zur Praxis nachzuweisen. Für staatliche Krankenhäuser und Heilanstalten

ernennt der Innerminister die Ärzte. In Komitatsspitälern wird der Spitalsleiter nach Anhörung des Komitats-Gesundheitsausschusses vom Obergespan ernannt; die übrigen Ärzte des Komitatsspitales ernennt unter Anhörung des Spitalsleiters der Untergespan. Von Einzelpersonen oder Gesellschaften geleitete Spitäler ernennen ihre Ärzte selbst, jedoch ist hievon dem Obergespan Meldung zu erstatten. In Gemeindespitälern werden die Ärzte auf Grund eines von dem Gemeinde-Gesundheitsausschuss abgegebenen Gutachtens vom Untergespan ernannt. In allen Fällen sind Ärzte, die in der Eigenschaft von Privatdozenten, Assistenten oder Volontären, oder an Spitälern als Sekundar- oder Hilfsärzte fachlich wenigstens zwei Jahre tätig waren, vorzuziehen.

Militär-(Marine-)ärzte.

Personen, welche die Ernennung zum Berufsoberarzte anstreben, werden in Aspiranten und Bewerber eingeteilt. Erstere sind die Militärstipendisten, letztere Ärzte des Reservestandes, einjährigfreiwillige Mediziner usw. Bewerber haben besonders nachzuweisen: das nicht überschrittene 32. Lebensjahr, die volle Kriegsdiensttauglichkeit, den ledigen Stand usw. Sie haben sich zu einer mindestens vierjährigen Dienstleistung mittelst eines Reverses zu verpflichten. Das Gesuch ist eigenhändig zu schreiben und an das Reichskriegsministerium im Dienstwege einzureichen. Alle Aspiranten und Bewerber haben an dem einjährigen Kurs der militärärztlichen Applikationsschule teilzunehmen; am Schlusse des Kurses ist eine mündliche und schriftliche Prüfung abzulegen. Oberärzte, die den Übertritt zur k. u. k. Kriegsmarine anstreben, werden als provisorische Korvettenärzte aufgenommen und nach sechs Monaten zu Korvettenärzten ernannt, sobald sie die »Korvettenarzt-Effektivitätsprüfung« abgelegt haben.

Bistritz-Naszoder Komitat.

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
	Oberphysikus[2]	Bistritz	3600	600	900	
4	Bezirksärzte[2]	„	2000	420	600	
		„	2000	420	600	
		Naszod	2000	300	600	
		Alt-Radna	2000	300	600	
	Stadtphysikus	Bistritz	1400	200	—	
	II. Stadtarzt	„	600	200	—	
6	Kreisärzte	„	1600	—	—	
		Borgo-Prund	2000	—	—	
		Oláh-Szt.-György	1400	—	—	
		Gross-Schogen	1400	—	—	
		Lechnitz	1700	—	—	
		Naszod	1600	—	—	
	Spitalsdirektor	Bistritz	2000	600	—	
	II. Spitalsarzt	„	1600	freie Wohnung	—	
	Gemeindearzt	Nagy-Ilva	2400	—	—	
2	Bahnärzte	Bistritz	200	—	—	
		Lechnitz	800	—	—	
	Gerichtsarzt	Bistritz	600	—	—	
	Schularzt	Naszod	800	—	—	
	Bergwerksarzt	Alt-Radna	2200	freie Wohnung	—	1200 K Besuchsentschädigung, Holzgebühr

Die Krankenkassen-Ärzte werden vom Bistritzer Ärzteverein der Krankenkasse zur Verfügung gestellt, wofür die Krankenkasse 1800 K jährl. zahlt.

[1]) ‚In einigen Komitaten wurden nur die im Bereich der ev. Landeskirche A. B. gelegenen Orte, die eine ev. Kirchengemeinde besitzen, berücksichtigt.‘

[2]) Der Gehalt der Komitats- und Bezirksärzte wird durch die Innerminist.-Verord. Z. 62000/1904 geregelt. (Siehe am Schluss der Tabelle.)

„Fogarascher Komitat."

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
1	Komitats-Oberphysikus	Fogarasch	3600	600	900	
2	Bezirksärzte	„	2000	350	600	
		Zernest	2000	350	600	
2	Kreisärzte	Schirkanyen				
		Törzburg				
2	Ärzte am k. u. Gestüt	Fogarasch				
		Alsó-Szombatfalva				
1	Bahnarzt	Fogarasch				
1	Fabriksarzt	Zernest				
1	Spitalsarzt	Fogarasch				
Grosskokler Komitat.						
1	Oberphysikus	Schässburg	3600	600	900	
5	Bezirksärzte	a) Mediasch	2000	350	600	
		b) Gross-Schenk	2000	350	600	
		c) Schässburg	2000	420	600	
		d) Reps	2000	350	600	
		e) Agnetheln	2000	350	600	

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen: Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
8	Kreisärzte	a) Reps	1000			Impfgelder
		b) Gross-Schenk	1000			"
		c) Reps	1000			"
		d) Agnetheln	1000			"
		e) Marktschelken	1000			"
		f) Schässburg	1000			"
		g) Birthälm	1000			"
		h) Keisd	1000			"
2	Stadtphysici	a) Schässburg	1700	350		bis 3 Quinquennalzulagen
		b) Mediasch	1500			1 Quinquennalz. zu K 150, 1 zu K 100.
1	Stadtwundarzt	Schässburg	800	300		bis 3 Quinquennalz. zu 10%.
2	Gemeindeärzte	Deutsch-Tekes	1600			
		Birthälm	2000			
	Komitatsspital: Dirigierender Oberarzt	Schässburg	2400			Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wert 1000 K.
	Komitatsspital: I. Sekundararzt	"	2000			Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wert 700 K.
	Komitatsspital: II. "	"	1500			Wohnung, Heizung, Beleuchtung, Wert 500 K.
	Komitatsspital: III. "	"	840			Wohnung, Wert 300 K.
	Komitatsspital: Aushilfsarzt	"	—			
	Gemeindespitalsarzt	Mediasch	1600			
	I. Sekundararzt	"	—			

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
	Gemeindespitalsarzt	Reps	1000			
2	Krankenkassenärzte	Mediasch	—			
		Schässburg	1200			
2	Bahnärzte	Mediasch	600			
		Schässburg	800			
		Hermannstädter Komitat.				
1	Oberphysikus	Hermannstadt	3600	700	900	
6	Bezirksärzte	a) Hermannstadt	2000	490	600	
		b) Heltau	2000	350	600	
		c) Leschkirch	2000	350	600	
		d) Mühlbach	2000	420	600	
		e) Reussmarkt	2000	350	600	
		f) Szelistye	2000	350	600	
2	Stadtphysici	a) Hermannstadt	2000	600	—	gleichzeitig als Direktor des Bürgerspitals 1200 K.
		b) Mühlbach	1000	—	—	
2	Stadtärzte	a) Hermannstadt	900	400	—	
		b) Mühlbach	800	—	—	

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen: Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
2	Im Fr. J. B.-Spital: Primarärzte	Hermannstadt	2400	600		
2	Im Fr. J. B.-Spital: Sekundarärzte	"	2000	Naturalquartier		
3	Im Fr. J. B.-Spital: Sekundarärzte	"	2000	400		
1	Landes-irrenanst.: Direktor	Hermannstadt	4000	Naturalquartier		Zuschuss 800 K.
1	Landes-irrenanst.: Primararzt	"	2800	Naturalquartier		Zuschuss 800 K.
2	Landes-irrenanst.: Sekundarärzte	"	1200	Naturalquartier und Verpflegung		Zuschuss 200 K.
3	Krankenkassenärzte	Hermannstadt	1600	—		
3	Gemeindeärzte	a) Grossau	1200	Naturalquartier		
		b) Poplaka	600	Naturalquartier		
		c) Reschinar	1800	160		
15	Kreisärzte	a) Heltau	1400	300[1]	300	
		b) Freck	1400	300[1]	300	
		c) Talmatsch	1400	300[1]	300	
		d) Hermannstadt	1400	300	300	
		e) "	1400	300	300	
		f) Thalheim	1400	300[1]	300	
		g) Stolzenburg	1400	300[1]	300	
		h) Orlat	1400	300[1]	300	

[1] Oder Naturalquartier.

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
	Kreisärzte	i) Szelistye	1600	300[1])	600	
		k) Grosspold	1400	400	400	
		l) Reussmarkt	1600	400	600	
		m) Pojána	1400	300[1])	300	
		n) Holczmány	1400	300[1])	300	
		o) Ujegyház	1400	300[1])	300	
		p) Szászcsor	1600	—	600	
	Direktor der Hebammenanstalt	Hermannstadt	2400	480	—	Funktionszulage 100 K.
	Assistent der Hebammenanstalt	"	1000	—	--	400 K Zuschuss
6	Bahnärzte	a) Hermannstadt	500	—	—	
		b) "	600	—	—	
		c) "	500	—	—	
		d) Mühlbach	500	—	—	
		e) Talmatsch	800	—	—	
		f) Freck	500	—	—	

[1]) Oder Naturalquartier.

,Hunyader Komitat.'

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen: Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
2	Bezirksärzte	Brad	2200			
		Broos	2200			
		Petrozseny	2200			
6	Kreisärzte	"	1600			
		Hunyad-Boicza	1600			
		Broos	1600			
		"	1600			
		Brad	1600			
1	Stadtphysikus	Broos	1000 [1]			700
1	Stadtarzt	"	600 [1]			700
3	Bergwerksärzte	Brad	—			
		Petrozseny	4000			
		"	—			
2	Eisenfabriksärzte	Kudsir	4400 [1]			und Gemeindearzt
		Broos	—			

[1]) Und 5 Quinquennalzulagen zu 150 K.

,Klausenburger Komitat.'

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen: Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
2	Kreisärzte	Tekendorf				
		Botsch				
1	Gemeindearzt	Tekendorf				
,Klein-Kokler Komitat.'						
1	Komitats-Oberphysikus	Dicső-Szt.-Márton	3600			
3	Bezirksärzte	Elisabethstadt	2000			
		Langenthal	2000			
		Dicső-Szt.-Márton	2000			
4	Kreisärzte	Baassen				In Baasson auch Badearztstelle
		Bladenmarkt	1200		600	
		Elisabethstadt	1200		600	
		Rode				
1	Stadtphysikus	Elisabethstadt				
2	Gemeindeärzte	Seiden				
		Bulkesch				
1	Gerichtsarzt	Elisabethstadt				Zugleich Bezirksarzt
1	Hygiene-Professor	"				Zugleich Kreisarzt

,Kronstädter Komitat.'

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
1	Komitatsoberphysikus	Kronstadt	4000	700	900	
1	Stadtphysikus	„	4500	600	—	Im Gehalt 1500 K Fünfjahrszulage
3	Bezirksärzte	„	2400	350	600	
		Marienburg	2400	350	600	
		Hosszufalu	2000	350	600	
1	Stadtarzt	Kronstadt (I. Bezirk)	2400	400	—	Darunter 800 K Fünfjahrszulage
1	Stadtarzt	„ (II. Bezirk)	2200	400	—	Darunter 600 K Fünfjahrszulage
6	Gemeindeärzte	Brenndorf	1450	300 [1]	—	Zugleich Arzt der Zuckerfabrik 1200 K
		Zeiden	2000	300 [1]	—	
		Hosszufalu	300	200	400	Durch den Bezirksarzt der Siebendörfer versehen
		Tarteln	2000	200	—	
		Rosenau	2000	300 [1]	—	
		Weidenbach	1400	240 [1]	—	
7	Kreisärzte	Marienburg	1600	300	500	
		Heldsdorf	2200	—	200	
		Neustadt	1600	400	—	
		Honigberg	2200	300 [1]	—	

[1]) Oder Naturalquartier.

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen: Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstiges
		Nussbach	1600	300[1]	—	
	Kreisärzte	Türkös	1400	200	—	
		Tatrang	2000	100	—	
1	Spitalsoberarzt	Kronstadt	2000	600	—	
2	Sekundarärzte	"	1600	400	—	
2	Hilfsärzte	"	800	—	—	Vorübergehende Verwendung
1	Gerichts- u. Zuchthausarzt	"	600	—	—	
		Linie Kronstadt—Predeal	1200	—	200	Ärztlicher Berater
		Kronstadt — Marienburg	700	—	—	
5	Eisenbahnärzte	Marienburg — Köpecs	500	—	—	
		Kronstadt — Zernest	1000	—	—	
		Kronstadt — Bahnhof	1500	—	—	
		Zuckerfabrik, Brenndorf	1200	—	—	Vom Brenndorfer Gemeindearzt versehen
		Schwefelsäurefabrik	600	—	—	
4	Fabriksärzte	Steinkohlenbergwerk Wolkendorf	300	—	—	Durch den Zeidner Gemeindearzt besetzt
		Lederfabrik, Kronstadt	200	—	—	Vom Stadtphysikus versehen
1	Staatsaugenheilanstalts-Oberarzt	Kronstadt	1000	—	—	
1	" Hilfsarzt	"	600	—	—	Der Stadtphysikus

[1]) Oder Naturalquartier.

Anzahl	Art der Stellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
5	Schulärzte: Staatsrealschule	Kronstadt	400	—	—	Komitatsoberarzt
	Ev. Obergymnasium A. B.	„	—	—	—	Der Stadtarzt hat auf den Gehalt verzichtet
	Röm.-kath. Obergymnas.	„	400	—	—	
	Holzgewerbeschule . .	„	300	—	—	
	Höhere Handelsschule .	„	400	—	—	
	‚Marosch-Tordaer Komitat.'					
1	Stadtphysikus	Neumarkt	1200	600	—	
2	Stadtunterärzte	„	1600	720	—	Für Beide
	K. u. Staatsspitals-Direktor	„	4800	800	—	
2	„ „ „ Oberärzte	„	3000	1200	—	„ „
2	„ „ „ Sekundarärzte	„	2000	Naturalquartier	—	„ „
1	Kinderasyl-Direktor . . .	„	3000	—	—	
1	„ Sekundarzt . .	„	1000	Naturalquartier	—	
1	Komitats-Oberarzt	„	4000	700	—	
1	Gefängnisarzt	„	500	—	—	
2	Bezirksärzte	„	4400	980	1200	„ „
3	Kreisärzte	„	—	—	—	
2	Eisenbahnärzte	„	1200	—	—	„ „

Anzahl	Art der Anstellung	Sitz	Bezüge in Kronen			
			Gehalt	Wohnung	Reisegeld	Sonstige
2	Kassenärzte	Neumarkt	3600	—	—	Für Beide
1	Stadtphysikus	Sächsisch-Regen	1800	—	—	500 K Quinquennalzul.
1	Stadtwundarzt	„	1400	—	—	300 „ „
2	Bezirksärzte	„	4400	770	1200	300 „ „
1	Gemeindearzt	Ungarisch-Regen	200	—	—	Wohnt in S.-Regen
1	Eisenbahnarzt	Sächsisch-Regen	620	—	—	
1	Kassenarzt	„	1400	—	—	
	‚Udvarhelyer Komitat.‘					
1	Kreisarzt	Arkeden				
1	Gemeindearzt	Draas				
	‚Szilagyer Komitat.‘[1]					
1	Kreisarzt	Hadad				

[1]) Der Unteralbenser Komitat mit Blasendorf und Grossenyed ist nicht angeführt.

‚Aus der Innerministerial-Verordnung Zahl 106948/1906.‘

	Wohngeld in der Mietzinsklasse in Kronen			
	I.	II.	III.	IV.
Komitatsphysikus, VIII. Gehaltskl.: Dienstjahre: 1— 4 . . K 3600 5—10 . . » 4000 über 10 . . » 4400	1000	700	600	500
Bezirksärzte, X. Gehaltsklasse: Dienstjahre: 1— 3 . . K 2000 4— 8 . . » 2200 8—16 . . » 2400 16—20 . . » 2600 über 20 . . » 2800	700	490	420	350

‚7. Allgemeine Bemerkungen.‘

‚Wer sich für den ärztlichen Beruf entscheiden will, muss sich zunächst und vor allem über seine Eignung in Klarheit sein. Die Anstrengungen des Berufes erfordern einen gesunden, widerstandsfähigen Körper, der Tag und Nacht zur Erfüllung der mit ihm verbundenen Pflichten bereit ist. Sehr erwünscht ist auch grössere körperliche Kraft, die bei mancher Gelegenheit sogar erst den Erfolg verbürgt. Eine Reihe von Eigenschaften des Geistes und Gemütes vereinigen sich beim guten Arzt. Ein treues Gedächtnis, ein lebhaftes Spiel der Vorstellungen, gestützt auf gute empfindliche Sinneswerkzeuge werden dem geduldigen und fleissigen Arzt zu schönsten Erfolgen verhelfen. Das Krankheitsbild setzt sich oft aus vielen Einzelheiten zusammen, deren rechte Verbindung Fähigkeiten künstlerischer Schöpfertätigkeit voraussetzt. Dem Verstand stehe ein warmes Gefühl für Angst, Schmerz und Not des Kranken zur Seite. So ausgerüstet mag sich der Jüngling für den ärztlichen Beruf entscheiden, wenn ihm die Beschaffung der nötigen Geldmittel nicht allzu grosse Schwierigkeiten bereitet. Denn die Vorbereitung zum ärztlichen Beruf ist mit grossen Kosten verbunden und die Warnung vor Hochschulschulden und vor Anschaffung der teuern Sprechzimmereinrichtung auf Kredit kann und darf nicht unterdrückt werden. Nicht jeder besitzt die Arbeitsfähigkeit und geistige Spannkraft, neben dem schweren Studium auch noch drückenden Geldsorgen mutig ins Auge zu sehen.

Selten zwar wird schon im Mittelschüler die ausgesprochene Neigung zum ärztlichen Beruf sich geltend machen. Wenn das aber der Fall sein sollte, dann gebe er sich Mühe, den

grösstmöglichen Nutzen aus dem naturwissenschaftlichen Unterricht zu ziehen; er vergesse nicht, auf Physik und Chemie seine besondere Aufmerksamkeit zu richten. Auch benütze er seine freie Zeit zur Beschäftigung mit der Natur; manch gutgeschriebenes Buch bietet ihm die Gegenwart zur Belehrung dar. Vermag er in den Besitz eines guten, wenn auch billigen Mikroskopes zu gelangen, dann kann sich ihm bei einigem Fleiss der Körperbau von Pflanzen und Tieren auch in seinen Feinheiten offenbaren. Und gelingt es ihm, dieselben mit den Lebensverhältnissen und -Gewohnheiten in geordnete Beziehung zu bringen, mit einem Wort biologisch zu beobachten und zu denken, dann hat er sich für seine weitere Arbeit auf der Hochschule gut vorbereitet. Ganz besonderes Gewicht lege schon der Mittelschüler auf möglichst gründliche Erlernung der magyarischen Sprache. Sowohl das Studium auf der Hochschule als auch die spätere praktische Tätigkeit, besonders in amtlichen Stellen, ist ohne ihre ausgiebige Beherrschung heute nicht mehr recht möglich. Die Erlernung der romänischen Sprache wird keinen Arzt gereuen, wenn auch nicht sehr eingehende Kenntnisse der Sprache erforderlich sind.

Der Abiturient kann sich wohl eine gewisse Arbeitsunterbrechung erlauben. Er prüfe sich noch einmal in jeder Hinsicht. Ist er leicht erregbar und leidenschaftlich, so soll er trotz aller Liebe zur Medizin von ihrem Studium doch lieber abstehen. Hat er die Reifeprüfung nur mit Anstrengung ablegen und dabei vielleicht gerade in den naturwissenschaftlichen Gegenständen die schwächsten Erfolge aufweisen können, dann wähle er einen anderen Beruf. Da in der ersten Zeit nur die vaterländischen Hochschulen in Betracht kommen, ist die Wahl der Hochschule nicht mehr bedeutungsvoll. Für den jüngeren Mediziner sind die kleineren Hochschulen mehr zu empfehlen, also Klausenburg, im Ausland Innsbruck, Erlangen, Marburg, Leipzig, Tübingen. In Betracht kommt hiebei auch die Möglichkeit innigerer Berührung zwischen den Professoren, Assistenten und Hochschülern, die auf den grossen Hochschulen ausgeschlossen erscheint.

Das ärztliche Studium gründet sich, wie kaum ein anderes, auf die unmittelbare Anschauung, daher soll der Hochschüler soviel, als nur möglich und erreichbar, sehen, hören, fühlen, überhaupt mit seinen Sinnen zu erfassen suchen. Der Mediziner lernt das Meiste in der Vorlesung, er darf daher nie eine Vorlesung schwänzen. In allen Vorlesungen, Kursen, Untersuchungen und Besprechungen hat er sich rücksichtsvoll vorzudrängen, weil ihm nur der tote und lebendige Fall nützliche Anregung zum Bücher-

studium bieten kann. Es ist sehr zu empfehlen, sich für die Vorlesung vorzubereiten und den Vortrag behufs Wiederholung nachzuschreiben. Jedes einzelne Gebiet muss gründlich durchgenommen werden. Für den Mediziner und Arzt gibt es des Studiums nie ein Ende. Es empfiehlt sich, die passenden medizinischen Kurse anzuhören; sie ergänzen angesichts der immerhin noch verbesserungsbedürftigen Lehrweise manche Lücke besonders in bezug auf Handfertigkeit und Kenntnis wichtiger Kleinigkeiten. Wenn nur möglich, suche der Hochschüler als »Demonstrator« Gelegenheit zu eingehenderem Studium der einzelnen Gebiete zu erhalten. Neben dem Studium der Medizin soll der Hochschüler auch die Philosophie nicht vernachlässigen und auch einige Aufmerksamkeit der Gesellschaftslehre zuwenden.

Im Leben des Hochschülers spielen die Vereine eine wichtige Rolle; sie sind auch zweifellos von Nutzen, solange sie seine Zeit und Arbeitskraft nicht zu sehr in Anspruch nehmen und unter anderem gesunder Leibesübung dienen. Der Verkehr mit den Landsleuten darf nicht zu einer chinesischen Mauer zwischen den Angehörigen verschiedener Völker und Länder führen. Das gegenseitige Erkennen führt zu gegenseitigem Verständnis und Duldsamkeit. Das Kneipenleben meidet der Hochschüler am besten ganz; die Wissenschaft hat es erwiesen, dass gerade auch für die in den Entwicklungsjahren stehende Jugend der Alkoholgenuss gefährlich werden kann. An ihm hängen so oft die Ausschreitungen auch auf dem Gebiete des Geschlechtslebens, welche erfahrungsgemäss ungemein leicht zu Tripper und Syphilis führen. Enthaltsamkeit vom Alkohol ist sicher unschädlich und vom Geschlechtsgenuss in der Regel ohne üble Folgen für Gesundheit und Arbeitsfähigkeit. Es stehen der Jugend ausserdem so viele Lebensgenüsse in grosser Fülle zur Verfügung, dass ich wohl nicht in den Verdacht asketischer Einseitigkeit gerate. Jede Geschlechtskrankheit bringe der Hochschüler einem Facharzte zur Kenntnis. Durch das sogenannte »Austoben« der Jugend ist schon manche hoffnungsvolle Menschenblüte und einzige Stütze geliebter Angehöriger elendiglich zugrunde gegangen.

Hat der Hochschüler nach gewissenhafter Vorbereitung die letzten strengen Prüfungen zeitgerecht abgelegt, das nunmehr vorgeschriebene Spitalsjahr überstanden, dann empfiehlt es sich erst recht, noch einige Zeit (1—2 Jahre) auf Kliniken oder in Spitälern der besonderen Ausbildung in einzelnen Gebieten zu widmen. Ganz besonders dringend sei den Hochschülern die Ablegung der Prüfung für Schulärzte und Hygieneprofessoren nahegelegt, da ihre An-

stellung an unseren Schulen nur die Frage einiger weniger Jahre sein dürfte. Ingleichen strebe jeder junge Arzt sobald als möglich nach dem Zeugnis der abgelegten Physikatsprüfung. Unter den heutigen Verhältnissen lässt sich das Gleiche von der Gerichtsarztprüfung leider nicht sagen; in Ausnahmsfällen wird sie eben nachgeholt werden müssen. An den jungen Arzt tritt nun die Wahl zwischen einer Reihe von Möglichkeiten, die alle zu einer mehr oder weniger einträglichen und sicheren Lebensstellung führen. Die Hochschullaufbahn führt zumeist über die Stellung eines Assistenten und Privatdozenten zur Professur. In der Regel sind dazu höhere Geldmittel erforderlich. Wenn auch manches mittelmässige Talent zu einer beschaulichen Professorenstelle gelangen kann, zumal, wenn ihm irgendwie persönliches Wohlwollen förderlich ist, so erscheint es doch notwendig, sich vor dem Ergreifen dieser Laufbahn zu prüfen, und nur bei ausgezeichneten Fähigkeiten sich ihr zuzuwenden. Beabsichtigt der junge Arzt, sich der praktischen Laufbahn zu widmen, so stehen ihm verschiedene Wege offen. Will er als Facharzt tätig sein, dann bedarf es einer ein- und mehrjährigen fleissigen und einseitigen Weiterbildung, wobei der Besuch mehrerer Hochschulen dringend empfohlen werden kann. Er kann zum Militär, zur Marine gehen oder als Schiffsarzt sein Glück versuchen. In allen diesen Fällen ist die Niederlassung, bzw. die Tätigkeit auf sächsischem Boden fast gänzlich ausgeschlossen. Der Facharzt wird nur in unseren grösseren Städten sich behaupten können, wenn wir vom Zahnarzt absehen. Der Chirurg wieder bedarf der Anlehnung an eines der heimischen Spitäler, da die Verhältnisse für Privatsanatorien wohl noch zu klein sind. Die Tätigkeit des sogenannten praktischen Arztes ist vielfach mit der Stellung eines Arztes der Gemeinde, der Stadt, des Kreises, Bezirkes oder Komitates verbunden. Wie die Verhältnisse jetzt liegen, werden sächsische Ärzte zumeist nur dort in Frage kommen, wo die Stelle durch Wahl besetzt wird oder die Ausübung der Praxis mit Rücksicht auf die Höhe des Einkommens unbedingt erforderlich ist; in beiden Fällen werden dann die sächsischen Bewohner den Ausschlag zu geben haben. Für den praktischen Arzt ist die Wahl des Ortes für seine Niederlassung von grösster Bedeutung. Die Stadt bietet begreiflicherweise überwiegende Vorteile, ihr gegenüber tritt das Land entschieden zurück. Eine Landstelle ist nur dann anzunehmen, wenn eine gewisse Bürgschaft für ein entsprechendes Einkommen ausser durch die Höhe des Gehaltes auch noch durch entsprechend hohe Besuchsgebühren gegeben ist. Da manche Stellen den Arzt bloss ausnützen, indem auf den immer erneuerten Zuzug eines un-

erfahrenen Arztes gerechnet wird, empfiehlt es sich, vor Annahme einer Stelle die Kollegen des betreffenden Kreises oder den »Verein von in den siebenbürgischen Landesteilen praktizierenden Ärzten« zu befragen. So sehr der Arzt seinen Beruf vom Standpunkt hoher Menschenliebe aufzufassen hat, so notwendig ist doch auch die Sorge für ein seiner hohen Bildung wirklich entsprechendes Einkommen. In der erstickenden Luft banger Geldsorgen verkümmert notwendigerweise die Begeisterung für höhere, besonders völkische und gesellschaftliche Gedanken und Bestrebungen. Zwischen dem ausgesprochenen »Rezeptenjäger« und dem unpraktischen Träumer bestehen zahlreiche Zwischenstufen.

An dem Orte der Niederlassung treten an den Arzt, der eben Kollege, Vertreter eines Berufes, Angehöriger eines Volkes und Staates ist, zahlreiche gesellschaftliche Pflichten heran. An die Kollegen suche er geselligen Anschluss und beachte die geschriebene oder ungeschriebene Standesordnung gewissenhaft. Den älteren Kollegen besonders begegne er mit der entsprechenden Achtung und Rücksicht.

Das Verhalten des Arztes zu den übrigen Berufen sei ein freundschaftliches. Er soll sich aber stets seiner Würde bewusst sein und sich durchaus nicht für weniger halten, als wie den Vertreter jeden anderen Berufes. Tatsache ist, dass der Arzt heute unter uns Sachsen noch nicht die Stellung einnimmt, die ihm als dem Vertreter der riesenhaft vorschreitenden medizinischen und naturwissenschaftlichen Erkenntnis gebührt.

Dem Volksganzen gegenüber sei er sich der Pflichten bewusst, die die völkische Sittenlehre jedem Volksgenossen auferlegt. Wohl hat der Arzt die ganze Menschheit gesundheitlich zu fördern, doch muss er sich dessen bewusst sein, dass dies gerade durch die entsprechende Entwicklung und Betätigung seiner und seines Volkes Eigenart am besten geschehen kann. Wenn er daher an der Hebung und Förderung *seines* Volkes arbeitet, indessen seine fremdvölkischen Kollegen der ganzen Erde *ihren* Völkern mit der Verwertung ihres medizinischen Wissens dienen, ist am besten für die ganze Menschheit gesorgt. — Auch der Arzt kann die Tatsachen des Kampfes ums Dasein nicht missachten, aber er kann sein Wissen zu ihrer Milderung und Abglättung verwerten. Jeder Arzt soll es sich zur Pflicht machen, in allen Schichten unseres Volkes Sinn und Verständnis für die verschiedenen Seiten der Gesundheitspflege und -Förderung zu wecken. Die grossartigen Fortschritte der sozialen Medizin und der Rassenhygiene dürfen mit ihrer Verwertung für das Volksganze seiner tätigen Mithilfe nicht

vergebens harren. Vielleicht ist die Zeit nicht mehr fern, in der unser sächsisches Volk hiefür geeignete Ärztestellen, u. a. etwa die eines Landeskirchenarztes, einrichtet!'

,Nähere Auskunft in fast allen die Ausübung des ärztlichen Berufes betreffenden Fragen erteilt das Buch des Ministerialrates Dr. Chyzer Kornél »Az egészség ügyre vonatkozó törvények és rendeletek gyűjteménye«. 3 Bände, Budapest, Grill Károly, zusammen 32 K, geb. 36 K 50 h.'

Ferner ist zu allen den ärztlichen Beruf betreffenden Auskünften der »Verein von in den siebenbürgischen Landesteilen praktizierenden Ärzten« (der siebenbürgische Ärzteverein) gerne bereit.'

,Manche bittere Erfahrung wird dem jungen Arzt erspart bleiben, wenn er unter anderen folgende Bücher liest, deren Anführung schon mit Rücksicht auf die Kürze des Wegweisers, dringend geboten erscheint:

1. Dr. Albert Reibmayr, »Der Praktiker«, Leipzig und Wien, Franz Deuticke. 1. Auflage. 1893. 220 S.

2. Dr. Robert Gersuny, »Arzt und Patient«. Winke für Beide. Stuttgart, Ferdinand Enke. 2. Auflage. 1896. 63 S.

3. Dr. Jakob Wolff, »Der praktische Arzt und sein Beruf«. Vademekum für angehende Praktiker. Stuttgart, Ferdinand Enke, 1896, 173 S. Sehr zu empfehlen!

4. Dr. C. Ostermann, »Wie studiert man Medizin«, Leipzig, Rossberg, 1906. 56 S. 1 Mk.'

Stipendien.

Nachstehende Stipendien sind den Studierenden der Medizin zugänglich:

I.

a) an der Klausenburger Universität:

1. Das Franz Josef-Elisabeth-Goldstipendium, gestiftet aus Anlass der silbernen Hochzeit Ihrer kaiserlichen und apostolischen königlichen Majestät zur Unterstützung armer, strebsamer Hochschüler. Von den 40 Stiftungen zu je 300 Dukaten entfallen drei Stipendien auf die Klausenburger Franz Josef-Universität.

2. Die K. Papp Miklosische Stiftung, wonach die Zinsen der 2000 fl. betragenden Stiftung alljährlich zu gleichen Teilen zwei armen, fleissigen Hochschülern ohne Unterschied der Religion und der Nationalität verliehen werden.

3. Die Stiftung der k. u. Freistadt Klausenburg, wonach den vier Fakultäten der Klausenburger Universität alljährlich je 400 fl. für Prämiierung von Preisarbeiten zur Verfügung gestellt werden.

4. Die Mártonffy-Konczische Stiftung, wonach die Zinsen der 2000 fl. betragenden Stiftung dem fleissigsten, den Namen Mártonffy oder Koncz tragenden Hochschüler, in Ermangelung dieser dem würdigsten armen Hochschüler verliehen werden möge.

5. Fünf Staatsstipendien (laut Erlass des k. u. Ministeriums für Kultus und Unterricht Zahl 26239/1872 zur Belohnung hervorragender Leistungen.

6. Peidle Istvánische Stiftung im Betrage von 10.000 fl., deren Zinsen für arme, einen guten Fortschritt der Studien aufweisenden Hochschüler zu verwenden sind.

b) an der Budapester Universität:

α) Allgemeine Stiftungen für Hochschüler.

7. Pasgensich János-Stiftung (Stand am 31. Dezember 1903: 39.800 Kronen in Wertpapieren, 7894 K 39 h Sparkassaeinlage). Jede weltliche Fakultät kann die Zinsen dieser Stiftung, und zwar je 420 K zur Deckung der Preise für Lösung von Preisfragen verwenden.

8. Schopper György-Stiftung, deren jährliche Zinsen (80 K) die Fakultäten der Reihe nach abwechselnd zur Prämiierung fleissiger Hochschüler zu verwenden sind.

9. Bita Dezső-Stiftung (Stand mit 31. Dezember 1903: 2100 K in Wertpapieren und 94 K 73 h Sparkassaeinlage). — Verwendung wie Nr. 8.

10. Rökk-Szilard-Stiftung (Stand mit 31. Dezember 1903: 68.400 K in Wertpapieren und 2388 K 12 h Sparkassaeinlage). — Verwendung wie Nr. 8.

11. Stiftung des Munizipiums der Hauptstadt Budapest, bestehend aus einer alljährlich zu erlegenden Summe von 2000 K, von denen 1800 K für Stipendien zu verwenden sind. Siehe Näheres: Universitäts-Almanach Budapest 1904.

12. Szilány Móritz-Stiftung (10.000 fl.), deren Zinsen zur Hälfte (420 K) zur Unterstützung eines armen, strebsamen Hochschülers zu verwenden sind.

13. Der Mensa academica-Fond (Stand mit 31. Dezember 1903: 145.140 K in Wertpapieren und 4017 K 26 h Sparkassaeinlage).

β) Stiftungen der medizinischen Fakultät.

14. Andreics Josef-Stiftung, deren Zinsen zu Vorschüssen an Mediziner zur Deckung der Rigorosentaxen zu verwenden sind. Die Vorschüsse sind in 5 Jahren zurückzuzahlen.

15. Bene Ferencz-Stiftung (Stand am 31. Dezember 1903: 43.700 K und 2004 K Sparkassaeinlage), deren Zinsen zu Reisestipendien in das Ausland für weitere Ausbildung an Assistenten der Lehrstühle und Spitalssekundarärzten verliehen werden.

16. Rupp Nep. János-Stiftung (Stand am 31. Dezember 1903: 1200 K Kapital une 190 K 31 h Zinsen), deren Zinsen jedes vierte Jahr an einen Mediziner im vierten oder fünften Studienjahre zu verleihen sind, der durch erfolgreiches Studium und durch Geschicklichkeit sich auszeichnet.

17. Jendrassik Jenő-Stiftung (Stand am 31. Dezember 1903: 1000 K in Wertpapieren und 50 K 44 h Zinsen), deren Zinsen jedes vierte Jahr an einen Hörer für eine Preisarbeit aus dem Gebiete der Physiologie oder Gewebelehre zu verleihen sind.

18. Korányi Frigyes-Stiftung (Stand am 31. Dezember 1903: 1700 K Kapital und 209 K 86 h Zinsen), deren Zinsen jedes vierte Jahr an einen Hörer für eine Preisarbeit aus dem Gebiete der internen Pathologie und Medizin zu verleihen sind.

19. Stiftung für kranke Mediziner (gegenwärtiger Stand: 10.875 K 48 h).

20. Stiftung der Budapester medizinischen Fakultät (gegenwärtiger Stand: 34.144 K 30 h). Zweck: Unterstützung nach Ungarn zuständiger, an den vaterländischen Universitäten promovierten Ärzte.

21. Csausz Márton-Stiftung (gegenwärtiger Stand: 40.848 K 91 h), deren Zinsen zu jährlichen Stipendien à 100 fl. an vier Hörer der Medizin und an zwei Hörer der Chirurgie zu verleihen sind.

22. Schordann Zsigmond-Stiftung (Stand 98.715 K 94 h):

a) der $^{28}/_{49}$. Teil der Zinsen ist als Reisestipendium im Betrage von 1000 fl. auf ein Jahr, an mittellose Doktoren der Medizin zu verleihen, die mindestens fünf Semester an der Budapester Fakultät zugebracht haben;
b) der $^{6}/_{49}$. Teil der Zinsen ist zur Deckung von Rigorosentaxen als unverzinsliches Darlehen an mittellose Mediziner zu verleihen;
c) der $^{10}/_{49}$. Teil der Zinsen für Bedürfnisse des physiologischen Institutes;
d) der $^{5}/_{49}$. Teil der Zinsen für Unterstützungen an mittellose Hörer der Medizin zu verwenden.

23. Wagner János-Stiftung (gegenwärtiger Stand: 4700 K), deren Zinsen dem Unterstützungsverein der Mediziner zur Unterstützung mittelloser Hörer zufallen.

24. Arány Lajos-Stiftung (gegenwärtiger Stand: 16.404 K 12 h), deren Zinsen alljährlich zu Stipendien, insbesondere nach Preisarbeiten aus dem Gebiete der patholog. Anatomie verwendet werden.

25. Wagner János Reisestipendium-Stiftung (Stand: 34.888 K 34 h), deren Zinsen als Reisestipendium in der Höhe von 1000 fl. pro Jahr an Ärzte verliehen werden, welche an der Budapester Universität promoviert worden sind.

26. Markusovszky Lajos-Stiftung (Stand 53.085 K 64 h), deren Zinsen zur Prämiierung medizinischer Forschungen und fachlicher Vorträge zu verwenden sind.

27. Korányi Frigyes-Stiftung zur Prämiierung von Preisarbeiten der Universitätsassistenten (gegenw. Stand: 5758 K 18 h).

28. Özv. Gárdos Jánosne-Stiftung zur Prämiierung selbstständiger Forschungen über eine medizinische Frage (gegenwärtiger Stand: 44.420 K 49 h).

29. Balogh Kálmán-Stiftung (gegenwärtiger Stand: 22.369 K 20 h) zur Prämiierung von durch Adjunkten, Assistenten und Praktikanten zu lösenden wissenschaftlichen Fragen.

30. Högyes Endre-Stiftung (Stand: 4230 K 20 h) für Prämiierung von durch Hörer oder Rigorosanten zu lösenden Preisfragen.

31. Konrád-Markusovzsky-Stiftung (Stand: 2283 K 40 h). Zweck: Prämiierung von Preisarbeiten, welche alle zwei Jahre aus dem Gebiete der Synaecolcgie oder Geburtshülfe ausgeschrieben werden.

32. Jubiläums-Stipendium der Haupt- und Residenzstadt. Jährlich werden 300 fl. an einen Hörer an der Budapester medizinischen Fakultät verliehen. (Siehe Stiftung Nr. 11.)

33. Id. Báró Wodianer Albert-Stiftung (30.000 fl.), deren Zinsen an zwei Hörer an der Budapester medizinischen Fakultät durch fünf Jahre, ja nach vorzüglicher Beendigung der Studien noch für das sechste Studienjahr zu Studienzwecken im Auslande zu verleihen sind.

34. Dr. Jakobovics Fülöp és Mór — Unterstützungsfond (3000 fl.), deren Zinsen jedes zweite Jahr an einen Rigorosanten zu vergeben sind.

35. Andrássy Szeratina Grófnő-Stiftung (12.916 K 78 h). Zweck: Das Stipendium von 300 K ist alljährlich an einen mittellosen, fleissigen Hörer der Medizin an der Budapester Fakultät zu verleihen.

36. Dr. Rózsay József-Reisestiftung (gegenwärtiger Stand: 16.518 K 49 h). Die Zinsen sind als Reisestipendien an junge Ärzte zu verleihen.

37. Dr. Barna Ignácz-Stiftung (1000 K). Die Art der Verwendung der Zinsen bestimmt der Lehrkörper der medizinischen Fakultät.

38. Dr. Fekete Mózes-Stiftung der Budapester medizinischen Fakultät (10.000 K). Zweck: Unterstützung eines mittellosen, fleissigen Hörers der Medizin während der Studienzeit mit Einrechnung des Rigorosenjahres.

39. Dr. tolcsvai Koránczi Frigyes-Stiftung zur Aneiferung zu Forschungen auf dem Gebiete der Therapie der Lungentuberkulose (5000 K), deren Zinsen alle fünf Jahre einer auf die Heilung der Lungentuberkulose bezüglichen Arbeit in ungarischer und deutscher, bzw. französischer Sprache zuerkannt werden sollen.

γ) Stiftung der medizinischen und philosophischen Fakultät.

40. Margó Tivadar-Stiftung (500 fl.) zur Prämiierung von Arbeiten, deren Zinsen zur Prämiierung von Preisarbeiten verwendet werden, welche jedes zweite Jahr abwechselnd aus dem Gebiete der deskriptiven und vergleichenden Anatomie stammen. Die Ausschreibung der Preisfragen erfolgt durch die medizinische und philosophische Fakultät.

II.

Das Landeskonsistorium der ev. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns vergibt dermalen 20 Karl Baron Brukenthalische Stipendien in der Höhe von 600, bzw. 400 K für siebenbürgisch-sächsische Hochschüler, welche nach Absolvierung des Gymnasiums an eine, den Charakter einer Hochschule besitzenden Lehranstalt behufs beruflicher Ausbildung besuchen.

III.

Das ev. Presbyterium A. B. in Kronstadt[1]) verleiht nachstehende Stipendien an Studierende der Medizin:

1. Ein Czeidesisches Stipendium für Mediziner von jährlich tausend (1000) K auf höchstens sechs aufeinander folgende Jahre an ev.-sächs. Jünglinge aus Kronstadt und dem Burzenland (einschliesslich Schirkanyen).

2. Drei Marienburgische Stipendien à tausend (1000) K jährlich auf längstens vier Jahre an ev.-sächs. Jünglinge aus Kronstadt und dem Burzenland (einschliesslich Schirkanyen); (diese Stipendien sind zwar nicht speziell für Mediziner bestimmt, doch können sich auch solche darum bewerben.)

---

[1]) Mitteilung des ev. Presbyteriums A. B. in Kronstadt Zahl 1868/1905.

3. Zwei Tartlerische Stipendien für Mediziner aus Kronstadt à jährlich fünfhundert (500) K auf längstens fünf Jahre an ev.-luth. Söhne Kronstädter sächsischer oder deutscher Bürger. Der Stipendist hat sich mittels Revers zu verpflichten, nach Beendigung seiner Studien seine Dienste seiner Vaterstadt Kronstadt zu widmen.

4. Ein Tartlerisches Stipendium für Mediziner aus dem ganzen Sachsenlande zu jährlich siebenhundertsechzig (760) K auf längstens vier Jahre an Söhne ev.-luth.. der sächsischen Nation angehöriger Eltern. Der Stipendist hat sich mittels Revers zu verpflichten, nach Beendigung seiner Studien seine Dienste einem Orte oder einer Gegend des bestandenen Siebenbürger Sachsenlandes zu widmen.

5. Das Hutternische Stipendium zu jährlich achthundert (800) K wird auf längstens zwei Jahre an einen Kronstädter Jüngling deutscher oder sächsischer Nationalität verliehen. Kann auch an Mediziner verliehen werden.

6. Das Bognerische Stipendium zu jährlich achthundert (800) K wird auf längstens zwei Jahre an einen ev.-sächs. Jüngling, der das Kronstädter Gymnasium mit mindestens genügendem Erfolge absolviert hat, verliehen. Kann auch an Mediziner verliehen werden.

IV.

Das Kriegsministerium verleiht alljährlich Stipendien an Studierende der Medizin, welche sich verpflichten, nach Beendigung ihrer Studien mindestens sechs Jahre im gemeinsamen Heere als Militärärzte zu dienen.

Das Stipendium beträgt auf die Zeit, angefangen vom ersten Halbjahr bis zur Ablegung des ersten Rigorosums 480 K, von der Ablegung des ersten Rigorosums bis zum neunten Halbjahr 720 K, und von da an bis zur Beendigung der Studien 1008 K, insgesamt 2208 K. Die Gesuche um Bewilligung der Stipendien sind noch vor Inskription an einer Universität an die Wiener Militärärztliche Applikationsschule zu richten. (Vgl. Dienstbuch Nr. 2 »Vorschrift über die Verleihung militärärztlicher Stipendien«). Doktoren der gesamten Heilkunde erhalten nach Übernahme in den Aktivstand einen »Studienkostenersatz« in der Höhe von 6000 K in zwei Raten.'

V. Das Studium der Technik.

Von Hermann Wagner.

Nachdem mit nachfolgenden Ausführungen bezweckt wird, Absolventen der Mittelschule Winke und Anhaltspunkte bei der Wahl eines Lebensberufes zu bieten, beschränkt sich diese Abhandlung auf solche technische Lehranstalten, deren Besuch, respektive regelrechte Absolvierung den Besitz des Reifezeugnisses einer Mittelschule fordert.

Die besonders in Deutschland an verschiedenen Orten errichteten Technika (z. B. Mittweida, Altenburg) haben wohl auch den Zweck, der technischen Ausbildung namentlich im Maschinenfach und der Elektrotechnik zu dienen, doch ist deren Besuch im allgemeinen an eine geringere Qualifikation, zum Teil an Absolvierung der vier ersten Klassen einer Mittelschule geknüpft und sind sie demnach im Range den Mittelschulen gleichzustellen. Da wir heutzutage immer mehr darnach trachten müssen, durch möglichst hohe Qualifikation der auf jedem Gebiete, namentlich auf dem der gesamten Technik überhand nehmenden Konkurrenz gewachsen zu sein, werden wir bei der Wahl einer Lehranstalt stets eine solche berücksichtigen, welche uns das reichste Wissen und gleichzeitig die beste Qualifikation für unser Weiterkommen in Aussicht stellt.

Aufgabe der Technik und Ziel des polytechnischen Studiums ist die Ausbildung für industrielle Zwecke, sowie die Pflege der zum technischen Unterrichtsgebiete gehörenden Wissenschaften und Künste.

Infolge Mannigfaltigkeit dieses umfassenden Gebietes teilt man das technische Studium in folgende Abteilungen:

1. Architektur;
2. Ingenieurswesen;
3. Maschineningenieurswesen;
4. Chemisches Fach.

An allen polytechnischen Hochschulen ist für diese Spezialstudien ein nach Jahrgängen geordneter, genau umschriebener Lehrplan festgesetzt, an dessen Einhaltung im allgemeinen man im Interesse einer ordnungsmässigen Vollendung des gewählten Studiums gebunden ist.

Hievon abzuweichen ist nicht ratsam, da man sonst leicht mit der Prüfungsordnung in Konflikt käme.

Wenn wir uns für das technische Studium entschieden haben, müssen wir gleichzeitig auch darüber ins Klare kommen, ob wir uns nach Absolvierung desselben dem Staatsdienste oder

einer Privatbeschäftigung zuwenden wollen, denn damit wird in erster Reihe die Wahl der Hochschule zusammenhängen. Als Vorbereitung für den Staatsdienst wird jederzeit in erster Reihe die Budapester technische Hochschule als einziges Polytechnikum des Inlandes in Frage kommen.

Im andern Falle könnte das Studium ohne weiteres auch auf einer ausländischen technischen Hochschule geschehen.

Eine Kombination von teils im Auslande teils im Inlande frequentierten Vorlesungen kann leicht infolge der Verschiedenheit der Lehrpläne eine Verzögerung in der Absolvierung nach sich ziehen. Dagegen ist, im Falle man im Inlande zu verbleiben gedenkt, eine Nostrifikation ausländischer Diplome, vorausgesetzt, dass bei Belegung der Vorlesungen dem inländischen Lehrplan nur geringe Aufmerksamkeit geschenkt wird, leicht durchführbar, meinem Dafürhalten nach bedeutend leichter durchführbar als ein kombiniertes Studium. Im weitern wird Gelegenheit sein, darüber sich informieren zu können.

Für uns Siebenbürger Sachsen kommt wohl in erster Reihe eine inländische Lehranstalt in Betracht, da sie uns in erster Reihe die Möglichkeit bietet, im Inlande unser Fortkommen zu finden und damit auch unserm Volke nach Möglichkeit nützlich zu sein. Es ist dies das Budapester Polytechnikum, benannt nach dem einstigen grossen Palatin Ungarns Erzherzog Josef.

Häufig werden von Sachsen Siebenbürgens auch die technischen Hochschulen Österreichs, namentlich in Wien und Graz, oder das eidgenössische Polytechnikum in Zürich, endlich die deutschen technischen Hochschulen in München, Hannover, Berlin, Charlottenburg besucht.

Im allgemeinen ermöglicht es der Lehrplan noch nach dem ersten Halbjahre, ja ausnahmsweise auch nach dem ersten Jahre des technischen Studiums zu einem andern technischen Spezialfach überzutreten, ohne hiedurch Zeitverlust zu erleiden, da in der Regel die ersten Jahre lehrplanmässig der allen Fächern gemeinsamen Ausbildung in den mathematischen Wissenschaften (höherer Mathematik, darstellender Geometrie, Geodäsie und Mechanik) vorbehalten sind.

Bei Wahl seines zukünftigen Lebensberufes mag sich jeder dessen bewusst sein, dass das technische Hochschulstudium zu den schwersten gehört. Vor allem sollen nur solche Abiturienten sich demselben zuwenden, welche bereits auf der Mittelschule besondere Befähigung zu mathematischen Wissenschaften und graphischen Künsten bewiesen haben. Sollte

dies nicht der Fall sein, ist es ratsam, sich von vorneherein einem andern Studiengebiete zuzuwenden, da es verlorne Zeit und Mühe wäre, das technische Studium, ohne die Eignung hiefür zu besitzen, um jeden Preis erzwingen zu wollen.

Durch eine äusserst strenge Studienordnung ist an einzelnen technischen Hochschulen dafür Sorge getragen, dass besonders in dem ersten Studienjahr eine unnachsichtige Sichtung alle minder qualifizierten Studierenden beizeiten entferne. Diese Sichtung erfolgt in erster Reihe während des ganzen Studienjahres durch regelmässigen Besuch der Übungs-, respektive Konstruktions- und Zeichenstunden durch den Professor und dessen Assistenten.

Da wird man sich bald dessen bewusst und beginnt einzusehen, dass man diesem Studium nicht gewachsen sei.

Eine weitere Säuberung und Zurückweisung unfähiger und ungeeigneter Aspiranten geschieht gelegentlich der Halbjahrsprüfungen (Kolloquien).

Bei dieser Gelegenheit ist es des öftern vorgekommen, dass die Hälfte, und sogar noch mehr, nicht entsprachen und eine Wiederholung in der Regel nur vom geringsten Teil derselben versucht wurde.

Der weitaus überwiegende Teil der Nichtentsprechenden zog es vor, sich einem andern Berufsstudium zuzuwenden.

Dass dies das richtige Verfahren ist, um das hohe Niveau einer Lehranstalt aufrecht zu erhalten und den übermässigen Zudrang hintanzuhalten, wird wohl jedermann zugeben müssen.

Beweis für das eben Gesagte bieten die alljährlich erscheinenden Programme dieser Lehranstalten, so unter anderm des Budapester Polytechnikums vom Jahre 1894/5 und 1904/5.

Der Bericht von 1894/5 führt folgende Zahlen an:

Im ersten Halbjahre waren inskribiert 922 Hörer, dagegen im zweiten 802 Hörer. Ein ähnliches Verhältnis zeigt uns der Ausweis des Studienjahres 1904/5, demgemäss im ersten Halbjahre ebendort 1544 im zweiten jedoch nur 1372 Hörer inskribiert waren.

Für Kenner der Verhältnisse ist daraus klar zu entnehmen, dass diese Abnahme von 120, respektive 172 Hörern vor allem das erste Studienjahr betrifft, während nur ein verschwindend kleiner Teil den übrigen Jahrgängen angehört.

Dass mit Schluss des zweiten Semesters im ersten Studienjahre ein gleicher Perzentsatz dem technischen Studium entsagt, erhellt weiterhin aus folgender Datenzusammenstellung derselben Programme. Nachdem das Studium vier Jahre in der Regel in Anspruch nimmt, entfallen nach 802 Hörern im Jahre 1894/5 auf

den ersten Jahrgang rund 200. In demselben Jahre haben jedoch bloss 125 Studierende die Budapester Hochschule faktisch absolviert.

Einen ähnlichen Beweis finden wir im Jahresbericht pro 1904/5.

Während, wie schon erwähnt, die Hörer des ersten Studienjahres sich meist nach erwiesener Erfolglosigkeit dazu entschliessen, einen anderen Lebensberuf zu wählen, wird in den folgenden Jahren durch teilweise Misserfolge bei den Halbjahrsprüfungen und Rigorosen die Dauer des Studiums verlängert. Darüber auf Grund authentischer Daten einen Nachweis zu erbringen, bin ich leider nicht in der Lage, da die Ausweise hierüber nichts berichten, doch weiss ich aus eigener Erfahrung, dass gelegentlich meines polytechnischen Studiums bloss 25% aller mit mir gleichzeitig inskribierten erstjährigen Studierenden innerhalb vier Jahren das technische Hochschulstudium zu beenden in der Lage waren, an die sich dann weitere 25% nach einem 5jährigen Studium anschlossen. Die restliche Hälfte war inzwischen abgefallen oder überhaupt nicht in der Lage, das Studium vollenden zu können.

In Kürze wollte ich mit diesen Daten meine eingangs erwähnte Behauptung bekräftigen, dass es ratsam sei, nur nach reiflicher Überlegung sich diesem Studium zuzuwenden, es im Gegenteil ratsam erscheint, vor allem selbst zu beurteilen, ob man sich befähigt fühlt, diesen hochgestellten Anforderungen zu entsprechen.

Im bisherigen habe ich Erwähnung getan, dass es gebräuchlich sei, nach jedem Halbjahre aus den einzelnen Unterrichtsgegenständen Kolloquien abzuhalten. Nur die erfolgreiche Ablegung derselben berechtigt am Schlusse des zweiten, respektive vierten Studienjahres zur Zulassung zu den Rigorosen. Hinwiederum muss das Rigorosum innerhalb einer festgesetzten Frist abgelegt werden, widrigenfalls hiedurch die Fortsetzung der weitern Studien verzögert würde.

Nach Ablegung des zweiten Rigorosums erhält man das Diplom, respektive ohne dasselbe bloss ein Absolutorium.

Ich habe bereits erwähnt, dass in den ersten Semestern für sämtliche technische Fächer nahezu derselbe Lehrplan festgesetzt ist. Er umfasst die zur Vorbereitung dienenden mathematischen und graphischen Lehrfächer. Diese bilden die Grundlage für die den weitern Studienjahren vorbehaltenen Spezialfächer.

Demnach erhält im ersten Jahre der Lehrplan für Architekten folgende Unterrichtsgegenstände:

Analysis und Geometrie, darstellende Geometrie, konstruktives Zeichnen, Formenlehre des Altertums und Freihandzeichnen.

Im ersten Studienjahre der Maschineningenieure wird vorgetragen:

Analysis und Geometrie, darstellende Geometrie, konstruktives Zeichnen, Chemie und Freihandzeichnen.

Im Ingenieursfach werden genau dieselben Gegenstände wie beim Maschinenfach vorgetragen.

Dagegen führt der Lehrplan des chemischen Lehrfaches für das I. Studienjahr folgende Unterrichtsgegenstände an:

Elemente der Analysis und Geometrie, Experimental- und technische Physik, allgemeine Chemie, Maschinenzeichnen, industrielle Zoologie und Botanik, organische Chemie und Mineralogie. Man ersieht hieraus, dass das erste Studienjahr nahezu dieselben Unterrichtsgegenstände für alle Studienrichtungen aufweist

Bedeutend grösser ist der Unterschied im zweiten Studienjahr.

Architektur: Mechanik, technische Physik, Baulehre I. Teil, Geschichte der antiken und mittelalterlichen Baukunst, chemische Technologie, allgemeine Maschinenlehre und mechanische Technologie, Ornamentik und Modellieren.

Maschinenfach: Analysis II. Teil, Geometrie II. Teil, Mechanik, Experimental- und technische Physik, chemische Technologie, Maschinenzeichnen, Enzyklopädie des Bauwesens, Behandlung der Metalle und I. Kurs für Maschinenelemente.

Ingenieursfach: Analysis und Geometrie II. Teil, Experimental- und technische Physik, Mechanik, Geodäsie und Baulehre I. Teil.

Chemisches Fach: Organische Chemie II. Teil, beschreibende Maschinenlehre, Anfertigung chemischer Produkte I. Teil, chemische Physik, technische Mikroskopie, Mineralogie, chemische Technologie und praktische Übungen im Analisieren.

Das erste Rigorosum umfasst in den einzelnen Fächern folgende Gegenstände:

Für Architekten: Mathematik, Mechanik und darstellende Geometrie.

Für Maschineningenieure: Mathematik, Mechanik und technische Physik.

Für Ingenieure: Mathematik, Mechanik und Geodäsie.

Für Chemiker: allgemeine Chemie, Physik und Mineralogie.

Im dritten Studienjahre wird vorgetragen:

In der Architektur: Konstruktion von Gebäuden, Mittelalterliche Baukunde, Baulehre II. Teil, Einteilung von Gebäuden, verwandte Graphostatik, Bauformen der Renaissance, Ornamentik II. Teil, Übungen in Aquarellmalerei, ornamentisches Zeichnen, Modellieren, praktische Perspektive.

Endlich im vierten Studienjahre: Nationalökonomie, Projektieren öffentlicher Gebäude, Elemente der Geodäsie, Baukunde

der Renaissance, die Entwicklungsgeschichte der mittelalterlichen Baukunst, Geologie, Übungen in der Aquarellmalerei, Ornamentik, Ästhetik, Polizeiliche und hygienische Bauverordnungen.

Hievon sind Gegenstände des zweiten Rigorosums:

Verwendete Graphostatik, allgemeine Baukunde, Geschichte der Architektur und Baukonstruktionen.

Das Maschineningenieursfach schreibt für das dritte Studienjahr folgende Unterrichtsgegenstände vor:

Graphostatik und Eisenkonstruktionen, Maschinenelemente, Behandlung der Metalle und des Holzes durch Hobeln, praktische Hydraulik, Elemente der niederen Geodäsie, Nationalökonomie, hydraulische Maschinen, Textilindustrie, Hebemaschinen.

Im vierten Studienjahre:

Wärmemaschinen, Behandlung spröder Stoffe, Papierfabrikation, Dynamomaschinen, Verwaltungsrecht, ökonomische Rechnungführung, Enzyklopädie des Eisenbahnbaues.

Gegenstände des zweiten Rigorosums sind:

Hydraulische Maschinen, Wärmemaschinen, mechanische Technologie.

Im Ingenieursfach sind für die beiden letzten Jahre folgende obligate Lehrgegenstände vorgeschrieben.

Im dritten Studienjahr:

Graphostatik, chemische Technologie, Baukunde, Strassen- und Eisenbahnbau, Wasserbau, allgemeiner Maschinenbau und Elemente der mechanischen Technologie, Ornamentik und Brückenbau.

Im vierten Jahrgang:

Strassen- und Eisenbahnbau, Brückenbau, Wasserbau, Ornamentik, Geologie, Nationalökonomie und Verwaltungsrecht.

Gegenstände des zweiten Rigorosums sind: allgemeine Baukunde, Brückenbau, Strassen- und Eisenbahnbau und Wasserbau.

Endlich im chemischen Fach werden im dritten Jahrgange folgende Gegenstände unterrichtet:

Herstellung chemischer Produkte, mechanische Technologie (Textilindustrie), Bauenzyklopädie, chemisch-technische Übungen, Geologie und chemisch-technische Maschinenlehre.

Im vierten Studienjahr:

Chemisch-technische Übungen, wirtschaftliche Rechnungsführung, Nationalökonomie, gewerbeindustrielle Rechnungsführung, mechanische Technologie (Papierindustrie).

Gegenstände des zweiten Rigorosums sind:

Organische Chemie, chemische Technologie und Herstellung von chemischen Produkten.

Denjenigen Studierenden, welche einen Teil oder sämtliche technische Hochschulstudien in Österreich oder im Auslande beendet haben, aber ungarische Staatsbürger sind, haben das Recht, die Nostrifizierung ihres Diploms beim Budapester Polytechnikum anzusuchen. Derzeit bestehen hiefür folgende Bestimmungen:

§ 38 (der Szervezeti Szabályzat). Ungarische Staatsbürger, welche von einer ausländischen Universität ein Architekten-, Maschineningenieurs-, Ingenieurs- oder Chemikerdiplom oder ein damit gleichwertiges Dokument erhalten haben, können der mit den Diplomen des kgl. Josefspolytechnikum verbundenen Vorteile nur teilhaftig werden, wenn sie ihre Dokumente auf dem kgl. Josefspolytechnikum nostrifizieren lassen.

§ 39. Die Nostrifikation veranlasst der Professorenkörper der betreffenden Fakultät mit Berücksichtigung folgender Verpflichtungen und Bedingungen:

a) Der Gesuchsteller ist verpflichtet, ausser dem zu nostrifizierenden Dokumente, welches auf gleichwertigen Prüfungen, wie die auf dem königlichen Josefspolytechnikum abgehaltenen Rigorosen beruht, im Originale beizuschliessen sein Gymnasial- oder Realschulmaturitätszeugnis und muss nachweisen, dass er seinen Fachstudien in dem Ausmasse und Erfolge entsprochen hat, wie dies im Lehrplan des königlichen Josefspolytechnikum festgesetzt ist;

b) insofern der Professorenkörper der betreffenden Abteilung und im Falle des Rekurses der Senat des Polytechnikums nach reiflicher Beurteilung der Beilagen des Gesuches es für notwendig fände, aus einzelnen Rigorosumsgegenständen oder für die Zulassung zum Rigorosum vorgeschriebenen Gegenständen die Ablegung einer Prüfung und eines ergänzenden Rigorosums zu verlangen ist der Betreffende verpflichtet, nachzuweisen, dass er die Prüfung, respektive das ergänzende Rigorosum mit Erfolg abgelegt hat;

c) bei der Nostrifizierung der im Auslande erworbenen Ingenieursdiplome der nach Kroatien-Slavonien Zuständigen ist die Verfügung betreffend die ergänzenden Prüfungen und Rigorosen zu umgehen und durch die betreffende Fachsektion nur festzustellen, ob die ausländische technische Hochschule, welche das zur Nostrifikation vorgelegte Dokument ausgestellt hat den Rang einer Hochschule und das vorgelegte Dokument den Charakter eines Diplomes besitzt und ob der die Nostrifikation Ansuchende vor Beginn der polytechnischen Studien die Maturitätsprüfung abgelegt habe;

d) der um Nostrifikation Ansuchende ist verpflichtet, die Ausstellungskosten (36 K) des Diplomes und insoferne er zu dem sub b) ergänzenden Rigorosum verpflichtet wäre, die den Rigorosumsgegenständen entsprechenden Taxen zu erlegen.

§ 40. Wenn die Fachsektion die Nostrifikation des Diplomes verweigert, kann der Betreffende an den Senat des Polytechnikums rekurieren, und im Falle dessen Entscheidung von der der Fachsektion abweicht, wird die Angelegenheit zur entgültigen Entscheidung dem k. ung. Kultus- und Unterrichtsminister unterbreitet.

Hier kann ich es nicht unterlassen, eine Zusammenstellung über die Frequenz der verschiedenen Lehrfächer anzuschliessen. Am Budapester Polytechnikum haben im Jahre

	1894/95	und 1904/05 absolviert	demnach Zunahme
Architekten	17	27	58 %
Maschineningenieure	29	168	479 %
Ingenieure	77	133	73 %
Chemiker	2	3	50 %.

Vor allem staunt man hier über die sprunghafte Zunahme der Absolventen des Maschinenfaches. Dies ist jedenfalls ein untrügliches Zeichen des rapiden Wachsens der industriellen Unternehmungen und ein Beweis, dass diesem Fache vor allen übrigen bedeutende Erfolge und eine grosse Entwicklung für die nächste Zukunft bevorstehen.

Jeder unter uns Sachsen, welcher vor der grossen Lebensfrage der Berufswahl steht, wird sich unter anderm jedenfalls auch jene Frage vorhalten, ob Aussicht vorhanden sei, im Falle er sich dem technischen Fache zuwende, ein tätiges Mitglied unseres Volkes, unseres Heimatlandes zu werden.

Bald wird er zur Einsicht gelangen, dass ihm unter uns Sachsen auf allen technischen Gebieten bei weitem nicht so günstige Aussichten winken, als bei andern akademischen Berufstätigkeiten.

Unser direkter Bedarf an technischen Kräften ist bald gedeckt, und der weitaus grösste Teil der Techniker findet nach Absolvierung der Hochschule fern von der Heimat meist in Österreich und Deutschland eine neue Heimat und ist fasst in allen Fällen dadurch für uns verloren.

Eine der Hauptursachen, weshalb uns in der engern Heimat geringe Aussichten, als Techniker hier leben zu können, in Aussicht stehen, ist unsere fast ausnahmslos bescheidene materielle Leistungsfähigkeit, unsere Armut. Dieser Umstand schliesst von vorneherein jede über einen engen Rahmen hinausgehende Beteiligung an technischen Unternehmungen aus.

Ein weiterer Umstand, wodurch sächsischen Jünglingen die Zuversicht auf Betätigung ihres technischen Wirkungskreises im engern Heimatlande bei den Volksgenossen genommen wird, sehen wir in dem, gerade in den letzten Jahren bei uns mehr und mehr von leitenden Kreisen befolgten Prinzipe, fremde Techniker den heimischen vorzuziehen.

Es mag wohl berechtigt sein, mangels gleichwertig qualifizierter Bewerber sich an auswärtige Fachleute in besondern Fällen zu wenden, aber wie häufig wird dieser Grundsatz auch in Fällen befolgt, welche dies in keiner Hinsicht motivieren.

Es ist nicht Zweck dieser Zeilen, darauf weiter einzugehen, aber es dürfte dieser Umstand, da er schwerwiegend in die Wagschale fällt, nicht unberücksichtigt bleiben.

Jedoch nicht allein die missliche materielle Lage, die unser sächsisches Volk in seiner Gesamtheit bedrückt, ist ein Hemmschuh für technische Berufszweige, sondern nicht zum geringsten der Umstand, dass gerade viele ärmere Studierende sich diesem Lebenslaufe zuwenden. Diesen ist von vorneherein jede Möglichkeit, sich eine unabhängige Stellung zu gründen und ein industrielles Unternehmen, gestützt auf ihr technisches Wissen, etablieren und erfolgreich weiterführen zu können, benommen. Nachdem wir denselben fasst keine entsprechenden Stellungen in unserer Mitte zu bieten in der Lage sind, bleibt ihnen in den meisten Fällen kein anderer Ausweg, als sich dem Staatsdienste zuzuwenden.

Ein Beweis für die Schwierigkeit der privaten Ausübung des technischen Berufes ist auch daraus ersichtlich, dass wir hier in Ungarn weniger, denn sonst, die Institution der Zivilingenieure kennen, sondern technische Arbeiten besonders im Ingenieurswesen fasst ausschliesslich durch Organe des Staates ihre Erledigung finden.

Verstaatlicht sind unter anderm alle Bodenmeliorationsarbeiten, Wasserausnützungen etc. Es muss zwar anerkannt werden, dass gerade der Staat durch weitgehendste Unterstützung derartige Unternehmungen möglichst zu fördern trachtet.

Ein reiches Feld technischer Wirksamkeit in unabhängiger Stellung bietet heutigen Tages das Bauwesen. Nichtsdestoweniger wird auch hier ein steter Kampf gegen minderqualifizierte Bewerber geführt, deren Geschäftsprinzip manchmal nicht das lauterste genannt werden kann. Nachdem jedoch heute speziell in unsern sächsischen Städten die Bautätigkeit eine sehr rege ist, kann dieser Beruf in erster Reihe der Beachtung empfohlen werden.

Als Ingenieur ist für einen Sachsen unter uns Sachsen eine unabhängige Stellung allein im Kommassationsfache zu erringen; jedoch

veranlasst durch den Umstand, dass heutigen Tages die Kommassationen nahezu beendet sind, und ausserdem der Staat durch seine Gesetzgebung die Zulassung zu diesem Berufe auf ein Minimum an theoretischer Qualifikation herabgesetzt hat, ist der fast unbeschränkten Konkurrenz Tür und Angel geöffnet. Veranlasst war diese Massregel durch den Umstand, dass vor etwa fünfzehn bis zwanzig Jahren die Anzahl der Kommassationen rapide zunahm und sich natürlich ein grosser Mangel an qualifizierten Konkurrenten ergab. Natürlich wurde hiedurch diesem Übelstande abgeholfen, aber mehr und mehr die wissenschaftlich gebildeten und demnach voll qualifizierten Bewerber abgehalten, sich diesem Berufe zu widmen. Tatsache ist, dass heutigentags der überwiegende Teil mit wenigen Ausnahmen nur die dem Gesetze nach nötige zehnjährige Praxis nebst einjährigem Hospitieren auf einer technischen Lehranstalt nachzuweisen in der Lage sind, sich demnach auch keinem andern technischen Berufe zuwenden können, sondern einzig und allein dem Besitzregulierungsverfahren. Natürlich liegt ihnen sehr daran, hier Arbeit zu erhalten und ist es diesem Umstande zuzuschreiben, dass ein bitterer Kampf ums tägliche Brot zu den Alltäglichkeiten gehört.

Im Maschineningenieursfache, mit dessen Spezialfach der Elektrotechnik, ist, wie schon früher hervorgehoben, heutigentags der Privatpraxis ein stets wachsendes Gebiet eröffnet. Fast in allen unsern sächsischen Städten wird die elektrische Beleuchtung durchgeführt und ist damit Gelegenheit geboten, als Betriebsleiter oder technischer Beamter daselbst Beschäftigung zu finden. Auch die Maschinenfabrikation und Textilindustrie, welch' beide sich immer mehr zu Engrosbetrieb herausbilden, benötigen maschinentechnisch vorgebildete und erfahrene Arbeitskräfte. Mit einem Worte, dieses Gebiet ist derzeit das aussichtsreichste.

Der chemische Betrieb ist bei uns nahezu gar nicht ausgebildet und ist demnach in diesem Fache fast gar keine Nachfrage nach technischen Fachkräften.

Nichtsdestoweniger kann man mit grosser Zuversicht darauf rechnen, dass in Kürze verschiedene technische Berufszweige sich entwickeln werden, welche Chemiker benötigen und dieselben gut honorieren werden.

Nicht vergessen darf werden die Verwendung von Ingenieuren und Architekten, als technischer Organe unserer Städte. Auch hier findet mancher nach Massgabe des Bedarfes eine sichere dauernde Anstellung. Infolge der stets wachsenden Agenden genügt in grössern Städten bei weitem eine technische Arbeitskraft allein nicht, sondern

müssen die Agenden eines städtischen Bauamtes bestehend aus Oberingenieur, Ingenieuren und sonstigen technisch ausgebildeten Hülfskräften bestellt werden. Mit einem Worte es ist ein weites und vielseitiges Arbeitsgebiet, welches sich in diesem Wirkungskreise eröffnet, insbesonders wenn, wie eben derzeit, ein allseitiges Streben nach Fortschritt und nach Verbesserungen hygienischer Natur allerorten zutage tritt.

Der weiteste, am meisten entwickelte und spezialisierte Wirkungskreis ist jedoch im Dienste des Staates zu finden. Es wendet sich auch der weitaus grösste Teil sämtlicher im Inlande absolvierenden Techniker alljährlich dem Staatsdienste zu.

Doch auch auf dem Gebiete des Staatsdienstes macht sich in den letzten Jahren der alljährlich zunehmende Zudrang zum technischen Berufe unangenehm bemerkbar. Es kommt in der letzten Zeit sogar vor, dass sich technisch voll qualifizierte Bewerber um untergeordnete Stellen bewerben, welche bisher durch Leute ohne technische Qualifikation besetzt wurden, nur um nach ein paar Jahren daselbst in erster Reihe das Anrecht auf Anstellung sich zu sichern.

In erster Reihe verdient hier die Organisation der Flussingenieurs- und Kulturingenieursämter Erwähnung. Hier ist es Gebrauch, dass die in Erledigung kommenden Stellen ohne Konkursausschreibung nur unter der Hand durch besonders empfohlene Bewerber besetzt werden. (Dies ist meines Wissens der einzige technische Berufszweig in Ungarn, von dem bisher die Juden fern gehalten werden konnten). Die Bezahlung der Kulturingenieure stimmt im ganzen mit derjenigen aller andern Staatsanstellungen überein und besteht aus dem eigentlichen Gehalte, dem Quartiergelde und der Funktionszulage. Doch ist das Einkommen trotz wiederholter Aufbesserung geringer, als in Österreich und Deutschland. Es gilt für ein normales Avancement, wenn man in ca. 3—4 Jahren um eine Rangstufe vorrückt. Nachdem jedoch Assistentingenieur Ingenieur und Oberingenieur je drei Kategorien haben, so wird der Staatsdienst im allgemeinen mit dem Range eines Oberingenieurs abgeschlossen.

Weiterhin bietet der Staat bei den Staatsbauämtern, welche an den Komitatsvororten ihren Sitz haben, ebenfalls zahlreichen Bewerbern mit Ingenieursausbildung Verwendung. Der Wirkungskreis derselben erstreckt sich auf Instandhaltung und Erweiterung des Reichs- und Komitatsstrassennetzes und der dazu gehörigen Objekte und ist Bau- und Gewerbebehörde des Komitates.

Nachdem in Ungarn fast das ganze Eisenbahnnetz mit

geringen Ausnahmen Eigentum des Staates ist und auch der grösste Teil der Privatbahnen im Betrieb des Staates stehen, verfügt derselbe über ein grosses Heer technischer Beamter, welche teils dem Betrieb, teils der Zentrale angehören, deren Beschäftigung die Instandhaltung, die Erweiterung und Weiterentwicklung des Bahnnetzes und seiner zahlreichen Objekte, wie Stationen, Brücken, Tunnele etc. bildet.

Verhältnismässig gute Anstellung bietet sich ferner bei den verschiedenen, privaten Charakter besitzenden Flussregulierungsgesellschaften. Zweck derselben ist vor allem Regulierung und Eindämmung der grössern und kleinern Flussläufe, insbesonders im Flachlande Ungarns und Instandhaltung dieser Schutzbauten. Eine gehörige Anzahl grösserer und kleinerer Gesellschaften bestehen in Ungarn, und ist je nach der Grösse ihres Wirkungskreises der technische Stab ihrer Beamten und Direktoren bemessen.

Wohl gibt es auch bei den Ministerien verschiedene technische Berufszweige, wie z. B. beim Handelsministerium die Gewerbeinspektoren im Post- und Telegraphendienste eine Reihe höherer Beamtenstellen für technische Beamte usw. jedoch ist es unmöglich alle diese hier erschöpfend zu behandeln.

Im allgemeinen gilt für den Staatsdienst in allen seinen Berufszweigen der bekannte Grundsatz, dass hier auch der Minderbemittelte ein sicheres, jedoch nicht allzureichliches Auskommen findet, wiewohl das Avancement ein langsames ist, doch ist durch Pensionsberechtigung und Witwenversorgung hier allen Eventualitäten Sorge getragen worden.

VI. Die Handelswissenschaften.

Von Friedrich Breckner.

Seit zwei Menschenaltern ungefähr hat sich in der sozialen Schichtung unsres Volkes eine Wandlung vollzogen, die unserm Volksganzen eine ganz neuartige Zusammensetzung gegeben hat. Verschiedene Schichten haben an Kraft und Bedeutung verloren, andre haben sich machtvoll entwickelt, manche sind neu entstanden, und zu diesen gehört die Berufsklasse der Bankbeamten. In der Eröffnungsrede der am 25. August 1905 abgehaltenen Hauptversammlung des Vereines für siebenbürgische Landeskunde ist diese Tatsache durch den Vorstand D. Fr. Teutsch entsprechend gewürdigt worden, mit den Worten: »Wer heute den Beamtenkörper der Hermannstädter Sparkasse und der Bodenkreditanstalt ins Auge fasst, die mit den ähnlichen sächsischen Anstalten in unsrer Mitte mehr als hundert sächsischen Familien die Möglichkeit der Existenz bieten, der muss zugleich zugeben, dass in diesen Kreisen eine Fülle neuartiger Intelligenz sich zusammenfindet, die — einschliesslich besonders auch der Juristen, die hier eine selbständige Lebensstellung finden — durch die Unabhängigkeit, die sie kennzeichnet, berufen ist, an dem geistigen Leben des Volkes hervorragenden Anteil zu nehmen«.

An andrer Stelle derselben Rede wird des Kaufmannsstandes als eines neuen Standes innerhalb des Bürgertums gedacht, und hier wird vom gebildeten Kaufmann zum Unterschied vom kapitalsarmen Krämer mit seinen Eintagsinteressen gesagt, dass er, »mit Geld und Kredit arbeitend, mit klugem Verständnis auch der Weltkonjunktionen, von denen er abhängig ist, sich der Pflicht bewusst sei, auch im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen«.

Die Bedeutung des Studiums der Handelswissenschaften für unser Volk geht schon aus diesen wenigen Sätzen hervor, in welchen selbstverständlich der verschiedenen Berufsarten nicht gedacht wurde, die für unser Volksganzes minder wichtig, gleichfalls das Studium der Handelswissenschaften erfordern; ich erinnere nur an das Konsulatswesen, den überseeischen Handelsverkehr und den Dienst bei grossen Rhedereien.

Derselbe Studiengang in seinen Grundzügen ermöglicht eine differenzierte Berufswahl, und Neigung, Nötigung oder besondere Begabung ermöglichen andrerseits schon während des Studiums eine gewisse Spezialisierung, die das Fortkommen im spätern praktischen Leben wesentlich erleichtert.

Wenn wir vorerst die Anstalten ins Auge fassen, die das Studium der Handelswissenschaften vermitteln, müssen wir prinzipiell voneinander unterscheiden die Handelsfachschulen oder Akademien und die Handelshochschulen.

Mit unsern Mittelschulen zu vergleichen sind die Handelsfachschulen mit drei- oder vierjährigem Kursus, wie z. B. die staatlichen Handelsfachschulen oder Akademien in Budapest, Klausenburg, Kronstadt, Fogarasch und andre, dann in Österreich die Handelsakademien in Wien, Graz, Innsbruck usw. deren Besprechung hier wohl unterbleiben kann, weil sie für Abiturienten weiter nicht in Betracht kommen. Die österreichischen Handelsakademien haben jedoch, ausser ihren drei- oder vierjährigen Lehrkursen, auch einjährige Kurse für Abiturienten eingerichtet, die — wie schon ihr Name sagt — den Zweck verfolgen, den Abiturienten der Realschulen und Gymnasien — unter Aufrechthaltung eines schulmässigen Betriebes — eine gute kaufmännische Fachbildung zu vermitteln. Diese Abiturientenkurse sind aber nicht auch als höhere Fortsetzungskurse für Absolventen von Handelsmittelschulen (Akademien) gedacht, da sie diesen im Rahmen ihres Lehrplanes nicht mehr bieten, als ihnen schon während ihres drei- oder vierjährigen Lehrganges bereits geboten wurde. Da die Handelsakademien jedoch eine gleichzeitige Immatrikulation an den Universitäten nicht ausschliessen, ermöglichen sie den Abiturienten gleichzeitig auch eine auf andre Gebiete sich erstreckende akademische Bildung und bilden demnach ein Mittelding zwischen Fachschule und Hochschule.

Die Handelshochschulen, wie sie bis vor kurzem ausschliesslich in Deutschland zu finden waren, wollen etwas ganz andres. Abgesehen davon, dass sie die akademische Lehr- und Lernfreiheit der Universitäten in vollem Masse gewähren, wollen sie während des zweijährigen Lehrkurses ihren Besuchern eine mehr wissenschaftliche Bildung vermitteln, und legen das Hauptgewicht nicht auf die Handelsfachbildung einzig und allein, wie die österreichischen Handelsakademien. Dass die Handelshochschulen mehr geben wollen als die Abiturientenkurse der Handelsakademien, beweisen schon ihre Aufnahmsbedingungen, nach welchen, ausser den Abiturienten der Mittelschulen auch Absolventen von Handelsmittelschulen Aufnahme finden, und auch Lehrern die Möglichkeit geboten werden soll sich zu Handelslehrern auszubilden. Andrerseits wollen sie auch Verwaltungs-, Konsulor- und andren Beamten und Männern der kaufmännischen Praxis Gelegenheit zur Erwerbung oder Vertiefung kaufmännischer, volkswirtschaftlicher, rechtswissenschaftlicher und sozialpolitischer Kenntnisse bieten.

Bezeichnend ist es, dass selbst Anstalten, wo die wissenschaftlichen Disziplinen an der Universität gemeinschaftlich für die Studierenden der Handelshochschule und die Universitätshörer gelesen werden, wie z. B. in Leipzig, eine gleichzeitige Immatrikulation an beiden Hochschulen geradezu ausschliessen.

Die Handelshochschulen sehen auf einen kaum zehnjährigen Bestand zurück — die erste Handelshochschule wurde in Leipzig im Jahre 1898 errichtet — und weisen sowohl was ihre Organisation als auch was ihre Erhalter anbetrifft, grosse Unterschiede auf. Die Handelshochschule in Leipzig wurde von der Leipziger Handelskammer ins Leben gerufen, und ist mit der Universität insoweit in engerm Zusammenhang, als ihren Hörern die wissenschaftlichen Fächer an der Universität gelesen werden. Für die handelstechnischen Fächer und Sprachen besteht eine abgesonderte Anstalt mit besondern Dozenten, eigenem Studiendirektor, Senat usf., doch gehören letzterem auch mehrere Universitätsdozenten als Vertreter der Universität neben den übrigen Vertretern an. In ähnlicher Weise ist auch die am 1. Oktober 1906 eröffnete und mit ausgezeichneten Lehrkräften versehene Handelshochschule in Berlin eingerichtet.

Die städtische Handelshochschule in Köln, die Handelshochschule in Posen und die Akademie für Spezial- und Handelswissenschaften in Frankfurt a/M. sind vollkommen selbständige Anstalten, während die Handelshochschule in Aachen eine Unterabteilung der dortigen kgl. technischen Hochschule bildet und hauptsächlich den Zweck verfolgt, Hörern der Technik ausser allgemein volkswirtschaftlichen auch spezifisch kaufmännische Studien zu ermöglichen.

Der Studiengang auf allen genannten Handelshochschulen ist im Wesen so ziemlich der gleiche; an grundlegenden und zur Erlangung eines Diplomes für Kaufleute notwendigen Vorlesungen werden überall gefordert:

Volkswirtschaftslehre und Finanzwissenschaft;

Grundzüge des privaten und öffentlichen Rechts, insbesondere Handels-, Wechsel- und Seerecht;

Grundzüge der Wirtschaftsgeographie (in Köln nur fakultativer Prüfungsgegenstand);

Grundzüge der Handelsgeschichte;

Handelstechnik (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz und Kontorarbeiten).

Hieran schliessen sich an die fakultativen Prüfungsgegenstände, und zwar Sprachen nach Wahl (in Köln ist eine Fremdsprache obligater Prüfungsgegenstand), Technologie, Warenkunde, Versicherungswesen, Statistik usf.

Alle Handelshochschulen stellen für ihre Hörer nach Semestern geordnete Studienpläne zusammen, um ihnen die systematische Einteilung und Gliederung des Lernstoffes zu erleichtern, hauptsächlich aber um zu verhüten, dass grundlegende Vorlesungen erst nach den auf diese aufbauenden Vorlesungen gehört werden.

Die handelstechnischen Vorlesungen werden in der Regel fortschreitend durch drei Semester gehalten und finden im IV. Semester ihren Abschluss durch praktische Übungen.

Volkswirtschaftslehre als grundlegender Gegenstand wird am besten in den ersten zwei Semestern, und zwar im ersten Semester theoretische Nationalökonomie, im zweiten Semester praktische Nationalökonomie und Finanzwissenschaft zu hören sein. Hieran anschliessend empfiehlt sich in den beiden letzten Semestern die Teilnahme an den Übungen im staatswissenschaftlichen Seminar.

Von den rechtswissenschaftlichen Vorlesungen sind als Einleitung die Vorlesungen über bürgerliches Recht, Staatsrecht, eventuell auch Völkerrecht im ersten Studienjahr, dagegen Handels-, Wechsel-, See- und Binnenschiffahrtsrecht, eventuell auch Patentrecht und Konkursrecht erst nachher zu hören, weil diese Vorlesungen gewisse Vorkenntnisse voraussetzen und als Prüfungsgegenstände zeitlich den Prüfungen möglichst nahe zu setzen sind.

Die Vorlesungen aus Wirtschaftsgeographie, Handelsgeschichte und die ergänzenden Vorlesungen, wie z. B. über politische Arithmetik, Versicherungswesen, Statistik usw. können in den oben kurz skizzierten Rahmen leicht eingeordnet werden, wenn man sich zur Richtschnur macht, die Sommersemester und das Prüfungssemester möglichst wenig mit Vorlesungen zu belasten.

Sprachkurse und Handelskorrespondenz in fremden Sprachen, Technologie und Warenkunde wird sich jeder je nach Neigung und Bedarf zu wählen haben, wobei erstere natürlich durch alle vier Semester besucht werden müssen, wenn der gewünschte Erfolg nicht ausbleiben soll.

Seminarien sind an allen Handelshochschulen eingerichtet, und zwar für Staatswissenschaften, Rechtswissenschaft, Geographie und für Handelswissenschaften — letztere meist nur für Handelslehrer, denen übrigens auch pädagogische Vorlesungen und Seminare zur Verfügung stehen — und kann der Besuch besonders eines staatswissenschaftlichen Seminars nur empfohlen werden. Die Vorteile, die ein Seminar bietet, sind rein äusserlich, ein günstiger Arbeitsplatz und eine gute Fachbibliothek, dann aber hauptsächlich die Gelegenheit ernste wissenschaftliche Arbeit kennen zu lernen, und durch unausgesetzte Mitarbeit und Teilnahme an den Be-

sprechungen den Geist wissenschaftlich zu schulen, wodurch die Freude an eigener und das Interesse an wissenschaftlicher Arbeit überhaupt geweckt wird. Für die Prüfungen unmittelbar bereiten die Seminare nicht vor; es ist auch nicht ihr Zweck.

Vorlesungen allgemein bildenden Inhalts stehen in reichem Masse zur Verfügung, doch wird der Besuch solcher immer von der sonst verfügbaren Zeit abhängig bleiben. Soviel über die deutschen Handelshochschulen, die eingehender besprochen werden mussten, weil sie in ihrer innern Gliederung und äussern Organisation viel mehr verschieden sind als z. B. die österreichischen Handelsakademien Mehr über sie zu sagen verbietet der zur Verfügung stehende Raum, obgleich einzelne, wie z. B. die Frankfurter Akademie, die sich zu einer Hochschule für Handels- und Verwaltungswissenschaften entwickelt, noch viel Interessantes bieten.

Dem deutschen Muster folgend, haben auch die Handelsakademien in Budapest und Klausenburg zweijährige Handelshochschulkurse, im Anschluss an die dortigen Universitäten, eingerichtet, die für uns von grösster Wichtigkeit sind, weil sie auch die Möglichkeit bieten, die auch auf diesem Gebiete so dringend notwendigen magyarischen Sprachkenntnisse sich zu erwerben.

Wenn ich meiner Besprechung der Handelsakademien die Einrichtungen einer einzigen, und zwar die der Grazer Handelsakademie zugrunde lege, möge dies dadurch erklärt werden, dass sich die österreichischen Anstalten untereinander viel mehr gleichen als die reichsdeutschen Handelshochschulen.

Die Grazer Handelsakademie hat für Abiturienten einen vollständig abgerundeten Kursus mit folgenden Fächern eingerichtet, u. zw.:

Handelstechnik (Buchhaltung, kaufmännisches Rechnen, Korrespondenz und Kontorarbeiten und Handelslehre).

Handelsgeographie und Warenstatistik.

Handels- und Wechselrecht.

Politische Arithmetik.

Übersichtliche Darlegung der wichtigsten Industriezweige und zum Schluss Kalligraphie.

Nicht mehr und nicht weniger. Alle Stunden müssen besucht werden — wöchentlich 22 — und dürfen ohne Entschuldigung nicht versäumt werden. In Wien und Innsbruck ist es ähnlich, wenn auch hier oder dort einige Gegenstände und Stunden mehr oder weniger sind. Für Versicherungswesen, Volkswirtschaftslehre usf., stehen die Vorlesungen an den dortigen Universitäten zur Verfügung, doch ist der Besuch solcher Vorlesungen an die vorhergehende Immatrikulation an der Universität, oder die Beschaffung eines Hörerscheines gebunden

Schon durch die Vergleichung der durch die Prüfungsgegenstände umschriebenen Anforderungen ist der Unterschied zwischen Handelsakademie und Handelshochschule zu erkennen, wodurch die in der Einleitung gegebene kurze Charakteristik ihre Erklärung findet.

Es erscheint nun auch noch geboten über die Prüfungen selbst einiges zu sagen. Die Handelsakademie in Wien stellt nach Ablegung einer Schlussprüfung (schriftlich und mündlich), welche alle Gegenstände umfasst, ein Prüfungszeugnis aus, doch ist z. B. in Graz die Möglichkeit vorhanden, durch Ablegung einer bestimmten Anzahl von Teilprüfungen (colloquium), die nach einem bestimmten Plan teils mündlich, teils schriftlich abgehalten werden, ohne Schlussprüfung das Zeugnis zu erlangen; eine nicht zu unterschätzende Erleichterung.

Die Handelshochschulen kennen nur Schlussprüfungen, und zwar: die kaufmännische Diplomprüfung (schriftlich und mündlich) am Schluss des IV. oder am Anfang des V. Semesters, und die Handelslehrerprüfung (Hausarbeit, Klausurarbeit und mündliche Prüfung); ausserdem noch die Kölner Handelshochschule eine Diplomprüfung für Versicherungsverständige in drei Klassen. Das Versicherungswesen bildet in Leipzig und Frankfurt a/M. einen fakultativen Gegenstand der Prüfung. Es ist vielleicht angezeigt, hier darauf hinzuweisen, dass versicherungstechnische Vorlesungen an jeder Universität gehalten werden und dass sich dieses Gebiet besonders an der Universität in Wien besonderer Pflege erfreut.

Sehr erleichtert wird das Studium auf den Handelsakademien durch die grosse Zahl guter Lehrbücher, die von Dozenten der Anstalten für den Gebrauch an denselben verfasst und herausgegeben worden sind.

An den Handelshochschulen ist dies bei den handelstechnischen Fächern wohl auch der Fall, nicht aber bei den übrigen Fächern, — es ist dies hauptsächlich eine Folge der rein wissenschaftlichen Behandlung derselben — wodurch die Vorbereitung zur Schlussprüfung einen grossen Aufwand von Arbeit erfordert. Literarische Quellen werden von den Dozenten zu jedem einzelnen Kapitel in Menge angegeben, nur muss man sie dann auch durch entsprechendes Nacharbeiten der Vorlesungen sich zunutze machen. Erschwerend wirkt noch, dass man in manchen Gegenständen nicht vom vortragenden Dozenten geprüft wird, weshalb es von Vorteil ist, beim Belegen der Vorlesungen darauf zu achten, dass man, wenn möglich, die Vorlesungen der Mitglieder der Prüfungskommission belegt.

Die Handelshochschulen sind noch in voller Entwicklung begriffen und wenden sich, je mehr sie die praktischen Bedürfnisse

erkennen, neuen Aufgaben zu, um ihrem Ziel, nicht nur tüchtige Fachmänner, sondern wissenschaftlich gebildete Kaufleute und Bankbeamte zu erziehen, näher zu kommen, weshalb der Besuch der Handelshochschulen im Interesse des sozialen Ranges dieser Berufsklassen nur gewünscht werden kann.

Das Studium der Handelswissenschaften ist relativ teuer, weil ausländische Stipendien und Stundungen des Kollegiengeldes nirgends zu bekommen sind und auch heimische Stipendien in Anbetracht der kurzen Studienzeit noch nicht gestiftet wurden. Es kann jedoch nicht unterlassen werden hier zu erwähnen, dass die Hermannstädter allgemeine Sparkassa an Absolventen der Handelsakademien und Handelshochschulen Stipendien verleiht, wenn sie sich verpflichten, sich für die Zeitdauer des Stipendienbezuges in einem grossen Bank- oder Geschäftshaus des Auslandes beschäftigen zu lassen und nachher in den Dienst des genannten Institutes zu treten. Andrerseits ist dieses Studium infolge der höchstens zweijährigen Studienzeit billiger als jedes andre.

Der Kursus an der Handelsakademie in Graz kostet 320 K, und dürfte auch an den andren Handelsakademien nicht erheblich teurer sein: für die Handelshochschulen dürften immerhin 100 bis 120 Mark an Kollegiengeld pro Studiensemester durchschnittlich zu rechnen sein, welche Beträge sich jedoch je nach der Anzahl der belegten Vorlesungen höher oder niedrer stellen dürften. Verbilligend wirken an den Handelshochschulen die zahlreichen öffentlichen Vorlesungen (publica) und die privatissima (Seminare usw.), letztere auch wie die publica meist gratis.

Nähere Aufschlüsse geben die von den Sekretariaten der Handelshochschulen und Handelsakademien erhältlichen Berichte, Vorlesungsverzeichnisse und Studienpläne, deren vorherige Durchsicht jedem vor der Wahl der zu besuchenden Anstalt Stehenden empfohlen sein möge.

Bevor ich zum Schlusse meiner Darlegungen noch in Kürze die Aussichten, die sich den Absolventen einer Handelshochschule oder eines Abiturientenkurses an einer Handelsakademie bieten, bespreche, möchte ich in einigen kurzen Sätzen die Entwicklung unsrer sächsischen Geldinstitute berühren. — Alle unsre Geldinstitute, mit Ausnahme der Bodenkreditanstalt in Hermannstadt, haben sich aus kleinen Anfängen entwickelt, sie wurden alle, soweit sie ältern Datums sind in Ermanglung von Fachleuten, durch Nichtfachmänner ins Leben gerufen, eingerichtet und geleitet. Ihre Funktionäre versahen die Agenden meist nur im Nebenamt, was den damaligen Geschäftsverhältnissen auch entsprach. Je mehr sich jedoch die Institute entwickelten und erweiterten, um so fühlbarer

machte sich der Mangel an dauernd und ausschliesslich für ihre Zwecke arbeitenden Beamten, was dazu führte, dass das Nebenamt oft zum Lebensberuf wurde. Der juristische und banktechnische Beirat wurde aber immer unentbehrlicher und so kam es, dass bei Neubesetzungen von Beamtenstellen immer häufiger und entschiedener auch eine entsprechende Fachbildung verlangt wurde. Bei vielen Instituten ist diese Entwicklung schon abgeschlossen, bei manchen Instituten hat sie eben erst eingesetzt, und die meisten befinden sich mitten darin. Hierauf gründen sich die Aussichten für oben genannte Absolventen, soweit sie sich dem Bankfache widmen wollen, und sind jedenfalls nicht ungünstig zu nennen. Da sich andrerseits auch die Erkenntnis durchgerungen hat, dass Institute von solchem Kulturwert wie unsere sächsischen, die vermöge der Geldmittel die ihnen zur Verfügung stehen, alle unsre sonstigen Institutionen fördern und unterstützen, ihren eigenen Beamten — die diese Mittel beschaffen helfen — eine menschenwürdige Existenz bieten müssen, sind auch die Gehalts- und Pensionsverhältnisse günstiger geworden und werden sich auch noch weiter verbessern.

Auch bei der Österr.-Ung. Bank haben viele Sachsen mit entsprechender Vorbildung Anstellung gefunden, da sie trotz des Andranges zu diesen Stellen wegen ihrer Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit gerne genommen wurden; ob dies auch der Fall sein wird, wenn die angestrebte Banktrennung uns mit einer selbständigen ungarischen Notenbank beglückt hat, lässt sich heute schwer voraussagen, doch ist so viel gewiss, dass ausländische Zeugnisse wahrscheinlich als nicht entsprechend gelten werden. Die Kenntnis der magyarischen Sprache wird auch bei der heutigen gemeinsamen Bank gefordert und ist auch bei unsern sächsischen Instituten so notwendig, dass ihre Beherrschung in Wort und Schrift immer häufiger und entschiedener verlangt wird, und oft geradezu eine Bürgschaft ist für ein rascheres Vorwärtskommen.

Nachdem die an den Handelsakademien in Budapest und Klausenburg neuerdings eingerichteten Hochschulkurse hiezu Gelegenheit bieten, ausserdem die hier verbrachten Semester von den deutschen Hochschulen (z. B. in Köln) in die Studienzeit eingerechnet werden, lässt sich durch entsprechende Kombination der Semester die magyarische Sprache erlernen und doch auch das Diplom einer deutschen Handelshochschule erwerben. Andrerseits ist es wahrscheinlich, dass deutsche Studiensemester auch in Klausenburg oder Budapest eingerechnet werden, und dadurch die Möglichkeit vorhanden ein ungarisches Diplom zu erwerben, ohne den belebenden Hauch der deutschen Wissenschaft entbehren zu müssen.

Die erstere Einteilung der Studien ist schon praktisch erprobt worden, und zwar mit bestem Erfolg, und ermuntert daher zur Nacheiferung.

Bei der geringen Zahl von grössern Industrie- und Handelsunternehmungen auf dem Königsboden, eröffnen sich für Absolventen von Abiturientenkursen und Handelshochschulen, die sich in fremden Diensten der kaufmännischen Praxis widmen wollen, sozusagen keine Aussichten, ganz abgesehen davon, dass hier auch noch eine bestimmte kaufmännische Praxis unbedingt gefordert wird.

Im Ausland, besonders in Deutschland, ist zu diesen Berufen der Andrang ein derart grosser, dass man sich nur dann mit Erfolg bewerben kann, wenn man neben einer praktischen Lehrzeit auch auf grosse Sprachkenntnisse hinweisen kann. Es sei gleichzeitig darauf hingewiesen, dass als Handelssprachen, besonders in Hamburg, in erster Reihe Englisch, für den Export und Import auch noch Spanisch und Portugiesisch, und dann erst Französisch gefordert werden. Je nach der Art des Geschäftes sind auch noch andre Sprachen notwendig.

Erwähnt sei hier auch, dass alle Handelshochschulen und Akademien sich es angelegen sein lassen, ihren Absolventen den Übergang in die Praxis durch Vermittlung von entsprechenden Stellen, sei es in Banken oder grossen Geschäftshäusern und Fabriken, zu erleichtern, und ihnen so, wenn nicht immer zur Erlangung von Lebensstellungen, so doch wenigstens zur weitern praktischen Ausbildung Gelegenheit zu verschaffen suchen. Hievon wird jeder je nach seinen Plänen oder Neigungen Gebrauch machen, gewiss aber derjenige, dem es bestimmt ist, später ein grösseres industrielles oder Handelsunternehmen zu übernehmen und zu führen.

Zum Schluss obiger Ausführungen sei es gestattet, den Wunsch auszusprechen, dass der Beruf des Bankbeamten in Zukunft immer mehr von solchen ergriffen werden möge, die nicht der Mangel an den zu einem andern Studium notwendigen Mitteln, sondern die Liebe und Neigung zu diesem Beruf zu seiner Wahl führte. Die Bedeutung unsrer Institute wächst von Tag zu Tag, sie ist aber heute schon so gross, dass wir uns unseren nationalen Bestand ohne sie schon nicht recht denken können, und darum erfordert auch dieser Beruf ganze Männer, Männer mit weitem Blick und offenem Herzen, die nicht nur Fachmänner im engeren Sinne des Wortes sind, sondern Männer, die unser ganzes wirtschaftliches Leben in seiner Vielseitigkeit überblicken und zu erfassen vermögen, weil sie in erster Reihe berufen sein werden, hierin führend sich zu betätigen.

VII. Das Studium des Forstwesens.

Von Gottfried Gunesch.

Unter einer geregelten Forst- oder Waldwirtschaft ist die möglichst vorteilhafte und nachhaltige (d. h. mit andauernden Holzerträgen verbundene) Benutzung des vorzugsweise zur Holzzucht bestimmten Waldgeländes (Grund und Bodens) zu verstehen.

Die Forstwissenschaft lehrt uns den Zweck der Forstwirtschaft, umfasst daher alle auf die richtige Ausnützung des Waldbodens gerichteten, systematisch geordneten und praktisch bewährten Regeln.

Das Gesamtgebiet der Forstwissenschaften oder der Waldwirtschaftslehre teilt sich in Hilfs- oder Nebenfächer (wie Mathematik, Physik, Mechanik, Chemie, Nationalökonomie u. dgl.) und in die eigentlichen Hauptfachzweige (als: Waldbau, Forsteinrichtung, Taxation, Trift- und Klausenbau, forstliche Geodäsie usf.)

Für das Studium der Forstwissenschaften besteht in Ungarn — einschliesslich Kroatien und Slavonien — nur die kön. ung. Hochschule für Forst- und Berg(Montan)wesen in Schemnitz (ung.: m. kir. erdészeti és bányászati főiskola Selmecbánya), welche im Jahre 1904 ganz neu organisiert worden ist. Diese Hochschule hatte früher den Namen: »Forst- und Bergakademie«, welche Bezeichnung indessen richtigerweise in »Hochschule« umgewandelt wurde.

Die Schemnitzer ungar. Hochschule ist in vier Fachzweige geteilt, und zwar in die Fachabteilungen für Berg-, Metallhütten, Eisenhütten- und Forstwesen (ung.: bányamérnöki, fémkohómérnöki, vaskohómérnöki és erdőmérnöki szakosztályok).

Die Studienzeit beträgt für jeden Fachkurs vier Jahre. Die Aufnahme an die Schemnitzer Hochschule erfolgt nur auf Grund des Reifezeugnisses einer Mittelschule (Realschule oder Gymnasiums). Nach Absolvierung der forstlichen Hochschule in Schemnitz und Ablegung der Staatsprüfung in Budapest erhält der betreffende Forstmann den Titel eines »Forstingenieurs«, worüber unten noch ausführlicher gesprochen werden wird.

Das Studium des Forstwesens ist durch die letzte Reorganisation in ein einheitliches Fach zusammengefasst worden; denn bisher bestand in Schemnitz ein dreijähriger Kurs für Forstleute und ein vierjähriger Kurs für Forstingenieure. Diese praktisch ganz verfehlte Zweiteilung ist mit dem Jahre 1904 ganz aufgelassen worden und es hat nunmehr jeder forstliche Hochschüler nach Beendigung der Schemnitzer Hochschule und Ablegung der Staats-

prüfung Anspruch auf den Titel eines Forstingenieurs. Durch die Ausdehnung der Studienzeit von drei auf vier Jahre, durch die Vermehrung der Lehrgegenstände und die Aufstellung von drei neuen Lehrstühlen ist das Studium des Forstwesens bedeutend erweitert und das Niveau der Hochschule sehr gehoben worden. Es muss daher mit voller Anerkennung die Wichtigkeit der durchgeführten Reformen hervorgehoben werden, mit welcher Ungarn vielen bedeutenden Staaten — wie z. B. Preussen, Österreich und Russland — zuvorgekommen ist.

Was nun den neuen Lehrplan an der Schemnitzer Hochschule anbelangt, — welcher wohl für eine lange Reihe von Jahren keine Änderung erfahren wird — so veröffentlichen wir denselben, weil er einen klaren und vollständigen Überblick über das Forststudium und die einzelnen Fachgegenstände bietet.

Lehrgegenstand	Stunden	
	Vorlesung	Praktikum
I. Jahrgang.		
Wintersemester.		
Mathematik I. Teil	8	6
Darstellende Geometrie	4	—
Chemie I. Teil	6	—
Konstruktionszeichnen I. Teil	—	6
Nationalökonomie	3	—
Zusammen	21	12
Sommersemester.		
Chemie II. Teil	5	—
Physik	3	—
Allgemeine Geologie	3	4
Technisches Zeichnen I. Teil	—	4
Handels- und Wechselrecht	3	—
Staatsbuchhaltung	2	—
Zusammen	16	8
II. Jahrgang.		
Wintersemester.		
Botanik I. Teil	4	6
Mechanik und forstl. Maschinenlehre	5	4
Hochbaukunde I. Teil	4	4
Forst-Zoologie	3	2
Klimatologie	2	—
Agrikulturchemie und Analyse	1	4
Zusammen	19	20

Lehrgegenstand	Stunden	
	Vorlesung	Praktikum
Sommersemester.		
Botanik II. Teil	4	12
Bodenkunde	3	4
Hochbaukunde II. Teil	3	6
Forsttaxation	5	8
Verwaltungs- und Privatrecht	3	—
Zusammen .	18	30
III. Jahrgang.		
Wintersemester.		
Waldwertberechnung	3	2
Forsteinrichtung I. Teil	4	4
Forstgeodäsie I. Teil	4	4
Weg- und Eisenbahnbau	3	2
Forststatistik und Administration	3	—
Technisches Zeichnen II. Teil	—	6
Zusammen .	17	18
Sommersemester.		
Waldbau	5	8
Forsteinrichtung II. Teil	4	8
Forstgeodäsie II. Teil	3	8
Wasser- und Brückenbau	3	2
Pflanzenphysiologie	2	—
Obstbaulehre	1	2
Zusammen .	18	28
IV. Jahrgang.		
Wintersemester.		
Forst- und Jagdschutz	3	2
Jagd- und Waffenlehre	3	10
Anatomie und Physiologie der Bäume	2	2
Forstliches Transportwesen, seine Mittel und Einrichtung I. Teil	3	2
Forstbenutzung und forstliche Technologie I. Teil	5	4
Forstgesetze	3	—
Zusammen .	19	20

Lehrgegenstand	Stunden	
	Vorlesung	Praktikum
Sommersemester.		
Landwirtschaft und Weidewirtschaft	4	2
Fischerei	1	2
Praktische Elektrotechnik	3	2
Forstliches Transportwesen u. Einrichtung II. Teil	3	2
Forstbenutzung und Technologie II. Teil	4	8
Schiessen	—	8
Wildbachverbauung	2	—
Praktische Verwaltung	1	—
Forstliche Versuche	—	4
Zusammen	18	28

Die Lehrgegenstände können wohl frei gewählt werden, doch ist es rätlich, dass die Studierenden die jahrgangsweise Einteilung der Gegenstände so beibehalten, wie sie der Lehrplan vorschreibt.

Kollegiengeld wird an der Schemnitzer Hochschule nicht entrichtet. Die Hörer sind ordentliche oder Privathörer; letztere können nur einzelne Gegenstände hören, bekommen aber keinen Index. Am Schlusse jedes Semesters werden öffentliche, obligate Prüfungen abgehalten und es muss jeder Hörer aus den belegten Lehrgegenständen die Prüfung ablegen. Im Juli und Oktober werden die Nachprüfungen gegeben. Für arme unbemittelte Studierende des Forstwesens bestehen in Schemnitz 20 Staatsstipendien à 600 Kronen und 3 vom Landesforstvereine gestiftete Stipendien von je 400 bis 600 Kronen. Diejenigen Hörer, welche in den Genuss von Staatsstipendien treten, sind verpflichtet, nach Beendigung des zweiten Studienjahres während der grossen Ferien (August—September) in staatlichen Forsten gegen entsprechendes Honorar sich praktisch auszubilden. Überdies müssen solche Stipendisten — nach Beendigung ihrer Hochschulstudien — so lange im Staatsdienste bleiben, als sie die Stipendien genossen haben (3—3½ Jahre).

Nach Absolvierung der Schemnitzer Hochschule und Ablegung der Prüfungen aus sämtlichen obligaten Lehrgegenständen, — wodurch das Absolutorium erlangt wird — muss jeder Absolvent zwei Jahre ununterbrochen bei einem systematischen Forstwirtschaftsbetriebe (Forstamte, Forstverwaltung) in praktischer Verwendung stehen, um zur forstlichen Staatsprüfung zugelassen zu werden. Letztere wird alljährlich zweimal — im April und Oktober — in

Budapest abgehalten und kann einmal wiederholt werden. Zur Staatsprüfung wird nur derjenige zugelassen, welcher nachweisbar

a) an einem Obergymnasium oder an einer Oberrealschule die Matura abgelegt hat;
b) die Schemnitzer forstliche Hochschule oder eine andere mit derselben in gleichem Range stehende ausländische Hochschule absolviert, alle in Schemnitz obligaten Lehrgegenstände gehört hat und aus denselben vorschriftsmässig geprüft worden ist.

Durch die Ablegung der Forst-Staatsprüfung wird der Forstingenieurtitel erlangt und es ist der betreffende Forstmann im Sinne des § 36 des Forstgesetzes zur selbständigen Leitung jeder Forstwirtschaft und zur Bekleidung jeder Forstbeamtenstelle berechtigt (mit Ausnahme des Postens eines kön. Forstinspektors,* für dessen Erlangung eine achtjährige Praxis vorgeschrieben ist).

Was nun den Bedarf an spezifisch sächsischen Forstleuten anbelangt, so ist dieser ein äusserst beschränkter. Laut § 21 des Forstgesetzes (XXXI. Ges.-Art. aus dem Jahre 1879) sind die unter den § 17 dieses Gesetzes fallenden Waldbesitzer (als: Staat, Jurisdiktionen, Städte, Gemeinden, kirchliche und juristische Korporationen usf.) verpflichtet, fachmännisch gebildete Forstbeamten anzustellen. Es konnten sich bisher zu diesem Zwecke mit Einwilligung der Forstkommissionen der Komitatsverwaltungsausschüsse auch mehrere Waldbesitzer zur Haltung eines gemeinschaftlichen Forstbeamten vereinigen, wodurch unsre sächsischen Gemeinden und Städte sächsische Forstbeamten sich zu wählen und anzustellen in der Lage waren.

Diese Bestimmung des Forstgesetzes ist nun durch den XIX. Ges.-Art. ex 1898 (über die staatliche Verwaltung der Gemeindeforste und einiger sonstigen Waldungen und Ödländereien) ausser Kraft gesetzt worden. Laut § 1 dieses letztern Gesetzes müssen sämtliche Klein- und Grossgemeinden in Ungarn ihren Waldbesitz in staatliche Verwaltung übergeben und bloss solche Grossgemeinden, deren Waldbesitz über 5000 Katastraljoche umfasst, dürfen sich über besondere ministerielle Bewilligung eigene, fachmännisch gebildete Forstbeamten halten. Die Munizipien, königl. Freistädte und kirchlichen Korporationen — die anderen im Gesetze aufgezählten Besitzer kommen für uns nicht in Betracht — sind nur in dem Falle verpflichtet, ihre Waldungen dem Staate zur Verwaltung zu übergeben, wenn sie materiell nicht imstande sind, sich eigene Forstbeamten zu halten, oder wenn letzteres wohl der Fall ist, der Ackerbauminister aber trotzdem aus besondern Gründen — grösstenteils mit Rücksicht auf den eventuell geringen Ertrag der in Frage

stehenden Forste — die Haltung eines besonderen Forstbeamten nicht gestattet.

Es kommen somit nur etwa sieben sächsische Grossgemeinden und unsre königl. Freistädte: Kronstadt, Hermannstadt, Schässburg, Mediasch und Bistritz bezüglich Anstellung eigener Forstbeamten in Betracht. Unsre sächsischen Landgemeinden haben bis auf die Burzenländer Marktgemeinde Zeiden keinen Gebrauch von der Anstellung eigener Förster gemacht, — es würde ihnen diese Absicht grösstenteils aus politischen Gründen sicherlich auch sehr erschwert werden — während die oben erwähnten Städte sich noch eigene, grösstenteils unserm Volkstume angehörige Forstbeamte (acht Sachsen, ein Magyare) halten. Da diese fasst ausnahmslos noch jung an Jahren sind, so ist voraussichtlich für lange Zeit der Bedarf an sächsischen Forstmännern gedeckt und da weiters das in Ausarbeitung befindliche neue Forstgesetz dem Vernehmen nach die staatliche Forstverwaltung auf alle Waldbesitzer Ungarns — mit Ausnahme des Privatbesitzes — ausdehnen wird, so dürfte damit auch dem Bedürfnisse nach sächsischen Forstleuten ein Ziel gesetzt sein.

Immerhin ist das Studium des Forstwesens sächsischen Abiturienten — trotz des beschränkten Bedarfes an diplomierten sächsischen Forstleuten — zu empfehlen, da gerade jetzt offenkundiger Mangel an sächsischen Forstleuten herrscht.

VIII. Das Studium der Landwirtschaft.

Von Michael Englisch.

Wie viele hoffnungsvolle junge Leute ziehen mit dem so heissersehnten Maturitätszeugnis in der Tasche hinaus auf die Hochschulen, um ihren Wissensdurst auch hier zu stillen; wie herzlich wenige aber sind es, welche sich als Ziel ihrer Reise eine landwirtschaftliche Hochschule auserwählt haben! Wahrlich, ein verschwindend geringer Perzentsatz unsrer nach Hunderten zählenden sächsischen Hochschüler wendet sich dem Studium der Landwirtschaft zu! In der Liste der sächsischen Hochschüler, welche in den »Akademischen Blättern« veröffentlicht wird, entdeckt man zwei, höchstens drei »Furchiers«. Drängt sich da nicht von selbst die Frage auf: Wie kommt es denn, dass diese Berufsart von unsrer studierenden Jugend so wenig beachtet wird? Ich glaube nicht fehl zu gehen, wenn ich behaupte, dass diese Erscheinung vorwiegend folgende zwei Ursachen hat: Erstens herrscht über diesen Beruf bei unsern angehenden Hochschülern mehr als bei irgend einem andern Beruf Unklarheit, zweitens — und hiebei stütze ich mich auf eigene Erfahrung — ist der junge Student gegen diesen Beruf von einem gewissen Vorurteil erfüllt. Der Laie sieht für gewöhnlich diesen Beruf im Hinblick auf die andern — gemeint sind natürlich nur diejenigen, die einer akademischen Vorbildung bedürfen — als etwas Minderwertiges an. Ich muss offen gestehen, mir ist es seinerzeit nicht anders ergangen. Tut man aber einen genauen Einblick in dieses Berufsgebiet, hält man sich die grossen Aufgaben des heutzutage wirtschaftenden, auf der Höhe der Zeit stehenden Landwirten vor Augen, so wird man gründlich eines andern belehrt. Die Geschichte der Landwirtschaft zeigt, dass auf diesem Berufsgebiete besonders in der letzten Zeit Riesenfortschritte gemacht worden sind, dass die heutige Landwirtschaft, mit der die Namen eines Liebig und Thaer innig verknüpft sind, etwas ganz anders ist als die alte. Wer heute in diesem Berufe den Anforderungen der Jetztzeit genügen will, sei es als praktischer oder als theoretischer Landwirt, der muss vor allem eine gründliche akademische Vorbildung besitzen. Ich will versuchen, in einfacher, gedrängter Form den Weg vorzuzeichnen, den unser zum Landwirt sich ausbildender Hochschüler betreten muss, um zu dem erwünschten Ziele zu gelangen.

Fragen wir zunächst: Wer soll sich diesem Berufe widmen? Es wird vielleicht vielen diese Frage als gar nicht

umfasst vier Semester. Den im Programm enthaltenen Aufnahmsbestimmungen ist zu entnehmen, dass nur derjenige als ordentlicher Hörer immatrikuliert werden kann, welcher sich ein staatsgiltiges Gymnasial- oder Realschul-Maturitätszeugnis erworben hat. Besitzt er ein solches nicht, so kann er nur als »Gast« aufgenommen werden. Als »Gast« steht ihm das Recht Prüfungen auf der Akademie abzulegen nicht zu. Ein Punkt der Aufnahmsbestimmungen für einen ordentlichen Hörer besagt, dass dieser vor seiner Aufnahme zum mindesten ein Jahr auf einem gutgeleiteten Gute praktisch tätig gewesen sein muss. Auch während der Studienzeit wird den Hörern hier vielfach Gelegenheit geboten, sich praktisch zu betätigen (Domäne des Erzherzogs Friedrich). Der Beginn des Studienjahres fällt auf den 1. Oktober. Die Lehrgegenstände sind im wesentlichen dieselben wie auf andern landwirtschaftlichen Hochschulen. Nach Aufzählung der für uns in Betracht kommenden Hochschulen werde ich näher darauf zu sprechen kommen. Das einzige wohl, das so manchen ungarländischen Studierenden der Landwirtschaft vom Besuch dieser in gutem Rufe stehenden Akademie abhält, ist das etwas teure Leben in Ungarisch-Altenburg; so ist es auch erklärlich, warum diese Akademie vorwiegend von Söhnen ungarischer Grossgrundbesitzer besucht wird.

Österreich besitzt auch nur eine landwirtschaftliche Hochschule, die »Hochschule für Bodenkultur« in Wien, welche ausser einer Abteilung für Landwirtschaft auch eine solche für Forstwirtschaft und Kulturtechnik umfasst. Die Zahl der hier immatrikulierten Landwirte wächst von Jahr zu Jahr, ein Zeichen, dass diese Hochschule sich eines vorzüglichen Rufes erfreut. Mancher Siebenbürger Sachse, der heute einen guten Posten innehat, verdankt dieser von Männern mit »Namen« geleiteten Hochschule seine Ausbildung. Das Studium dauert sechs Semester. Die Aufnahmsbedingungen sind im wesentlichen dieselben wie bei der vorerwähnten Akademie, mit dem Unterschiede jedoch, dass keine vorhergehende Praxis verlangt wird. Der Beginn der Inskription fällt auf den 1., der der Vorlesungen auf den 15. Oktober. Die Einschreibegebühr beträgt 10 K; eine Befreiung hievon findet nicht statt. Von der Zahlung des Unterrichtsgeldes (pro Semester 50 K) kann nur derjenige befreit werden, welcher nebst einem günstig lautenden Maturitätszeugnis ein Mittellosigkeitszeugnis beibringt. Diese Befreiung erfolgt nur auf das erste Studienjahr. Von der Zahlung des Unterrichtsgeldes in den folgenden Studienjahren kann der Hörer nur auf Grund der erworbenen Kolloquienzeugnisse befreit werden. Bei einiger Sparsamkeit (in Wien eine Seltenheit) lässt sich in

Wien billig leben. Nicht unerwähnt will ich lassen, dass der Studierende in der »alten Kaiserstadt« sich während seiner Studienzeit so manche edlen Kunstgenüsse verschaffen kann (Hofoper, Theater, Hofmuseen etc.).

Deutschland, das gelobte Land unsrer studierenden Jugend, hat als ein Staat, in welchem die Landwirtschaft mächtiger denn anderswo fortgeschritten ist, eine Reihe von höhern landwirtschaftlichen Instituten, von denen ich besonders die in Berlin, Halle a. S. und Hohenheim (Württemberg) hervorheben möchte. Die beiden letztangeführten Hochschulen (die letztere ist erst seit drei Jahren »Hochschule«) erfreuen sich eines besondern Rufes nicht nur in reichsdeutschen, sondern auch in fremdländischen landwirtschaftlichen Kreisen. Der Beginn des Studienjahres fällt auch hier auf den 15. Oktober. Als ordentliche Hörer der deutschen landwirtschaftlichen Hochschulen können auch diejenigen immatrikuliert werden, welche das Abiturientenexamen nicht absolviert haben, dagegen ein solches Mass der Vorbildung besitzen, wie es zum Einjährig-Freiwilligen-Dienst notwendig ist (Halle verlangt ausserdem zum mindesten zweijährige Praxis). Ausländer haben bei ihrer Immatrikulation auch einen Reisepass vorzuweisen.

Welche Gegenstände soll man belegen? Bei der Beantwortung dieser Frage halte ich mich vorwiegend an das Programm der Hochschule, welche ich besucht habe, der »Hochschule für Bodenkultur« in Wien. Was die Aufteilung der Gegenstände auf die einzelnen Semester anbelangt, so ist diese auf den verschiedenen Hochschulen wenn auch nicht ganz, so doch annähernd übereinstimmend und kann ich über diesen Punkt, über welchen die betreffenden Programme Aufschluss geben, an dieser Stelle hinweggehen. Bei der Aufzählung der einzelnen zu belegenden Gegenstände werde ich auch die vornehmsten literarischen Hilfsmittel angeben.

Von den grundlegenden Gegenständen, welche zum Verständnis der Fachgegenstände ungemein viel beitragen, für denjenigen besonders, der sich dem Lehrerberuf widmen will, selbstverständlich unentbehrlich sind, möchte ich zum Belegen folgende empfehlen: Chemie, welcher Gegenstand wohl der berücksichtigenswerteste hiehergehörige ist. Gerade die Chemie ist es, mit deren Hilfe auf so manchen dunkeln Punkt in der Landwirtschaft klares Licht geworfen wurde, mit deren Hülfe Liebig sich seine unsterblichen Verdienste um die Landwirtschaft erworben hat. Wie sehr man auch früher schon von der Bedeutung der Chemie in der Landwirtschaft überzeugt war, geht unter anderm auch

daraus hervor, dass man die — freilich etwas sonderbar klingende — Anforderung stellte, es solle jeder Landwirt sich in seiner Wirtschaft ein Laboratorium einrichten. Das Hauptgewicht ist natürlich auf die Agrikulturchemie zu legen. Nicht unberücksichtigt mögen bleiben die Übungen im chemischen Laboratorium — auf jeder landwirtschaftlichen Hochschule ist ein solches —; schon mancher hat gerade durch sie mehr Lust und Liebe zu diesem anfangs etwas trockenen Gegenstand gewonnen. Empfehlenswerte Hilfsbücher: Ostwald. Grundriss der allgemeinen Chemie; Arnold, Repetitorium der Chemie; Otto, Agrikulturchemie; v. Schmidt, Qualitative und quantitative chemische Analyse. Weniger Bedeutung haben, für die Prüfungen aber notwendig sind: Mathematik, Physik und Mechanik. Von grösserer Bedeutung ist die allgemeine und spezielle Botanik. Hilfsbücher hiefür: Strassburger, Lehrbuch der Botanik; Wiesner, Elemente der wissenschaftlichen Botanik. Die Grundlage für die Tierzuchtlehre bildet die Zoologie. Hilfsbücher. Claus, Lehrbuch der Zoologie; Fleischer, Lehrbuch der Zoologie. Mineralogie, Petrographie, Geologie, Volkswirtschaftslehre und Feldmesskunst sind Gegenstände, welche vorwiegend für den Landwirten grosse Wichtigkeit haben. Zum vollständigen Erfassen des letztgenannten Gegenstandes sind die Feldübungen, auf die beispielsweise auf der »Hochschule für Bodenkultur« in Wien grosses Gewicht gelegt wird, unbedingt notwendig. Hilfsbücher für die genannten Gegenstände: Naumann, Elemente der Mineralogie; Hauer, Geologie; Conrad, Grundriss zum Studium der politischen Ökonomie; Philippovich, Grundriss der politischen Ökonomie; Tapla, Grundzüge der niederen Geodäsie; Wüst, Anleitung zum Feldmessen und Nivellieren. Für die Prüfung notwendig ist endlich Meteorologie und Klimatologie.

Im zweiten und dritten Studienjahre werden die Fachgegenstände vorgetragen. Es würde zu weit führen, auf die Wichtigkeit derselben hier näher einzugehen; auch glaube ich, dass jeder, der sich diesem Berufe widmet, den hohen Wert jener erkennt, ohne dass er erst darauf besonders aufmerksam gemacht werden muss. Ich beschränke mich daher auf das Namhaftmachen der hier in Betracht kommenden Gegenstände und die Angabe der wichtigsten literarischen Hilfsmittel. Tierzuchtlehre. Hilfsbücher: Settegast, Die Tierzucht; Steuert, Die Rinderhaltung; Kühn, Das schönste Rind; Wilckens, Die Rinderrassen; Schwarznecker, Rassen, Züchtung und Haltung des Pferdes; May, Schweinezucht; Düringen, Die Geflügelzucht. Pflanzenbau. Hilfsbücher: Goltz, Der Acker- und Pflanzenbau; Birnbaum, Wiesen und

Futterbau; Werner, Futterbau auf dem Ackerlande; Heiden, Lehrbuch der Düngerlehre. Maschinenkunde. Hilfsbücher: Perels, Handbuch des landwirtschaftlichen Maschinenwesens; Wüst, Landwirtschaftliche Maschinenkunde. Anatomie und Physiologie der Haustiere. Hilfsbücher: Martin, Lehrbuch der Anatomie der Haustiere; Steuert, Das Buch vom gesunden und kranken Haustier. Landwirtschaftliche Betriebslehre Hilfsbücher: Goltz, Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre; Dünkelberg, Die landwirtschaftliche Betriebslehre. Landwirtschaftliche, chemische Technologie. Hilfsbuch: Lintner, Landwirtschaftliche Gewerbe. Kulturtechnischer Wasserbau. Hilfsbuch: Friedrich, Kulturtechnischer Wasserbau. Verwaltungs- und Rechtslehre. Hilfsbücher: Marchet, Das Recht des österreichischen Landwirtes (für Österreich); Gerlóczy Géza, Gazdasági jogisme (für Ungarn). Teils für Prüfungszwecke notwendig, teils aber auch im landwirtschaftlichen Berufe nicht ohne Wert sind: Allgemeines Bau-Ingenieurwesen, landwirtschaftliche Bakteriologie, landwirtschaftliche Hochbaukunde und Enzyklopädie der Forstwirtschaft. Über Obstbau, Weinbau und Bienenzucht, welche Gegenstände streng genommen auch in das Gebiet der Landwirtschaft gehören, wird auf den landwirtschaftlichen Hochschulen zwar auch gelesen und möchte ich auch den Besuch dieser Vorlesungen empfehlen; wer sich aber ein gründliches Wissen verschaffen will, muss eine Fachschule besuchen.

Welchen Prüfungen muss man sich unterziehen? Am Ende jeden Semesters werden Kolloquien abgehalten. Abgesehen davon, dass Kolloquienzeugnisse aus gewissen, in den Programmen ersichtlichen Gegenständen bei der Staats- oder Diplomprüfung verlangt werden, kann man auf Grund der erworbenen Kolloquienzeugnisse im zweiten und dritten Studienjahre von der Zahlung des halben oder ganzen Unterrichtsgeldes befreit werden; hiebei fällt natürlich die Zahl der »Einheiten« ins Gewicht. Auf manchen landwirtschaftlichen Hochschulen, so in Wien, werden am Schlusse jeden Studienjahres Staatsprüfungen abgehalten. Einen höhern Wert für unsern Studierenden haben die Diplomprüfungen, welche am Schlusse des dritten und sechsten, respektive des zweiten und vierten Semesters abgelegt werden können. Das erworbene Diplom verleiht dem Absolventen den — — freilich etwas armseligen — Titel »Diplomierter Landwirt«. Die abgelegte Diplomprüfung berechtigt zu grösseren Hoffnungen auf eine gute Stelle als die Staatsprüfungen. Auf der »Hochschule für

Bodenkultur« in Wien kann seit dem Vorjahre auch der Doktor gemacht werden. In Deutschland ist es den Landwirten ermöglicht, den *philosophischen Doktorgrad* zu erwerben. Zu diesem Zwecke hat der Kandidat im landwirtschaftlich-physiologischen Laboratorium eine experimentelle wissenschaftliche Arbeit zu liefern.

Welche Aussichten hat nun der Absolvent einer landwirtschaftlichen Hochschule im zukünftigen Berufe? An zu besetzenden Stellen fehlt es in diesem Berufe nicht. Während man in den meisten Berufen über »Überfülltsein« klagen hört, könnte man in der Landwirtschaft eher über *Leutemangel* klagen. Das erworbene Diplom oder die Staatsprüfungszeugnisse berechtigen zur Übernahme von Verwalterstellen und Lehrerstellen an Ackerbauschulen. Wer sich das Diplom in Österreich oder Deutschland erworben hat, muss sich dasselbe, falls er an einer einheimischen landwirtschaftlichen Lehranstalt angestellt werden will, an der Akademie Ungarisch-Altenburg nostrifizieren lassen. Die Nostrifizierungsprüfung umfasst alle jene Gegenstände, aus welchen der Kandidat keine Prüfung auf der von ihm besuchten ausländischen Hochschule abgelegt hat, über die aber in Ungarisch-Altenburg gelesen wird: *in allen Fällen aber aus ungarischem landwirtschaftlichem Recht.* Die Prüfung muss in *ungarischer* Sprache abgelegt werden.

Die Oberverwaltung des *Siebenbürgisch-sächsischen Landwirtschaftsvereines* verleiht alljährlich an eine gewisse Anzahl Studierender der Landwirtschaft Stipendien bis zur Höhe von 800 Kronen. Der Stipendist muss sich verpflichten, in den Dienst des Vereins zu treten. Welche dankbare Aufgabe harrt gerade in diesem Vereine unsrer Jugend! *Gerade hier kann man am besten mithelfen an der Hebung unserer aufstrebenden sächsischen Landwirtschaft, mithelfen an der Hebung unseres sächsischen Bauernstandes, der mächtigsten Stütze unseres Volkes.* Diese nationale Arbeit kann man aber auch als *Gutsbesitzer* oder *Gutspächter* einigermassen erfüllen. Ein akademisch gebildeter Landwirt mit gehöriger Praxis kann auf einem Gute — eine Reihe von kleineren und grösseren Gütern ist in Siebenbürgen zu kaufen oder zu verpachten — sehr hübsche Erfolge erzielen; freilich gehört dazu auch etwas von dem uns Sachsen leider häufig abgehenden *Unternehmungsgeist.*

IX. Das Studium der Tierheilkunde.

Von Oskar Pastior.

Die Tierheilkunde (Veterinär-Medizin) ist derjenige Zweig der allgemeinen Heilkunde, der sich mit der Behandlung von Krankheiten der Haustiere befasst. Kein Stand hat in seiner Entwicklung so viele Schwierigkeiten zu überwinden gehabt, wie gerade der tierärztliche. Die Geringschätzung des Tierarztstandes beruht auf Vorurteilen, die in längst vergangener Zeit ihren Ursprung haben. Glücklicherweise liegen die Zeiten, in denen die Ausübung der Tierheilkunde in den Händen von rohen und ungebildeten Leuten lag, hinter uns. — Aus der frühern Empirie hat sich die Tierheilkunde zu einer selbständigen Wissenschaft durchgearbeitet, sie hat sich, dank den bedeutenden Fortschritten der letzten 50 Jahre, heute eine ebenbürtige Stellung im Kreise der übrigen Wissenschaften errungen; sie ist ein Gemeingut aller zivilisierten Länder geworden zum Nutzen des Nationalwohlstandes im allgemeinen, sowie der Landwirtschaft, der Veterinärsanitätspolizei und des Handelsrechtes im besonderen. Von grundlegender Bedeutung für die soziale Stellung und Lage der Tierärzte waren die zur Abwehr und Tilgung von Tierseuchen herausgegebenen Gesetze, weil sie die Anstellung beamteter Tierärzte im ganzen Lande zur Vorschrift gemacht und diesen Veterinärbeamten die Überwachung der Ausführung des Gesetzes unter Leitung der Regierung übertragen wurde. — Seitdem die tierärztlichen Lehranstalten zu Hochschulen erhoben und zum Studium der Tierheilkunde nur Abiturienten eines Gymnasiums oder einer Realschule zugelassen werden, steht die Veterinärmedizin auf gleicher Stufe mit den andern Fakultäten.

Allgemeine Bestimmungen für Ungarn.

Der Ges.-Art. VII vom Jahre 1888 über die Regelung des Veterinärwesens und der Ges.-Art. XVII über die Verstaatlichung des öffentlichen Veterinärdienstes, bestimmt folgendes: Im Geltungsgebiete dieses Gesetzes sind zur tierärztlichen Praxis nur diejenigen berechtigt, die sich im Besitze eines von der k. u. Tierärztlichen Hochschule in Budapest ausgestellten und vorschriftsmässig publizierten Diplomes befinden. Da in der andern Hälfte der Monarchie, laut einer Verordnung des k. k. österr. Ministeriums des Innern jene Tierärzte, die im Besitze eines von der k. u. Tierärztlichen Hochschule in Budapest im Sinne des Organisationsstatutes dieser Lehranstalt ausgestellten Diplomes sind, wenn sich selbe auf öster-

reichischem Gebiete niederlassen und daselbst das Bürgerrecht erlangen, die tierärztliche Praxis frei ausüben dürfen: haben auch die von dem k. u. k. Militär-Tierarznei-Institut und der Tierärztlichen Hochschule in Wien und von der k. k. Tierärztlichen Hochschule in Lemberg ausgestellten Diplome in Ungarn volle Giltigkeit und berechtigen zur Ausübung der tierärztlichen Praxis, vorausgesetzt, dass der Eigentümer eines solchen Diplomes ungarischer Staatsbürger ist. An andern ausländischen Hochschulen ausgestellte tierärztliche Diplome berechtigen ihre Eigentümer in Ungarn nur dann zur tierärztlichen Praxis, wenn diese Diplome von der k. u. tierärztlichen Hochschule in Budapest nostrifiziert worden sind. Um die Nostrifikation seines Diplomes hat der Betreffende mittelst eines, mit einem Zweikronenstempel versehenen und an den Professorenkörper der k. u. Tierärztlichen Hochschule in Budapest gerichteten Gesuches einzukommen, in welchem derselbe die Beendigung seiner Studien und die Erlangung des Diplomes nachzuweisen hat. Auf Grund dieses Gesuches und dessen Beilagen hat sich der Professorenkörper zu überzeugen, ob der Gesuchsteller alle jene Lehrgegenstände in dem Masse hörte, wie dies im Organisationsstatute der k. u. Tierärztlichen Hochschule in Budapest vorgeschrieben ist, und ob er auch die praktischen Übungen in der vorgeschriebenen Ausdehnung mitmacht. Der Professorenkörper erklärt hierauf das ausländische Diplom: a) für vollkommen entsprechend; b) oder verhält den Gesuchsteller zur teilweisen; c) eventuell zur gänzlichen Ablegung der Rigorosen. Dem Betreffenden steht es frei, gegen den Beschluss des Professorenkörpers an das Ministerium zu rekurrieren. — Den öffentlichen Veterinärdienst versehen k. u. Tierärzte und zwar: a) bei den Veterinärbehörden I. Instanz »k. u. Bezirks-«, beziehungsweise »städt. Tierärzte«; b) bei den Veterinärbehörden II. Instanz »k. u. Munizipaltierärzte«; c) in der Stadt und dem Gebiete von Fiume der »k. u. Fiumaner Tierarzt«; d) bei den k. u. Veterinärämtern und den k. u. Eintrittsstationen die dorthin beorderten k. u. Tierärzte. Die fachgemässe Aufsicht über das k. u. tierärztliche Personal und dessen Tätigkeit versehen die »k. u. Veterinär-Inspektoren«. Die k. u. Tierärzte und k. u. Veterinär-Inspektoren ernennt der k. u. Ackerbauminister. Zum k. u. Tierarzt kann nur derjenige ernannt werden, der ein tierärztliches Diplom besitzt und nach zweijähriger Praxis die tierärztliche Physikatsprüfung mit Erfolg abgelegt hat. Der k. u. Ackerbauminister kann ausnahmsweise einen, von der provisorischen Ernennung angefangen gerechneten, höchstens zweijährigen Termin zur Ablegung der tierärztlichen Physikatsprüfung bewilligen. Im

letzterwähnten Fall ist der betreffende Tierarzt je nach dem Ergebnis der Physikatsprüfung entweder in seiner Stellung definitiv zu bestätigen oder aber seiner provisorischen Verwendung zu entheben. Die Physikatsprüfung wird jährlich zweimal, in den Monaten April und Oktober abgehalten; zur Prüfung werden nur jene zugelassen, die darum bei dem Ackerbauministerium ansuchten und auf Grund dieses Ansuchens hiezu berufen werden. — Von den k. u. Tierärzten werden: a) der k. u. Veterinär-Oberinspektor in die VI., b) die k. u. Veterinär-Inspektoren in die VII., c) die k. u. Obertierärzte in die VIII., d) die k. u. Tierärzte aber in die IX., X. und XI. Gehaltsklasse eingeteilt. Zur Versehung derjenigen lokalen veterinären oder Viehzuchts- und mit diesen zusammenhängenden Agenden, welche nicht in den Wirkungskreis der staatlichen Tierärzte gewiesen werden, sind besondere Tierärzte, die sogenannten Gemeinde- und Kreistierärzte, in Verwendung. Jede mit Jurisdiktionsrecht bekleidete und jede mit geordnetem Magistrate versehene Stadt ist verpflichtet einen Tierarzt zu halten. Vermögliche Gemeinden, welche in grossem Masse Viehzucht treiben, kann der Ackerbauminister zur Anstellung eines Tierarztes verhalten. Das Amt der Gemeinde (Kreis) ist ständig. Der Gemeindetierarzt wird im Wege des Konkurses gewählt. Die Bezahlung der Gemeinde-, sowie auch der Kreistierärzte wird, den materiellen Verhältnissen der Gemeinde gemäss, durch das Munizipium festgesetzt.

Studiengang.

Zur wissenschaftlichen Ausbildung der Tierärzte in der österr.-ung. Monarchie dienen die k. u. Tierärztliche Hochschule in Budapest mit magyarischer, das k. u. k. Militär-Tierarznei-Institut und die Tierärztliche Hochschule in Wien mit deutscher und die k. k. tierärztliche Hochschule in Lemberg mit polnischer Unterrichtssprache.

Für die Studierenden an der k. u. Tierärztlichen Hochschule in Budapest gelten folgende Bestimmungen aus dem Organisationsstatut der Hochschule. Als ordentlicher Hörer in das Studium der Tierheilkunde kann jedes unbescholtene Individuum auf Grund des Maturitätszeugnisses eines Gymnasiums oder einer Realschule aufgenommen werden. Bei der Aufnahme ist das Maturitätszeugnis vorzuweisen. Die Einschreibungen für das 1. Semester geschehen vom 1.—8. September, für das 2. Semester vom 10.—17. Januar. Einschreibungen vom 9.—15. September, beziehungsweise vom 18. bis 25. Januar können auf Grund eines schriftlichen Gesuches, vom

Professorenkörper gestattet werden. Nach diesem Schlusstermin kann nur der k. u. Ackerbauminister die Erlaubnis zur Einschreibung geben. Nach dem 10. Oktober, respektive 10. Februar wird eine nachträgliche Einschreibungserlaubnis nicht gegeben. Der ordentliche Hörer muss bei jeder Einschreibung 4 K Einschreibegebühr bezahlen. Das Kollegiengeld der ordentlichen Hörer beträgt 30 K pro Semester und ist gelegentlich der Einschreibung zu bezahlen. Der Ackerbauminister kann auf Vorschlag des Professorenkörpers einzelne auf Grund von einem Armutszeugnis und sehr gutem Schulzeugnis von der Zahlung der Kollegiengelder befreien.[1]) Fleissige Hörer mit sehr gutem Schulzeugnis, beziehungsweise auf Grund von Kolloquien oder Rigorosen, können eines Staatsstipendiums teilhaftig werden. Diese Stipendien verleiht der k. u. Ackerbauminister nach Anhörung des Professorenkörpers.[2]) Das tierärztliche Studium dauert 8 Semester (4 Jahre). Das Wintersemester beginnt jedes Jahr am 1. September und dauert bis zum 9. Januar des nächsten Jahres; das Sommersemester fängt am 10. Januar an und dauert bis 15. Juni. Die an ausländischen Tierärztlichen Hochschulen absolvierten Studien sind bei Übertritt in die Budapester Tierärztliche Hochschule einzurechnen, insofern der Lehrplan der ausländischen Hochschule mit der ihrigen übereinstimmt. In welchen Jahrgang des Studiums ein von einer ausländischen Hochschule übertretender Hörer aufzunehmen ist, respektive welche Vorlesungen und Übungen er nachzuholen verpflichtet ist, entscheidet von Fall zu Fall, nach Anhörung des Professorenkörpers, der Minister.

Die Lehrgegenstände sind, nach Semestern geordnet, folgende:

1. Semester.	Stunden wöchentlich
Botanik	3
Chemie	4
Deskriptive Anatomie	5
Tierzucht	3
Hufbeschlagslehre	3

Anatomische Präparier-Übungen. Übungen aus der Hufbeschlagslehre. Übungen im chemischen Laboratorium.

---

[1]) Im Studienjahr 1903/04 wurden von der Zahlung der Kollegiengelder befreit: im 1. Semester 68 Hörer gänzlich, 50 Hörer halb; im 2. Semester 63 Hörer gänzlich und 50 Hörer halb. Die Summe der nachgelassenen Kollegiengelder betrug 5430 K.

[2]) Im Studienjahr 1903/04 wurde an Staatsstipendien und Unterstützung verausgabt: 31.900 K, und zwar: 9 Stipendien zu 800 K, 74 zu 600 K; die übrigen zu 400 und 300 K.

2. Semester.

	Stunden wöchentlich
Botanik	3
Chemie	4
Deskriptive Anatomie	5
Physik	3
Tierzucht	3

Pflanzenbestimmung und Heuanalyse. Übungen im chemischen Laboratorium. Anatomische Präparier-Übungen. Übungen aus der Tierzucht. Übungen aus der Hufbeschlagslehre.

3. Semester.

Topographische Anatomie	2
Physiologie	5
Hystologie	2
Tierzucht	5
Arzneimittellehre	3

Anatomische Präparier-Übungen Hystologische Übungen. Pharmazeutische Übungen.

4. Semester.

Topographische Anatomie	2
Physiologie	5
Hystologie und Entwicklungsgeschichte	2
Arzneimittellehre	5
Tierzucht	5
Allgemeine Pathologie und Parasitologie	3

Hystologische Übungen. Pharmazeutische Übungen. Übungen aus der Tierzucht.

5. Semester.

Pathologische Anatomie	5

Pathologische Sektionen. Pathologisch-hystologische Übungen. Medizinische Klinik. Chirurgische Klinik.

6. Semester.

Pathologische Anatomie	5
Bakteriologie	1

Pathologisch-hystologische Übungen. Bakteriologische Übungen. Medizinische Klinik. Chirurgische Klinik.

7. Semester.	Stunden wöchentlich
Interne Medizin	5
Chirurgie	5
Gerichtliche Tierheilkunde	3
Geburtshilfe	3
Staatsveterinärkunde	2

Pathologische Sektionen. Medizinische Klinik. Chirurgische Klinik. Operationsübungen. Geburtshilfliche Übungen.

8. Semester.	
Interne Medizin	5
Chirurgie	5
Seuchenlehre	2
Fleischbeschau	1
Staatsveterinärkunde	2
Geschichte der Tierheilkunde	1

Pathologische Sektionen. Medizinische Klinik. Chirurgische Klinik. Operationsübungen.

Im 5. und 6. Semester praktizieren die Hörer, gruppenweise abwechselnd, auf irgend einer Staatsdomäne und assistieren bei den ausserhalb der Hochschule in Krankenbehandlung stehenden Tieren, in den beiden letzten Semestern dagegen wird auf dem Gebiete der Hauptstadt oder deren Umgebung der Veterinärpolizeidienst geübt. — Die aufgezählten Gegenstände sind obligat. Bei Abschluss der Vorlesungen der einzelnen Lehrgegenstände können die Hörer vor Ablauf des Semesters sich bei dem Dozenten des betreffenden Gegenstandes zum Kolloquium melden. Zur Erlangung des tierärztlichen Diplomes wird das Absolutorium der vorgeschriebenen Studien und die erfolgreiche Ablegung der Rigorosen gefordert. Die Rigorosen werden nur im Laufe des Studienjahres abgehalten. Die Hörer ausländischer Tierärztlicher Hochschulen können an der Budapester Tierärztlichen Hochschule nur auf die Art ein Diplom erlangen, wenn sie daselbst mindestens zwei Semester gehört und die drei Rigorosen abgelegt haben; von der Verpflichtung der Ablegung des Vorrigorosums kann der Minister, nach Anhörung des Professorenkörpers, die Gesuchsteller gänzlich oder teilweise befreien, wenn sie bereits aus den Gegenständen an der ausländischen Hochschule mit Erfolg geprüft wurden. Das Rigorosum kann nur dann als mit Erfolg abgelegt betrachtet werden, wenn der Kandidat aus jedem Gegenstand desselben mindestens ein »genügendes« Kalkul erhalten hat. Die Rigorosen sind öffentlich. Die Prüfungs-

taxen sind gelegentlich der Meldung zur Prüfung im vorhinein zu entrichten. Im Falle der Wiederholung sind die Taxen für den die betreffenden Gegenstände Prüfenden nur den Vorsitzenden neuerdings zu entrichten. Das Zurücktreten nach der Meldung zum Rigorosum ist nicht ordnungsgemäss. Wer seinen Rücktritt nicht mindestens drei Tage vor der Abhaltung des Rigorosums anzeigt oder sein Fernbleiben vom Rigorosum im nachhinein auf glaubwürdige Weise entschuldigen kann, verliert die Prüfungstaxe. Wer nach Beginn des Rigorosums von demselben aus unbegreiflichen Gründen zurücktritt, ist so zu betrachten, als wenn er auch aus den Gegenständen, aus welchen er nicht geantwortet, ein ungenügendes Kalkul erhalten hätte.

Die Gegenstände des Vorrigorosums sind:

1. Botanik.
2. Physik.
3. Chemie.
4. Hufbeschlagslehre.

Das Vorrigorosum muss mit Schluss des II. Semesters abgelegt werden. In das III. Semester können sich nur diejenigen einschreiben, die dieses Rigorosum mit Erfolg abgelegt haben, sonst ist nur eine provisorische Vormerkung zulässig. Derjenige Hörer, der im Vorrigorosum in mehreren Gegenständen eine ungenügende Zensur erhalten, kann aus diesen (eventuell aus den gesamten) Gegenständen, am nächsten Semesteranfang zur einmaligen Wiederholung zugelassen werden. Wenn er indessen bei der Wiederholung neuerdings nicht entsprochen, so wird er auf die Wiederholung der ersten zwei Semester angewiesen. Eine zweimalige Wiederholung ist nicht statthaft. Wenn der Hörer von der Fortsetzung seiner Studien absteht, dann wird er bei Rückerstattung des eingezahlten Studiengeldes, aus der Reihe der Hörer gestrichen. Die Taxe des Vorrigorosums beträgt 50 Kronen.

Die Gegenstände des I. Rigorosums sind:

1. Deskriptive und topographische Anatomie, theoretisch und praktisch;
2. Physiologie und Hystologie, theoretisch und praktisch;
3. Arzneimittellehre, theoretisch;
4. Allgemeine Pathologie und Parasitologie, theoretisch.

Das I. Rigorosum muss am Schlusse des IV. Semesters abgelegt werden. Bezüglich der eventuellen Wiederholung der Prüfung ist das bei dem Vorrigorosum Gesagte massgebend. Die Taxe des I. Rigorosums beträgt 70 Kronen.

Die Gegenstände des II. Rigorosums sind:

1. Pathologische Anatomie;
2. Interne Medizin;
3. Chirurgie;
4. Tierzucht; alle vier theoretisch und praktisch.

Das II. Rigorosum kann nur nach Beendigung (8. Semester) der tierärztlichen Studien abgelegt werden. Die Zeit der im Laufe des Jahres stattfindenden Rigorosen bestimmt, entsprechend den erfolgten Anmeldungen, der Rektor. Der Kandidat muss, um zu diesem Rigorosum zugelassen zu werden, gelegentlich seines Erscheinens dem Rektor mittelst Index beweisen, dass er innerhalb seiner Studien, den betreffenden Fachdozenten mindestens zwei pathologisch-anatomische Sektionsprotokolle, zwei interne und zwei externe Krankheitsgeschichten, eingereicht hat. Wenn der Kandidat dieses zu beweisen nicht imstande ist, so wird er zum Nachholen des Fehlenden angewiesen, zu welchem Zwecke die Fachprofessoren das nötige Material ihm zur Verfügung stellen. Wer in diesem Rigorosum in einem oder mehreren Gegenständen nicht entsprochen hat, kann aus diesen Gegenständen die Prüfung nach so vielmal zwei Monaten wiederholen, aus wieviel Gegenständen er eine ungenügende Zensur erhalten hat. Wenn er auch bei der Wiederholung nicht entsprochen hat, so kann er zur zweiten Wiederholung nach so viel drei Monaten, aus wie viel Gegenständen er eine ungenügende Zensur erhalten, zugelassen werden. Eine Wiederholung zum dritten Male kann nur auf Grund eines Gutachtens des Professorenkörpers mit Bewilligung des Ministers gestattet werden. Die Taxe des Rigorosums beträgt 90 Kronen.

Die Gegenstände des III. Rigorosums sind:

1. Tierseuchenlehre und Fleischbeschau;
2. Geburtshilfe;
3. Gerichtliche Tierheilkunde;
4. Staatsveterinärkunde.

Das III. Rigorosum kann nach erfolgreich abgelegtem II. Rigorosum, in der vom Rektor, entsprechend den erfolgten Anmeldungen, bestimmten Zeit im Laufe des Studienjahres abgelegt werden. Gelegentlich seines Erscheinens hat der Kandidat ausser seinem Index den Geburtsschein vorzuzeigen und nachzuweisen, dass er zwei Arbeiten aus der gerichtlichen Tierheilkunde, dem betreffenden Fachdozenten eingereicht hat. Bezüglich der eventuellen Wiederholung des Rigorosums ist das bei dem II. Rigorosum Gesagte massgebend. Die Taxe des Rigorosums beträgt 50 Kronen. Nach erfolgreichem Be-

stehen des III. Rigorosums wird der Kandidat zum Tierarzt promoviert und erhält nach abgelegtem Eide das tierärztliche Diplom. Das Diplom wird in lateinischer Sprache ausgestellt und ist dafür, ausser einer Stempelgebühr von 2 Kronen, an Taxe 12 Kronen zu entrichten. Die Summe der Studienkosten für acht Semester würde, vorausgesetzt, dass der Studierende in keinem Genusse eines Staatsstipendiums, Unterstützung oder Kollegiengeldbefreiung steht, etwa 800 Kronen betragen. Darin ist enthalten: Einschreibungsgebühren, Semesterhonorar, Prüfungs- und Diplomtaxen, Bücher und Instrumente; für den Lebensunterhalt wären jährlich 1000 Kronen zu rechnen, das machte zusammen für 4 1/2 Jahre (1/2 Jahr ist zur Ablegung der zwei letzten Rigorosen zu rechnen) 5300 Kronen.

Mit Allerhöchster Entschliessung vom 28. Mai 1906 hat Se. kaiserl. kön. apostol. Majestät der Tierärztlichen Hochschule in Budapest das Promotionsrecht zum Doktor der Veterinär-Medizin verliehen. Aus dem Statut des tierärztlichen Doktorates diene folgendes zur Darnachrichtung:

Die königl. ungar. Tierärztliche Hochschule ist berechtigt, diplomierte Tierärzte, die in irgend einem Fach der Veterinärwissenschaften hervorragende Kenntnisse, sowie die Fähigkeit zu selbständigen wissenschaftlichen Forschungen nachgewiesen haben, zu Doktoren der Veterinär-Medizin (Doctor medicinae veterinariae) zu promovieren. Diese Qualifikation kann mittelst einer auf Grund von selbständigen Untersuchungen abgefassten Dissertation aus dem Gebiete der Veterinärwissenschaften und erfolgreiche Ablegung des tierärztlichen Doktorrigorosums erworben werden. Diplomierte Tierärzte, welche diesen Titel zu erlangen wünschen, haben im Wege des Rektorates an das Professorenkollegium der Hochschule ein Gesuch einzureichen. Dem Gesuche sind beizulegen:

1. Das Maturitätszeugnis eines Gymnasiums oder einer Realschule;
2. das auf Grund des vierjährigen Kurses erlangte tierärztliche Diplom;
3. eine kurze Lebensbeschreibung und Aufzählung der absolvierten Studien;
4. eine wissenschaftliche Abhandlung in magyarischer Sprache in Handschrift oder gedruckt;
5. eine schriftliche Erklärung darüber, dass der Gesuchsteller die vorgelegte Dissertation auf Grund eigener Untersuchungen selbst verfasst hat;
6. die Bescheinigung darüber, dass der Gesuchstelier seit mehr als einem Jahre im Besitze des tierärztlichen Diplomes ist;
7. ein Sittenzeugnis von der zuständigen Behörde.

Der Gesuchsteller hat ausserdem in seinem Gesuch jene drei Fachgegenstände zu bezeichnen, aus welchen er für den Fall, dass seine Dissertation angenommen wird, die mündliche Doktorprüfung abzulegen wünscht.

Gegenstand der Doktordissertation können nur selbständige Untersuchungen bilden. Einfache Komplikationen oder kasuistische Mitteilungen kommen nicht in Betracht.

Hat der Professorenkörper die Dissertation angenommen, so wird der Kandidat zur mündlichen Doktorprüfung zugelassen, wovon er vom Rektor unter Angabe des Termines verständigt wird.

Wurde die Dissertation nicht angenommen, so kann der Kandidat nur auf Grund eines neuerlichen Gesuches und einer neuen Dissertation zur mündlichen Doktorprüfung zugelassen werden.

Gegenstände der mündlichen Prüfung bilden, ausser jenem Fach als Hauptgegenstand, welchem das Thema der Dissertation entlehnt ist, noch zwei veterinär-wissenschaftliche Gegenstände, welche der Kandidat selbst wählen darf, so jedoch, dass von den drei Gegenständen mindestens zwei der I. Gruppe der nachfolgend aufgezählten Prüfungsgegenstände entnommen werden müssen.

Gegenstände der tierärztlichen Doktorprüfung können sein:

I. Gruppe: Anatomie, Physiologie und Histologie, physiologische Chemie, Pharmakologie, allgemeine Pathologie.

II. Gruppe: Bakteriologie und Seuchenlehre, Pathologische Anatomie, Chirurgie (mit Augenheilkunde und Geburtshilfe), spezielle Pathologie und Therapie, Tierzuchtlehre.

In der Prüfung hat der Kandidat ausser gründlichen und eingehenden Fachkenntnissen auch seine Vertrautheit auf dem Gebiete der Fachliteratur darzutun. Die Prüfung dauert aus dem Hauptgegenstand mindestens dreiviertel, aus den Nebengegenständen mindestens eine halbe Stunde. Die Antworten werden vom Professorenkörper im Wege der Abstimmung als ausgezeichnet (summa cum laude), vorzüglich (cum laude), gut (rite) oder als ungenügend qualifiziert. Hat der Kandidat in sämtlichen Gegenständen der Prüfung mindestens gut entsprochen, so wird er vom Professorenkörper bei Übergabe des Doktordiploms feierlich zum »Doktor der veterinär-medizinischen Wissenschaften« promoviert. Im Falle der Kandidat in einem oder zwei Gegenständen der Prüfung nicht entsprochen hat, so kann er in den betreffenden Gegenständen zu einer einmaligen Wiederholung zugelassen werden. Der Termin der Wiederholung wird vom Professorenkörper festgestellt. Falls ein Kandidat in sämtlichen drei Prüfungsgegenständen, oder aber bei der Wiederholung der Prüfung in einem oder zwei Gegenständen

neuerdings nicht entsprochen hat, so wird er endgiltig abgewiesen. Die Gebühr der Doktorprüfung, der Promotion und des Diplomes beträgt insgesamt 220 Kronen. Für die Wiederholung der Prüfung (in einem oder zwei Gegenständen) ist keine Gebühr zu entrichten. Die Gebühr ist gleichzeitig mit dem Einreichen des Gesuches zu entrichten. Wird der Kandidat auf Grund der Dissertation zur mündlichen Prüfung nicht zugelassen, oder tritt er von demselben zurück, so wird ihm die eingezahlte Gebühr, nach Abzug von 20 Kronen für die Begutachtung der Dissertation, zurückerstattet. Die tierärztliche Hochschule ist ferner berechtigt, den Doktortitel honoris causa mit einer vom kön. ung. Ackerbauminister erwirkten Genehmigung Sr. kais. und apost. kön. Majestät an verdienstvolle Personen zu verleihen, die sich um die Entwickelung der tierärztlichen Wissenschaften in hervorragender Weise verdient gemacht haben.

Aus dem Studienplan der Tierärztlichen Hochschule in Wien, wäre folgendes mitzuteilen: In höhere Semester können jene aufgenommen werden, welche den entsprechenden Teil der tierärztlichen Studien bereits an einer andern gleichgestellten Tierärztlichen Hochschule ordnungsgemäss absolviert haben. Bezüglich der Aufnahme und Frequenz gelten die analogen Bestimmungen, wie an den übrigen österreichischen Hochschulen. Die Studiendauer ist auf acht Semester festgestellt. Das Wintersemester beginnt am 1. Oktober und dauert bis exklusive Donnerstag vor dem Palmsonntag des gregorianischen Kalenders. Das Sommersemester beginnt mit dem Donnerstag nach den Osterfeiertagen und dauert bis letzten Juni. Die obligaten Lehrgegenstände sind:

I. Jahrgang.

1. Semester.	Stunden wöchentlich
Medizinische Physik	5
Chemie	5
Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde	5
Allgemeine Anatomie und Hystologie	2
Deskriptive Anatomie der Haustiere	5
Hufbeschlagslehre	3

Anatomische Präparier-Übungen und Übungen auf der Beschlagbrücke täglich.

2. Semester. Stunden wöchentlich

Chemie	5
Botanik, mit besonderer Berücksichtigung der Futter-, Medizinal- und Giftpflanzen	5
Enzyklopädie der Landwirtschaft mit Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen	3
Deskriptive Anatomie der Haustiere	5
Embryologie	2

Übungen im chemischen Laboratorium. Übungen im Gebrauche des Mikroskopes und in der Untersuchung normaler Gewebe. Übungen auf der Beschlagbrücke. Unterricht und Übungen im Umgange mit den Haustieren, in deren Beschirrung und Sattelung.

II. Jahrgang.

3. Semester.

Topographische Anatomie der Haustiere	5
Tierproduktionslehre (Beurteilungslehre, Rassen-, Züchtungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der landwirtschaftlichen Haustiere)	5
Physiologie	5
Pharmakognosie, Pharmakologie, Toxikologie und Rezeptierkunde	5

Anatomische Präparier-Übungen. Medizinisch-chemische Übungen. Pharmazeutische Übungen. Übungen auf der Beschlagbrücke.

4. Semester.

Tierproduktionslehre (Beurteilungslehre usw.)	5
Physiologie	5
Allgemeine und experimentelle Pathologie und pathologische Anatomie	5
Bakteriologie (Mikrobiologie)	2
Pharmakognosie usw.	2
Klinische Propädeutik	3

Übungen in der Untersuchung der Futtermittel. Übungen in der Beurteilungslehre der landwirtschaftlichen Haustiere. Exkursionen zum Zwecke der praktischen Unterweisung in der Tierproduktionslehre. Pharmazeutische Übungen. Übungen auf der Beschlagbrücke.

III. Jahrgang.

5. Semester.

	Stunden wöchentlich
Spezielle pathologische Anatomie der Haustiere	5
Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Haustiere	10
Chirurgie samt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
Instrumenten-, Verband- und Operationslehre	3
Pathologische Sektionen.	
Operationsübungen und praktische Verbandlehre	3

Übungen im Gebrauche des Augenspiegels. Übungen auf der Beschlagbrücke.

6. Semester.

Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Haustiere	10
Chirurgie samt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
Geburtshilfe	3
Geschichte der Tierheilkunde	1

Pathologische Sektionen. Pathologisch-hystologische und bakteriologische Übungen. Operationsübungen und praktische Verbandlehre. Geburtshilfliche Übungen (am Phantom und an lebenden Tieren). Übungen auf der Beschlagbrücke.

IV. Jahrgang.

7. Semester.

Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Haustiere	10
Chirurgie samt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10
Seuchenlehre mit Demonstrationen	2
Staatsveterinärkunde (gerichtliche Tierheilkunde, Vieh- und Fleischbeschau, Veterinärpolizei)	4

Seminar für Staatsveterinärkunde (einmal wöchentlich zwei Stunden). Pathologische Sektionen. Poliklinik.

8. Semester.

Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten und interne Klinik der Haustiere	10
Chirurgie samt Augenheilkunde und chirurgische Klinik	10

Poliklinik. Ambulatorische Klinik in der Stadt und der nächsten Umgebung. Temporäre gruppenweise Exponierung der Studierenden in einen politischen Bezirk behufs Einführung in die tierärztliche Praxis. Übungen und Exkursionen zum Zwecke des Unterrichts in der Staatsveterinärkunde. Pathologische Sektionen.

Die Studierenden können nur dann in den II., beziehungsweise III. Jahrgang inskribiert werden, wenn sie die betreffende Fortgangsprüfung mit Erfolg bestanden haben. Die Fortgangsprüfung beim Übertritt in den II. Jahrgang (Tentamen physicum) umfasst:

1. Medizinische Physik;
2. Chemie;
3. Allgemeine Zoologie und Parasitenkunde;
4. Botanik;
5. Enzyklopädie der Landwirtschaft mit Berücksichtigung des landwirtschaftlichen Pflanzenbaues, insbesondere der Krankheiten der Futterpflanzen.

Die Fortgangsprüfung bei dem Übertritte in den III. Jahrgang (Tentamen biologicum) umfasst:

1. Tierproduktionslehre;
2. Anatomie der Haustiere mit Einschluss der topographischen Anatomie, Hystologie und Embryologie;
3. Physiologie;
4. Pharmakologie.

Die Fortgangsprüfungen finden regelmässig im Monate Juli statt. Um zu den strengen Prüfungen wegen Erlangung des tierärztlichen Diploms zugelassen zu werden, ist der Nachweis des Besuches tierärztlicher Hochschulen in der normalmässig festgesetzten Studienzeit (von acht Semestern), ferner der Nachweis über das mit Erfolg abgelegte Tentamen physicum und biologicum notwendig. Von den für die Erlangung des tierärztlichen Diploms geforderten vier Studienjahren (acht Semester) müssen mindestens sechs Semester an der tierärztlichen Hochschule in Wien zugebracht worden sein. Von den drei strengen Prüfungen aus den Veterinärwissenschaften umfasst:

A. Das I. Rigorosum:

1. Tierproduktionslehre (Beurteilungslehre, Rassenzüchtigungs-, Fütterungslehre, Gesundheitspflege der Haustiere).
2. Deskriptive und topographische Anatomie der Haustiere, Hystologie, Embryologie.
3. Physiologie.
4. Pharmakologie samt Pharmakognosie, Toxikologie und Rezeptierkunde.

B. Das II. Rigorosum umfasst:

1. Allgemeine Pathologie und pathologische Zootomie mit Einschluss der Bakteriologie (Mikrobiologie).
2. Spezielle Pathologie und Therapie der internen Krankheiten, sowie Seuchenlehre.
3. Staatsveterinärkunde.

C. Das III. Rigorosum umfasst:

1. Chirurgie mit Einschluss der Augenheilkunde und Operationslehre.
2. Geburtshilfe.
3. Hufbeschlag.

Die Prüfung aus jedem Gegenstande der Rigorosen findet in einem Prüfungsakte sowohl theoretisch als praktisch statt. — Hat ein Kandidat die strengen Prüfungen mit Erfolg bestanden, so wird derselbe zum Tierarzt promoviert. Die Promotion besteht in der öffentlichen Zuerkennung des tierärztlichen Diplomes an den Kandidaten und in Entgegennahme der Angelobung desselben mit Handschlag durch den Rektor der tierärztlichen Hochschule im Beisein zweier Promotoren. Das Diplom wird in lateinischer und deutscher Sprache ausgeführt.

Immatrikulierte Inländer entrichten für obligate Kollegien kein Kollegiengeld. Für die unobligaten Kollegien entrichten sie in jedem Semester ein Kollegiengeld von soviel 2 Kronen, als die einwöchentliche Kollegienstundenzahl beträgt. Letztere Zahlungen müssen Ausländer auch für die obligaten Gegenstände leisten. Die Prüfungstaxen sind in der Weise festgestellt, dass bei den Fortgangsprüfungen für jeden Prüfer 6 Kronen, dagegen bei jeder Teilprüfung der Rigorosen für jeden Prüfer 12 Kronen, für die übrigen Mitglieder der Prüfungskommission je 6 Kronen entfallen. Bei Wiederholungsprüfungen entfällt die Hälfte der angesetzten Beträge. Für die Ausfertigung des Diplomes auf Pergament ist eine Taxe von 20 Kronen zu entrichten.

Ausländische Tierärztliche Hochschulen mit deutscher Unterrichtssprache sind: in Berlin, Dresden, Giessen (Grossherzogtum Hessen), Hannover, München, Stuttgart, Bern und Zürich.

Die veterinär-medizinische Fakultät der Universitäten Giessen, Zürich und Bern promoviert die Tierärzte zu Doktoren der Veterinär-Medizin.

Militär-Dienstpflicht.

Das Wehrgesetz sagt: »Studierenden der Tierheilkunde, die längstens bis zum 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, die tierärztlichen Studien begonnen haben, ist die Begünstigung des einjährigen freiwilligen Präsenzdienstes als Veterinäre zuzuerkennen. Sie haben diesen Dienst jedoch erst nach Erlangung des tierärztlichen Diplomes bei der Kavallerie, Feldartillerie oder Traintruppe abzuleisten und werden nach entsprechend vollstrecktem Präsenzdienste auf den noch der Organisation erforderlichen Bedarf zu Untertierärzten in der Reserve ernannt, sonst aber als tierärztliche Praktikanten in die Reserve übersetzt. Für jene, welche die tierärztlichen Studien aufgeben oder bis zum 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden,[1]) das tierärztliche Diplom nicht erlangt haben, erlischt diese Begünstigung und sie sind — vorbehaltlich ihrer Ansprüche auf den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande — zur nachträglichen Ableistung des gesetzlichen Präsenzdienstes heranzuziehen. Für die Ableistung des Präsenzdienstes auf eigene oder auf Staatskosten gelten die Bestimmungen des § 67: 1 und 8 mit nachstehenden Abweichungen: Mittellose Veterinäre können den Präsenzdienst auf Staatskosten auch bei der Kavallerie ableisten. Für die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten haben Veterinäre schon vor Antritt des einjährigen Präsenzdienstes nachzuweisen, dass ihr monatliches Einkommen weniger als 60 K beträgt. Den Veterinären steht die Wahl des Truppenkörpers, und zwar des Kavallerie-, Korps-Artillerie- oder Train-Regimentes frei. Bei der Landwehr können einjährig-freiwillige Veterinäre eine berittene Landwehrtruppe wählen«. Die einjährig-freiwilligen Veterinäre haben die Bestimmung, im Kriege als Militärtierärzte Dienste zu leisten. Demzufolge sind sie in den Truppendienst soweit einzuführen, als es diese Verwendung erfordert. Ihre Ausbildung teilt sich: a) in die praktische und b) in die theoretische. Die praktische Ausbildung erstreckt sich auf:

1. Die Einzelausbildung des Soldaten zu Fuss ohne Waffe, zur Erlangung militärischer Haltung und eines korrekten militärischen Auftretens und Benehmens; 2. den Reitunterricht; 3. den tierärztlichen Dienst und den Hufbeschlag.

Die theoretische Ausbildung umfasst:

a) Dienstreglement I. Teil, und zwar den I. bis VI. und den 15. Abschnitt, dann die Beilagen 1—3;

---

[1]) Nach einer neuen Verordnung, das 26. Lebensjahr.

b) Dienstreglement III. Teil, und zwar die persönlichen Vorschriften für den Soldaten und Unteroffizier im allgemeinen, dann die Vorschriften für den Militärkurschmied und für den Militärtierarzt;
c) Heerwesen, und zwar in dem auf das Notwendigste beschränkten Umfange, nach dem Instruktionsbuche für die Einjährig-Freiwilligen des k. u. k. Heeres, III. Teil, und den organischen Bestimmungen für den militärtierärztlichen Dienst;
d) Dienstvorschrift für die Militärtierärzte und Militärkurschmiede (Dienstbuch A-17);
e) Anleitung zur Verfassung von Rapporten, sowie von auf den militärtierärztlichen Dienst Bezug nehmenden Gutachten, Eingaben, Sektionsprotokollen und Berichten jeder Art. Jeder einjährig-freiwillige Veterinär hat monatlich einmal eine derlei Arbeit zu liefern;
f) Vorschriften über das Pferdewesen des k. u. k. Heeres (mit Ausnahme des 2. Hauptstückes);
g) Anleitung zum Hufbeschlag (Dienstbuch C-7, a);
h) Instruktionen für die Depots für marode Pferde (Dienstbuch C-9);
i) Vorschrift über die Verpflegung des k. u. k. Heeres (I. Teil, dann 2. und 3. Heft des II. Teiles). Die Bestimmungen, betreffend die Beurteilung, Behandlung und Surrogierung der Futterartikel, die Auswahl, Übernahme und Pflege der Schlachttiere, dann den Veterinärdienst in den Schlachtviehdepots.

Die einjährig-freiwilligen Veterinäre haben sich die theoretischen Kenntnisse durch Selbststudium zu erwerben, wobei sie hinsichtlich der militärischen Gegenstände durch einen Offizier, hinsichtlich des Veterinärdienstes durch den Militärcheftierarzt anzuleiten und zu überwachen sind. Die theoretische Ausbildung des einjährig-freiwilligen Veterinärs ist nach sechs Monaten abzuschliessen. Nach dieser Zeit ist eine kommissionelle Prüfung derselben vorzunehmen. Bei entsprechendem Ergebnisse dieser Prüfung kann dem einjährig-freiwilligen Veterinären die Auszeichnung eines Korporalen verliehen werden. In der zweiten Hälfte des Präsenzdienstjahres sind die einjährig-freiwilligen Veterinäre vornehmlich im praktischen tierärztlichen Dienste zu verwenden, im Hufbeschlage fortzubilden und im Reiten in Übung zu erhalten. Am Schlusse des Präsenzjahres sind die einjährig-freiwilligen Veterinäre einer praktischen Prüfung im Reiten und Hufbeschlage zu unterziehen.

Es wäre nun noch die Ausbildung des Militärtierarztes zu erwähnen. Mit der bisher üblich gewesenen Ausbildung der Militärtierärzte ist gebrochen worden.

Die provisorische Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Wien, dann in die k. u. Tierärztliche Hochschule in Budapest behufs Heranbildung zu militärtierärztlichen Berufsbeamten (zu Abt. 3, Nr. 2011 von 1905, Normalverordnungsblatt für das k. u. k. Heer, 21 Stück) enthält folgende, auszugsweise wiedergegebenen Bestimmungen:

§ 1. Zur Heranbildung von militärtierärztlichen Berufsbeamten werden Aspiranten in die k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Wien und in die k. u. Tierärztliche Hochschule in Budapest aufgenommen. Die Aufnahme findet nur in das I. Semester statt.

§ 2. Die im § 1 genannten Hörer der Veterinärmedizin führen die Bezeichnung »Militärveterinärakademiker«.

§ 3. Als Maximalalter der Aspiranten ist das 20. Lebensjahr festgesetzt.

§ 4. Die Aufnahme als Militärakademiker ist mit der Verpflichtung zur siebenjährigen aktiven militärtierärztlichen Dienstleistung im k. u. k. Heere, von der Ernennung zum Untertierarzt-Stellvertreter an gerechnet, verbunden. Ohne diese Verpflichtung findet eine solche Aufnahme nicht statt.

§ 5. Die Militärveterinärakademiker werden während der Studiendauer auf Rechnung des Heeresbudgets — analog wie in den k. u. k. Militärakademien — gemeinschaftlich untergebracht und verpflegt, adjustiert, ausgerüstet und bewaffnet. Sie haben weder ein Kollegiengeld zu erlegen noch für die Ablegung der Tentamina und strengen Prüfungen oder für die Ausfertigung des Diploms irgend eine Taxe zu entrichten. Der Präklusivtermin für die Beendigung der tierärztlichen Studien durch die Militärveterinärakademiker ist vom Reichskriegsministerium derart festgesetzt, dass letztere nach beendetem vierten Studienjahre noch bis zur Ablegung der strengen Prüfungen, beziehungsweise Erlangung des tierärztlichen Diploms, jedoch nicht länger als sechs Monate an der Anstalt zu verbleiben haben. Eine Erstreckung des Präklusivtermines wird vom Reichskriegsministerium nur in besonders berücksichtigungswürdigen Fällen ausnahmsweise für kurze Zeit zugestanden.

Sollte ein Militärveterinärakademiker nach Ablauf des (eventuell verlängerten) Präklusivtermines das tierärztliche Diplom nicht erlangt haben, so ist er verpflichtet, seine Studien auf eigene Kosten zu beenden. Die Heranziehung eines solchen Militärveterinärakademikers zum Präsenzdienste hat spätestens mit 1. Oktober jenes Jahres zu erfolgen, in welchen er das 26. Lebensjahr vollendet.

Jene gewesenen Militärveterinärakademiker, welche das tierärztliche Diplom bis zum 26. Lebensjahre nicht erlangt haben und

infolgedessen zur Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande herangezogen wurden, haben die ihnen reversalisch noch obliegende sechsjährige Piäsenzdienstverpflichtung als Militär-Untertierarzt-Stellvertreter (Militär-Untertierarzt) nur in dem Falle unbedingt nachzudienen, wenn sie auf privatem Wege das Diplom bis zum 32. Lebensjahre nachträglich sich erwerben. Die Aspiranten treten mit dem Tage der Präsentierung in die Gebühren eines Militärveterinärakademikers.

§ 6. Die eigenhändig geschriebenen und gehörig gestempelten an das k. u. k. $\frac{\text{Reichskriegsministerium}}{\text{gemeinsame Kriegsministerium}}$ gerichteten Gesuche nach Muster Beilage I. um Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die

k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Wien sind bis 1. August beim Kommando dieser Anstalt	k. ung. Tierärztliche Hochschule in Budapest sind bis 1. Juli beim 4. Korpskommando in Budapest

einzubringen. Bewerber, welche die Maturitätsprüfung mit Auszeichnung abgelegt haben, werden, wenn sie auch den sonstigen Bedingungen vollkommen entsprechen, in erster Linie berücksichtigt.

§ 7. Den Aufnahmsgesuchen sind beizuschliessen:

a) der Heimatsschein als Nachweis der Staatsbürgerschaft;

b) der Tauf- oder Geburtsschein;

c) der Nachweis über den ledigen Stand;

d) ein Sittenzeugnis (als solches dienen die Schulzeugnisse; mangelt in denselben die entsprechende Angabe oder ist seit der Ausstellung des Maturitätszeugnisses ein Zeitraum von mehr als sechs Monaten verflossen, so ist ein Sittenzeugnis von der zur Ausstellung desselben berufenen Behörde (Polizeibehörde oder Gemeindevorstand) beizubringen, im letztern Falle auch nachzuweisen, womit der Aspirant sich während des erwähnten Zeitraumes beschäftigt und wo er sich aufgehalten hat[1]);

e) das Impfzeugnis (nur dann, wenn die Impfung in dem militärärztlichen Zeugnisse nicht bestätigt ist);

f) das von einem Militärarzte ausgestellte Zeugnis über die physische Kriegsdiensttauglichkeit. (Hinsichtlich der Verfassung dieses Zeugnisses gelten im allgemeinen die Bestimmungen des § 14 des Dienstbuches F—5, dann jene des Dienstbuches Nr. 26);

g) die Schulzeugnisse der letzten vier Klassen des vollständigen Gymnasiums oder der Realschule und das Zeugnis über die an

[1]) Die unter c) und d) angeführten Nachweise können mittelst eines Dokumentes erbracht werden.

einer solchen Mittelschule mit Erfolg bestandenen Maturitätsprüfung.

h) der Revers des Aspiranten hinsichtlich der Verpflichtung zur siebenjährigen aktiven militärtierärztlichen Dienstleistung im k. u. k. Heere für die auf Kosten des Militärärars absolvierten tierärztlichen Studien.

Die Unterschrift des Reversausstellers ist gerichtlich oder notariell zu legalisieren und, wenn dieser minderjährig ist, muss dem Reverse auch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes, dann in Ansehung der Wichtigkeit der Verpflichtung auch jene der Kuratels(Pflegschafts)behörde beigesetzt sein.

§ 10. Die Aspiranten sind verpflichtet, ihren Studien mit Ernst und Eifer zu obliegen, in jenen Semestern, mit deren Schluss sie nicht verpflichtet sind, Tentamina, Prorigorosen, beziehungsweise Rigorosen abzulegen, aus sämtlichen Gegenständen, inklusive der klinischen Vorträge, zu kolloquieren und das tierärztliche Diplom innerhalb sechs Monaten, vom Beginn des auf die Absolvierung des achten Semesters folgenden Studienjahres an gerechnet, zu erlangen. Sie haben den Studien nach den bestehenden Studienplänen zu obliegen und besuchen die Vorlesungen, Übungen und Kliniken gemeinschaftlich mit den Studierenden vom Zivile. Überdies erhalten die Militärveterinärakademiker Reit- und Fechtunterricht, sowie die für ihre zukünftige Stellung als Militär-Berufstierärzte bedingte spezielle Ausbildung.

§ 13. Die Reisen des Aspiranten aus dem ständigen Aufenthaltsorte nach Wien oder Budapest, welche auf kürzester Route zurückzulegen sind, erfolgen auf Rechnung des Militärärars.

Als Beförderungsmittel haben zu dienen:

Die Eisenbahnen (II. Wagenklasse) oder Dampfschiffe (I. Platz); wo diese Beförderungsmittel nicht bestehen: Stellwagen, Postwagen, eventuell Vorspannswagen. Zur Bestreitung aller sonstigen Auslagen (für Verpflegung, Unterkunft, Gepäck, Lohnfuhren etc.) gebührt jedem Aspiranten ein Pauschale von 3 Kronen täglich, welches nach der Kilometerentfernung zu berechnen ist.

Muster Beilage 1

zu § 6.

An das

k. u. k. $\frac{\text{Reichskriegsministerium}}{\text{gemeinsame Kriegsministerium}}$

in Wien.

Stempel 1 K

.... am ....ten .... 19 ....

Ich bitte um die Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Wien (k. u. Tierärztliche Hochschule in Budapest) mit Beginn des Studienjahres 19........./.........

Als Aufnahmsdokumente lege ich bei:

a) den Heimatschein,
b) den Tauf(Geburts)schein,
c) den Nachweis über den ledigen Stand,
d) das Sittenzeugnis,
e) das Impfzeugnis,
f) das militärische Zeugnis betreffend die physische Kriegsdiensttauglichkeit,
g) die Schulzeugnisse der letzten vier Klassen des Gymnasiums (der Realschule) und das Maturitätszeugnis,
h) den Revers hinsichtlich der Verpflichtung zur siebenjährigen aktiven militärtierärztlichen Dienstleistung im k. u. k. Heere, von der Ernennung zum Untertierarzt-Stellvertreter an gerechnet.

N. N.

wohnhaft in ....

.....................gasse, Haus Nr. ....

Anmerkung. Das Gesuch, das militärärztliche Zeugnis und der Revers sind je mit einer Stempelmarke von 1 K, die übrigen Beilagen, wenn sie nicht schon gestempelt sind, je mit einer Stempelmarke von 30 h zu versehen.

Muster Beilage 3

zu § 7.

Stempel 1 K

Revers.

Ich verpflichte mich im Falle der Aufnahme als Militärveterinärakademiker in die $\frac{\text{k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Wien}}{\text{k. u. Tierärztliche Hochschule in Budapest}}$ für die bis zur Erlangung des tierärztlichen Diploms dortselbst zu-

gebrachte Studienzeit zu einer mindestens siebenjährigen aktiven militärtierärztiichen Dienstleistung im k. u. k. Heere, von der Ernennung zum Militär-Untertierarzt-Stellvertreter an gerechnet. Weiter verpflichte ich mich, sobald ich nach Ablauf des (eventuell verlängerten) Präklusivtermins das tierärztliche Diplom nicht erlangt haben sollte, die tierärztlichen Studien auf eigene Kosten zu beenden, wobei mir bekannt ist, dass ich, falls ich bis zum 26. Lebensjahre das tierärztliche Diplom nicht erlangt habe, nach Ableistung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande die mir sodann noch obliegende sechsjährige Präsenzdienstverpflichtung als Militär-Untertierazt-Stellvertreter (militärtierärztlicher Beamtc) unbedingt nachzudienen habe, wenn ich auf privatem Wege das tierärztliche Diplom bis zum 32. Lebensjahre nachträglich mir erwerbe. Ferner verpflichte ich mich für den Fall meines vorzeitigen Austrittes aus der genannten Anstalt oder wenn ich aus eigenem Verschulden, also nicht im Superarbitrierungswege, aus derselben entfernt werden sollte, im Falle meiner Assentierung in das k. u. k. Heer oder in die Landwehr, wenn ich bis zum 32. Lebensjahre das tierärztliche Diplom erlange, zu einer aktiven Dienstleistung als Militär-Untertierarzt-Stellvertreter (militärtierärztlicher Beamte) in der Dauer der auf den regelmässigen Präsenzdienst noch fehlenden und der an der Anstalt verbrachten Zeit, wobei ein begonnenes oder vollendetes Semester als ein halbes Jahr zu rechnen ist. Schliesslich unterwerfe ich mich allen in der »Provisorischen Vorschrift über die Aufnahme von Aspiranten in die k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Wien, dann in die k. u. k. Tierärztliche Hochschule in Budapest behufs Heranbildung zu Militärtierarzt-Berufsbeamten« festgesetzten Verpflichtungen.

Datum. N. N.

wohnhaft in ....

.....................gasse, Haus Nr. ....

(Legalisierungsklausel, eventuell Zustimmung des Vaters oder Vormundes und jene der Kuratels[Pflegschafts]behörde).

Dass durch diese Studienreform auch der Stand des Berufsmilitärtierarztes auf ein höheres Niveau hinaufrücken muss, liegt auf der Hand und eine diesbezügliche Reform ist auch baldigst zu erwarten.

X. Das Studium der Pharmazie.

Von Heinz Schmidt.

Die ersten zuverlässigen Quellen, welche das Bestehen der Pharmazie, die sich aus Alchymie und Heilkunde entwickelt hat, bestätigen, führen nach Bagdad, wo Ende des VIII. Jahrhunderts n. Chr. die erste öffentliche Apotheke errichtet wurde. Von hier aus nahm sie ihren Weg ins Abendland und wird als erste öffentliche Apotheke in Europa im XI. Jahrhundert die im Bannkreise des Klosters Salerno befindliche genannt. Durch die Loslösung der Heilkunde aus klösterlicher Bevormundung, wo sie bis dahin ihre hauptsächlichste Pflegestätte gefunden, sowie durch die im XII. und XIII. Jahrhundert erfolgte Gründung mehrerer Universitäten, findet auch die Pharmazie immer mehr Verbreitung und es bestehen bald in den meisten grössern Städten Europas öffentliche Apotheken.

In Siebenbürgen finden wir die erste öffentliche Apotheke in Hermannstadt und wird deren Errichtung vor das Jahr 1526 zurückgeführt. Soviel Interessantes ein Bild über die Entwicklung der Pharmazie bieten würde, muss des beschränkten Raumes wegen davon abgesehen werden.

Infolge des riesigen Aufschwunges der pharmazeutischen Wissenschaften, speziell der pharmazeutischen Chemie, ist die Tätigkeit des Apothekers gegen früher in vollständig andre Bahnen gedrängt worden und wäre die Einführung der Matura und erweitertes Hochschulstudium im Interesse des Standes hoch an der Zeit. Ohne Berücksichtigung dieser so veränderten Verhältnisse wird das Studium der Pharmazie bei uns noch durch die Ministerial-Verordnung vom 1. Januar 1888 bestimmt, der im Jahre 1900 eine weitere folgte, die die Zulassung von Frauen zum pharmazeutischen Berufe unter denselben Voraussetzungen verfügt.

Dasselbe besteht aus einem praktisch und theoretisch vorbildenden Teil vor dem Hochschulstudium und dem Hochschulstudium selbst. Um als Praktikant in eine Apotheke eintreten zu können, ist der Besitz folgender Dokumente notwendig:

1. Taufschein;
2. ein von einem Amtsarzte ausgestelltes Gesundheitszeugnis;
3. das Zeugnis über die mit gutem Erfolge absolvierte VI. Klasse des Gymnasiums oder der Realschule; Realschüler haben den Nachweis der Kenntnisse aus Latein, gleich den Anforderungen der VI. Gymnasialklasse, durch ein von einem öffentlichen Gymnasium ausgestelltes Zeugnis zu erbringen;
4. Sittenzeugnis.

Die Praktikantenzeit dauert drei, für Aspiranten mit Maturitätszeugnis zwei Jahre und ist der Apotheker verpflichtet, denselben während dieser Zeit in alle Teile sowohl der praktischen Pharmazie einzuführen, als auch theoretisch für die Tyrocinalprüfung vorzubereiten. Während die praktische Ausbildung in der Regel, als im Interesse des Apothekers selbst gelegen, eine gute ist, lässt die theoretische oft sehr viel zu wünschen übrig. Und oft wird der Praktikant zu Dienstleistungen herangezogen, welche zur Pharmazie in gar keiner Beziehung stehen. Die Tyrocinalprüfungen finden in Budapest und Klausenburg vor einer durch den Minister für Kultus und Unterricht ernannten Prüfungskommission, bestehend aus je einem Professor der mathematisch-naturwissenschaftlichen und medizinischen Fakultät, sowie aus zwei über Vorschlag des ungarländischen Apotheker-Vereines hiezu ernannten Apothekern, statt. Infolge der bei diesen Prüfungen gemachten schlechten Erfahrungen wurden an den Universitäten in Budapest und Klausenburg Vorbereitungskurse in der Dauer von ursprünglich zwei, seit 1905 drei Monaten eingeführt, die sich in jeder Hinsicht bewährt haben. Die Unterrichtssprache ist die magyarische und wird auch bei der Prüfung der Gebrauch einer andern Sprache nicht gestattet. Die Prüfung selbst besteht aus einem mündlichen und einem praktischen Teil. Bezüglich des praktischen Teiles wird verlangt: Die Beurteilung der Erfordernisse eines ärztlichen Rezeptes; Bereitung und Taxierung desselben, sowie vollständige Kenntnis der Nomenclatur der Pharmacopoe, Darstellung eines in kürzerer Zeit bereitbaren pharmazeutischen Präparates, Erkennung und Untersuchung mehrerer offizineller Arzneistoffe und chemischer Präparate, ferner Erkennung und Unterscheidung der offizinellen Drogen.

Im mündlichen Teile wird gefordert aus Chemie: Die Kenntnisse der Begriffe von Mischung und chem. Verbindung der Elemente und zusammengesetzter Körper, die Grundzüge der chem. Bezeichnungen, Verbindungszeichen und Formeln, Atomgewichte und praktische Verwendung des Molekulargewichtes, Kenntnis der gewöhnlichsten chem. Veränderungen, Zersetzungen, Doppelzersetzungen, sowie Kenntnis der Darstellung der offizinellen Säuren und Salze.

Botanik wird, soweit es die Kenntnis der Pharmacognosie bedingt, geprüft und wird aus letztrer verlangt: Erkennung und Unterscheidung der offizinellen Drogen, Beschreibung und Vorkommen sowie Nennung der wirksamen Bestandteile derselben.

Elementarphysik.

Übersetzung eines lateinischen Artikels der Pharmacopoe in die magyarische Sprache.

Kenntnis der pharmazeutischen Buchführung, Vorschriften und Verordnungen.

Der mündliche Teil der Prüfung dauert eine Stunde, während der praktische wenigstens eine, aber nicht mehr als zwei Stunden in Anspruch nehmen soll. Über das Ergebnis der Prüfung entscheidet die Kommission mit Stimmenmehrheit und erklärt den Kandidaten für »befähigt mit Auszeichnung«, »befähigt« oder »nicht befähigt«. Entspricht der Kandidat nicht, wird er auf drei, eventuell sechs Monate zurückgestellt, welche Zeit er in einer Apotheke zu verbringen hat. Sollte er auch bei der Wiederholung nicht entsprechen, ist er verhalten ein weiteres Jahr in einer Apotheke zu arbeiten. Eine öftere Wiederholung wird nicht gestattet.

Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, erhält er darüber ein Zeugnis und nur auf Grund dieses wird er überhaupt zum Hochschulstudium zugelassen, sowie ihm auch damit das Recht, seiner Militärpflicht als Einjährig-Freiwilliger nachzukommen, gesichert wird.

Bevor ich zur Behandlung des Hochschulstudiums übergehe, kann ich nicht umhin, jedem jungen Kollegen einen Rat zu geben, der, von vielen als »philisterhaft« bezeichnet, doch seiner Berechtigung nicht entbehrt. Das alte Sprichwort »Lehrjahre sind keine Herrenjahre« trifft besonders bei der Pharmazie zu. Kommt der junge Mann nach diesen Jahren auf die Hochschule, in jeder Hinsicht eines oft so lästig empfundenen Zwanges frei, ist es leicht möglich, dass er, die Wohltat der akademischen Freiheit verkennend, dieselbe in überschäumendem Drange zu sehr ausnützt, ohne die Folgen davon zu bedenken. Diese Freiheit aber ist bei uns nur eine relative, denn kein Hochschüler hat während seines Studiums so gebundene Marschroute als der Pharmazeut. Gerade bei diesem Studium aber ist es sehr schwer, den einmal verlorenen Anschluss wieder zu finden und lebendiger Unterricht kann durch Bücherstudium nicht ersetzt werden.

Besonders sind es, wie später ersichtlich sein wird, die Vorprüfungen des ersten Studienjahres, welche für den Pharmazeuten eine so gefährliche Klippe bilden. Das Hochschulstudium der Pharmazeuten dauert vier Semester und sind dieselben ausserordentliche Hörer, mit Ausnahme derjenigen mit Maturitätsprüfung, wobei sie aber in jeder Beziehung den akademischen Gesetzen unterstehen. Während der ersten zwei Semester gehören sie der philosophischen, bzw. mathematisch-naturwissenschaftlichen, im dritten und vierten Semester der medizinischen Fakultät an. Da die österreichischen Diplome der Pharmazeuten in Ungarn noch anerkannt werden,

können dieselben ihren Studien sowohl in Ungarn, als auch in Österreich obliegen.

Die Gegenstände, welche die Studierenden der Pharmazie zu frequentieren haben, sind in Ungarn:

Im ersten Jahre, und zwar im Wintersemester: Physik und spezielle Botanik, Mineralogie und Zoologie wöchentlich je fünf Stunden; im Sommersemester: allgemeine Botanik wöchentlich drei Stunden, Übungen im Bestimmen der Pflanzen wöchentlich zwei Stunden, Übungen in der chemischen Analyse wöchentlich fünfzehn Stunden und endlich allgemeine (organische und anorganische) Chemie in beiden Semestern wöchentlich fünf Stunden.

Im zweiten Jahre, und zwar im Wintersemester: Pharmacognosie fünf Stunden, pharmazeutische Chemie vier Stunden, Übungen in der chemischen Analyse fünfzehn Stunden wöchentlich. Im Sommersemester: Übungen in der Pharmacognosie mit Anwendung des Mikroskopes zehn Stunden. Übungen in der pharmazeutischen Chemie und in der angewandten chemischen Analyse fünfzehn Stunden in beiden Semestern aber organische Chemie fünf Stunden wöchentlich.

An österreichischen Universitäten entfallen für Pharmazeuten im ersten Semester die Kollegien über Mineralogie und Zoologie.

Die Prüfungsordnungen sind an den ungarischen und österreichischen Hochschulen für Pharmazeuten gleich. Zur Erlangung des Diplomes eines Magisters der Pharmazie ist die erfolgreiche Ablegung von drei Vorprüfungen, zwei praktischen Prüfungen und einem Rigorosum notwendig. Die Vorprüfungen werden an der mathematisch-naturwissenschaftlichen, das Rigorosum an der medizinischen Fakultät abgelegt. Die Vorprüfung aus Physik findet am Schlusse des ersten, die aus Botanik und Chemie am Schlusse des zweiten Semesters statt. Wird der Kandidat aus einem oder zwei Gegenständen reprobiert, kann eine Wiederholung der Prüfung in den ersten Monaten des dritten Semesters erfolgen. Sollte derselbe auch bei dieser Wiederholungsprüfung nicht entsprechen, ist er verhalten, den oder die betreffenden Gegenstände nochmals zu hören, was den Verlust eines ganzen Studienjahres zur Folge hat. Wie die Einschreibung für das zweite Studienjahr an die rechtzeitige Ablegung der drei Vorprüfungen gebunden ist, kann auch die Anmeldung für das Rigorosum nur nach bestätigter Frequenz der Vorlesungen und erfolgreichen Durchführung der im chemischen und pharmacognostischen Laboratorium vorgeschriebenen Arbeiten erfolgen. Die praktischen Prüfungen umfassen das Gebiet der analytischen Chemie sowie der pharmacognostischen Mikroskopie. Im chemischen Praktikum hat der Kandidat eine Mischung oder einen zusammengesetzten Körper

qualitativ zu untersuchen, sowie ein offizinelles pharmazeutisch-chemisches Präparat nach der Pharmacopoe auf Identität und Reinheit zu untersuchen, ferner eine einfachere Mass- oder Gewichtsanalyse durchzuführen. Beim pharmacognostischen Praktikum hingegen sind offizinelle Drogen oder deren Pulvergemische makroskopisch und mikroskopisch auf Identität und Reinheit zu untersuchen, eventuelle Verfälschungen nachzuweisen. Der Vorgang, Resultat und dessen Begründung der bei diesen Prüfungen durchgeführten Arbeiten sind in Form einer gedrängten schriftlichen Abhandlung zusammenzufassen und der Prüfungskommission vorzulegen. Entspricht der Kandidat aus einem oder beiden Gegenständen nicht, kann er nach Ermessen der Prüfungskommission die Prüfung schon nach drei Monaten wiederholen, im ungünstigsten Falle zum einsemestrigen Arbeiten in den betreffenden Laboratorien verpflichtet werden, bevor eine abermalige Wiederholung möglich ist. Nach bestandenen praktischen Prüfungen werden beim Theoretikum die im dritten und vierten Semester gehörten Gegenstände geprüft, wozu als Prüfer für praktische Pharmazie und Apotheker-Gesetze ein Apotheker als Gastprüfer zugezogen wird. Die Prüfungsdauer beträgt für jeden Gegenstand 15 Minuten und gelten bezüglich des Rigorosums dieselben Bestimmungen, wie für die Vorprüfungen. Wird der Kandidat in allen Prüfungen für »befähigt« befunden, erfolgt seine Beeidung und Promotion zum Magister der Pharmazie. Während in Österreich der Pharmazeut mit Erlangung des Magistergrades seine Hochschulstudien abschliesst, können in Ungarn solche mit Maturitätszeugnis den Doktorgrad der Pharmazie erlangen, wenn sie noch ein Jahr an der Hochschule inskribieren und im chemisch-pharmacognostischen und hygienischen Institute die ihnen vorgeschriebenen Laboratoriumsarbeiten durchführen und auf Grund ihrer Untersuchungen eine Dissertation schreiben. Dieselbe wird einer aus drei Professoren bestehenden Kommission zur Überprüfung zugewiesen, welche über deren Annahme zu entscheiden hat. In diesem Falle hat der Kandidat eine bestimmte Anzahl davon auf eigene Kosten drucken zu lassen, worauf nach Erlegung der vorgeschriebenen Gebühren die Promotion erfolgt.

Was die Höhe der Kollegiengelder, beziehungsweise Prüfungstaxe für Pharmazeuten anbelangt, bestehen auch diesbezüglich zwischen ungarischen und österreichischen Hochschulen keine wesentlichen Unterschiede. Bei Vorlesungen werden für jede wöchentliche Stunde pro Semester K 2.10 gezahlt, während das Kollegiengeld für das chem. Prakt. K 31.50 beträgt und ausserdem werden als Taxe für Reagentien noch K 30 erhoben. Das pharma-

cognost. Prakt. ist für Hörer dieses Gegenstandes im allgemeinen also auch für Pharmazeuten unentgeltlich.

Die Prüfungstaxen betragen für die drei Vorprüfungen K 60, für das praktische und theoretische Rigorosum K 90. Für Promotion und Ausfertigung des Diploms sind K 60 zu entrichten. An den Universitäten Wien und Graz bestehen Pharmazeuten-Vereine, denen beizutreten jedermann nicht dringend genug geraten werden kann. Dieselben bieten besonders ihren unbemittelten Mitgliedern ganz besondere Vorteile durch unentgeltliche Überlassung der Lehrmittel aus den Vereinsbibliotheken; weiters verleihen sie an fleissige Mitglieder Wohnungsbeiträge von 12—16 K monatlich, sowie 2—4 Stipendien jährlich in der Höhe der Prüfungstaxen. Mit 1. Oktober des Jahres, in welchem der Pharmazeut seine Studien beendet, ist er zum Antritt seiner aktiven Militärdienstpflicht verhalten und leistet derselben als Einjährig-Freiwilliger durch Dienst in einer Militärapotheke Genüge. Ausserdem erhält er nach seiner sechswöchentlichen militärischen Ausbildung Unterricht im Sanitätsdienste und im administrativen Teile des militärischen Medikamenten-Wesens. Am Schlusse seiner Dienstzeit hat er eine Prüfung abzulegen, auf Grund deren seine Ernennung je nach Bedarf zum Militär-Medikamenten-Akzessisten oder Praktikanten in der Reserve erfolgt. Die Details über die aktive Militärdienstpflicht der Pharmazeuten finden sich im § 76 des G.-A. VI vom Jahre 1889. Aktivierungsgesuchen wird nur bei vorzüglich beschriebenen Reservebeamten Folge gegeben. Nachdem aber der Zudrang ein sehr grosser, der Bedarf an aktiven Militär-Medikamenten-Beamten hingegen ein sehr geringer ist, findet bei angesuchter Aktivierung immer nur eine Vormerkung hiezu statt. Der Aktivierung selbst geht eine sechsmonatliche Probe-Dienstleistung voraus, zu welcher die Einberufung bei den bisher beobachteten Verhältnissen in der Regel 4—5 Jahre dauert. Für die Bezüge der Militär-Medikamenten-Beamten und deren Pensionen gelten die Gebührenvorschriften für Gagisten des k. und k. Heeres.

Über die wichtigste Frage, welche Aussichten im Berufe sich dem Pharmazeuten bieten, herrscht in den weitesten Kreisen vollständige Unkenntnis. Während viele noch an das Märchen von der Apotheke als »Goldgrube« glauben, werden manche zur Wahl dieses Berufes durch den Umstand bewogen, nach kurzem Hochschulstudium in jungen Jahren ein, ihrer Ansicht nach, schönes Einkommen zu erlangen.

Auf dem Lande und in kleinern Städten erhält ein Magister in der Regel freie Station und ein Gehalt von 100 bis ansteigend

130 K, in Stellungen ohne freie Station 160 K bis ansteigend 240 K, in vereinzelten Fällen 270 K monatlich. Damit aber hat er auch die für ihn mögliche höchste Gehaltsstufe erreicht. Wechselt er aber aus irgend einem Grunde eine Kondition, erhält er, ohne Rücksicht auf Dienstjahre und sein früher bezogenes Gehalt, wieder das Gehaltsminimum von 100, bzw. 160 K.

Stellt man diesem Einkommen die dafür geforderte Leistung entgegen, muss es, bei dem so anstrengenden und überaus verantwortungsvollen Dienst, als nicht entsprechend bezeichnet werden. Als besonders erschwerend fällt aber der Umstand ins Gewicht, dass es eine obligatorische Altersversorgung nicht gibt. Wohl besteht ein ungarländisches Apotheker-Pensions-Institut, dem beizutreten jedem Pharmazeuten freisteht, doch ist die erreichbare Pension äusserst gering. Als Jahresbeitrag sind 90 K zu entrichten und hat man nach 10 voll eingezahlten Jahren im Invaliditätsfalle Anspruch auf eine Rente von K 450. Dieser Anspruch erhöht sich von Jahr zu Jahr um weitere 30 K, wobei man nach 35 voll eingezahlten Jahren auf jeden Fall in den Bezug einer Pension von jährlich 1200 K tritt.

Die einzige Möglichkeit, sich eine standesgemässe Altersversorgung zu schaffen, ist die, durch Erlangung der Selbständigkeit, sei es als Provisor, Pächter oder Besitzer einer Apotheke. Bei den für uns nun in Betracht kommenden, in sächsischen Orten befindlichen zirka 54 Apotheken werden heute 39 von deren Eigentümern, 6 von Pächtern und 9 Apotheken von Provisoren geleitet. Die Veränderungen, die im Besitze von Apotheken, beziehungsweise der Pachtungen und Provisorate vorkommen, sind mit jährlich dreien hoch gegriffen, denen gegenüber mindestens 30 berechtigte Anwärter für Erlangung der Selbständigkeit stehen.

Daher ist es eigentlich nur eine natürliche Folgeerscheinung, dass für Apotheken so horrende Preise gefordert und — auch gezahlt werden. Selbst in kleinen Orten mit nur 2—3000 Einwohnern sind Apotheken unter 20.000 K nicht erhältlich, während in Städten je nach dem Brutto-Umsatz der Apotheke die Preise zwischen 60 bis 150.000 K schwanken.

Konzessionen zu Neuerrichtungen von Apotheken werden aber nur für Orte, wo deren unbedingte Notwendigkeit nachgewiesen, beziehungsweise die Existenz schon bestehender dadurch nicht gefährdet wird, vom Minister des Innern verliehen.

Wem solche Kapitalien aber nicht zur Verfügung stehen, wird in den weitaus meisten Fällen auf Erlangung der Selbständigkeit verzichten müssen.

XI. Das Gemeinde-Notariat.

Von Johann Schöpp.

1. Allgemeines.

Unter den zahlreichen Lebenslaufbahnen, die sich unsern Abiturienten eröffnen, ist wohl nicht die letzte jene, welche zum Gemeindenotariate führt. Sie unterscheidet sich von den meisten akademischen Laufbahnen dadurch wesentlich, dass sie eine kürzere Studiendauer verlangt und darum weniger kostspielig ist, trotzdem aber in bezug auf Verantwortlichkeit im Berufe, auf Vielseitigkeit der Arbeitsleistung und auf die kulturelle Bedeutung, die ihr zukommt, mit jeder andern Lebenslaufbahn, die höhere Schulbildung verlangt, wetteifert.

»Der Gemeindenotär bildet das letzte Kettenglied der Verwaltung; neben der Gemeindeverwaltung laufen in seiner Kanzlei, als im Knotenpunkte sämtliche Fäden der Munizipal- und staatlichen Verwaltung zusammen. Der Gemeindenotär ist ausserdem das durchführende Organ der gesamten Verwaltung auf der untersten Stufe, zugleich berufsmässiger Ratgeber seiner Gemeinde, Interpret der Gesetze, Verordnungen und Statuten, der geistige Führer der Gemeinde, die Stütze der Gemeindeinsassen in sämtlichen Lebensverhältnissen.«[1])

Die Amtstätigkeit eines Gemeindenotären ist heute eine derart ausgebreitete und vielseitige; von einem Gemeindenotären erwartet und verlangt man heutzutage ein derart vielseitiges und umfassendes Wissen, welches ihn befähigt, den Mitgliedern seiner Gemeinde ein Berater im edelsten Sinne des Wortes zu sein, nicht nur im weitverzweigten Labyrinthe sämtlicher Verwaltungsangelegenheiten, sondern auch auf dem Gebiete der Zivilrechtspflege, des Finanz-, Unterrichts- und Militär-Wesens, des Gewerbes und Handels, so dass man getrost sagen kann: der Fortschritt einer Gemeinde ist wesentlich bedingt durch entsprechende Fähigkeit und Tüchtigkeit ihres Notären. Hiefür legen Zeugnis ab jene sächsischen und nicht sächsischen Gemeinden, welche unter der Leitung oder tatkräftigen Mithilfe tüchtiger auf der Höhe ihrer Aufgabe stehender Notäre zu mustergiltigen Gemeinden aufgeblüht sind und dies bezeugen in noch viel höherem Grade jene weit zahlreicheren Gemeinden unsers Vaterlandes, die nicht nur keinen Fortschritt, sondern sogar einen unverkennbaren Rückschritt zeigen.

---

[1]) Aus dem Motivenbericht zum Gesetzentwurf betreffend Errichtung von Gemeinden-Verwaltungslehrkursen.

Vor etlichen Jahren noch machte sich ein besorgniserregender Mangel an sächsischen Notärskandidaten fühlbar, der seit dem Jahre 1900, wo die neuorganisierten »Gemeinde-Verwaltungs-Lehrkurse« ins Leben traten, sich wohl etwas verringert hat, aber noch lange nicht in dem Masse, wie dies das wohlverstandene Interesse unsrer sächsischen Gemeinden dringend erfordert.

2. Die Gemeinde-Verwaltungslehrkurse.

Behufs systematischer Ausbildung der Gemeinde-Verwaltungsorgane (Gemeindenotäre) verfügt der XX. G.-A. v. J. 1900 die Errichtung von sogenannten Gemeinde-Verwaltungslehrkursen. Diese — zehn an der Zahl — besitzen staatlichen Charakter und sind errichtet worden in den Städten: Budapest, Debrezin (Debreczen), Kaschau (Kassa), Klausenburg (Kolozsvár), Máramaros-Sziget,[1] Marosvásárhely, Nagybecskerek, Fünfkirchen (Pécs), Pressburg[1] (Pozsony) und Steinamanger (Szombathely).

Als Hörer wird aufgenommen, wer nachweist, dass er

a) die achte Klasse eines Obergymnasiums oder einer Oberrealschule, oder eine den genannten Mittelschulen im Range gleichstehende mittelstufige Lehranstalt, oder ein entsprechendes militärisches Lehrinstitut mit Erfolg absolviert hat;

b) nach Beendigung seiner (Mittelschul-)Studien wenigstens ein volles Jahr hindurch in einer Gemeinde- oder Kreis-Notariatskanzlei, oder aber in der Notariatskanzlei einer Stadt mit geregeltem Magistrate praktiziert hat (Beginn, Unterbrechung und Beendigung der Praxis ist im Wege des Oberstuhlrichters (Bürgermeisters) beim Komitatsvizegespan anzumelden; das ämtliche Zeugnis über die bestandene Praxis ist vom Notären (Bürgermeister) auszustellen und vom Vizegespan zu vidimieren;

c) die Staatssprache in Wort und Schrift beherrscht;

d) ein unbescholtenes Vorleben hat.

Die Absicht, den Lehrkursus anzuhören, ist dem Direktor des Lehrkurses bei gleichzeitiger Vorlegung der oben bezeichneten Dokumente zwischen dem 26. und 31. August mündlich oder schriftlich anzumelden.

Denjenigen, welche zu Beginn des Schuljahres eine militärische Waffenübung oder eine über den Monat September hinaus sich nicht erstreckende aktive militärische Dienstleistung mitmachen, kann, insoferne sie sich zeitgerecht und vorschriftsmässig anmelden, ge-

[1]) Seit September 1903 sind hier keine Lehrkurse abgehalten worden.

stattet werden, den Besuch der Vorlesungen erst nach beendigter Waffenübung, bzw. aktiver Dienstleistung zu beginnen.

Wird diese Anmeldung nicht angenommen, so muss der abweisende Bescheid dem sich Meldenden bis zum 5. September mitgeteilt werden; gegen diesen Bescheid ist binnen drei Tagen ein Rekurs an den k. u. Innerminister zulässig. Der Rekurs ist bei dem betreffenden Direktor einzureichen.

Die Aufnahme der nach dem 31. August sich Anmeldenden kann der k. u. Innerminister bewilligen.

Die endgiltig aufgenommenen Hörer erhalten über ihre erfolgte Aufnahme vom Direktor ein Zertifikat.

Der Lehrkursus umfasst zwei Halbjahre.

3. Kollegiengeld, Unterstützungen und Belohnungen.

Das Kollegiengeld beträgt für den ganzen Lehrkurs 40 Kronen und ist in Halbjahresraten zu je 20 Kronen im vorhinein zu entrichten. Unbemittelten Hörern kann der Innerminister das Kollegiengeld über Antrag des Lehrkörpers erlassen und können dieselben, wenn sie hervorragenden Fleiss und musterhaftes Betragen bezeugen, auch einer regelmässigen monatlichen Unterstützung oder einer ausserordentlichen Belohnung teilhaftig werden. Gesuche an die Munizipal-Vertretungskörper um Stipendien sind zulässig und werden in der Regel günstig erledigt. — Wer um Befreiung vom Kollegiengeld ansucht, kann auch ohne vorherige Einzahlung desselben bedingungsweise als Hörer aufgenommen werden.

4. Lehrplan.

Den auf den Lehrkursen zu bewältigenden Unterrichtsstoff veranschaulicht folgender Lehrplan, dem ein Verzeichnis der einschlägigen Literatur beigefügt ist.

Benennung des Lehrgegenstandes.

1. **Ungarisches Staatsrecht, Verwaltungsrecht und interne Verwaltung.**

   a) Positives ungarisches Staatsrecht (auch mit Berücksichtigung der geschichtlichen Entwicklung), insbesondere Reichstag, Abgeordnetenwahl, Gerichtsbarkeit in Reichstagswahlangelegenheiten, Verwaltungsgerichtsbarkeit, Staatsbürgerschaft. I. Sem. 4 St.

   b) Die Exekutivgewalt, Munizipalverwaltung. I. Sem. 4 St.

c) Gemeindeverwaltung, Vormundschaft und Kuratel, Sanitätswesen, Krankenpflege und Armenwesen, Dienstboten-, Bau-, Feuer- und öffentliche Polizei-, Schubwesen, Gendarmerie.
I. und II. Sem. je 3 St.

d) Die mit der Führung der staatlichen Matrikeln und mit dem Vorgehen bei der Eheschliessung verbundenen sämtlichen Agenden.
II. Sem. 3 St.

e) Gemeinde- (Munizipal- und Staats-)Rechnungswesen, Gemeindehaushalt und Geldmanipulation (besonders Verfassung des Gemeindeinventars, Kostenvoranschlages (Budget) und der Gemeinderechnung, Auswerfen der Gemeindesteuern.
I. und II. Sem. je 2 St.

Literatur. Somogyi József: »A magyar közjog rövid kézikönyve«. Steinamanger 1900. Egyházmegyei könyvnyomda. Preis 2 K 50 h. — Dr. Vinczehidy Ernő: »Magyar közjog« Budapest 1901. Karl Grills Verlag. — Dr. Komoróczy Iván: »A községi törvény magyarázata«. Szatmárnémeti 1903. Löwy Miksa. — Móricz Samu; »Számügyi útmutató«. Temesvár 1903. Csendes Jakab. Preis 4 K. — Gyalókay Lajos: »Belügyi rendőri igazgatás«. Budapest 1902. Pallas. Preis 2 K 40 h. — Dr. Kampis János: »Az állami anyakönyvvezetés összes szabályainak rendszeres gyüjteménye«. Budapest 1907. Ország. közp. közs. nyomda részvényt. Preis 12 K. — XXII. G.-Art. v. J. 1886; III. G.-Art. v. J. 1902; XX. G.-Art. v. J. 1897. (Die Durchführungsverordnungen zu diesen Gesetzartikeln sind in Dárdays »Közigazgatási törvénytár« II. Band zu finden.)

2. Finanzverwaltung.

a) Finanzlehre, Elemente des Finanzrechtes, Organisation der ungarischen Finanzverwaltung, direkte Steuern, Militärbefreiungstaxe, Manipulation der öffentlichen Steuern.
I. Sem. 5 St.

b) Die nach Art der öffentlichen Steuern einzutreibenden öffentlichen Schuldigkeiten (Wasserregulierungs-Beiträge, Besitzregelungskosten, Darlehen zur Regenerierung der durch die Phylloxera vernichteten Weingärten. Handels- und Gewerbekammer-Beiträge, Geldstrafen, staatliche Notstandsdarlehen, die zugunsten des Landes-Lehrerpensions- und Unterstützungsfondes zu zahlenden Beiträge, Bergwerksgebühren, Gebühren des k. öffentlichen Notars usw.) Verzehrungssteuer und Gefälle, Gebühren, Strafverfahren in Gefällsübertretungs-Angelegenheiten.
II. Sem. 4 St.

Literatur. Dr. Margitai József: »Állami pénzügyigazgatás« 2 Bände. (Herausgegeben vom k. u. Finanzministerium). Preis 3 K. — Gitschner Rezső: »Koronaértékü kamatszámitási táblázatok«. Preis 1 K. (Zu beziehen direkt vom Verfasser k. u. Steueramtsoffizial in Hermannstadt).

3. Militärverwaltung.

(Die Grundzüge der Gesetze, welche handeln über die gemeinsame Wehrmacht, über die Landwehr und über den Landsturm, ferner über die Militärbequartierung, Deckung des Pferdebedarfes im Mobilisierungsfalle, über die Unterstützung der Familien der im Mobilisierungsfalle einrückenden Reservisten usw., ferner detaillierte Kennzeichnung aller jener Bestimmungen sowohl dieser Gesetze, als auch der auf deren Durchführung bezüglichen Instruktionen und Verordnungen, welche die Agenden der Kommunalverwaltung bilden, schliesslich die wichtigeren Bestimmungen betreffend das Hinausbeordnen der militärischen Brachialgewalt).
II. Sem. 3 St.

Literatur. »Községi katonaügyi igazgatás.« Tankönyv a községi közigazgatási tanfolyamok és kézikönyv a községi jegyzők számára. — Zweite ämtliche Ausgabe. Budapest 1903. Pallas. Preis 5 K.

4. Volkswirtschaftliche Verwaltung.

a) Ackerbau (Feldwirtschaft und Feldpolizei, Verbot der Fälschung landwirtschaftlicher Produkte, Erzeugnisse und Artikel; Forstwirtschaft; Veterinärwesen; internationale Verträge volkswirtschaftlichen Charakters, namentlich die Hauptpunkte unsers wirtschaftlichen Ausgleiches mit Österreich, die mit Österreich getroffenen Abmachungen betreffend den Viehverkehr detailliert; Jagd, Fischerei, Bienenzucht, Seidenraupenzucht, Weinbau, Wasserrecht). I. Sem. 4 St.

b) Gewerbe, Handel und Verkehr (Gewerbewesen, Hausierhandel, Marktordnung, Masse, statistische Organisation und allgemeine Datensammlung; öffentliche Strassen und Strassenpolizei, Zölle, Ausstellung von ortsämtlichen Zeugnissen, welche in gewissen Fällen für die Eisenbahnen, namentlich zu Zwecken des Eisenbahn-Frachtbetriebes verlangt werden, die auf den Eisenbahn-, Post-, Telegraphen- und Telephondienst bezüglichen wichtigern Verfügungen). II. Sem. 2 St.

c) Arbeiterwesen (Angelegenheiten der landwirtschaftlichen und gewerblichen Arbeiter, Arbeiterschutz, Sonntagsruhe), wirtschaftliche und gewerbliche Kreditgenossenschaften.
II. Sem. 2 St.

Literatur. Németh József: »A magyar községi gazdasági igazgatás«. Budapest 1901. Pallas. — Serbán János: »A mezőgazdaságról szóló 1894: XII. t. cz. és végrehajtási rendelete«. Bistritz 1900. Karl Csallner. — Lestyánszky Sándor und Lekky István: »Magyar mezőgazdasági közigazgatás«. Budapest 1902. Preis 2 K. (Ämtliche Ausgabe des Ackerbauministeriums). Pallas.

5. Kultus- und Unterrichtsverwaltung.

(Kirchliche Organisation der verschiedenen Konfessionen, kirchliche Behörden, konfessionelle Matrikeln, welche den Charakter öffentlicher Glaubwürdigkeit besitzen, kirchliche Abgaben, Patronatsrecht, kirchliche Steuern, ferner der Unterricht in der Volksschule und in den Kleinkinderbewahranstalten, Schulumlagen, die Landes-Lehrerpensionsanstalt). II. Sem. 2 St.

Literatur. Dr. Melichár Kálmán: »Egyházi szervezet és vallásügyi igazgatás Magyarországon«. Budapest 1902. Pallas. — Dr. Szabó Mihály: »Népoktatásügyi községi közigazgatás kézikönyve«. Nagybecskerek 1901. Jokly Leopold.

6. Positives ungarisches Privatrecht.

a) Materielles Recht (das Gerippe des Sachen-, Obligations-, Familien- und Erbrechtes mit Berücksichtigung der in Geltung stehenden Bestimmungen des österreichischen allgemeinen bürgerl. Gesetzbuches; Kennzeichnung des am notwendigsten Wissenswerten aus dem Wechsel- und Handelsrechte, aus dem Konkurs- und Bergwerksrechte). I. Sem. 4 St.

Prozessmässiges und ausserprozessliches Verfahren (Grundbuchsordnung, Erbverfahren, Zivil-, Prozess- und Exekutionsverfahren, Gemeindegerichtsbarkeit, Zustellungswesen).
II. Sem. 4 St.

Literatur. Dr. Szladits Károly: »A magyar magánjog vázlata a bánya-, csőd-, kereskedelmi és váltójog alapelveivel«. Budapest 1902. Karl Grills Verlag. — Georg Römer: »Das Wichtigste aus der Wechselkunde«. Hermannstadt 1901. W. Krafft.

7. Strafrecht.

Die allgemeinen Lehren des Strafgesetzbuches über Verbrechen und Vergehen und des Strafgesetzbuches über Übertretungen, übersichtliche Kennzeichnung der einzelnen strafbaren Handlungen. Kurze Skizzierung des formellen Strafrechtes. »Instruktion« betreffend Vorerhebungen in Strafangelegenheiten. Organisation der Geschworenengerichte. Zustellung von Strafsachen in den Gemeinden. I. Sem. 3 St.

Literatur. Sági János: »Telekkönyvi mintatár«. 2 Bände gebunden 12 K. Budapest 1904. Verlag »Országos központ. községi nyomda részvénytársaság«. — Lányi Bertalan: »Útmutatás az örökösödési eljárásról«. Budapest 1896. Karl Grills Verlag. — V. G.-Art. v. J. 1878; XL. G.-Art. v. J. 1879. »Belügyi Közlöny« Nr. 25 vom Jahre 1899 und XXXIII. G.-Art. v. J. 1897.

Obigem Lehrplane ist nur weniges hinzuzufügen. In dem dem Besuche des Lehrkurses vorangehenden, der Praxis gewidmeten Jahre muss der Notärspraktikant eifrigst bemüht sein, sämtliche Agenden eines Gemeindenotären gründlich kennen zu lernen und namentlich im Konzipieren der verschiedenartigsten Berichte, Eingaben, Sitzungsprotokolle usw., sowie im Protokollieren und Indizieren der einlaufenden Geschäftsstücke, in der Steuervorschreibung, in Grundbuchsangelegenheiten und in den Agenden des staatlichen Matrikelführers die grösstmöglichste Praxis sich anzueignen. Um dies zu erreichen, muss besondere Vorsicht bei der Auswahl der Notärskanzlei, wo man praktizieren will, geübt werden. Sehr zu empfehlen ist es, schon in diesem Jahre praktischer Übung wenigstens mit einzelnen der oben angeführten Lehrbücher sich enger zu befreunden. Geradezu unerlässlich ist es aber, Dárdays »Közigazgatási törvénytár«,[1]) eine systematische Zusammenstellung der in Geltung stehenden und in das Verwaltungsfach schlagenden Gesetze, Verordnungen und Entscheidungen stets bei der Hand zu haben und an der Hand des ausführlichen Sachregisters recht fleissig zu benützen.

Während der Dauer des Lehrkurses muss das Studium in der einsamen Studierstube mit den Vorlesungen Hand in Hand gehen und müssen freiwillig auferlegte Repetitionen gewissenhaft durchgeführt werden.

Eine recht fleissige und vernünftige Benützung des von Stefan Makay herausgegebenen »Gyakorlati Útmutató«[2]) zur Zeit der praktischen und theoretischen Ausbildung ist dringend zu empfehlen.

5. Kontrollierung des Fortschrittes auf dem Gemeinde-Verwaltungslehrkurse.

Zur Feststellung des Fleisses und des Fortschrittes der Hörer dienen: das Verzeichnen der in den Vorlesungen Anwesenden, das stundenweise Ausfragen der Hörer, häufige schriftliche Arbeiten und monatliche Kolloquien.

---

[1]) Budapest, 1900. Viktor Hornyánszky. Preis 3 K.

[2]) Budapest, 1904. Athenäum. 9 Bde. Preis 1·20 K.

In der letzten Woche des ersten Halbjahres, sowie am Schlusse des zweiten Semesters (zwischen dem 20. und 25. August) werden in Gegenwart des Direktors oder dessen Stellvertreters und des betreffenden Fachprofessors öffentliche Prüfungen abgehalten.

Wer im Laufe des ersten Semesters keinen entsprechenden Fleiss und bei der Prüfung keine befriedigende Vorbereitung gezeigt hat, kann zum Besuche der Vorlesungen im zweiten Semester nur unter der Bedingung zugelassen werden, dass er verpflichtet ist, am Ende des ersten Monates im zweiten Semester zu neuerlicher Prüfung sich zu melden. Derjenige aber, der im zweiten Halbjahre einen genügenden Fleiss nicht bezeugt und auch gelegentlich der Prüfung ungenügend vorbereitet war, kann nur dann zur Gemeinde-Verwaltungsprüfung zugelassen werden, wenn er diese (Semestral-)Prüfung in der ersten Hälfte des folgenden Schuljahres mit Erfolg wiederholt.

Wer die erste Semestralprüfung nicht ablegt, oder wenn er — zur Nachprüfung verwiesen — zu dieser nicht erscheint, oder ungenügende Vorbereitung zeigt, kann die Vorlesungen im zweiten Semester weiter nicht mehr anhören; derjenige aber, der die zweite Semestralprüfung nicht ablegt, oder zur Nachprüfung verwiesen zu dieser nicht erscheint oder ungenügende Vorbereitung zeigt, ist verpflichtet, das zweite Halbjahr zu wiederholen.

Wer bei einer der beiden Semestralprüfungen aus mehr als zwei Unterrichtsgegenständen ungenügende Vorbereitung zeigt, muss aus sämtlichen Unterrichtsgegenständen Nachprüfung ablegen.

6. Prüfungskommissionen, Gemeindeverwaltungsprüfung.

Am Sitze eines jeden Lehrkurses werden nach Bedarf eine oder mehrere Prüfungskommissionen organisiert Den Präses der Prüfungskommission und dessen Stellvertreter ernennt der Innerminister. Mitglieder der Prüfungskommission sind: sämtliche Fachreferenten des Lehrkurses und die vom Innerminister ad hoc ernannten auswärtigen Fachkräfte. Jede Prüfungskommission besteht ausser dem Präses aus vier, bei Nachprüfungen aus zwei Mitgliedern, und zwar zur Hälfte aus der Reihe der Fachreferenten des Lehrkurses. In jede Prüfungskommission ist nach Möglichkeit auch ein Gemeinde-(Kreis-)Notär als Mitglied einzuberufen. Die Verwaltungs-, Justiz-, Finanz-, Zivil- und Strafrechtsfächer müssen in jeder Prüfungskommission durch je ein Mitglied vertreten sein.

Wer sich zur sogenannten Gemeindeverwaltungsprüfung, also zur Schluss- oder Hauptprüfung melden will, muss diese Absicht

spätestens bis zum 25. Juni beim Direktor in der von demselben anberaumten Zeit mündlich oder schriftlich anmelden und die Prüfungstaxe (30 K, für die Nachprüfung 20 K) einzahlen.

Über die Zulassung zur Prüfung entscheidet der Direktor. Gegen den abweisenden Bescheid ist binnen drei Tagen ein Rekurs an den Innerminister zulässig.

Prüfungsgegenstände sind sämtliche unter Punkt 4 angeführten Lehrgegenstände.

Ordentliche Prüfungen werden in der Zeit vom 1.—15. Juli und vom 1.—15. Oktober abgehalten. Ausserordentliche Prüfungen können im Laufe des Jahres, d. h. während der Dauer des Lehrkurses, nur in begründeten Fällen und nur mit Bewilligung des Innerministers abgehalten werden.

Die Prüfung ist schriftlich und mündlich.

Die schriftliche Prüfung besteht im schriftlichen Ausarbeiten solcher Fragen, welche aus dem Verwaltungsrechte (insbesondere aus dem Gemeinde-Gesetze, Gemeinde-Rechnungs-, Matrikel-Wesen), aus dem Finanz-, Militär- und volkswirtschaftlichen Verwaltungswesen, ferner aus dem Zivil- und Strafrechte gewählt werden. Die einzelnen Fachreferenten des Lehrkurses legen die der Anzahl nach im vorhinein festgestellten Fragen aus ihren Fächern im Wege des Direktors dem Innerminister vor, welcher sämtliche eingelaufenen Prüfungsfragen überprüft und dieselben, nach ihrem Charakter in drei Gruppen (verwaltungsrechtliche, finanzrechtliche und privat-(straf-)rechtliche) eingeteilt, sämtlichen Lehrkursen zuschickt.

Der Kandidat zieht aus jeder der drei Gruppen der Aufgaben nach der Losreihe je eine Aufgabe.

Die schriftliche Prüfung dauert an dem vom Präses der Prüfungskommission bestimmten Tage von morgens 8 Uhr bis nachmittags 1 Uhr und nachmittags von 3 bis 6 Uhr. Vormittags zieht und bearbeitet der Kandidat zwei Fragen, nachmittags eine Frage. Die Ausarbeitung der Fragen erfolgt unter Beaufsichtigung eines Prüfungskommissions-Mitgliedes in einem geschlossenen Raume. Der Zeitpunkt, in welchem die fertige Arbeit eingereicht wird, wird vom Prüfungskommissär aufnotiert.

Hilfsbücher können die Kandidaten frei benützen, doch dürfen sie weder miteinander, noch mit andern Personen verkehren.

Die ausgearbeiteten schriftlichen Aufgaben folgt der Präses der Prüfungskommission demjenigen Mitgliede der Prüfungskommission aus, welcher den Kandidaten bei der mündlichen Prüfung aus dem entsprechenden Lehrgegenstande ausfragen wird.

Die mündliche Prüfung, bei welcher jeder Kandidat abgesondert auszufragen ist, ist öffentlich und dauert für jeden einzelnen Kandidaten wenigstens eine Stunde lang.

Nach Beendigung der Prüfung entscheidet die Prüfungskommission über das Ergebnis in geschlossener Sitzung und verlautbart ihre Entscheidung sofort öffentlich. Im Falle der Annahme des Prüfungsergebnisses erfolgt die Klassifizierung einfach oder mit Auszeichnung. Klassifizierung mit Auszeichnung kann nur mittelst einstimmigem Erkenntnisse erfolgen, die einfache Klassifizierung dagegen auch mit Stimmenmehrheit.

Die Klassifikation hat auf Grund des Gesamteindruckes, mit Berücksichtigung des Ergebnisses der schriftlichen und mündlichen Prüfung zu erfolgen. Im Falle von Stimmengleichheit entscheidet der Präses.

Im Falle der Annahme der Prüfung wird das Qualifikationszeugnis sofort ausgestellt. In demselben wird nur das Gesamtergebnis, d. h. das Faktum der einfach, bezw. mit Auszeichnung erfolgten Klassifikation angeführt.

Dieses Zeugnis besitzt Giltigkeit im ganzen Lande und befähigt nicht nur für Gemeinde- und Kreis-Notärstellen, sondern auch für Notärstellen in Städten mit geregeltem Magistrate.

7. Nachprüfung und Wiederholung der Prüfung.

Der bei der mündlichen Prüfung aus ein oder zwei Gegenständen zurückgeworfene Kandidat ist zur teilweisen Nachprüfung zu verweisen, welche nach Verlauf von drei Monaten abgelegt werden kann. Bleibt die teilweise Nachprüfung auch zum zweiten Male ohne entsprechenden Erfolg, so muss die ganze Prüfung wiederholt werden.

Wird ein Kandidat aus mehr als zwei Prüfungsgegenständen zurückgeworfen, so ist derselbe anzuweisen, nach sechs Monaten die ganze Prüfung zu wiederholen. Dasselbe gilt auch für denjenigen Kandidaten, welcher die Nachprüfung zum zweiten Male erfolglos versucht. Bleibt die wiederholte ganze Prüfung ohne Erfolg, so muss der ganze Lehrkurs nochmals absolviert werden und wird der Kandidat erst dann wieder zur ganzen Prüfung zugelassen.

Wer den anberaumten Prüfungstermin ungerechtfertigterweise versäumt, verliert die eingezahlte Prüfungstaxe. Über die Annehmbarkeit der vorgebrachten Rechtfertigung entscheidet endgiltig der Direktor.

8. Ergebnis der Gemeinde-Verwaltungsprüfungen aus dem Jahre 1903/04.

Sitz des Lehrkurses	Anzahl der Hörer des Lehrkurses				Zur Gemeinde-Verwalt.-Prüfung		Bei der Gemeinde-Verwaltungs-Prüfung wurden befähigt						Anzahl sämtlicher für befähigt erklärter Kandidaten		Bei der Gemeinde-Verwaltungs-Prüfung wurden verwiesen				Anzahl sämtlicher zurückgewiesener Kandidaten	
	im I. Sem.		im II. Sem.		gemeldet	zugelassen	mit Auszeichnung (Anzahl der Kandidaten)		einstimmig		mit Stimmenmehrh.				zur teilw. Nachprüf. (Anzahl der Kandidaten)		zur ganzen Nachprüf.			
	zu Beginn	am Schlusse	zu Beginn	am Schlusse	Anzahl der Hörer		absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%	absolute Zahl	%
Budapest . .	78	57	57	54	53	51	6	11·8	25	49·—	10	19·6	41	80·4	9	17·6	1	2·—	10	19·6
Debrezin . .	34	31	31	31	29	29	3	10·5	11	37·9	8	27·5	22	75·9	7	24·1	—	—	7	24·1
Kaschau . .	39	39	40	39	39	39	4	10·3	19	48·7	7	17·9	30	76·9	8	20·6	1	2·5	9	23·1
Klausenburg .	21	21	21	21	21	21	9	43·—	8	38·—	4	19·—	21	100·—	—	—	—	—	—	—
M.-Vásárhely	20	19	19	19	27	27	1	3·7	12	44·5	10	37·—	23	85·2	2	7·4	2	7·4	4	14·8
Gr.-Becskerek	30	38	39	36	38	38	6	15·7	18	47·3	11	28·9	35	91·9	1	2·7	2	5·4	3	8·1
Fünfkirchen .	31	28	28	28	25	25	2	8·—	15	60·—	3	12·—	20	80·—	4	16·—	1	4·—	5	20·—
Steinamanger	37	35	36	36	37	37	6	16·2	17	46·—	12	32·4	35	94·6	1	2·7	1	2·7	2	5·4
Zusammen .	290	278	271	264	269	267	37	13·9	125	46·8	65	24·3	227	85·—	32	12·—	8	3·—	40	15·—

9. Aussichten im zukünftigen Berufe.

Die Gemeinde-(Kreis-)Notäre und Hilfsnotäre werden lebenslänglich gewählt.

Die Regulierung der Gehalte der Gemeindenotäre ist durch den XI. G.-A. vom Jahre 1904 erfolgt. Im Sinne dieses Gesetz-Artikels darf das Gehalt

a) des Gemeindenotären nicht geringer sein als 1600 K
b) » Gemeindehilfsnotären » » » » 1000 »

Ausserdem hat der Gemeindenotär Anspruch auf vier Quinquennalzulagen im Betrage von je 100 K, sowie auf Naturalwohnung oder entsprechendes Wohnungspauschale, ferner auf die statutarisch festgesetzten Gebühren für Privatarbeiten und schliesslich auf die ihm von der Gemeinde speziell bewilligten Remunerationen für besondere Arbeitsleistungen (z. B. Führung des Viehkatasters), Taxen (z. B. für die Ausstellung der Viehpässe), Pauschalien (z. B. Reisepauschale; Pauschale für das Halten einer besonderen Hilfskraft) u. dgl. Diese Nebeneinkünfte erreichen in vielen Gemeinden eine ganz respektable Höhe.

Für Invaliditäts- und Altersversorgung ist durch Errichtung besonderer Gemeindenotärs-Pensionsanstalten vorgesorgt worden.

XII. Der Einjährig-Freiwilligendienst.[1]

Von Ernst Buchholzer.

A. Im allgemeinen.

1. Um einerseits den volkswirtschaftlichen Interessen Rechnung zu tragen, anderseits dem Heere, der Kriegsmarine und der Landwehr den im Kriege erforderlichen Mehrbedarf an Offizieren, Kadetten, Ärzten und Militärbeamten zu sichern, wird Inländern, welche den im nachfolgenden näher festgestellten Anforderungen entsprechen, im Frieden die Begünstigung eines nur einjährigen Präsenzdienstes zuerkannt.

Diese Begünstigten führen die Bezeichnung »Einjährig-Freiwillige«.

2. Dem Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten steht es nach Wahl

[1]) Nach den Wehrvorschriften enthaltend die Durchführungsbestimmungen zum Wehrgesetz.

und Befähigung frei, den Präsenzdienst entweder im Soldatenstande oder als Mediziner, Pharmazeut oder Veterinär abzuleisten.

3. Einjährig-Freiwillige-Mediziner haben ein halbes Jahr im Soldatenstande und ein zweites halbes Jahr nach Erlangung des Doktordiploms als Assistenzarzt-Stellvertreter aktiv zu dienen.

Pharmazeuten und Veterinäre haben den einjährigen Präsenzdienst erst nach Erlangung des Magister-, beziehungsweise des tierärztlichen Diploms abzuleisten.

4. Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes, welche die Ernennung zu Militär-Verpflegs- oder Militär-Baurechnungsbeamten in der Reserve anstreben, werden nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und je nach Bedarf zur Ausbildung für eine dieser Dienstleistungen zugelassen.

5. In die Landwehr werden jene Einjährig-Freiwilligen eingeteilt, welche im Wege der Stellung assentiert wurden, und nach dem Ergebnisse der Rekruten-Repartition, beziehungsweise Kontingents-Abrechnung, ihrer Altersklasse und Losreihe gemäss zur Landwehr entfallen; ferner jene Einjährig-Freiwilligen, welche infolge Meinungsverschiedenheit oder mit Rücksicht auf ihre Körpergrösse in der III. oder in einer höhern Altersklasse vom Vertreter der Landwehr als tauglich assentiert wurden; endlich jene bei der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen — mit Ausnahme der Pharmazeuten —, welche sich zur Einteilung in die Landwehr gemeldet haben, bis zur Erreichung der festgesetzten Zahl.

6. Im Heere und in der Landwehr ist der einjährige Präsenzdienst in der Regel auf eigene Kosten abzuleisten. Mittellose können denselben ausnahmsweise auf Staatskosten ableisten.

B. Allgemeine Bedingungen zu dem Anspruche auf Begünstigung.

1. Die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes kann sowohl den freiwillig Eintretenden, als auch jenen zuerkannt werden, welche im Wege der Stellung assentiert wurden.

2. Für die Zuerkennung der Begünstigung ist erforderlich:

a) die Staatsbürgerschaft in einem der beiden Staatsgebiete der Monarchie;
b) die moralische Befähigung (Punkt 4);
c) die wissenschaftliche Befähigung nach Punkt C.
d) die Anmeldung des Anspruches bis spätestens bei der Hauptstellung im zuständigen Stellungsbezirke;
e) die Eignung für den gewählten und zur Annahme berechtigten Truppenkörper, endlich

f) bei den freiwillig eintretenden Minderjährigen die Zustimmung ihres Vaters oder Vormundes.

3. Stellungspflichtigen, welche sich am 1. März jenes Jahres, für welches ihre Stellung erfolgt, im letzten Jahrgange einer achtklassigen öffentlichen Mittelschule des Inlandes oder einer dieser gleichgestellten Lehranstalt befinden und assentiert werden, wird die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes nachträglich zuerkannt, wenn sie den Anspruch bei der Hauptstellung angemeldet und spätestens bis 1. Oktober desselben Jahres ihre Studien mit Erfolg absolviert haben.

Die Zuerkennung dieser Begünstigung kann nur nach Beibringung des durch die Vollendung der Studien erlangten Nachweises der wissenschaftlichen Befähigung erfolgen.

4. Von der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes sind jene ausgeschlossen, welche wegen eines Verbrechens oder wegen eines aus Gewinnsucht verübten oder die öffentliche Sittlichkeit verletzenden Vergehens rechtskräftig verurteilt wurden.

C. Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung.

1. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für Aspiranten, welche den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf eigene Kosten abzuleisten wünschen, gelten:

a) das Studienzeugnis über den mit entsprechendem Erfolge absolvierten letzten Jahrgang eines öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Obergymnasiums oder einer solchen Oberrealschule, oder einer dieser gleichgestellten mit dem Öffentlichkeitsrechte ausgestatteten Lehranstalt, worunter auch die öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten Lehrer-Bildungsanstalten begriffen sind.

Die nach a) nachgewiesene wissenschaftliche Befähigung muss spätestens am 1. März jenes Jahres erlangt worden sein, für welches die Stellung des Aspiranten erfolgt.

b) Das Zeugnis der Prüfungskommission für Einjährig-Freiwilligen-Aspiranten; die bezügliche Prüfung (sogenannte Intelligenzprüfung) muss längstens bis zum 1. März jenes Jahres, in welchem der Aspirant das 21. Lebensjahr vollendet, mit entsprechendem Erfolge abgelegt werden.

2. Als Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung für Aspiranten, welche den einjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande auf Staatskosten ableisten wollen, gelten die im Punkt 1 a) bezeichneten

Studienzeugnisse, wenn sie Vorzugsklassen in den von der Studienanstalt zu bezeichnenden Hauptgegenständen nachweisen.

3. **Maturitäts-(Reife-, Schlussprüfungs-)Zeugnisse** der im Punkte 1a) bezeichneten Lehranstalten [ferner Lehrerdiplome], endlich Zeugnisse über eine mit dem Ergebnisse der Befähigung zurückgelegte Staatsprüfung, wenn letztere Studien an einer Hochschule bedingt, gelten als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste auf eigene und auf Staatskosten.

Reife- und Schlussprüfungszeugnisse der gleichgestellten Lehranstalten gelten jedoch als Nachweise der wissenschaftlichen Befähigung zum einjährigen Präsenzdienste auf Staatskosten nur dann, wenn sie vom Schulinspektor oder Regierungskommissär gegengezeichnet sind.

4. Die den Obergymnasien und Oberrealschulen dermalen gleichgestellten inländischen Lehranstalten sind die Lehrerbildungsanstalten, die landwirtschaftlichen Lehranstalten in Debrezin, Keszthely, Kaschau und Kolozsmonostor, die Handelsmittelschulen und Gewerbemittel- und Fachschulen.

5. Die für Einjährig-Freiwillige-Mediziner, -Pharmazeuten und -Veterinäre erforderliche wissenschaftliche Befähigung ist nach Punkt K. nachzuweisen.

D. Der einjährige Präsenzdienst auf eigene und auf Staatskosten.

1. Der einjährige Präsenzdienst ist in der Regel auf eigene Kosten abzuleisten, worunter nebst der Verpflegung, Bekleidung und Ausrüstung aus eigenen Mitteln, bei der Kavallerie auch die Berittenmachung und der Unterhalt des Pferdes inbegriffen ist Die Einjährig-Freiwilligen auf eigene Kosten haben Anspruch auf die ärarische Unterkunft, jene der Kavallerie auch auf die ärarische Unterkunft ihres Pferdes; — sie dürfen jedoch, wenn sie die Kosten ihrer Wohnung tragen, nicht kaserniert werden, insofern nicht besondere militärische Gründe des Dienstes, der Ausbildung oder der Disziplin Ausnahmen erheischen.

2. Den Einjährig-Freiwilligen ist es gestattet, Montursorten aus feinerem Materiale und Handschuhe in und ausser Dienst zu tragen, jedoch müssen diese Sorten in Farbe und Form der Adjustierungsvorschrift genau entsprechen.

Einjährig-Freiwillige auf eigene Kosten erhalten die zur Ausrüstung erforderlichen Sorten und die Waffen gegen Vergütung (Punkt 5 dieses Abschnittes) aus dem Augmentationsvorrate des Truppenkörpers.

3. Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes können gegen Erlag der im Punkte 5 erwähnten bezüglichen Pauschalbeträge gänzlich in die ärarische Verpflegung treten und die zur Bekleidung erforderlichen Sorten vom Militärärar entlehnen.

4. Der zur Kavallerie eingeteilte Einjährig-Freiwillige hat beim Antritte des Präsenzdienstes entweder ein aus eigenem angekauftes, vollkommen diensttaugliches Reitpferd mitzubringen, und dasselbe während der Dienstzeit in diesem Zustande zu erhalten und zu verpflegen, oder er kann von jenem Kavallerieregimente, bei welchem er den Dienst ableistet, gegen Erlag der im Punkte 5 verzeichneten bezüglichen Pauschalbeträge ein ärarisches Reitpferd zur dienstlichen Benützung zugewiesen erhalten.

5. Als jährliche Pauschalbeträge werden beim Heere und bei der Landwehr bis auf weiteres festgesetzt:

a) für die Waffen und deren Instandhaltung, dann für die zur Ausrüstung erforderlichen Sorten 12 K,
b) für die ärarische Verpflegung (einschliesslich der Löhnung) 240 K,
c) für die Bekleidung 96 K,
d) für ein entliehenes Reitpferd mit Inbegriff der Verpflegung, des Hufbeschlages und der eventuellen Heilkosten 480 K,
e) für die volle Pferdeausrüstung 24 K.

6. Die vorerwähnten Pauschalbeträge sind bei dem Truppenkörper, bei welchem der Präsenzdienst abgeleistet wird, vierteljährig im vorhinein zu erlegen.

7. Mittellose, welche selbst den im Punkte 5 unter a), b) und c) festgestellten Betrag von 348 K nicht zu entrichten vermögen, und die im Punkt F. 5 angeführten Nachweise beibringen, können, die wissenschaftliche Befähigung vorausgesetzt, ausnahmsweise den einjährigen Präsenzdienst auf Staatskosten ableisten.

Sie werden sodann auf Staatskosten bekleidet, ausgerüstet, verpflegt und bequartiert, dürfen jedoch im Heere zur Kavallerie nicht eingeteilt werden. Dieselben erhalten die Gebühren eines Soldaten der niedrigsten Löhnungsgebühr.

Bei der Landwehr werden die Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten zwar ausschliesslich zur Infanterie assentiert; es können jedoch nach Massgabe des Bedarfes derlei Einjährig-Freiwillige über ihre Bitte auf Anordnung des Landesverteidigungsministers von der Infanterie zur Landwehrkavallerie nachträglich transferiert werden.

E. Wahl des Truppenkörpers.

1. Dem Aspiranten auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande steht die Wahl des Truppenkörpers zu; jedoch muss er für die gewählte Waffen-, beziehungsweise Truppengattung, die physische Eignung besitzen und weiter jene Bedingungen erfüllen, welche für einige Waffengattungen festgestellt sind. Die Wahl der Garnison kann den Einjährig-Freiwilligen nicht zugestanden werden.

2. Die Truppengattungen, zu welchen Einjährig-Freiwillige des Heeres eingeteilt werden können, sind:

Die Infanterie-Regimenter,
das Tiroler Jäger-Regiment,
die Feld-Jäger-Bataillone,
die Kavallerie-Regimenter,
die Korps-Artillerie-Regimenter und selbständigen Batterie-Divisionen,
die Festungs-Artillerie-Bataillone,
die Genie-Regimenter,
das Pionnier-Regiment,
das Eisenbahn- und Telegraphen-Regiment,
die Train-Regimenter und
die Sanitäts-Truppe.

3. Zur Genie-Truppe, zum Pionnier-, dann zum Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente können als Einjährig-Freiwillige nur diejenigen aufgenommen werden, welche eine inländische technische Hochschule als ordentliche Hörer besuchen, oder sich über die Absolvierung einer öffentlichen oder mit dem Rechte der Öffentlichkeit ausgestatteten inländischen Oberrealschule oder eines solchen Obergymnasiums durch das Maturitätszeugnis ausweisen.

Von dieser Bedingung wird nur bei jenen zum Eisenbahn- und Telegraphen-Regimente eintretenden Einjährig-Freiwilligen abgesehen, welche sich mit dem Dekrete über eine bereits erlangte Staats-Telegraphen-Beamtenstelle oder mindestens mit legalen Zeugnissen über die behufs Erlangung einer Staats-Telegraphen-Beamtenstelle mit sehr gutem Erfolge abgelegte Prüfung und der begonnenen Probepraxis im Staats-Telegraphen-Dienste auszuweisen vermögen.

Die Einteilung zur Train- und zur Sanitäts-Truppe erfolgt nur nach Massgabe des Bedarfes in der vom gemeinsamen Kriegsministerium festgestellten Zahl.

F. Einbringung der Gesuche und Dokumentierung derselben.[1])

1. Aspiranten auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, welche freiwillig eintreten wollen, haben die Aufnahmsgesuche bis spätestens Ende Februar des Jahres, in welchem sie das 21. Lebensjahr vollenden, beim zuständigen Ergänzungsbezirkskommando einzubringen.

Der freiwillige Eintritt solcher Aspiranten, welche der Stellungspflicht bereits unterliegen, ist während der Hauptstellung (März und April) nicht zulässig; nach derselben und bis zur nächsten Hauptstellung aber nur dann, wenn sie für das betreffende Jahr ihrer Stellungspflicht Genüge geleistet haben.

2. Wehrpflichtige, welche die Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes bei der Stellung anstreben, haben ihr vollkommen dokumentiertes Ansuchen entweder bis Ende Februar des Jahres, in welchem sie zur Hauptstellung berufen sind, bei dem zuständigen politischen Bezirksbeamten oder gelegentlich ihrer Vorführung zur Hauptstellung im zuständigen Bezirke, u. zw. noch vor ihrer ärztlichen Untersuchung, bei der Stellungskommission einzubringen.

Gesuche um die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes, welche von stellungspflichtigen Aspiranten erst nach der Hauptstellung im zuständigen Bezirke eingebracht werden, sind unbedingt abzuweisen, wenn der Anspruch nicht spätestens bei der Hauptstellung angemeldet wurde. Eine Ausnahme von dieser Bestimmung kann nur dann eintreten, wenn der Stellungspflichtige den Nachweis erbringt, dass das Versäumnis der rechtzeitigen Anmeldung durch Verhältnisse herbeigeführt wurde, welche ausserhalb seines Willens lagen.

3. In den Gesuchen ist der gewählte Truppenkörper, der eventuelle Anspruch zur Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten, dann das Jahr, bis zu welchem ein zulässiger Aufschub des Präsenzdienstantrittes angestrebt wird, anzuführen und die eventuelle Bitte um Einteilung in die Landwehr aufzunehmen. Die letztere Bitte kann von solchen, welche freiwillig in das Heer (Kriegsmarine) eintreten, nicht gestellt werden.

4. Den Gesuchen sind anzuschliessen:

a) der von dem zuständigen politischen Bezirksbeamten ausgefertigte, die moralische Befähigung zum Einjährig-Freiwilligendienste nachweisende Eintrittschein, welcher bei zweifelhafter Zuständigkeit von dem Bezirksbeamten des bleibenden Aufenthaltsortes auszustellen ist;

---

[1]) Diese Gesuche samt Beilagen sind stempelfrei.

b) der Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung nach Punkt C.;
c) für jene, welche freiwillig eintreten wollen und minderjährig sind, die legalisierte oder von dem politischen Bezirksbeamten des Aufenthaltortes bestätigte schriftliche Zustimmung des Vaters oder Vormundes;
d) die legalisierte oder von dem politischen Bezirksbeamten bestätigte Erklärung des Vaters oder Vormundes, den Aspiranten während der Präsenzdienstzeit auf eigene Kosten zu erhalten. Für jene, welche den Präsenzdienst bei der Kavallerie abzuleisten wünschen, hat sich diese Erklärung auch auf die Berittenmachung und den Unterhalt des Pferdes zu erstrecken.

Die unter c) und d) bezeichneten Erklärungen können in einem Schriftstücke zusammengefasst werden.

5. Jene Aspiranten, welche die Ableistung des Präsenzdienstes auf Staatskosten anstreben, haben ausser den im Punkte 4: a), b) und c) angeführten Nachweisen noch folgende beizubringen:
a) ein von dem Bezirksbeamten bestätigtes Zeugnis des Gemeindevorstehers, welches die Vermögens- und Einkommenverhältnisse der Familie des Aspiranten, wie des Aspiranten selbst, dann die Angabe zu enthalten hat, in welcher Weise die Kosten des Unterhaltes und der Studien des letzteren bestritten wurden, eventuell ob derselbe ein Stipendium bezieht;
b) die auf dem vorbezeichneten Zeugnisse oder in einem besonderen Schriftstücke zu erfolgende Bestätigung des Bezirksbeamten, dass der Aspirant, beziehungsweise dessen Angehörige von ihrem Einkommen selbst den für den Unterhalt während des einjährigen Präsenzdienstes unbedingt erforderlichen Kostenbetrag von 348 K nicht zu entrichten vermögen;
c) den Familien-Auskunftsbogen und
d) ein Sittenzeugnis, welches für Studierende von der betreffenden Studienanstalt, für alle übrigen Aspiranten von der politischen oder Polizeibehörde des Aufenthaltortes auszustellen ist.

G. Aufschub des Präsenzdienstes der Einjährig-Freiwilligen des Soldatenstandes.

1. Der einjährige Präsenzdienst ist in der Regel an dem der Assentierung nächstfolgenden 1. Oktober anzutreten. Am 1. Oktober Assentierte treten den Präsenzdienst sofort an.

2. Nur jenen Aspiranten, welche den Nachweis liefern, dass sie ihre Studien an höheren Lehranstalten fortsetzen, ist es gestattet, das Jahr für den Antritt des einjährigen Präsenzdienstes

zu wählen; der Aufschub des Präsenzdienstes über den 1. Oktober jenes Jahres, in welchem sie das 24. Lebensjahr vollenden, ist jedoch nicht zulässig.

3. Die Begünstigung des Präsenzdienstaufschubes ist gelegentlich des Aufnahms-Einschreitens, beziehungsweise bei der Zuerkennung der Begünstigung bei der Stellung, spätestens aber bis zu dem der Assentierung nächstfolgenden 1. September geltend zu machen.

Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstes gewährt wurde, haben jährlich bis 1. September durch Frequenzzeugnisse oder andere staatsgiltige Dokumente die Fortsetzung ihrer Studien an höheren Lehranstalten nachzuweisen. Können sie diese Nachweise nicht liefern, so haben sie den Präsenzdienst mit dem nächsten 1. Oktober anzutreten und sind hiezu einzuberufen.

4. Hat ein Einjährig-Freiwilliger den Antritt des Präsenzdienstes nicht bis zu der zulässigen Grenze (Punkt 2) aufgeschoben, so kann demselben zum Zwecke der Studienfortsetzung, bei jährlicher Nachweisung derselben, innerhalb der gesetzlichen Grenze von seinem Standeskörper ein weiterer Aufschub bewilligt werden.

5. Einjährig-Freiwillige, welchen der Aufschub des Präsenzdienstantrittes bewilligt wurde, sind bis dahin dauernd zu beurlauben. Es steht ihnen jedoch frei, den Dienst in einer früheren Präsenzdienstperiode abzuleisten; haben sie jedoch den Präsenzdienst innerhalb der zulässigen Aufschubgrenze nicht abgeleistet, so sind sie zur Ableistung desselben, sobald die Ursache der Verhinderung behoben ist, jedenfalls aber innerhalb der gesamten Dienstpflicht zu verhalten.

H. Anspruch der Einjährig-Freiwilligen auf eine sonstige Begünstigung in der Erfüllung der Dienstpflicht.

1. Den Einjährig-Freiwilligen, welche durch Erbschaft in den Besitz einer Landwirtschaft gelangten, oder deren Familienverhältnisse die Befreiung vom regelmässigen Präsenzdienste im Frieden begründen, kann diese Begünstigung zuerkannt werden; den freiwillig Eingetretenen jedoch nur dann, wenn der Anspruch nach der Assentierung eingetreten ist.

2. Die Begünstigung als Kandidat [und Zögling] des geistlichen Standes kann nur jenen im Wege der Stellung assentierten Einjährig-Freiwilligen zuerkannt werden, welche zur Zeit ihrer Einreihung (1. Oktober) die theologischen Studien beginnen.

3. Als Kandidaten des geistlichen Standes der Augsburger Konfession sind hinsichtlich des Anspruches auf diese Begünstigung anzusehen:

a) jene, welche sich mit einem von ihrem Bischof bestätigten Zeugnisse einer öffentlichen Lehranstalt oder des theologisch-pädagogischen Seminars der ev. Landeskirche darüber ausweisen, dass sie mit Erfolg den theologischen Studien obliegen;

b) jene, welche ein Zeugnis ihres Bischofs beibringen, dass sie die theologischen Studien mit Erfolg beendet haben, noch unter die Kandidaten des geistlichen Standes gehören und alles nach Vorschrift erfüllen, um eine Anstellung in der Seelsorge erhalten zu können.

Im Gegensatze[1]) zu dieser gesetzlichen Bestimmung und einer mehrere jahrzehntealten Praxis begannen vor etwa sechs Jahren einzelne politische Bezirksbehörden und k. u. k. Ergänzungs-Bezirkskommanden den Kandidaten des geistlichen Standes unsrer Landeskirche den gesetzlichen Anspruch auf Befreiung von der aktiven Militär-Präsenzdienstpflicht in dem Falle abzuerkennen, wenn sie nicht innerhalb vier Jahren nach Vollendung der theologischen Studien eine Anstellung als Seelsorger, Hilfsseelsorger oder Professoren mit geistlichem Charakter erlangt hatten. Damit im Zusammenhang wurde als Folge des Verlustes der Begünstigung ausgesprochen, dass die Betreffenden zu dreijährigem aktiven Militärdienst, eventuell im Fall ausnahmsweiser Erlaubnis, zum Einjährig-Freiwilligendienst heranzuziehen seien. In der Tat ist auch an einzelne akademische Kandidaten des Lehramts und der Theologie und Kandidaten der Theologie (§ 11 der »Bestimmungen betreffend das Pfarramt«) sogar die Einberufung zum dreijährigen aktiven Militär-Präsenzdienst ergangen, nachdem die diesfalls vom Landeskonsistorium eingebrachten Vorstellungen seinerzeit eine sachliche Erledigung nicht gefunden hatten. Im Hinblick auf die grosse Wichtigkeit, welche der weiteren Behauptung der bisherigen Freiheit der Kandidaten des geistlichen Standes vom aktiven Militärdienst für das gesamte Schul- und Kirchenwesen unsrer Landeskirche zweifellos zukommt, hielt sich das Landeskonsistorium für verpflichtet, in eingehend begründeten Vorstellungen an den Minister für Kultus und Unterricht, sowie in einer besondern Vorstellung an den Landesverteidigungsminister das Ersuchen um Erwirkung dessen zu stellen, dass im Interesse der Rechtsgleichheit der verschiedenen gesetzlich anerkannten Kirchen des Vaterlandes das

[1]) Siehe Rundschreiben des Landeskonsistoriums Z. 588/1903.

bisher anerkannte und ausgeübte Recht der als solche ausgewiesenen Kandidaten des geistlichen Standes unsrer Landeskirche auf gesetzliche Befreiung von der aktiven Militär-Präsenzdienstpflicht auch gegenwärtig und hinfort eine Verkürzung nicht erleide.

Leider war all' diesen Bemühungen ein günstiger Erfolg nicht beschieden. Denn mit Zuschrift vom 20. Februar 1903 hat der Minister für Kultus und Unterricht dem Landeskonsistorium zur Kenntnis und Darnachrichtung einen Erlass gebracht, durch den die geschaffene Lage nach mehreren Richtungen wesentlich ungünstiger ist als die frühere. Während nämlich bisher die Kandidaten des geistlichen Standes unsrer Landeskirche, auch wenn sie nicht ordiniert waren und noch keine Anstellung in der Seelsorge erhalten hatten, auf Grund des bez. bischöflichen Zeugnisses und da sie nach Vorschrift der Kirche zugleich gewisse geistliche Funktionen tatsächlich ausübten, bedingungslos von der aktiven Militär-Präsenzdienstpflicht befreit wurden, wird ihnen fortan die Befreiung nur noch innerhalb vier Jahren von der Vollendung ihrer theologischen Studien an gerechnet zuteil. Dabei muss der Kandidat bis zum 15. Juni eines jeden Jahres auf Grund eines bischöflichen Zeugnisses um Enthebung von der Präsenzdienstpflicht bei der zuständigen politischen Behörde einschreiten. Die Begünstigung vom Präsenzdienst befreit zu werden, erlischt, wenn der Kandidat innerhalb vier Jahren nach dem Hochschulabsolutorium seine theologische Prüfung nicht abgelegt hat.

I. Der einjährige Präsenzdienst in den Militär-Verwaltungsbranchen.

1. Um den Mehrbedarf an Militär-Verpflegs- und Militär-Baurechnungsbeamten im Kriege durch die Reserve zu decken, können Einjährig-Freiwillige des Soldatenstandes nach der achtwöchentlichen militärischen Ausbildung über ihre Bitte und mit Bewilligung des gemeinsamen Kriegsministeriums, zur Dienstleistung bei einem Verpflegsmagazine oder bei einer Geniedirektion zugelassen werden.

Dieselben müssen vermöge ihrer zurückgelegten Studien oder ihres Lebensberufes zur Verwendung in einem der erwähnten speziellen Dienstzweige befähigt sein.

2. Zum Militär-Baurechnungsdienste werden nur jene Einjährig-Freiwilligen zugelassen, welche den Präsenzdienst auf eigene Kosten ableisten.

3. Die Gesuche um Zulassung zu einer der erwähnten Dienstleistungen sind nach dem Antritte des Präsenzdienstes bis 31. Oktober bei jenem Truppenkörper, bei welchem der Präsenzdienst abgeleistet wird, einzubringen, und von diesem unter Anschluss einer Abschrift des Grundbuchblattes dem gemeinsamen Kriegsministerium vorzulegen.

K. Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes als Mediziner, Pharmazeut und Veterinär.[1])

1. Die allgemeinen Bedingungen für den Anspruch auf die Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes im Soldatenstande gelten auch für Mediziner. Pharmazeuten und Veterinäre.

2. Den Nachweis der wissenschaftlichen Befähigung bilden:

a) Für Mediziner:

die amtliche Bestätigung des Dekans des medizinischen Professoren-Kollegiums einer inländischen Universität, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer und für welchen Jahrgang inskribiert ist und die Kollegien tatsächlich besucht, oder

das Diplom als Doktor der Medizin einer inländischen Universität.

b) Für Pharmazeuten:

das Zeugnis über die entsprechende Absolvierung der sechsten Gymnasial- oder Realschulklasse und das Zeugnis über die mit Erfolg bestandene Tirozinialprüfung, oder

das Diplom als Magister der Pharmazie.

Doktoren der Chemie haben auf diese Begünstigung gleichfalls Anspruch, wenn sie Magister der Pharmazie sind.

c) Für Veterinäre:

die amtliche Bestätigung des Direktors des k. k. Militär-Tierarznei-Institutes in Wien, des k. u. Tierarznei-Institutes in Budapest oder der Tierarznei- und Hufbeschlagschule in Lemberg, dass der Aspirant als ordentlicher Hörer und für welchen Jahrgang inskribiert ist und die Kollegien tatsächlich besucht, oder

das tierärztliche Diplom.

*

3. Für die Ableistung des Präsenzdienstes auf eigene oder auf Staatskosten gelten die Bestimmungen des Punkt D. mit nachstehenden Abweichungen:

---

[1]) Siehe auch die betreffenden Abschnitte auf S. 114, 200 und 188 f.

Die auf eigene Kosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediziner werden während des ersten Halbjahres ihrer Präsenzdienstpflicht — wenn sie darum bitten — seitens des Ärars bekleidet und erhalten die Waffen und die Ausrüstung. gleich den Einjährig-Freiwilligen auf Staatskosten, ohne Vergütung.

Mittellose Veterinäre können den Präsenzdienst auf Staatskosten auch bei der Kavallerie ableisten.

Für die ausnahmsweise Zuerkennung der Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes auf Staatskosten haben Mediziner vor Antritt des halbjährigen Präsenzdienstes als Assistenzarzt-Stellvertreter, Pharmazeuten und Veterinäre schon vor Antritt des einjährigen Präsenzdienstes nachzuweisen, dass ihr monatliches Einkommen weniger als 60 K beträgt.

Die Gebühren der auf Staatskosten dienenden Einjährig-Freiwilligen-Mediziner, -Pharmazeuten und -Veterinäre sind durch die Gebühren-Vorschrift für das Heer, beziehungsweise für die k. ung. Landwehr festgesetzt.

4. Den Medizinern steht die Wahl des Truppenkörpers in der Infanterie und Jägertruppe, den Pharmazeuten die Wahl der Sanitäts-Abteilung und den Veterinären die Wahl des Kavallerie-, Korps-Artillerie- oder Train-Regimentes frei.

Bei der Landwehr können Einjährig-Freiwillige-Mediziner und -Pharmazeuten nur das Infanterieregiment, -Veterinäre das Kavallerieregiment wählen.

5. Die Einbringung und Dokumentierung der Gesuche erfolgt im allgemeinen nach den Bestimmungen des Punkt F.

Mediziner haben in ihren Aufnahmsgesuchen anzugeben, in welchem Jahre sie den halbjährigen Präsenzdienst im Soldatenstande anzutreten wünschen.

6. Denjenigen Aspiranten, welchen der Anspruch auf Begünstigung des einjährigen Präsenzdienstes schon gelegentlich ihrer Anmeldung zum freiwilligen Eintritte zuerkannt wurde, oder welche denselben bei einer früheren Stellung angemeldet haben, die jedoch wegen Untauglichkeit nicht assentiert worden sind, bleibt dieser Anspruch für alle noch folgenden Stellungen gewahrt, wenn der Fortbestand desselben nachgewiesen wird.

7. Einjährig-Freiwillige-Mediziner haben den halbjährigen Dienst im Soldatenstande nur am 1. April, und spätestens in dem Jahre anzutreten, in welchem sie das 25. Lebensjahr vollenden.

Der halbjährige Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter bei einer Militär-Sanitäts-Anstalt ist an dem der Erlangung des Doktordiploms nächstfolgenden 1. April, beziehungsweise 1. Oktober anzutreten; es

wäre denn, dass der Präsenzdienst im Soldatenstande noch nicht abgeleistet wurde, in welchem Falle dieser vorher zu vollstrecken ist.

Der Dienst als Assistenzarzt-Stellvertreter kann sich an den Dienst im Soldatenstande unmittelbar anschliessen.

Einjährig-Freiwillige-Pharmazeuten und -Veterinäre haben den einjährigen Präsenzdienst an dem der Erlangung des Diploms nächstfolgenden 1. Oktober anzutreten.

Das Recht der Wahl des Truppenkörpers erstreckt sich nicht auch auf die Wahl der Sanitätsanstalt.

8. Einjährig-Freiwillige-Mediziner, -Pharmazeuten und Veterinäre haben, insolange sie ihren Fachstudien obliegen, alljährlich bis längstens Ende Dezember die Fortsetzung derselben ihrem Standeskörper nachzuweisen.

9. Die genannten drei Kategorien Einjährig-Freiwilliger haben unmittelbar nach Erlangung des Diploms eine beglaubigte Abschrift desselben und eventuell auch die Nachweise der Mittellosigkeit ihrem Standeskörper vorzulegen, welcher den Akt durch eine Abschrift des Grundbuchblattes zu ergänzen und dem Militär-Territorialkommando, beziehungsweise Landesverteidigungs-Ministerium einzusenden hat.

Durch dieses, beziehungsweise durch das Landesverteidigungs-Ministerium erfolgt die Ernennung der Einjährig-Freiwilligen zu Assistenzarzt-Stellvertretern, beziehungsweise zu Militär-Medikamenten- oder tierärztlichen Praktikanten und deren Einteilung. Mediziner, welche den halbjährigen Dienst im Soldatenstande noch nicht abgeleistet haben, werden jedoch erst nach Vollstreckung desselben zu Assistenzarzt-Stellvertretern ernannt.

13. Wünscht der Einjährig-Freiwillige-Mediziner den halbjährigen Präsenzdienst als Arzt bei der Kriegsmarine abzuleisten, so hat er dies bei der Vorlage des Diploms anzugeben.

XIII. Die Hochschulen in Ungarn, Österreich und Deutschland.

Die Wahl der Universität oder des Technikums wird in erster Linie durch die wissenschaftlichen Absichten des Hochschülers beeinflusst. Aber nicht ausschliesslich. Zunächst fordert der staatliche Studienplan sein Recht. Indem er vorschreibt, welche Semesterzahl man in Ungarn zubringen muss, teilt er von vorneherein die Studienzeit in zwei Hälften. Die Zeit in Ungarn dient der Vorbereitung zu den Prüfungen, es sind fast ausnahmslos Arbeitssemester, die man in der Stadt zubringt, wo man am ruhigsten und besten studieren kann. Die durschnittlich nur mit einem Jahr bemessene Zeit im Auslande ist mehr dem Bekanntwerden mit der grossen Welt, mit ihrer Wissenschaft und Kultur gewidmet — man wendet sich also dorthin, wo man das Meiste sehen und hören kann, nach der Grossstadt.

Weiters kommt nach dem individuellen Geschmack des Einzelnen in Betracht, wieviel er von der betreffenden Stadt an künstlerischen Genüssen und Sehenswürdigkeiten fordert, wieviel sie an landschaftl. Reiz ihrer Lage und ihrer Umgebung bieten kann, oder ob sie sich etwa zum Ausgangspunkt von Reisen und grössern Touren eignet. Über diese Dinge orientiert man sich am besten aus einem bewährten Reisehandbuch, etwa Bädeker, und holt ausserdem den Rat derer ein, die in der betreffenden Stadt studiert haben. Solche Auskünfte werden auch von unbekannten Landsleuten bereitwilligst erteilt.

Schliesslich geben noch Ausschlag die möglichst ökonomische Ausnützung der vorhandenen Geldmittel und die speziellen Verhältnisse an den einzelnen Hochschulen. Hierüber wollen die folgenden Ausführungen einigen Aufschluss geben, gestützt auf spezielle Informationen, die durch Fragebogen aus den einzelnen Städten eingeholt wurden.

Allgemeines.

Mindestens 3—4 Wochen vor Semesteranfang erbitte man von dem Sekretariat der in Frage kommenden Hochschulen ein Vorlesungsverzeichnis und die sonstigen Vorschriften über Immatrikulation usw. Auch Studienpläne sind erhältlich und von Spezialschulen (Technika, Handelsakademien) sehr ausführliche Prospekte und Prüfungsordnungen. Wer ausserdem an den Benefizien teilhaben will, verlange sich auch hiefür die Bestimmungen. Benefizien sind Honorarstundung (Zahlungsaufschub für das Kollegiengeld), Honorar-

erlass, Stipendien und Freitische — über die unten, soweit sie von den Universitäten vergeben werden, einige Angaben folgen. Alle diese Vorschriften werden in der Regel gratis verschickt, doch füge man sicherheitshalber bei: »ev. per Nachnahme«.

Es ist gut, wenigstens zum letzten Immatrikulationstermin rechtzeitig in der Universitätsstadt einzutreffen, da spätere Einschreibung nur bei triftigen Gründen gestattet wird, also etwa krankheitshalber (Zeugnis), und man in Gefahr schwebt, unverrichteter Sache wieder abziehn zu müssen. Überhaupt ist das genaue Einhalten der vorgeschriebenen Termine sehr zu empfehlen. Man setzt sich andernfalls unnötigen Scherereien und Geldverlusten aus, kann sogar das Semester verlieren!

Zu den ersten Agenden in der Universitätsstadt gehört das Wohnungmieten. Die Auswahl der Bude ist eine Sache des persönlichen Geschmacks und eine Geldfrage. Üblich ist es fast überall, allein oder zu zweit ein möbliertes Monatszimmer zu nehmen. In kleineren deutschen Städten gibt es bequemere »Stuben mit Schlafkammer« und Semestermiete, was sich etwas billiger stellt, als die verbreitetere Monatsmiete. Die Bedienung stellt der Vermieter bei, bisweilen wird sie extra verrechnet, ebenso die Heizung (Steinkohlen, sehr selten Holz). — Um unnötige Hotelkosten zu vermeiden, miete man sich möglichst in den ersten Tagen ein. Die freien möblierten Zimmer werden in den meisten Städten durch Tafeln oder Zettel an den Haustoren oder Fenstern angekündigt. Dann gibt es Anzeigen in den Tageblättern, Auskunft beim Pedellen und Wohnungsanschläge am schwarzen Brett.

Anschluss an nicht Siebenbürger Kommilitonen ist gewöhnlich leichter, als man sich das vorstellt. Allerdings ist in vielen Städten ein strenges Abschliessen der Korporationen gegeneinander und gegen Fremde zu beobachten, so dass man, um dauernde Ansprache zu gewinnen, aktiv werden muss. Aber auch hier steht den Nichtinkorporierten neuerdings der zu nichts verbindliche Verkehr in der freien Studentenschaft, auch Wildenschaft oder Finkenschaft genannt, zur Verfügung. Nichts widerspricht dem Zweck des Studiums im Auslande so sehr, als ewiges Zusammensitzen der Landsleute, als bummelten sie in den heimatlichen Gefilden. Wir sind zu Hause schon gerade genug auf uns selbst angewiesen.

Verkehr mit Professoren ist andererseits viel schwerer angebahnt, am ehesten, wenn man durch Bekannte von Hause Empfehlungen mitbringt, oder sich bei gastfreien Professorenfamilien gesellschaftlich einführen lässt. An kleinen Hochschulen ist natürlich der Kontakt zwischen Schülern und Lehrern viel inniger, als in Grosstädten.

Ebenso sind Verdienstgelegenheiten schwer erhältlich, ebenfalls am besten durch Empfehlung und Vermittlung von Bekannten. In Betracht kommen meist nur Privatstunden und bisweilen kleinere Bureauarbeiten. So können z. B. Juristen in Ungarn Schreiberstellen in Advokaturskanzleien u. dgl. erhalten, allerdings, da das Angebot von Studenten zu diesen Stellen recht gross ist, nur gegen geringes Entgelt. Insbesondere sind die in Blättern ausgeschriebenen derartigen Posten selten glänzend!

Schliesslich verdient Erwähnung, dass die Studenten aller Hochschulen in Theatern, Konzerten, Kunstausstellungen und ähnlichen Veranstaltungen ihrer Stadt zum Teil recht bedeutende Preisermässigungen geniessen. Näheres hierüber gibt es jeweilig in besondern Verzeichnissen oder am schwarzen Brett. Museen gewähren häufig ganz freien Eintritt, dagegen muss man sich oft ermässigte Theaterbillette in einzelnen Grosstädten durch stundenlanges Warten erkämpfen. Öffentliche Bibliotheken stehen ebenfalls unentgeltlich oder gegen geringen Semesterbeitrag zur Verfügung. Auch die kleinen Universitäten verfügen über reichhaltige Universitätsbibliotheken, die Lesehallen und Seminarien über zwar kleinere, aber gut zusammengestellte Handbüchereien. — Selbst für wohlfeiles Betreiben der verschiedenen Sportarten ist gesorgt. Turnschulen, Fechtböden und Universitätsreitinstitute stehen so gut wie überall zur Verfügung, vielerorts auch Tennis- und Fussballplätze. Wo Wassersport getrieben wird, gibt es auch hiefür Vergünstigungen.

I. Die Hochschulen in Ungarn.

Von den drei Universitäten in Ungarn kommen für uns nur Budapest und Klausenburg (Kolozsvár) in Betracht, da Agram durch die kroatische Lehrsprache für uns verschlossen ist. Ausserdem für Juristen die Rechtsakademien. Es empfiehlt sich jedem, dessen Studienplan es zulässt, beide Universitäten zu besuchen, und zwar in der Reihenfolge, dass er die Semester vor den Prüfungen in dem stillern, ruhigen Klausenburg zubringt, jene Halbjahre dagegen, wo ihn Arbeiten nicht so sehr in Anspruch nehmen, in Budapest inskribiert. Nur so kann man die nie wieder gebotene — und von so vielen versäumte Gelegenheit, sich mit dem öffentlichen und wissenschaftlichen Leben unsers Vaterlandes, mit seinen gesellschaftlichen und sozialen Verhältnissen bekannt zu machen, voll ausnützen.

Übrigens ist die Wahl zwischen Budapest und Klausenburg nach Fakultäten verschieden. Während von den Theologen gewöhnlich nur die, die magyarische Sprache zum Fach haben, ein Semester

für Budapest erübrigen, werden die Mediziner durch die reichhaltigern Institute stärker angezogen. Für den Juristen eignet sich besonders das erste und dritte Semester, falls er es nicht vorzieht, das ganze erste Jahr an einer Rechtsakademie zuzubringen. Man ist da mangels deutscher Gesellschaft eher auf den Verkehr mit magyarischen Kommilitonen angewiesen, findet auch leichter Anschluss an sie, und hat so reichlich Gelegenheit, sich in der ungarischen Sprache zu vervollkommnen. Dazu trägt noch bei, dass man an den Akademien durch strengere Handhabung der Vorschriften zu regelmässigem Kollegbesuch angehalten wird.

Unsere Staatssprache zu üben bietet sich ausserdem Gelegenheit, wenn man von einer Familie ganze Verpflegung bezieht und bei den gemeinsamen Mahlzeiten und sonstigen Berührungsgelegenheiten magyarische Konversation pflegt. Dies Verfahren, ganze Pension (teljes ellátás) zu beziehen, ist auch unter den magyarischen Kommilitonen sehr üblich, ist dabei bequemer und wohlfeiler als das Gasthausleben.

Wie sich die Ausgaben für die verschiedenen Lebensbedürfnisse im einzelnen gestalten, zeigt ungefähr die folgende Zusammenstellung. Hiebei gelten die Minimalzahlen für kleine Städte, für das teuere Budapest müssen die höhern Zahlen angenommen werden.

	Kronen
Wohnung (möbliertes Zimmer) für 1 Person pro Monat (Semestermiete gibts nicht)	16—40
Für 2 Personen pro Monat	30—50
Bedienung, meist eingerechnet in die Miete, eventuell Trinkgeld, oder	2—3
Beleuchtung, meist eingerechnet in die Miete oder . .	3—4
Heizung, gewöhnlich nach Bedarf	5—8
Frühstück von den Hausleuten monatlich	3—5
« im Kaffeehause täglich	0·40—0·50
Mittagbrot im Gasthause einzeln	1—2
« « « monatlich im Abonnement .	20—35
« « Privathause « « « .	16—25
Abendbrot « Gasthause einzeln	1—1·60
« « « monatlich im Abonnement .	16—20
« « Selchwaren auf der Bude	0·60—1
Ganze Pension (teljes ellátás)	80—110

Die Immatrikulationstermine fallen in die Mitte September und Januar. Genau erfährt man die Tage aus den heimischen Blättern oder aus dem Vorlesungsverzeichnis. Es ist gut, sich nicht am letzten Tage einzuschreiben, da dann besonders in Budapest der Zudrang zu allen Universitätsbureaus ganz unbeschreiblich ist. Die Anmeldung

selbst geschieht durch persönliches Erscheinen beim Dekan der Fakultät. Hiebei ist vorzulegen: das Maturitätszeugnis, wenn man von einer andern Hochschule kommt, die Exmatrikel und allenfalls vorhandene ungarische und österreichische Indexe. Ausserdem der vollständig ausgefüllte Anmeldebogen (származási ív) für die einzelnen Fakultäten in verschiedenen Farben und der neue Index, der folgendermassen präpariert wird: an der Innenseite wird eine nachher in der Quästur zu versiegelnde Visitphotographie eingeschoben. Das erste (Leinwand-) Blatt ist als Immatrikel auszufüllen, auf dem zweiten Blatt wird die Fakultät eingetragen, weiters in die hiefür eingerichteten Rubriken die Vorlesungen, die man zu hören wünscht. Wer von einer andern Hochschule kommt, trägt auch alle bisher gehörten Vorlesungen semesterweise ein, die gegen Zurückhaltung der Originaldokumente in der Quästur für die Taxe von 2 Kronen beglaubigt werden. Nur die Indexe von Klausenburg und Budapest behalten gegenseitig ihre Gültigkeit und werden nur durch Einkleben eines beim Pedellen erhältlichen Immatrikulationsblattes hinter das letzte ausgefüllte Semesterblatt für die neue Immatrikulation adaptiert. Ebenso können diese Indexe wieder verwendet werden, wenn man das Studium eine Zeit lang im Auslande fortgesetzt hat und wieder nach Budapest oder Klausenburg zurückkehrt.

Ist die Immatrikulation vollzogen, so wandert man mit allen Dokumenten nach der Quästur und bezahlt die Taxen. Schliesslich sind am Anfang und Schluss jedes Semesters die Unterschriften der Dozenten einzuholen. Exmatrikel sind im voraus in der Quästur zu bestellen, fürs Ausland in lateinischer Sprache. Ebendort erhält man Zeugnisse für die Militärbehörden. Wer nach den vorgeschriebenen Terminen sich einschreiben will, muss in einem Gesuch unter Angabe des Grundes darum einkommen. Kürzern Aufschub gewährt der Dekan, längern nur der Rektor, an welche dementsprechend die Gesuche zu stilisieren sind. Wer das Wintersemester im Auslande zubringt, wo Semesterschluss erst im März ist, kann auf diese Weise Terminverlängerung bis zum 15. März erhalten. Alle schriftlichen Gesuche sind mit 1 Krone zu stempeln.

Absolventen der Realschule, die ein Fach gewählt haben, zu dem sie Ergänzungsmatura aus Latein brauchen, werden für ein Semester als ausserordentliche Hörer eingeschrieben, das ohne weiters voll angerechnet wird, wenn sie die Ergänzugsprüfung bis zum Anfang des zweiten Semesters ablegen.

Honorarerlass ist an den Universitäten ganz und halb erhältlich. Das Gesuch, dem eine Abschrift des Maturitätszeugnisses oder des schon vorhandenen Indexes (ungebundene Formulare beim Portier)

und das Armutszeugnis beizuschliessen ist, muss bis zum letzten Immatrikulationstag — Terminverlängerung gilt nicht — beim Dekanate eingereicht werden. Die Entscheidung muss binnen acht Tagen nach ihrer Ausschreibung ebendort abgeholt werden, worauf die Einschreibung unverzüglich auszuführen ist.

Universitäten.

Budapest:

1. Universität. Die Buchhandlung Politzer és fia gibt für Universitätshörer recht gute Wegweiser heraus, die auch über Studien- und Prüfungsordnungen Auskunft geben, auch per Post gratis versendet werden.

Immatrikulation: 10 K 20 h, Exmatrikel: 8 K 40 h. Das Honorar — Bauschsumme für beliebig viele Vorlesungen: 75 K, der Index muss ungefähr um die Mitte des Semesters (Termin wird angeschlagen) zur Kollationierung mit dem Anmeldebogen in der Quästur eingereicht werden.

Unsere Hauptstadt bietet durch ihre wundervolle Lage an der Donau eines der berühmtesten Städtebilder Europas. Unter den vielen Theatern ist besonders die Oper ausgezeichnet. Wer nach 10 Uhr abends nach Hause kommt, muss 20 Heller Sperrgeld an den Hausmeister bezahlen, da man keinen Hausschlüssel erhält.

2. Polytechnikum (műegyetem). Siehe »Das Studium der Technik«, S. 138.

3. Handelsakademie. Siehe »Handelswissenschaften«, S. 150.

Klausenburg:

Alles Wissenswerte bezüglich Immatrikulation, Exmatrikulation, Eingabe an die Universitätsbehörden, Prüfungen usw. ist in dem sogenannten »Egyetemi Útmutató« ausführlich enthalten. Derselbe ist bei dem sächsischen Buchhändler E. Fabritius (Mátyás Király tér) unentgeltlich zu haben, der auch sonst alle wünschenswerten Auskünfte bereitwilligst erteilt.

Honorar für die Wochenstunde: 3 K. — Das Vorlesungsverzeichnis erscheint unter dem Titel »Almanach«.

Akademien.

Rechtsakademien: Bezüglich Stundung, Honorarerlass usw. eigne Bestimmungen, die einzuholen sich empfiehlt.

a) Staatliche Anstalten: Kaschau (Kassa), Grosswardein (Nagyvárad) Pressburg (Pozsony);

b) katholisch-konfessionelle: Erlau (Eger), Fünfkirchen (Pécs);
c) evangelisch-konfessionelle: Eperjes (AB), sehr billig, von Landsleuten viel besucht. Wer aus einem Hauptgegenstand kolloquiert, erhält Erlass von 10 K im nächsten Semester. Stundung ausnahmsweise auf 2—3 Monate, Debrezin (Debreczen), Kecskemét, Mármarossziget, Sárospatak.

Berg- und Forstakademie, Schemnitz (Selmeczbánya). Siehe S. 159.

Landwirtschaftliche Akademien: Ungarisch-Altenburg (Gazdasági Akadémia, Magyaróvár), Debrezin (Debreczen), Kaschau (Kassa), Klausenburg (Kolozsvár). Normale Studienzeit sind vier Semester.

Gefordert wird die Gymnasial-, Real- oder Handelsschulmatura. Die neuen Zöglinge haben sich behufs Einschreibung vom 1. bis 8. Oktober persönlich zu melden; vom 9.—15. Oktober kann die Aufnahme nur auf schriftliches Ansuchen und mit Genehmigung des Professorenkörpers erfolgen. Die Einschreibgebühr beträgt 10 K. Die jährliche Studiengebühr 80 K, die aber Minderbemittelten erlassen werden kann.

II. Die Hochschulen in Österreich.

Von den österreichischen Hochschulen werden nur Wien und Graz von Landsleuten häufiger besucht, Innsbruck selten, die übrigen wohl gar nicht. Daher werden sich die folgenden Angaben im wesentlichen auf Wien und Graz beschränken. Das Leben ist in Österreich billiger als in Ungarn, sonst in vieler Beziehung (Küche, Gast- und Kaffeehäuser usw.) ähnlich. Von Familien ganze Verpflegung zu beziehen ist nicht üblich, eher noch in sogenannten Fremdenpensionen. — In Wien werden um 10 Uhr abends die Haustore geschlossen, wer später nach Hause kommt, hat 20 Heller Sperrgeld an den Hausmeister zu bezahlen. In den andern Städten erhält man auf Verlangen Hausschlüssel, sonst ebenfalls Sperrgeld.

Zusammenstellung der durchschnittlichen Ausgaben:

	Kronen
Wohnung (möbl. Zimmer) für 1 Person	15—30
Für 2 Personen	20—35
Bedienung, in die Miete eingerechnet, ev. Trinkgeld oder	1—2
Beleuchtung, eingerechnet oder	3—4
Heizung nach Verbrauch extra	4—6 und mehr
Frühstück (Kaffee) von den Hausleuten monatlich . .	6—8

	Kronen
Frühstück im Kaffeehause täglich	0.40—0.50
Mittag im Gasthause, einzeln	0.80—1.20
» » » monatlich im Abonnement	18—30
in Privathäusern nicht üblich	
Abendbrot im Gasthause täglich	0.60—1.00
» » » monatlich im Abonnement	14—20
» auf der Bude Selchwaren monatlich	9—14
Ganze Pension	80—100

Das Studentenleben ist in Österreich, und zwar in Wien weniger als in den kleinen Städten ganz ähnlich dem an den reichsdeutschen Universitäten. Es gibt eine grosse Anzahl Korporationen und Vereine mit den verschiedensten Bestrebungen und Zielen, und ebenso bemüht sich die freie Studentenschaft, einen Zusammenschluss der nicht inkorporierten Hochschüler zu schaffen.

Die Universitäten haben vier Fakultäten, und zwar eine kath.-theologische, eine juridisch-staatswissenschaftliche, medizinische und philosophische. (Ausgenommen Czernowitz.)

Der gesetzliche Semesterbeginn im Wintersemester ist 1. Oktober und Schluss Donnerstag vor Palmsonntag.

Im Sommersemester: Beginn Donnerstag nach Ostern und Schluss am 31. Juli.

Immatrikulationstermine sind acht Tage vor und acht Tage nach dem gesetzlichen Semesterbeginne, später nur bei triftigen Gründen und mit besonderer Erlaubnis der akademischen Behörden. Immatrikulationsgebühr beträgt 10 K, Exmatrikel 5—10 K. Das Honorar für die Wochenstunde beträgt 2 K 10 h, also ausserordentlich billig. Praktika sind etwas teurer. Für den Index ist ebenfalls eine Photographie in Visitformat nötig. — Benefizien, vor allem Honorarerlass erhalten nur Österreicher, dagegen sind die an einigen Hochschulen eingerichteten Mensae, wo an Studierende billige Mahlzeiten verabreicht werden, auch Ausländern zugänglich. Honorarstundung ist entweder gar nicht erhältlich oder doch nur auf ganz kurze Zeit, höchstens auf einen Monat.

Technische Hochschulen bestehen in Brünn, Graz, Lemberg, Prag, Wien.

Die Abiturientenkurse der Handelsakademien (Handelsmittelschulen) erfordern einjährige Studienzeit und sind so eingerichtet, dass sie auch von Universitätshörern, vor allem von Juristen besucht werden können. Allerdings sind die gestellten Ansprüche ziemlich hoch, so dass die Handelsakademie alle Arbeitskräfte absorbiert.

1. Czernowitz. Die Universität hat drei Fakultäten, und zwar eine griechisch-orientalisch-theologische, eine juridische und philosophische. Ein Krankenunterstützungsverein und eine Lesehalle besteht. Die Wohnungen usw. nicht billiger als sonst in Österreich.

2. Graz. Universität, Technikum, Handelsakademie. Lesehalle: Deutscher Leseverein, wo viele Zeitschriften aller Art aufliegen (reichhaltige Bücherei). Eintrittsgebühr 2 K, Monatsbeitrag 1 K. Der deutsche Studenten-Krankenverein sorgt für Krankenunterstützung. Die Lage von Graz an der Mur ist sehr reizvoll, die Umgebung zu kleinern und grössern Ausflügen vorzüglich geeignet. Die nahen Hochgebirge bieten Gelegenheit zu Hochtouren. Sehr reges Studentenleben.

3. Innsbruck. Der Studentenunterstützungsverein der iur., med. und phil. Fakultät besorgt Krankenkasse und Freitische. Alte, sehr schön gelegene Stadt mitten in den Tiroler Alpen, im Tale des Inn.

4. Prag. Lese- und Redehalle der deutschen Studenten steht gegen Erlag von 1 K Eintritts- und 4 K Semestergebühr zur Verfügung. Die Mensa academica bietet Mittagbrot zu 60 h. Im deutschen Studentenheim gibt es 100 Zahl- und 40 Freiplätze für Mittagessen.

5. Wien. a) Universität: Mensa academica, im Monatsabonnement: Mittag zu 12 K, Abend 10 K; Frühstück und Mittag 16 K; Frühstück, Mittag und Abend 22 K; eine einzelne Mahlzeit 50 h. Krankenkasse pro Semester 4 K, pro Jahr 6 K. — b) Technik: Mensa technica bietet Mittag zu 18 K. Deutsche Lesehalle an der Technik, auch für Universitätshörer, Einschreiben 2 K, Semesterbeitrag 4 K. — c) Abiturientenkurs der Handelsakademie. Auf Grund von guten Studienerfolgen im 1. Semester kann man im 2. Schulgelderlass. Bücher und ganz kleine Unterstützungen bis 20 K erhalten. Über die Sehenswürdigkeiten Wiens, seine Theater und Kunstsammlungen, über seine Lage an der Donau, am Fusse des Wienerwaldes und über die Schönheiten der nahen Alpen braucht hier nichts gesagt zu werden. Jedenfalls ist Wien eine Stadt, die — ebenso wie Budapest — jeder Hochschüler kennen muss, auch wenn er nicht dort studiert hat.

III. Die Hochschulen in Deutschland.

Da Deutschland nicht weniger als 21 Universitäten, 9 Technika und eine ganze Reihe Spezialhochschulen, Kunstschulen usw. besitzt, so ist es hier leichter möglich, sich dem persönlichen Geschmack des Einzelnen anzupassen. Vor allem muss man sich entscheiden ob man eine grosse oder eine kleine Universität beziehen will.

Die grossen Hochschulen verfügen natürlich über grosse Lehrkörper, dementsprechend über eine bedeutende Auswahl von Vorlesungen und praktischen Übungen. Die Institute sind grösser und reichhaltiger, die Bibliotheken umfassender als in kleinen Städten; meist sind sehr gut eingerichtete Lesehallen vorhanden. Andrerseits tritt das spezifisch Studentische in den Hintergrund, insbesondere das Korporationsleben. Die Interessen konzentrieren sich hier unwillkürlich eher auf die Kunst und auf die Kulturbestrebungen der Weltstadt als auf studentische Angelegenheiten.

An der kleinen Universität dagegen bildet die Studentenschaft nach wie vor die herrschende Kaste, um die sich alle Interessen der Stadt gruppieren. Das Korporationsleben ist teilweise noch mit all seinem poetischen Zauber erhalten. Ausserdem ist die Kleinstadt für den besonders günstig, der ernste wissenschaftliche Studien betreiben will. Die Vorlesungen und die Praktika, die ja heute eine grosse Rolle spielen, sind nicht überfüllt, den Dozenten ist es möglich mit der kleinern Hörerzahl in engen Kontakt zu treten, so dass hier die persönlichen Beziehungen teilweise ersetzen, was man an grosstädtischen Anregungen vermisst. Überdies sind Kleinstädte ruhig und billig.

Auch hier kommt in Betracht, welcher Fakultät man angehört. Theologen, die viel oder ausschliesslich in Deutschland studieren, bringen mindestens ein Jahr an einer kleinen Universität zu, am besten wohl das erste, und eventuell noch das letzte vor dem Absolutorium. Juristen und Mediziner nützen ihre kurze Zeit meist so aus, dass sie nach den Metropolen von Nord- und Süddeutschland, nach Berlin und München gehen. Als dritte Grosstadt kommt noch Leipzig in Frage, besonders, wenn jemand durch die hervorragende Universität und Handelsschule oder durch die musikalische Bedeutung dieser Stadt angezogen wird.

Das Leben ist in Deutschland ausserordentlich billig, besonders Wohnungen und Lebensmittel. Denn schon die billige Klasse von Restaurants und Buden genügt an Sauberkeit und Wohnlichkeit den durchschnittlichen Ansprüchen eines Studenten. Das Frühstück — sehr dünner Kaffee — wird von den Hausleuten bezogen. Selbstbereiteter Tee, Kakao und dergleichen stellt sich etwas billiger. Abendbrot holt man am besten aus dem Wurstladen und verzehrt es auf der Bude, da es im Gasthaus fast so teuer ist, wie das Mittagessen. Ganze Pension ist nicht üblich, dagegen werden die zahlreichen Privatmittagstische sehr viel benützt, wo man um etwas billiger, oder wenigstens besser isst, als in öffentlichen Lokalen.

Über die durchschnittlichen Ausgaben besagen die Gewährsleute ungefähr folgendes:

	Mark
Wohnung, möbliertes Zimmer für 1 Person monatlich .	18—35
„ eventuell mit Kabinet, Semestermiete . . .	60—100
„ für 2 Personen monatlich	25—40
Bedienung, eingerechnet in die Miete oder	2—3
Licht, in die Miete eingerechnet oder	3—4
Heizung nach Verbrauch	4—8
Frühstück von den Hausleuten monatlich	2—5
„ im Kaffeehause täglich	0.30—0.50
Mittag im Gasthause täglich	0.70—1 20
„ „ „ im Abonnement	18—30
Privatmittagstisch	0.60—1.—
Abendbrot im Gasthause täglich	0.50—1 —
„ auf der Bude monatlich	9—15
Ganze Verpflegung in sogenannten Pensionen	70—90

Auch für Deutschland ist die Anschaffung eines grossen Reisehandbuches empfehlenswert. Wer die Ausgabe scheut oder eine kleinere Gegend genauer kennen lernen will, kaufe Griebens Reiseführer für die betreffende Stadt oder Landschaft. Für grosse Städte eignet sich sehr gut der »Pharus«, ein Plan mit allen erdenklichen Angaben, in sehr übersichtlicher Form.

Für die Universitäten bestehen in den einzelnen Staaten zum Teil abweichende Vorschriften. Gemeinsam ist Semesteranfang in der zweiten Hälfte Oktober und April und Semesterschluss Mitte März und August. Abtestiert wird an den meisten Anstalten vom 2. März und 2. August an. Wo Stundung und Honorarerlass zu haben sind, müssen sich Bewerber nach dem Zeitpunkt zum Einreichen des Gesuches recht genau erkundigen, mancherorts ist schon zwei Wochen nach Semesteranfang letzter Termin. Gesuche sind in der Regel persönlich abzugeben. Die Gebühren für die erste Immatrikulation sind ungefähr doppelt so gross, als wenn man von einer andern Universität kommt.

Für den Besuch der übrigen Hochschulen gelten besondere Vorschriften, über die man sehr ausführliche Auskünfte erhält.

1. Die Universitäten.

In Preussen:

Die Universitäten haben vier Fakultäten, und zwar: eine evangelisch-theologische, juridische, medizinische und philosophische, die staatswissenschaftlichen Fächer gehören zu letzterer. Ausserdem haben einige Universitäten noch eine katholisch-theologische Fakultät.

Die Immatrikulation kostet 18, respektive 9 Mk, Exmatrikel 10—16 Mk. Das Honorar für die Wochenstunde beträgt im Durchschnitt 5 Mk, Übungen und medizinische Vorlesungen sind teurer. Krankenkassa ist obligat, bietet ärztliche Behandlung, Arznei, nötigenfalls Aufnahme in die Universitätskliniken. Beitrag pro Semester 2—3 Mk. An einigen Universitäten werden kleine Beträge (zirka 4—8 Mk.) als Auditorien- und Bibliotheksgeld, Pedellengebühr und dergleichen eingehoben. — Honorarerlass ist nur in wenigen Städten zu haben, dagegen Stundung auf kürzere und längere Zeit. Gesuche sind zusammen mit einem Bedürftigkeitszeugnis einzureichen. Hie und da wird auch ein Sittenzeugnis und die Ablegung der Dekanatsprüfung aus einem Hauptgegenstand oder ein Fleisszeugnis über den regelmässigen Besuch von Übungen gefordert.

Berlin. Die Akademische Auskunftsstelle im Erdgeschoss des Universitätsgebäudes erteilt Auskünfte aller Art an Studierende. Eine sehr reichhaltige Lesehalle mit vorzüglicher Handbücherei steht zur Verfügung, hinter dem Universitätsgebäude. Beitrag: pro Jahr 5 Mk., pro Semester 3 Mk., pro Monat 1 Mk. An dem Schalter der Lesehalle ist ein gedrucktes Verzeichnis der den Studenten eingeräumten Preisermässigungen und sonstigen Begünstigungen erhältlich. Wohnungen: Studentenquartier ist Nord, empfehlenswerter jedoch ist Charlottenburg und NW, zwar etwas teuerer, auch muss man jedesmal mit der Stadtbahn nach der Universität fahren (Abonnement 3 Mk. monatlich), aber die Buden sind neu und rein, die Strassen ruhiger und die Luft besser. Für Theologen und Philosophen bestehen das Melanchthonhaus (Anfragen sind zu richten an den Senior, Sebastianstrasse 25) und Frau Zeidlers Studentenheim, beide gewähren Wohnung und Verpflegung.

Bonn. (Katholisch-theologische Fakultät.) Feudale Universität, dabei nicht teuer und sehr angenehmes Leben. Lage am Rhein, gegenüber dem Siebengebirge, ganz nahe von Köln. Leseverein kostet im Wintersemester 4.50 Mk, im Sommersemester 3.50 Mk.

Breslau. (Katholisch-theologische Fakultät) wird von Landsleuten nicht besucht, obwohl die Universität sehr gut ist. Zur Stundung ist ein Sittenzeugnis nötig. An den vorhandenen Freitischen sind eventuell auch für Ausländer Plätze erhältlich. Lesehalle ist vorhanden.

Göttingen. Wird von Landsleuten nicht besucht. Den Studenten steht das Lesezimmer der Gesellschaft Union zur Verfügung. Wintersemester 5 Mk, Sommersemester 3 Mk.

Greifswald. Kleinste Universität in Deutschland, ist sehr billig und besonders Ruhebedürftigen zu empfehlen. Alte Hansastadt. Lesehalle pro Semester 3 Mk. Wohnungen pro Semester schon zu 50 Mk.

Halle. Von Landsleuten ziemlich häufig besucht. Liegt sehr malerisch am Ufer der Saale (Rudersport) eine Stunde von Leipzig entfernt; altertümliche Stadt mit regem Studentenleben, ziemlich billig. Universitätsleseverein 2 Mk. pro Semester.

Kiel. Stundung je nach Vermögensverhältnissen ganz oder zur Hälfte. Lesehalle 3 Mk. pro Semester. Liegt an der Ostsee (Kieler Bucht), deutscher Kriegshafen. Seebäder, Ruder- und Segelbootsport (Kieler Woche). Universitätstennisplätze sehr billig. Die Umgebung: holsteinische Seenplatte mit schönen Wäldern, zur See Ausflüge nach den dänischen Inseln und nach Skandinavien; Hamburg zirka zwei Stunden weit. Kiel ist besonders zum Studium während des Sommers geeignet.

Königsberg. Stundung für jeden, der nicht mehr als 300 Mk. Stipendium erhält, wenn er Bedürftigkeitszeugnis beibringt. Akademischer Leseverein, Semesterbeitrag 3 Mk. Palaestra Albertina ist ein grosses Gesellschaftshaus für Studenten, mit Speisesaal, Sportplätzen, Fechtboden usw., ziemlich geringer Semesterbeitrag. Königsberg liegt an der Ostsee, nahe dem kurischen und frischen Haff. Wassersport aller Art wird eifrig getrieben.

Marburg. Honorarerlass ist erhältlich. Ebenso durch Vermittlung Bekannter Freitische bei Familien. Die Lage von Marburg im hessischen Bergland ist schön, im Sommer zahlreiche Ausflüge, Kahnfahrten auf der Lahn, Kassel mit gutem Theater nahe. Geeigneter Ausgangspunkt für Pfingstreisen in das Rhein- und Moselgebiet. Die Museumsgesellschaft bietet Lesezimmer, Billard- und Konversationssaal, im Winter Konzerte und Bälle, im Sommer Gartenkonzerte, Tanzunterhaltungen. Für Sänger der akademische Konzertverein, steht ausserhalb der Korporationen.

Münster. Nur kath.-theol. juristische und philosophische Fakultät. Eine Lesehalle wird geschaffen. Ist erst seit 1904 Universität, von Landsleuten gar nicht besucht.

In Bayern:

Immatrikulation 24 Mk., bei Wiederholung die Hälfte. Exmatrikel 4 Mk., am Schlusse der Studien 7 Mk. Das Honorar beträgt 4 Mk. für die Wochenstunde, bei Übungen und medizinischen Vorlesungen bisweilen ein Honorarbeischlag von höchstens 4 Mk. Immatrikulationstermine sind vom 16. Oktober bis zum 8. November und vom 16. April bis zum 8. Mai. Bei triftigen Gründen ausnahmsweise bis zum 30. November und 31. Mai. Honorarerlass ist auf Grund von Bedürftigkeitszeugnissen ganz oder teilweise zu erhalten. Stundung nur in München. Die Universitäten bestehen aus vier

Fakultäten: kath.-theol. (Erlangen evangelisch-theologische), jur.-staatswissenschaftliche, medizinische, philosophische in zwei Sektionen (historisch-philologische und mathematisch-naturwissenschaftliche). München hat die juristische und staatswirtschaftl. Fakultät getrennt.

Erlangen. Einzige bayrische Universität mit evangelischer Fakultät. Akademischer Krankenverein und Akademisches Lesezimmer bestehen. Buden bei Semestermiete 60—120 Mk.

München. Kunststadt, besonders bildende Kunst. Studententisch, nicht billiger als die billigen Studentenrestaurationen. Stundung, eventuell bis zum Ende des Semesters erhältlich. Krankenhausgebühr im Wintersemester 2 Mk., im Sommersemester 1 Mk. Über die Stadt selbst siehe Reisehandbuch.

Würzburg. Katholische Universität, von Landsleuten gar nicht besucht.

In Baden:

Immatrikulation 20 Mk., bei Wiederholung 12 Mk. Exmatrikel 10 Mk. Das Honorar beträgt für die Wochenstunde im Mittel 5 Mk., bei Demonstrationen und Übungen mehr, bis 10 Mk.

Freiburg. Kath. Universität, von Landsleuten nicht besucht. Schöne alte Stadt. Krankenkasse 2 Mk., Unfallversicherung (obligat) 0.20 Mk. Lesehalle frei. Für den Studentenausschuss obligater Beitrag 2 Mk.

Heidelberg. Evang.-theologische Fakultät, sehr schön gelegen, im Neckartal, Heidelberger Schloss, ideale Universität für das Sommersemester. Stundung nicht erhältlich, Erlass ganz oder zur Hälfte. Auditoriengeld 3 Mk., Krankenkasse 1.50 Mk., Studentenausschuss 2 Mk., Lesehalle wird geschaffen.

In Hessen-Darmstadt:

Giessen. Immatrikulation 20 Mk., bei Wiederholung 10 Mk. Exmatrikel 11 Mk. Stundung bis zum Ende des Semesters. Auditoriengeld 5 Mk. Honorar: für die erste Wochenstunde 8 Mk., jede weitere 3 Mk. im Durchschnitt. Statt Freitisch erhält man 60 Pf. täglich für Mittagbrot. Krankenkasse und Unfallversicherung 2 Mk., Seminargebühr 1 Mk., Institutsgebühr 5 Mk. Giessen wird neuerdings von Landsleuten reger besucht.

In Sachsen-Weimar-Eisenach:

Jena. Sehr interessante und billige Stadt. Wohnungsnachweis: Geschäftsstelle des Hausbesitzervereines Leutrastrasse 2, unentgeltlich, schriftlichen Anfragen sind 10 Pf. in Briefmarken

als Porto beizufügen. Halber Honorarerlass ist erhältlich, Gesuche sind zu richten an die »Hochlöbliche Verwaltungsdeputation der Grossherzoglichen Gesamtuniversität in Jena«. Stundung gibt es nicht, doch kann der Rektor den Zahlungstermin verlängern.

In Sachsen (Königreich):

Leipzig. Sehr gute Universität, angenehme Stadt, besonders für Musikfreunde. Auf der Pleisse Rudersport. Schöner Palmengarten mit Sommerfesten, für Studenten ermässigte Semesterkarten. — Immatrikulation 21 Mk. beziehungsweise 12 Mk. Exmatrikel 10 Mk. Honorar 4—5 Mk. für die Wochenstunde. Praktika teurer. Stundung auf zwei Semester, eventuell über die akademischen Studien hinaus bis zur Erreichung einer gesicherten Lebensstellung. Krankenkasse 1.50 Mk. Lesehalle (sehr empfehlenswert) 3 Mk.

In Mecklenburg-Schwerin:

Rostock. Schöne alte Stadt, ganz nahe von Warnemünde (Seebad an der Ostsee). Kleine Universität, sehr selten besucht. Immatrikulation 18 und 12 Mk. Exmatrikel 8—12 Mk. Stundung ist persönlich anzusuchen. Krankenkasse 2 Mk. Das Leben ist ganz ausserordentlich billig.

Im Reichsland:

Strassburg. Ebenfalls alte, interessante Stadt, grosse Garnison. Von Landsleuten selten besucht. Immatrikulation 20 und 10 Mk. Exmatrikel 10 Mk. Honorar für die Wochenstunde durchschnittlich 4 Mk. Stundung gibts nicht, aber Erlass. Krankenkasse gratis. Lesehalle 4 Mk. Sechs Fakultäten: evang.- und kath.-theologische, jur. med., phil. und mathematisch-naturwissenschaftliche.

In Württemberg:

Tübingen, die Stadt der Theologen. Immatrikulation 17.50 und 11.50 Mk. Honorar 3—5 Mk. Stundung und Erlass gibts nicht. Weder Krankenkasse noch Lesehalle. Das Museum bietet Lesezimmer und gesellige Veranstaltungen. Eintritt 4 Mk., Semesterbeitrag 4 Mk. Für Theologen besteht der Theologenkonvikt. Sieben Fakultäten (wie Strassburg und eine staatswissenschaftliche).

2. Technische Hochschulen deutscher Zunge.

Berlin (Charlottenburg), Aachen, Darmstadt, Dresden, Hannover, Karlsruhe, München, Stuttgart, Braunschweig, Brünn, Graz, Prag, Riga (in der Russifizierung begriffen), Wien, Zürich.

3. Handelshochschulen.

Handelswissenschaftlicher Kursus an der Technik in Aachen, Berlin, Köln am Rhein, Leipzig, Frankfurt am Main.

In Ungarn: Budapest und Klausenburg.

In Österreich und in der Schweiz existieren keine eigentlichen Handelshochschulen.

Handelsakademien in Österreich:

Wien, Graz, Triest, Linz, Innsbruck, Prag.

4. Landwirtschaftliche Hochschulen.

Hohenheim (Stuttgart), Poppelsdorf (Bonn), Weihenstefan (München), Tetschen-Liebwerd, Wien (selbständige landwirtschaftliche Hochschule).

Landwirtschaftliche Universitätsinstitute.

Berlin, Halle, Leipzig, Königsberg, Kiel, Breslau, Rostock, Jena, Göttingen, München, Krakau.

XIV. Unterstützungen (Stipendien) für siebenbürgisch-sächsische Hochschüler.

Von Ernst Buchholzer.

Mannigfache Unterstützungen ermöglichen oder erleichtern auch dem sächsischen Hochschüler seine Studien. Wenn er irgendwie die Möglichkeit hat, seine Studien zum Teil auf deutschen Hochschulen vorzunehmen, so möge er dies nicht versäumen, sondern es als ein hohes Glück betrachten, sich in der ihm angestammten Kulturgemeinschaft zu bilden und an den deutschen Bildungsstätten zu weilen, die heute bewundert sind und mustergiltig für die andern Völker der Erde dastehen.

Es gab eine Zeit, wo fast jeder sächsische Hochschüler »auf Deutschlands hohen Schulen« seine gesamte Berufsbildung sich erwarb und auf der geliebten Muttererde frische Kraft zum schweren Kampf im Siebenbürgerlande schöpfte.

Die Zeit ist vorüber! Aber noch immer besucht ein ansehnlicher Teil unsrer Studierenden die vielbesungenen Universitäten des Reichs, noch immer zieht das eine und das andere Füchslein,

die Brust voll freudiger Ahnungen, hinauf, wo reines, deutsches Gemütsleben ihn wohlig umfängt und der mächtige deutsche Geistesstrom an seiner Quelle köstlichen, verjüngenden Trank bietet.

Es ist überflüssig, noch eingehend die hohe Bedeutung hervorzuheben, die der Aufenthalt im Mutterland für uns und unser Volk hat.

Gerade darum aber muss auch jeder durch und durch von heiligem Ernst durchdrungen sein, dem es vergönnt ist, sich draussen im Reich zu bilden. Er muss sich der vielen und gewichtigen Anforderungen und Erwartungen klar bewusst sein, die sein kleines, bedrängtes Volk an das Studium und den Aufenthalt im Mutterlande mit vollem Recht knüpft.

Und diese Anforderungen und Erwartungen bestehen in kurzem darin:

Wir müssen die kleine Spanne Zeit mit allen Kräften ausnützen, um von den unermesslichen Schätzen des deutschen Wissens und Gemüts, die dort gern und freigebig geboten werden, so viel, als nur möglich, uns wahrhaftig anzueignen, auf dass wir sie im spätern Leben für unser Volk und zum Wohle unsers Vaterlandes verwerten können.

Das Studium in Deutschland ist nun — besonders den Theologen — durch vielerlei Unterstützungen leicht gemacht worden, wie auch aus der später folgenden Liste hervorgeht.

Doch — und es ist leider notwendig, dies eigens zu betonen — diese Unterstützungen sind nicht eine erwünschte Zugabe, ein schönes Taschengeld, sie sind vielmehr in dem oben angeführten ernsten Sinne zu geniessen: zur strengen Ausbildung der sächsischen Hochschüler zu tüchtigen Männern mit festem Willen und tüchtigem Wissen.

Sie sind vor allem für die Bedürftigen da, die sonst in bitterer Plage, in Elend und Sorge um das äussere Fortkommen die schönsten Tage ihres Lebens verstreichen lassen müssen.

Das war und ist gewiss auch der edeln Stifter Ziel, denen wir die vielen Unterstützungen zu verdanken haben. Ihren Willen zu achten und ihnen dadurch dankbar zu sein, ist heilige Pflicht!

Wer nur irgendwie nicht auf solche Hilfsmittel angewiesen ist, der überlasse sie gern einem bedürftigern Landsmann. Es sei unsre unaufhörliche Sorge, derartige Fälle nicht wieder aufkommen zu lassen, wo einer, der es nicht nötig hatte, draussen tausend Mark im Jahr durch Gesuche hin und her zusammenb—rachte.

Wir sind — zu unserm aufrichtigsten Bedauern — kein reiches Volk mehr, darum können aber gewiss immer noch welche,

auch ohne überall um Stipendien einzukommen, ihre Studien machen.

Es ist ja überhaupt ein quälendes, drückendes Bewusstsein, mit fremder Hilfe sich durchschlagen zu müssen. Spielen wir nicht mit diesem Bewusstsein!

Nur wer der Unterstützungen wahrhaft bedürftig ist, darf sie benützen und mit freier Stirn auch nur dann, wenn er sich ihrer Stifter dankbar erinnert und in jeder Beziehung durch die Tat würdig macht.

A. Landeskonsistorialstipendien.

I. Aus dem Zinsenerträgnisse des Stipendienfondes für Theologen (nach Vorschrift von § 116, Punkt 8 der Kirchenverfassung gegründet) werden an Studierende, die sich an Hochschulen zum Schul- und Kirchendienste vorbereiten, in der Regel sechs Stipendien zu 600 K und vier Stipendien zu 400 K verliehen, wovon drei Stipendien in erster Reihe für Studierende der Theologie der neuen Gruppe bestimmt sind.

Zur Bewerbung um eines dieser Stipendien werden alle Studierende aus dem Bereiche dieser Landeskirche zugelassen, die ihrer Ausbildung zum Dienste der Kirche und Schule gesetzmässig obliegen und sich dem Studium der Theologie und des Lehramtes, beziehungsweise dem Studium der Theologie im Sinne der von der XVIII. Landeskirchenversammlung am 7. Mai 1897 beschlossenen »Bestimmungen betreffend das Pfarramt« zu widmen beabsichtigen.

II. Aus dem Karl Freiherr v. Brukenthalschen Fonde zur Unterstützung braver ev.-sächs. Studenten (gegründet durch das Kodizill vom 15. Dezember 1854) werden in der Regel neun Stipendien zu 600 K und zwölf Stipendien zu 400 K verliehen.

Zur Bewerbung um diese Stipendien werden ev.-sächs. Studierende, welche nach ihrem Abgang von dem Gymnasium oder der Oberrealschule an einer Hochschule (Universität, Akademie, Polytechnikum) ihre berufliche Ausbildung suchen, zugelassen.

Hinsichtlich der Bewerbung um die unter I. und II. ausgeschriebenen Stipendien sind weiterhin folgende Bedingungen zu beachten:

1. Die Bewerber haben ihre Gesuche jenem Bezirkskonsistorium, dem sie unterstehen, spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres einzusenden.

2. Dem Gesuche, in welchem auch Name, Grösse und Wiedererlangbarkeit eines etwaigen von andrer Seite im letzten Studienjahr bezogenen Stipendiums genau anzugeben sind, hat der Bewerber beizulegen:

a) sein Maturitätszeugnis, dann im Fall bereits begonnener Hochschulstudien

b) alle akademischen Studien- und Sittenzeugnisse, nämlich die Abgangszeugnisse von den etwa bereits verlassenen Hochschulen, dann die Frequentations- und Sittenzeugnisse derjenigen Hochschule, an der er zurzeit der Bewerbung immatrikuliert ist, in demselben Fall endlich

c) einen, den gesamten bisherigen Gang seiner Bildung, die Richtung, den Umfang und die literarischen Hilfsmittel seiner Studien, wie auch den Plan seiner weiteren akademischen Studien genau darlegenden Studienbericht, dessen Umfang jedoch drei bis vier geschriebene Bogen nicht überschreiten darf; die Schrift des Studienberichtes hat bei Vermeidung von Abkürzungen klar und deutlich zu sein;[1])

d) im Bewerbungsgesuch ist anzugeben, ob der Bewerber seinen Studien an einer in- oder ausländischen Hochschule, wenn möglich unter Benennung derselben, obzuliegen beabsichtigt.

Die Stipendisten, die sich dem Studium des Lehramts und der Theologie beziehungsweise dem Studium der Theologie widmen, sind, gleichviel, ob sie das Stipendium aus dem theologischen oder aus dem Baron Brukenthalschen Stipendienfonde erhalten, verpflichtet, spätestens binnen vier Jahren nach Vollendung der Hochschulstudien die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen, widrigenfalls sie zur Rückerstattung der empfangenen Stipendien verhalten sind; sie sind weiter verpflichtet, sich dem Schul- und Kirchendienst dieser Landeskirche zu widmen und gemäss § 16 der obigen »Bestimmungen«, wenn sie nach Vollendung ihrer Studien eine Anstellung im Dienst der Kirche und Schule im Umfange der Landeskirche noch nicht gefunden haben, sich als Pfarramtsverweser verwenden zu lassen.

Die in den drei ersten Studienjahren stehenden Bewerber haben in ihrem Gesuche anzugeben, ob sie die Befähigung auch für das Mittelschul-Lehramt, oder bloss die Eigenschaft von Kandidaten der Theologie nach den neuen Bestimmungen erwerben wollen.

Die Brukenthalschen Stipendien werden für ausländische und inländische Hochschulen verliehen. Ihr Bezug verpflichtet die Stipendisten, die in ihrem Fach gesammelten Kenntnisse nach

---

[1]) Es genügt wohl hier einfach darauf hinzuweisen, dass beim Landeskonsistorium und auch bei andern vorgesetzten Behörden häufig über die unglaubliche Formlosigkeit geklagt wird, deren sich unsre Studierenden im mündlichen und namentlich auch im schriftlichen Verkehr hie und da schuldig machen, um die Erwartung daran zu knüpfen, dass Selbstachtung und Interesse eine Änderung hervorrufen werden.

Vollendung ihrer Ausbildung im Vaterlande, beziehungsweise die Theologen im Dienste der ev. Landeskirche A. B. in den siebenbürgischen Landesteilen Ungarns zu verwerten, weiterhin längstens binnen vier Jahren nach Vollendung der Hochschulstudien die vorgeschriebenen Prüfungen abzulegen, widrigenfalls sie zur Rückerstattung der empfangenen Stipendien verhalten sind.

B. Bischofstipendien.

I. Aus dem Zinsenerträgnisse des vom Superintendenten Jakob Aurelius Müller gestifteten Stipendienfondes kommt ein Stipendium von 600 K zur Verleihung.

Anspruch auf dasselbe hat nach der Stiftungsurkunde ein »sächsischer, evangelischer, die Theologie studierender Jüngling«, der Anlage, Fleiss und einen guten, moralischen Charakter hat. Verliehen wird dasselbe für eine Universität ausser Landes, eventuell auch des Inlandes. Bewerbungsbestimmungen wie oben unter A.

Der Stipendist übernimmt mit dem Bezug des Stipendiums die Verpflichtung, sich dem Schul- und Kirchendienst dieser Landeskirche zu widmen und gemäss § 16 der obigen »Bestimmungen«, wenn er nach Vollendung seiner Studien eine Anstellung im Dienst der Kirche und Schule im Umfang der Landeskirche noch nicht gefunden hat, sich als Pfarramtsverweser verwenden zu lassen.

II. Aus dem Zinsenerträgnisse der Freiherr Ludwig von Rosenfeldschen Stiftung wird im Sinne derselben für einen dieser Landeskirche angehörigen sächsischen Studierenden der Theologie, der nach ordnungsmässig zurückgelegtem akademischen Quadriennium an einer Hochschule des Deutschen Reiches oder der Schweiz in einem fünften Studienjahr sich insbesondere dem Studium der Pastoraltheologie widmen will, ein Stipendium von 1200 K ausgeschrieben.

Die Bewerber, die am Schluss des Sommersemesters das vierte Jahr ihrer akademischen Studienzeit zurückgelegt haben müssen, haben ihre Gesuche jenem Bezirkskonsistorium, dem sie unterstehen, spätestens bis zum 31. Juli jeden Jahres einzusenden und beizulegen. Bewerbungsbestimmungen wie oben unter A.

C. Aus den sächsischen Städten.

Bistritz. Vom evang. Presbyterium werden verliehen:

1. für stud. jur. zwei Regiussche Stipendien zu zirka 200 K, ein Hofgräfsches zu zirka 184 K.

2. für stud. theol. das Bertleffsche Legat zu 400 K.

Hermannstadt. Von der Stadtgemeindevertretung wird ein Johann von Pildnersches Stipendium im Betrag von 800 K jährlich an Studierende der Theologie verliehen, eventuell zwei zu je 400 K.

Kronstadt. I. Vom evang. Presbyterium werden verliehen:

1. vier Johann Tartlersche Stipendien für nach Kronstadt zuständige Studierende der Rechte à 400 K und 25 Stück Dukaten jährlich, auf vier Jahre;

2. zwei Johann Tartlersche Stipendien für nach Kronstadt zuständige Studierende der Medizin à 500 K jährlich auf fünf Jahre;

3. je ein Johann Tartlersches Stipendium für der ganzen sächsischen Nationalität angehörige Studierende der Rechte oder der Medizin, ein Stipendium besteht aus der Hälfte der Zinsen von 8000 K und 2000 Dukaten jährlich auf vier Jahre;

4. ein P. K. Czeidessches Stipendium zu jährlich 1000 K an einen Handlungskommis auf vier Jahre;

5. drei ebensolche Stipendien in derselben Höhe für Gewerbetreibende ebenfalls auf vier Jahre;

6. ein P. K. Czeidessches Stipendien zu 1000 K für einen Studierenden der Medizin auf sechs Jahre;

7. ein P. K. Czeidessches Stipendium zu 1000 K für einen Studierenden der Rechte auf vier Jahre;

8. ein P. K. Czeidessches Stipendium zu 1000 K für einen Studierenden der Theologie oder Philosophie auf vier Jahre;

9. ein P. K. Czeidessches Stipendium zu 1000 K für einen Studierenden der Pharmazie auf zwei Jahre;

Um ein Czeidessches Stipendium können sich nur nach Kronstadt oder dem Burzenland (einschliesslich Schirkanyen) Zuständige bewerben.

10. das Honterusstipendium zu 600 K jährlich für einen Studierenden der Theologie, welcher wenigstens die zwei letzten Jahre am Kronstädter evang. Gymnasium studiert hat, auf vier Jahre;

11. das Sara Bognersche Stipendium zu 800 K jährlich für Studierende aller Fächer nach Absolvierung des Kronstädter evang. Obergymnasiums auf zwei Jahre;

12. das Albert und Ernst Schmidtsche Stipendium zu jährlich etwa 200 K auf ein bis drei Jahre, in erster Reihe für einen Studierenden der Forstwissenschaften, in zweiter Reihe für einen Studierenden der Rechte;

13. das Gold- und Silberarbeiterstipendium zu jährlich etwa 180 K auf ein bis vier Jahre in erster Reihe für einen aus Kronstadt oder den Gemeinden des Kronstädter Komitates gebürtigen Gold- und Silberarbeiter, dann für Gewerbetreibende überhaupt;

14. das Ludwig von Hutternsche Stipendium zu 800 K jährlich für aus Kronstadt gebürtige Studierende aller Fächer, sowie auch für Gewerbetreibende und Handlungsbeflissene.

II. Von der Stadtgemeindevertretung wird verliehen:

Das Wehrmachersche Stipendium zu 800 K jährlich für Studierende aller Fächer, Gewerbetreibende und Handlungsbeflissene, die nach Kronstadt zuständig sind.

Drei Viktor Marienburgsche Stipendien zu jährlich 1000 K auf vier Jahre an evang. sächsische Jünglinge aus Kronstadt und dem Burzenland (einschliesslich Schirkanyen) für Studierende aller Fächer, Gewerbetreibende und Handlungskommis.

Mediasch. I. Das ev. Presbyterium A. B. hat zu verleihen: Ein Richter'sches Legat 840 K und ein aus mehreren zusammengezogenes Legat zu 630 K. Beide sind gegen Sicherstellung auf fünf Jahre zinsenfrei zu verleihen. Sie werden an Mediascher in erster Linie verliehen und dann an solche, die hier absolviert haben.

II. Von der Professorenkonferenz des ev. Gymnasiums A. B. werden mehrere Unterstützungen im Gesamtbetrage von 1243 K 94 h in folgender Weise verliehen: Laut Stiftungsbrief al. 2 »an Studierende der Theologie zinsenfrei zu verleihen«. — Nach den später folgenden punktweise formulierten Bedingungen: Punkt 2 »an einen mittellosen Studierenden ohne Rücksicht der Fakultät zinsenfrei unter der Bedingung, dass er den Betrag gehörig sicherstelle und binnen zehn Jahren nach dem Empfang an den Direktor des Mediascher Gymnasiums zurückzahle« zu verleihen.

Mühlbach. Ein Stipendium für Hochschüler, u. zw. für Theologen. Es führt den Namen Lutherstipendium und beträgt 200 K für das Jahr.

Nur Unterwälder können es erhalten, u. zw. in erster Reihe Pfarrers- und Lehrerssöhne. Das Bewerbungsgesuch muss in Begleitung eines kurzen Studienberichtes an das evangelische Bezirkskonsistorium A. B. in Mühlbach bis zum November als letzten Termin gerichtet werden.

Reps. Das Repser Bezirkskonsistorium verleiht zwei Arten von Stipendien und sind die diesbezüglichen Gesuche an die genannte Behörde zu richten.

1. Sechs Stipendien zu je 314 K für Obergymnasiasten, die an einem der sächsischen Gymnasien ihre Mittelschulstudien beenden wollen. Einreichungstermin der Gesuche bis Ende August. Bedingungen: Die Bewerber müssen ev.-luth. Augsburger Konfession, sächsischer Nationalität sein und aus dem ehemaligen Repser Stuhl stammen; ferner Absolvierung der vierten Gymnasialklasse.

2. Drei Stipendien zu je 400 K für Hochschüler (Theologen, Juristen, Mediziner), welche aus dem sogenannten Syrachschen Fonde bestritten werden. Einreichungstermin der Gesuche bis Ende September oder Anfang Oktober. Bedingungen dieselben wie bei den Gymnasialstipendien. Absolvierung eines Obergymnasiums.

Sächsisch-Regen. 1. Stiftung des Johann Kraus zum Andenken an seinen Sohn Johann, Kapitai 20.108 K 96 h. Stipendium, nach Abzug der Verwaltungskosten, 1054 K 95 h.

2. Stiftung des Johann Kraus zum Andenken an seinen Sohn Josef, Kapital 20.081 K 90 h. Stipendium (wie oben) 1030 K 36 h.

3. Die dritte Stiftung (zum Andenken an seinen Sohn Samuel) wird die Höhe von 20.000 K im Jahr 1907 erreichen. Dann kommt auch das dritte Stipendium zur Verleihung.

Der Stipendist erhält im Sinne der Stiftungsurkunden während der Gymnasialzeit (in den Oberklassen, auswärts) nur $^2/_3$ des Stipendiums, das dritte Drittel wird für ihn fruchtbringend angelegt und seinerzeit dem Universitätsstipendium zugeschlagen.

Die Verleihung kann nur an Einheimische erfolgen. Zu Zeiten, wo ein Stipendium nicht verliehen ist, werden die Zinsen abgesondert angelegt. So ist schon eine vierte und eine fünfte Kraus-stiftung (zum Andenken an Johann, bzw. Josef, Nr. II.) vorhanden. Diese Stiftungen sollen ebenfalls bis auf 20.000 K anwachsen, worauf hieraus neue Stipendien verliehen werden.

Schässburg. Das ev. Presbyterium hat zwei Stipendien zu verleihen, beide an Theologen und immer auf je drei Jahre. Das eine heisst »G. P. Binder-Stipendium« und beträgt jährlich 670 K, das andere »Josef Köhler-Stipendium« und beträgt jährlich 240 Kronen.

D. Aus dem Ausland.[1]

Berlin. An der Universität zu Berlin sind für siebenbürgisch-sächsische Studierende folgende Begünstigungen und Stipendien zu haben:

1. Stipendium aus der »Karl Twestenschen Stiftung« im Betrage von zirka 329 Mk. jährlich. Zu verleihen an Siebenbürger Sachsen oder Deutsch-Russen durch die Universitätsbehörde. (Näheres zu ersehen aus dem Anschlag am schwarzen Brett zu Anfang jeden Winter-Semesters.)

Ausserdem können sich insbesondere Studierende der Theologie auch noch um verschiedene andere kleinere Stipendien be-

[1]) Siehe auch den Abschnitt »Die Hochschulen in Ungarn, Österreich und Deutschland.«

werben, wenn sie sich einer Dekanatsprüfung mit Erfolg unterziehen. (Theologen müssen natürlich eine Prüfung aus Theologie ablegen.)

2. a) Freitische sind nicht vorhanden. Doch können sich Studierende aller Fakultäten um Freitisch-Gelder im Betrage von 75 Mk. pro Semester nach Ablegung einer Dekanatsprüfung bewerben. (Gesuche sind an die Universitätsbehörde zu richten.)

b) Honorarerlass gibt es nicht. Stundung auf höchstens sechs Jahre möglich. (Näheres in den Universitäts-Vorschriften.)

Anmerkung: Bei allen bisher genannten Unterstützungen ist ein Bedürftigkeitszeugnis notwendig.

c) Besonders warm zu empfehlen ist der studentische Konvikt »Melanchthonhaus« für Angehörige der theologischen und philosophischen Fakultät. Er bietet, ohne die studentische Freiheit einzuschränken, anregendes, wissenschaftliches und geselliges Gemeinschaftsleben, ausserdem gute und verhältnismässig sehr billige Wohnung. (Näheres aus der Hausordnung zu ersehen. Diese ist direkt zu beziehen durch den Senior des Melanchthonhauses zu Berlin, Sebastianstrasse Nr. 25. Bedürftigkeitszeugnis nicht notwendig.)

d) Zeitlers Kandidatenheim, NO. 8, Höchstestrasse 41. Das Heim bietet freie Beleuchtung, Heizung und Wohnung. Für Frühstück und Bedienung zirka 10 Mk. monatlich. (Persönliche Meldung bei Herrn Zeitler, Stifter und Verwalter des Heimes in derselben Strasse gleiche Nr. Auch nähere Auskunft ist dort zu erhalten.)

Halle a. S. An der königl. vereinigten Friedrichs-Universität Halle-Wittenberg sind für siebenbürgisch-sächsische Hochschüler folgende Begünstigungen zu haben:

1. Aus dem akademischen Wittenberger Stipendienfond die Stipendien der Cassai-Kubiny-Temlin-Stiftung. Nach den Bestimmungen werden diese Stipendien »den aus Ungarn gebürtigen Studierenden, vorzugsweise der Theologie, je nach der Zahl der Bewerber konferiert. Der Betrag für jeden Einzelnen darf jedoch nicht unter 300 Mk. und nicht über 500 Mk. jährlich betragen«. Die Stipendien werden auf drei Jahre durch die Universitäts-Benefizienkommission verliehen. Erfahrungsgemäss werden 4 bis 5 Stipendien an siebenbürgisch-sächsische Hochschüler gegeben. Die Höhe der Stipendien richtet sich ebenfalls nach der Zahl der Bewerber. Bedingungen sind an den Genuss dieser Stipendien nicht geknüpft.

2. Die königl. Regierung (Abteilung für Kirchen- und Schulwesen) in Merseburg, an welche auch die Gesuche zu richten sind, verleiht an siebenbürgisch-sächsische Hochschüler zwei jährliche

Stipendien von je 156 Mk. und vier jährliche Stipendien von je 78 Mk. Pfarrers- und Beamtensöhne werden bei der Verteilung bevorzugt. Bedingungen sind an den Genuss dieser Stipendien ebenfalls nicht geknüpft.

3. Der königl. reformierte Freitisch. »Derselbe ist für Studierende reformierter Konfession, und zwar zunächst für Inländer bestimmt. Reichen nach Berücksichtigung dieser die noch vorhandenen Mittel, so können auch Ausländer bedacht werden. Die Verleihung erfolgt durch ein zur Zeit aus den Predigern an der königl. Schloss- und Domkirche hierselbst bestehendes Ephorat, bei welchem die Meldung geschieht. Die Verleihung erstreckt sich auf das laufende Semester mit Einschluss der nächsten Ferien.« Erfahrungsgemäss haben gewöhnlich alle siebenbürgisch-sächsischen Hochschüler, die um den täglichen Mittagstisch sich bewarben, ihn auch erhalten. Erforderlich ist bei jeder Bewerbung ein Dekanatszeugnis, d. i. ein Zeugnis über eine bestandene Prüfung aus einer, wenn nur möglich, theologischen vierstündigen Vorlesung. Die Prüfung ist bei solchen, die in Halle schon ein Semester studiert haben, eine schriftliche, bei solchen, die soeben die Universität besuchen, eine mündliche. Auf Grund einer gelieferten Seminararbeit wird die Prüfung erlassen.

4. Die Universität Halle gewährt vollen Honorarerlass.

Jedem Gesuch um eine von den genannten Begünstigungen ist ein Vermögenszeugnis beizufügen.

Jena. 1. Das Kollegienhonorar wird ohne Ausnahme gegen ein Gesuch an die »Verwaltungsdeputation des hohen Senates« zur Hälfte erlassen. Beilage: Armutszeugnis. Für die weitern Semester beachte man die Anweisungen des akademischen Armutszeugnisses, welches man ausgestellt bekommt.

2. An dieselbe Adresse »Verwaltungsdeputation des hohen Senates« richte man ein Gesuch um Verleihung eines Ungarfreitisches. Beilage: Armutszeugnis. Man bekommt Tischanweisungen in Gestalt von Marken (à 60 Pf.), mit welchen man in jeder beliebigen Speisewirtschaft essen kann. Dieser Freitisch wird ohne jede Gegenleistung erteilt.

3. Für Studierende der Theologie, die schon in höheren Semestern stehen, ist der »Rückert-Freitisch« bestimmt, um den man sich persönlich an den zeitigen Dekan der theologischen Fakultät zu wenden hat. Diese Freitischstelle wird, ebenfalls ohne jede Gegenleistung, in Geld ausgezahlt. 18 Mk. monatlich.

4. Amthorfreitisch. Gesuche an das königl. protestantische Dekanat zu Wunsiedel in Bayern. Armutszeugnis.

Königsberg. Zentenarstipendium zu 600 Mk. pro Jahr auf zwei Jahre für einen Siebenbürger Sachsen, der Theologie studiert. Gesuch zu richten an den Vorstand des ostpreussischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung (Professor Benrath in Königsberg). — Freitisch und Freiquartier ist eventuell auch zu bekommen.

Leipzig. An der Universität Leipzig sind für siebenbürgisch-sächsische Hochschüler folgende Begünstigungen zu haben:

1. Ballastipendien. Zwei Stipendien zu je 190 Mk. jährlich, die gewöhnlich an Siebenbürger verliehen werden. Gesuche an den Akademischen Senat.

2. Vier Stipendien aus der österreichischen Stiftungskasse (1 zu 156, 2 zu je 150 und 1 zu 120 Mk. jährlich), wovon gewöhnlich zwei an Siebenbürger verliehen werden. Bedingung: Evang. Staatsangehörige Österreich-Ungarns, bevorzugt werden Söhne evang. Geistlicher. Gesuche an das Ministerium des Kultus und öffentlichen Unterrichts in Dresden.

3. Konvikt. Zwei für Siebenbürger gestiftete Freitischstellen, verliehen vom Senat. (Ausserdem wird bisweilen von Superintendent Pank und Professor Ratzel je eine Freitischstelle im Konvikt an Siebenbürger verliehen, doch ist rechtzeitiges persönliches Erscheinen und Empfehlung aus Siebenbürgen nötig.)

4. Stundung der Kolleggelder unter den denkbar besten Rückzahlungsbedingungen. Gesuche an die Gestundungskommission.

Anmerkung: Allen Gesuchen muss beigelegt sein: Armuts- und Reifezeugnis (beglaubigte Abschrift genügt), den unter Punkt 2 und 4 angeführten noch ein beglaubigtes Verzeichnis der in Leipzig im letzten (eventuell im laufenden) Semester belegten Vorlesungen. Die Stipendien werden gewöhnlich für 2—3 Semester verliehen, Stundung wird immer gleich für zwei Semester bewilligt.

Marburg. 1. Wöchentlich sechs freie Mittagstische in Professorenfamilien, welche zu gleicher Zeit an zwei bis drei Leute verliehen werden können (ausserdem verleiht auch die Universität Freitische).

2. Honorarerlass bei Eingabe eines ausreichenden Bedürftigkeitszeugnisses (gewöhnlich aber erst im 2. Semester).

München. An der Universität, resp. technischen Hochschule in München ist für siebenbürgisch-sächsische Hochschüler bloss folgende Begünstigung vorhanden:

Honorarerlass bezw. Stundung. — An der Universität erfolgt gegen Vorzeigen eines Bedürftigkeitszeugnisses ein Erlass bis zur Hälfte, so dass statt 5 Mark bloss 2 Mark 50 Pf. per Wochenstunde zu entrichten ist. An der technischen Hochschule findet

ein Erlass nicht statt, doch wird immer auf längere Zeit hin Stundung gewährt.

Tübingen. 1. Aus dem allgemeinen Staatsstipendienfonds stehen jährlich vier Stipendien zu je 257 Mark zur Verfügung für Studierende der ev. Theologie aus Ungarn und Siebenbürgen (Stammeszugehörigkeit ist indifferent).

2. Herr Professor Dr. v. Buder vergibt für dieselben Studierenden aus der Hillerschen Stiftung jährlich vier Stipendien zu je 20 bis 25 Mark.

3. Stundung gibt es nicht. Honorarerlass kann von den einzelnen Professoren erbeten werden und wird meistens gewährt.

Ausser den hier angeführten Stipendien sind noch zahlreiche von Vereinen, Behörden und auch Privaten, besonders im Deutschen Reich, zu verleihen. Über diese Stipendien den sächsischen Hochschülern nähern Aufschluss zu geben, ist der Herausgeber dieses Buches stets gerne bereit.[1])

Man sieht, reichlich sind die Unterstützungen, die dem siebenb.-sächs. Hochschüler zugewendet werden, und kaum dürfte es vorkommen, dass irgend ein begabter junger Mensch aus Mangel an Mitteln unausgebildet verkümmern müsste. Diese Unterstützungen in Anspruch zu nehmen hat jeder, der ihrer bedarf; das Recht, wenn er aus unserm Volke hervorgegangen, ein Glied dieses Volkes ist. Daraus erwächst ihm aber auch die Pflicht, ein Glied dieses Volkes zu bleiben und seine Kräfte zu gebrauchen im Dienste seines Volkes.

---

[1]) Stipendien für Mediziner siehe auch Wegweiser S. 132 ff., für Förster S. 162, für Agronomen S. 172, für Tierärzte S. 176.

XV. Richtpunkte für die siebenb.-sächs. Abiturienten und Hochschüler.

Festgestellt von der Vertreterversammlung der siebenbürgisch-sächsischen Hochschüler am 23. August 1905 zu Hermannstadt.

Wir wollen dich über unsre Ziele aufklären, damit du wissest, woran du dich halten sollst!

Die Anfänge unseres Zusammenschlusses liegen jetzt mehr als zehn Jahre zurück. Damals, zur Zeit der grünen Bewegung kam die akademische Jugend des sächsischen Volkes zum Bewusstsein, wie sehr ihr eine Vorbereitung für das öffentliche Leben im Dienste ihres Volkes, und zwar eine Vorbereitung durch gemeinsame Arbeit dringend not tue. Sie glaubte dies am besten bewerkstelligen zu können in einzelnen freien Vereinigungen auf den verschiedenen Hochschulstädten und in einem allgemeinen Verbande. Diese »Vereinigungen« und dieser »Bund« sind nicht Vereine im gewöhnlichen, auch nicht im juridischen Sinne des Wortes; sie sind ein Teil der nationalen Organisation unsers Volkes. Der siebenbürgisch-sächsische Hochschüler will sich auf der Hochschule nicht nur zum Fachmanne, sondern auch zum Volksmanne heranbilden. Und dazu braucht er die gemeinsame Arbeit auf völkischem Gebiete, die ihm nicht bloss Anregung und Wissen, sondern allerlei Fertigkeiten und allerlei Imponderabilien vermittelt, deren er einstens im öffentlichen Leben seines Volkes nicht wird entbehren können.

Dies zu erreichen ist nicht nur versucht worden. Die zwölf Jahre sind nicht erfolglos vorübergegangen. Der Geist der akademischen Jugend hat sich infolge des Zusammenschlusses gehoben und aus der Schule unsrer Bestrebungen ist eine mutige junge Generation entstanden, sind schon heute manch hervorragendere Männer unsers Volkes erwachsen.

Wie ist dieser gehobene Geist? Er zeigt sich vor allem in Taten, so besonders in grösserer Einigkeit unter den verschiedenen Gruppen der Hochschüler, in mehr Berufsfleiss des Durchschnittes (wir haben heute weniger verbummelte und bummelnde Studenten), in der Verringerung peinlicher Vorfälle in Geld- und Ehrensachen, in dem Seltenerwerden von Fällen der Assimilation einzelner an fremde Sitten. Dann offenbart sich der gehobene Geist in den nationalen Grundanschauungen, die sich in letzter Zeit herausgearbeitet haben, heute sozusagen allen sächsischen Hochschülern gemeinsame Ideale sind und die aus uns Landsleuten Gesinnungsgenossen gemacht haben.

Diese Grundanschauungen wollen wir in folgendem in übersichtliche Leitsätze zusammenfassen, ohne dass wir deren Formulierung für allgemein bindend erklären wollten.

1. Das Streben nach dem Wohle der Gesamtheit, nach dem Volkswohl, gibt wie überall so besonders beim Siebenbürger Sachsen dem Leben des einzelnen erst den rechten Sinn und Inhalt, und verleiht ihm allein dauernde Befriedigung. Darum halten wir jenes Streben als Bestimmung jedes Menschen und als Zweck zumal jedes sächsischen Lebens hoch und verwerfen Eigennutz und Strebertum auf das entschiedenste. Dem steht nicht entgegen, sondern dies ergänzt harmonisch eine werktätige Treue zum Vaterland, eine immer mehr wachsende Teilnahme sächsischer Arbeit an Staat und Monarchie.

2. Das Vertrauen auf die Zukunft unsers Volkes, der Glaube an seine Kulturmission sind zu stärken. Ausgesprochenes Nationalgefühl, nationaler Mut und edler Nationalstolz sind als Tugenden zu pflegen. Wissenschaftliche, auf eingehendem Studium beruhende Erkenntnis und Begründung jener Überzeugungen und Eigenschaften verhindert die Phrase, führt hin zu treuer Arbeit für unser Volk. Den Mangel jener Tugenden, Pessimismus, Kosmopolitismus und sentimentale oder fatalistische Unmännlichkeit brandmarken wir als verächtliche Schwächen, die Ausartung jener Tugenden in nationalen Dünkel als undeutsches, unsächsisches Wesen.

3. Das Streben auf das Wohl unsers Volkes kann sich allein betätigen in Arbeit. Diese ist daher höchste nationale Pflicht. Wir wollen das Bewusstsein von der Arbeit nationalem, sittlichem und ideellem Wert unter uns rege halten und verbreiten, willensschwache Faulheit aber als Schande behandeln.

4. Der Aufbau einer fest gegründeten religiösen Überzeugung (Weltanschauung) und ihre Betätigung ist Aufgabe jedes einzelnen.

5. Nicht vergessen, dass wir seit jeher unsere Erfolge und Fortschritte dem Zusammenhang mit der grossen deutschen Kulturgemeinschaft mitverdanken! Namentlich unser gesamtes geistiges Leben und Fortkommen gehört der Kultureinheit des Deutschtums an; wir haben uns mithin vor engherziger Sächselei zu hüten.

6. Der Schutz sächsischer Sitte und Eigenart vor fremden Einflüssen, so der Gebrauch der sächsischen Mundart, ist völkische Notwendigkeit. Sorge, dass diese Eigenart nicht erstarre, vielmehr weiter gebildet werde!

7. Die Einheit und Einigkeit der sächsischen Gesellschaft ist Ziel und das Streben danach jedes einzelnen un-

übertragbare Aufgabe. Die politischen Zwistigkeiten, die lokalen und gesellschaftlichen Gegensätze auszugleichen, wollen wir schon als Hochschüler mithelfen. Besonders auch hier ist der Gegensatz zwischen den Idealen der Studienzeit und dem späteren Leben zu vermeiden.

8. Der wirtschaftliche Gemeinsinn, das Bewusstsein der wirtschaftlichen Interessengemeinschaft aller Siebenbürger Sachsen, verlangen allseitige und opferwillige Pflege.

9. Das Auswandern auf fremden Boden ist Fahnenflucht.

10. Das respektvolle, doch furchtlose, offene und männliche Auftreten vor machtvollen Behörden und ihren Funktionären, ist ein Erfordernis der Selbstachtung und des eigensten Interesses.

11. Der Alkoholismus ist als Gefahr im sächsischen Leben zu bekämpfen.

12. Der sächsische Hochschüler hat neben dem Fachstudium auf das Erkennen der sächsischen Lebensbedingungen sein Hauptaugenmerk zu richten.

13. Die Achtung vor der Reinheit und Heiligkeit des Weibes, die Achtung vor uns selbst und die Sorge um die Zukunft unsers Volkes, die Verantwortlichkeit für die Gesundheit des nachkommenden Geschlechtes legen uns die grösste Strenge gegen uns selbst in sexuellen Dingen auf.

14. Der tadellose Anstand im Auftreten und Gebaren des sächsischen Hochschülers ist der strengsten Obsorge aller anheimgegeben. Anstand ist sittliche Zucht. Leichtsinn, Lüge, Unzuverlässigkeit und Frivolität sind gerade beim jungen Mann am verachtungswürdigsten.

15. Die Abschliessung und Gleichgültigkeit gegenüber der Arbeit und dem Zusammenschluss der siebenbürgisch-sächsischen Hochschüler sind nicht geringe nationale Pflichtverletzungen.

* * *

Welches nun die Aufgaben der »Vereinigungen« sind, sagen dir die folgenden Zeilen.

Die Büchereien der Vereinigungen, die Vorträge, Referate und Diskussionen der Vollversammlungen dienen der Selbstbildung in sächsischer Geschichte und Literatur, in sächsischer Politik und Volkswirtschaft. Ebenso die »Akademischen Blätter«, die nebenbei auch den allgemeinen Geistes- und Naturwissenschaften, weiterstehenden Zeitfragen, namentlich aber allen Themen sächsischen Interesses offen stehen. Die vielseitige Begründung und wiederholte Betonung der nationalen Grundanschauungen des siebenbürgisch-

sächsischen Hochschülers gehören mit in erster Reihe in die Vereinigungen und in die »Akademischen Blätter«.

Der inneren Wirksamkeit der Vereinigungen obliegen weiterhin folgende einzelne Aufgaben:

1. Der freundschaftliche Verkehr zwischen den Landsleuten, besonders zwischen denjenigen aus verschiedenen sächsischen Gegenden, aus magyarischen Mittelschulen, von verschiedenen Fakultäten und verschiedenen studentischen Verbindungen.

2. Die Besprechung der kleinen und grossen Existenzfragen des einzelnen sächsischen Hochschülers und Mithilfe dabei (Studien- und Prüfungsverhältnisse, Berufsaussichten, Stipendien, Nahrungs- und Wohnungsmöglichkeiten, Nebenverdienst etc.).

3. Die deutsch-studentische Unterhaltung (Geselligkeit, Musik, Gesang, Kneipe, Tanz, Komment).

4. Die Übung in Abwicklung von Vereinsgeschäften (besonders, rigorose Geldgebarung).

Die Vereinigungen in Österreich haben ausser dem obigen die speziellen Aufgaben, der Assimilation ihrer Mitglieder an die dortigen Verhältnisse und damit ihrer Auswanderung entgegenzuwirken, diejenigen in Ungarn schützen vor event. schädlichen Einflüssen des dortigen Lebens. Die ungarländischen Vereinigungen sind ausserdem berufen, manches, an dem der siebenbürgisch-sächsische Hochschüler im ungarischen Hochschulleben im Vergleich mit dem deutschen fühlbaren Mangel leidet, nach Möglichkeit zu ersetzen: Allgemein geistige Anregung auf deutscher Grundlage, Musik, körperliche Übungen, Unterstützung im Fachstudium, deutsches Studentenleben mit strammer Zucht, strammem Auftreten und mit geziemender Unterhaltung!

Der äusseren Tätigkeit der Vereinigungen obliegen im einzelnen folgende Aufgaben:

1. Die allfällige Vertretung der gemeinsamen Interessen der sächsischen Hochschuljugend vor Universitätsbehörden und andern Faktoren.

2. Der Schutz des einzelnen Landsmannes durch Zusammenhalt aller bei eventuellen Übergriffen und Angriffen von aussen.

3. Die Eroberung der Teilnahme an unsren Bestrebungen bei den sächsischen Volksgenossen.

4. Die Gewinnung des Vertrauens der Behörden.

5. Die Verbreitung der Bildung im sächsischen Volk (Volksbüchereien, Ferialkurse, Vorträge, Ausflüge).

6. Die Mitarbeit an der Beschränkung der Überproduktion an sächsischen Akademikern (Studium der Frage, private und öffentliche Einwirkung).

7. In Deutschland der gesellschaftliche Verkehr der Landsleute mit Reichsdeutschen; in Österreich mit ausgewanderten Siebenbürger Sachsen; in Ungarn mit deutschen Familien und Studenten.

8. In Deutschland und Österreich: die Aufklärung über unsre Lage; in Ungarn: die Verbreitung nationaler Gesinnung.

Lieber Landsmann!

Ernste und genaue Einsichtnahme in das Gesagte wird dich über das Allgemeinste unsrer Bestrebungen orientieren. Sollst du eben jetzt eintreten in unsern Kreis, du bist uns willkommen! Wir zweifeln nicht, dass du mitarbeiten und mitkämpfen wirst an der Verwirklichung unsrer Aufgaben. Stehst du, der du das liest, mitten unter uns, es mögen dir obige Zeilen ein neuer Weckruf sein, wie viel Schönes und Notwendiges zu tun ist! Wenn dir aber die Durchführung dieser unsrer Ideen noch mangelhaft scheint, so handle, dass sie besser werde!

Treusächsischer Gruss und Handschlag

Versammlung siebenb.-sächs. Hochschüler

am 23. August 1905 zu Hermannstadt.

